Digitized by Google

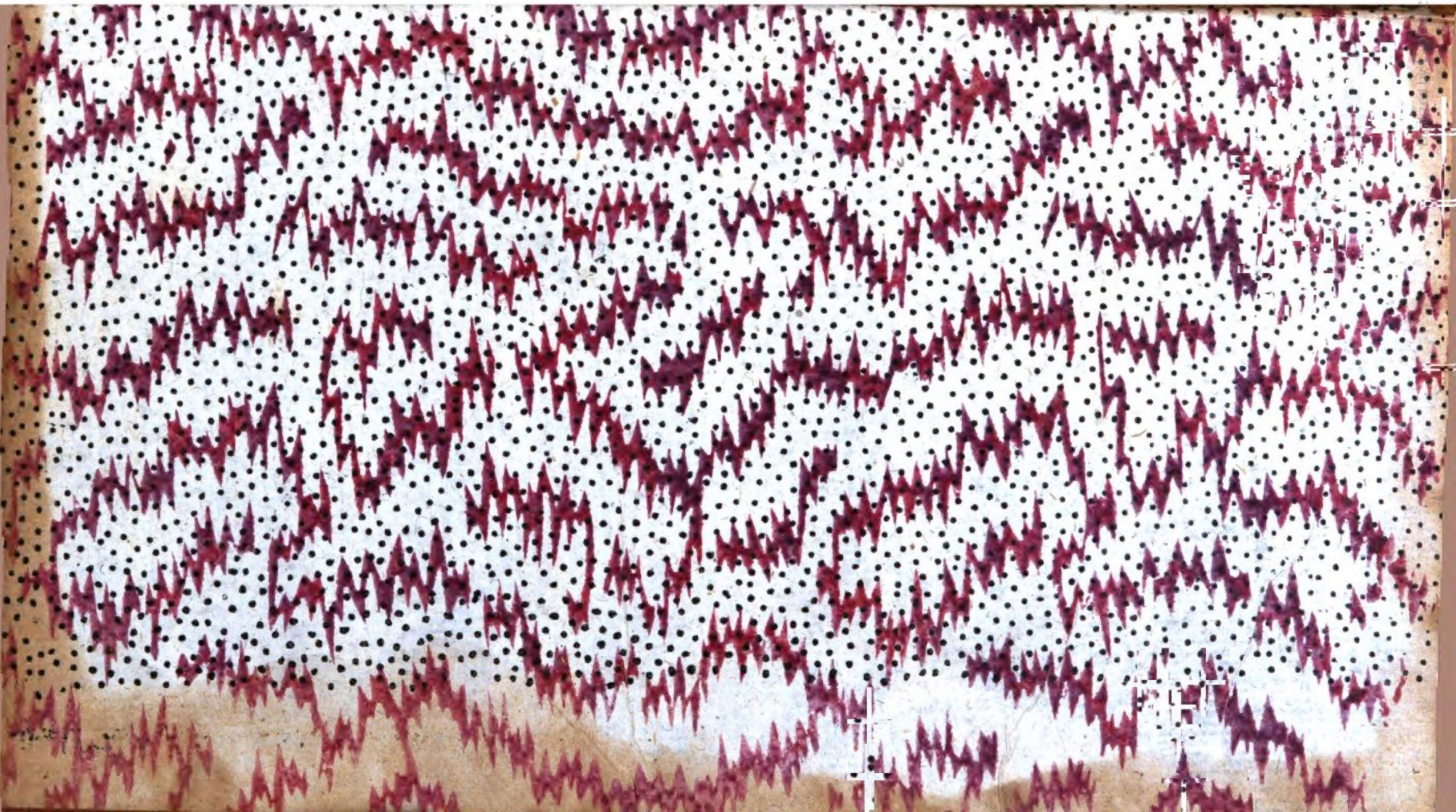

<36603897680016

<36603897680016

Bayer. Staatsbibliothek

7. germ. 209-1

Digitized by Google

Digitized by Google

J. germ. 209

Digitized by Google

Sistem
aller
fuldischen
Privatrechte
ein Beitrag
zur Sammlung
teutscher Provinzialrechte
und Verfassungen

herausgegeben
von
Eugen Thomas
fürstl. fuldischem wirkl. Hof- und Regierungsrathe auch Beisitzer des Lehenhofes.

Erster Band.

Fulda,
gedruckt mit Stahelischen Schriften.

1788.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Dem

Hochwürdigsten Fürsten

und Herrn

Herrn

Heinrich,

Bischofe und Abte

zu Fulda,

des heiligen römischen Reichs

Fürsten,

der römischen Kaiserin Majestät

Erzkanzler,

durch Germanien und Gallien

Primaten ꝛc.

meinem

gnädigsten Fürsten und Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochwürdigster Bischof
und Reichsfürst,
gnädigster Fürst und Herr!

In der nemlichen ehrfurchtsvollen Erniedrigung, in welcher ich Euren Hochfürstlichen Gnaden den Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung vor einigen Jahren überreichte, lege ich auch gegenwärtiges Sistem aller fuldischen Privatrechte Höchstdenenselben unterthänigst zu Füßen. Höchstihre preiswürdigste

Regierung glänzet in allen Theilen dieſes vaterländiſchen Werkes. Zum ewigen Denkmale entwarf ich im Vorberichte eine kurze Geſchichte fuldiſcher Geſetze. Hier leſe einſt die Nachwelt, daß **Heinrich der Achte** mit thätigſter Fürſtenkraft regierte, daß **Er** ſeines Fürſtentums **Vater** war!

Werden **Sie, Gnädigſter Herr!** auch dieſe Bogen einer gnädigſten Aufnahme würdigen: ſo ſind meine Wünſche vollkommen erfüllt. Ich bin in tiefſter Erniedrigung

Eurer Hochfürſtlichen Gnaden

unterthänigſt gehorſamſter
Eugen Thomas.

Vorrede.

Ich erfülle andurch zum Theile jenes Versprechen, welches ich vor einigen Jahren, als ich meinen Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung herausgab, einem zu verehrenden Publicum machte. Die Auswahl eines ächten und zweckmäßigen Einrichtungsplanes war eine meiner erheblichsten Besorgnisse. Ich stellte mir verschiedene Sisteme vor, ich wählte, und suchte mir endlich des Herrn Geheimenraths und Universitätskanzlers von Selchow Elementa Juris Germanici privati hodierni, wenigstens in der Hauptzergliederung, zum Muster aus. Auf diese Weise ward das Werk in fünf Bücher abgetheilt; jedes Buch erhielt nach Verschiedenheit der Localgegenstände seine Unterabtheilungen; und so ergab sich der

 Plan

Plan eines Ganzen. In einer Ankündigungsnote vom October des vorigen Jahres versprach ich zwar, die zwei ersten Bücher in diesem ersten Bande zu liefern; allein, die mannichfaltigen Gegenstände und Materien des ersten Buches füllten schon, wider mein Vermuthen, den ersten Band zur Genüge aus. Die folgenden Bücher werden daher im zweiten Bande erscheinen, wo ich auch zugleich ein vollständiges Register über das Ganze liefern werde. — Vollkommenheit und Präcision, so, wie sie in anderen aufgestellten allgemeinen Sistemen erfoderlich sind, dürfen nun freilich in einem zusammengesetzten Provinzialwerke, wie dieses ist, nicht gewärtiget werden; indeß bin von der Denkart eines gerechten Publicums überzeugt, daß man mir diesen mehr im bearbeiteten Gegenstande liegenden Mangel nicht zur last legen werde. Aber auch hiedurch will ich das Mangelhafte meiner Bearbeitung keineswegs beschönen. Einem Anfänger muß manches verziehen werden; aber auch ein mit Grunde gefälltes Urtheil macht ihn in zukünftigen Arbeiten aufmerksamer. Ganz gewiß liegen in jedem ersten Versuche Defecte verborgen, welche sich aber bei einer ferneren

Behandlung entweder heben, oder doch wenigstens nach Möglichkeit verbessern lassen. — Ich habe besonders im ersten Buche hie und da einzelne Theile der vaterländischen Geschichte eingemischt, weil ichs einestheils für manchen Leser angenehm zu sein glaubte, andern theils auch die dermaligen Verfassungen desto zweckmäßiger beurtheilt werden können, wenn man im Stande ist, sie mit dem Zustande voriger Zeiten zu vergleichen. Ueberhaupt war es meine Absicht, nicht blos den rohen Inhalt der Landesordnungen dahinzusetzen, sondern auch zugleich die innere Landesverfassung, so viel es in diesem Werke zulässig war, nach Verschiedenheit der Personenklassen in einem gewissen Zusammenhange darzustellen, um hiedurch einen Beitrag zur Sammlung teutscher Provinzialrechte und Verfassungen zu liefern. Die Quellen, woraus dieses Sistem geschöpfet ist, sind bei jedem Gegenstande angezeigt, und bestehen in verschiednen Urkunden, allgemeinen Landesordnungen, Edicten, Decreten, Generalrescripten, in Recessen, Regulativen, gemeinen Bescheiden, einigen rechtskräftigen Urtheilen, in Saal- Meß- und Lagerbüchern, Güterbeschreibungen, Registern, Rechnungen,

Steuercataſtern, in der allgemeinen Landesgewohnheit und dem Herkommen, in beſonderen Obſervanzen einzelner Aemter und Gemeinden u. ſ. w. — Ich glaube hiedurch meinen inländiſchen Freunden zur Bequemlichkeit in Geſchäften, ſonderbar aber zur Information junger Leute, einen Dienſt geleiſtet zu haben. Dieſes hält mich ſchon gegen alle meine Bemühungen vollkommen ſchadlos. In der Oſtermeſſe des Jahres 1789 erſcheint unfehlbar der zweite Band.

Fulda im Jahre 1788.

Inhalt

Inhalt
des
ersten Bandes.

Vorbericht
und
Geschichte fuldischer Gesetze.

§. 1. Veranlassung dieses Werkes.
§. 2. Verschiedenheit und Abtheilungen der Provinzialrechte.
§. 3. Anwendung auf das Hochstift Fuld.
§. 4. Geschichte fuldischer Gesetze.
I. Aelteste Nachrichten. Merkwürdiges Manuscript vom Jahre 1372.
§. 5. II. Gesetze vom fünfzehenten, sechszehenten und siebenzehenten Jahrhundert.
§. 6. III. Gesetze vom achtzehenten Jahrhundert bis auf das Jahr 1759.
§. 7. IV. Gesetze vom Jahre 1759 bis hieher.
α. Im geistlichen Fache.
§. 8. β. In der weltlichen Polizei.
§. 9. γ. Im vaterländischen Privatrechte.
§. 10. Literatur im Bezuge auf das fuldische Privatrecht.
§. 11. Plan des Werkes.

Erstes

Erstes Buch.

Von den Personen und Rechten derselben

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten des Adels.

§. 12. Eingang.
§. 13. Altes Landsassiat.
§. 14. Merkwürdiger Orden der fuldischen Ritterschaft.
§. 15. Anmerkung über diesen Ritterorden.
§. 16. Veränderung im buchischen Adelstande. Dabei vorkommende Recesse.
§. 17. Wirkungen dieser Veränderung. Inhalt der angeführten Recesse von 1656 und 1700.
I. Unverletztes Lehensband.
II. Zugelassene Umittelbarkeit.
§. 18. III. Bestimmter Steuerbeitrag. Erfolgte Abänderung dieser Bestimmung.
§. 19. IV. Festgesetzter Gerichtsstand bei entstehenden Irrungen.
§. 20. Noch einige in den berührten Recessen enthaltene Vergleichspuncte.
§. 21. Inhalt des neuesten Recesses vom Jahre 1788.
§. 22. Fortsetzung.
§. 23. Weitere Fortsetzung.

§. 24. Heutige Adelsverfassung im Bezuge auf das Hochstift Fuld.
§. 25. 1. Verhältniß des buchischen Adels mit dem Hochstifte.
§. 26. 2. Eigne Adelsverfassung des inneren Territoriums.
§. 27. I. Vom adelichen Domkapitel, Staatsvorzüge desselben.
§. 28. Persönlicher Zustand dieses domkapituliſchen Adels.
§. 29. Recht der Domkapitularen zur Burgmannschaft in Friedberg.
§. 30. Dingliches Recht und zwar:
1. In Rücksicht der Privatgüter.
§. 31. 2. In Rücksicht der untergebenen sogenannten Lehensunterthanen.
α. Im Bezuge auf die Lehensherrschaft.
§. 32. β. Im Bezuge auf die auszuübende Gerichtbarkeit.
§. 33. 3. In Rücksicht der auf Kirchen und Pfarrgüter zustehenden Befugnisse. Begriff des Patronatrechtes.
§. 34. Vom befreiten Gerichtsstande des domkapituliſchen Adels.
§. 35. II. Vom adelichen Convente.
§. 36. III. Von den adelichen schriftsässigen Gütern zu Buttlar.
§. 37. IV. Von der adelichen Dienerschaft.

Zweites Hauptstück.

Von den Rechten der akademiſchen Bürger.

§. 38. Quellen und Gesetze.
§. 39. Errichtung der fuldischen hohen Schule.
§. 40. Religion derselben.

§. 41.

§. 41. Vom akademischen Rathe.
§. 42. Von der Wahl des Rectors.
§. 43. Von des Rectors Pflichten und dessen Gewalt.
§. 44. Fortsetzung.
§. 45. Vom Prorectorate.
§. 46. Von den Personen gemeiner akademischen Bürger.
§. 47. Von der Aufnahme eines akademischen Bürgers.
§. 48. Eidesformel bei dieser Aufnahme.
§. 49. Sittenregeln wider Ausschweifungen.
§. 50. Fortsetzung.
§. 51. Von Privilegien der Akademisten. Dingliche und persönliche Freiheit.
§. 52. Vom privilegirten Gerichtsstande.
§. 53. Schutzrecht wider Werbungen.
§. 54. Freiheitsrechte in Rücksicht der Verbindlichkeit bei Verträgen.
§. 55. Beim Darlehne.
§. 56. Beim Handeln, Kaufe und Verkaufe.
§. 57. Warnung an die Wirthe.
§. 58. Besondere Vorsorge wegen der Studenten des bischöflichen Seminariums.
§. 59. Strafe der wirklichen Verführer der Jugend.
§. 60. Privilegium bei Eheverlöbnissen und Schwängerungen.
§. 61. Von der Dauer der Privilegien.
§. 62. Von den Strafen der akademischen Bürger.
§. 63. Von der Vollstreckung akademischer Strafen.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten der Städte und des gemeinen Bürgerstandes.

Erster Abschnitt.

Kurze Geschichte der fuldischen Städte.

§. 64. Uebergang zu diesem Hauptstücke.
§. 65. I. Residenzstadt Fuld. Aelteste Nachrichten von derselben.
§. 66. Vom Wachstume ihrer städtischen Verfassung.
§. 67. Einige Unruhen der fuldischen Bürgerschaft.
§. 68. II. Hammelburg.
§. 69. Berührung einiger Privilegien dieser Munizipalstadt in vorigen Zeiten.
§. 70. III. Brückenau.
§. 71. IV. Salmünster.
V. Soden.
§. 72. VI. Herbstein.
§. 73. VII. Hünfeld.
§. 74. VIII. Geiß.

Zweiter Abschnitt.

Von den städtischen Magistraten und von den Rechten derselben.

§. 75. Vom Magistrate der Residenzstadt. Rechte des einzelnen Rathsgliedes.
§. 76. Von den beiden Bürgermeistern.
§. 77. Rechte dieses Magistrates im Ganzen.

§. 78. Von den Magistraten der Munizipalstädte.

§. 79. Besondere Regulative.

A. Regulativ für den Stadtmagistrat zu Hammelburg.

§. 80. Auszug aus diesem Regulative unter Ziff. VIII. Gerichtbarkeit des Oberamtes im Bezuge auf den Stadtmagistrat.

§. 81. Fortsetzung dieses Auszuges unter Ziff. IX. Befugnisse des Magistrates.

§. 82. a. Bei Besichtigungen. Ziff. X.

§. 83. b. Bei Vormundschaften. Ziff. XI.

§. 84. c. Fleisch- und Brodtaxe.

d. Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

e. Anordnung der Stadtwage.

f. Noch einige Polizeigegenstände. Ziff. XII, XIII.

§. 85. g. Annahme der städtischen Dienerschaft.

h. Hegung des Petersgerichtes, wie auch Stadtrechnungsablage, Steuererhebung und Bürgermeisterwahl. Ziff. XIV -- XVI.

§. 86. Fortsetzung Ziff. XVII -- XIX.

§. 87. i. Wie es bei städtischen Processen gehalten werden soll. Ziff. XX.

§. 88. k. Ausfertigung der Geburtsbriefe.

l. In wie weit die Ausfertigung der Schuldverschreibungen dem Stadtmagistrate zugelassen ist. Ziff. XXI -- XXIV.

§. 89. Schluß dieses Regulatives.

§. 90. B. Regulativ für den Stadtmagistrat zu Hünfeld. Pflicht des Stadtschultheisenamtes, wie auch der Bürgermeister und des Rathes.

§. 91. Fortsetzung.

§. 92. Von den Rathspersonen.

§. 93. Einige besondere Gegenstände.

§. 94. Vom Büßungsrechte.

§. 95. Schluß dieses Regulatives.

§. 96. C. Regulativ für den Stadtmagistrat zu Geiß. Vom Personale dieses Magistrates und desselben Besoldung.
§. 97. Von der Verpflichtung, den Rathssitzungen und dem Stadtschreiber.
§. 98. Vorschriften wegen des Rechnungswesens.
§. 99. Verordnete Aufsicht über die Polizei.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten der gemeinen Bürgerschaft und des einzelnen Bürgers.

§. 100. Begriff der sogenannten Bürgergemeinde. Gemeindevorsteher der Residenzstadt.
§. 101. Von Gemeindedeputirten der Munizipalstädte.
§. 102. Eintheilung der Städte in Viertel. Viertels- und Gassenmeister.
§. 103. Vom gemeinen Stadteigentume.
§. 104. Gemeine städtische Einkünfte.
§. 105. Von der Berechnung derselben.
§. 106. Städtische Steuercollectur.
§. 107. Von den Rechten des einzelnen Bürgers. Aufnahme desselben. Bürgergeld.
§. 108. Begriff des Bürgerrechtes.
§. 109. Vom Rechte der Brauloose.
§. 110. Städtischer Weinschank.
§. 111. Vom Bürgergute.
§. 112. Besondere Nachrichten von bürgerlichen Beschwerden.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten der Bauern.

Erster Abschnitt.

Geschichte und persönlicher Begriff des fuldischen Bauers.

§. 113. Quellen dieses Hauptstückes.
§. 114. Kurze Geschichte des fuldischen Bauernstandes. Eingang zu derselben.
§. 115. Leibeigenschaft, als die erste Epoche.
§. 116. Zweite Epoche. Laßsistem.
§. 117. Dritte Epoche. Vererbungen.
§. 118. Heutiger Begriff des fuldischen Bauers.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Begriffe einer Bauerngemeinde und den Rechten derselben.

§. 119. Begriff. Plan dieses Abschnittes.
§. 120. Erste Obrigkeit der Dorfsgemeinden. Oberamt oder Amt.
§. 121. Uebrige Amts- oder Dorfsvorgesetzte. Dienst der Schultheisen.
§. 122. Gemeindevorsteher, Gemeindemänner, Bauermeister u. s. w.
§. 123. Von Schuldeputirten.
§. 124. Vom Dienste der Schöpfen.
§. 125. Von der Dorfspolizei.
§. 126. Von allgemeinen Vergnügungen einer Dorfsgemeinde. Aufführung des gewöhnlichen Kirchweihplanes.
§. 127. Verschiedenheit der Mitglieder einer Dorfsgemeinde. Begriff des Dorfnachbarrechtes. Beisassen.

§. 128. Vom Einzugsgelde.
§. 129. Von den Gemeinheiten, gemeine Huten und Triften.
§. 130. Von Vertheilungen gemeiner Gründe.
§. 131. Von den Waldungen der Gemeinden. Allgemeine Waldordnung vom Jahre 1755.
§. 132. Eine besondere Waldordnung vom J. 1785.
§. 133. Noch einige Gegenstände der gemeinen Benutzungen.
§. 134. Von der Gemeindekasse, und Verrechnung gemeiner Gelder.
§. 135. Von gemeinen Beschwerden und Abgaben.
1. Herrschaftliche.
§. 136. 2. Zur eignen Nothdurft.
§. 137. Von der Dorfs- und Gemeindemarkung und dem Flurrechte.
§. 138. Von den Versammlungen einer Bauerngemeinde.

Dritter Abschnitt.

Von den Bauerngütern.

Erster Absatz.

Von der Natur und Verschiedenheit der Bauerngüter und den darauf haftenden Beschwerden überhaupt.

§. 139. Begriff eines fuldischen Bauerngutes, Lehenzinsnatur desselben.
§. 140. Eintheilung in geschlossene und nicht geschlossene Güter. Begriff der ersteren.
§. 141. Natur eines Beistückes.
§. 142. Von nicht geschlossenen Bauerngütern.
§. 143. Ganze und halbe Bauernhöfe, Hübners- Hintersiedlersgüter u. s. w.
§. 144. Von begüterten oder auch nur vierschwelligten Hütten.

§. 145. Vom Erbpachtsgute, von heutigen Laß- oder auch blos Maiergütern.
§. 146. Von der Gütermarkung.
§. 147. Von den Beschwerden eines Bauerngutes überhaupt.

Zweiter Absatz.

Von der Steuerbeschwerde ins besondere.

§. 148. Fuldisches Steuersistem. Allgemeine Sätze.
§. 149. Vom Steueranschlage.
§. 150. Von der Steuererhöhung, von Erhebung derselben und dem Zuwachse.

Dritter Absatz.

Vom Erbzinse.

§. 151. Begriff und Verschiedenheit des fuldischen Erbzinses.
§. 152. Vom Hoheitszinse und den Rauchhühnern.
§. 153. Vom Rutscherzinse.
§. 154. Nähere Entwickelungen aus dem gegebenen Begriffe des Erbzinses.

Vierter Absatz.

Von den Lehensrecognitionen.

§. 155. Eingang. Quellen dieses Gegenstandes.
§. 156. Grund, Gegenstände und Verschiedenheit der Lehensrecognitionen.
§. 157. Vom Lehengelde im eigentlichen oder besonderen Verstande.
§. 158. Vom Fallgelde.
§. 159. Vom sogenannten Empfahgelde.
1. Bei dem Tauschcontracte.
§. 160. 2. Bei der Intestaterbfolge.
§. 161. 3. Bei der Einwährung des Mannes.

§. 162. Vom Verdoppeln der Lehensbethätigung.
§. 163. Von der Lehensträgerei und der Bethätigung auf gewisse Jahre oder in jährlicher Summe.
§. 164. Besondere Lehensobservanz in einzelnen Aemtern.
§. 165. Besondere Natur der sogenannten Ritt- und Bratlehen.
§. 166. Vom fuldischen Beßthaupte.
§. 167. Von der Bestimmung des wahren Werthes bei hevorstehenden Lehensfällen.

Fünfter Absatz.

Vom Zehenden.

§. 168. Begriff und Verschiedenheit des Zehenden.
§. 169. Vom Verhältnisse zwischen Zehendfreiheit und dem, was zehndbar ist.
§. 170. Vom Bezehenden selbst. Besonderes Landesgesetz. Aufgestellte Bezehendungsregel.
§. 171. Was der Zehendschuldige auf dem Felde zu beobachten habe.
§. 172. Verpflichtung der Zehendheber.
§. 173. Verbot wider das frühe Hüten in die Stoppel.
§. 174. Der sträflichen Absicht, dem Zehendrechte zu entgehen, wird vorgebogen.
§. 175. Vom Noval- oder dem sogenannten Rottzehenden.
§. 176. Besondere Anmerkung wegen des Kleezehenden.
§. 177. Vom Mostzehenden.
§. 178. Vom Blutzehenden.
§. 179. Besondere Einschärfung der Zehendverordnung.

Vierter Abschnitt.

Vom Bauerndienste oder den Frohnden.

Erster Absatz.

Von Frohnden überhaupt.

§. 180. Eingang. Quellen dieses Abschnittes.

§. 181. Allgemeine Betrachtung über den fuldischen Frohndenstand.
§. 182. Verschiedenheit der Frohnden.

Zweiter Absatz.

Vom allgemeinen Landesdienste.

§. 183. Von Landesfrohnden überhaupt.
§. 184. Frohndeu zum Chausseebaue.
§. 185. Zum Schloß- und Stiftsbaue.
§. 186. Vom Landesdienste im allgemeinen Nothfalle.

Dritter Absatz.

Vom gemeinen Dienste zur eignen Nothdurft einer oder auch mehrerer Gemeinden.

§. 187. Vom gemeinen Dienste überhaupt.
§. 188. Vom gemeinen Dienste zur Pfarrei und Schule.
§. 189. Vom Frohnddienste zu gemeinen Wegen, Stegen u. s. w.
§. 190. Von gemeinen Botengängen.
§. 191. Von Tag- und Nachtwachten.
§. 192. Von den Frohndfuhren bei dem Aufzuge der fürstlichen Dienerschaft.
§. 193. Fortsetzung.

Vierter Absatz.

Vom herrschaftlichen Privatfrohnddienste.

§. 194. Allgemeine Betrachtung
§. 195. Verschiedene Arten des herrschaftlichen Privatfrohnddienstes.
§. 196. Eintheilung des herrschaftlichen Privatfrohnddienstes in den fahrenden und gehenden oder Handdienst.
§. 197. Vom gemessenen und ungemessenen Dienste.
§. 198. In welchem Verhältnisse die concurrirenden Dienstleute ihre Schuldigkeit zu verrichten haben.

§. 199. Besonderes Frohndverhältniß im Amte Weihers.
§. 200. Vom Dienstgelde.
§. 201. Vom Frohndbrode und Frohndbiere.

Fünfter Absatz.

Vom Forst- und Jagddienste.

§. 202. Allgemeine Bemerkung.
§. 203. Vom Forstfrohnddienste.
§. 204. Allgemeine Betrachtung vom Jagddienste.
§. 205. Eintheilung dieses Jagddienstes in den fahrenden und gehenden Dienst. Von Garn- und Zeugfuhren.
§. 206. Schuldigkeit zum Jagdgehen.
§. 207. Von der Wildpretslieferung.
§. 208. Forst- und Jagdbotengänge.
§. 209. Von der Brod- und Jägeratzung.
§. 210. Von der Schuldigkeit, Hunde zu halten.
§. 211. Von Aufrichtung und Unterhaltung der Wildzäune.
§. 212. Befrohndung im Zeughause und den Wildscheuern.

Sechster Absatz.

Von der Dienstfreiheit.

§. 213. Verschiedenheit der Dienst- oder Frohndfreiheit. Dingliche und persönliche.
§. 214. Nähere Bestimmung und Grundsätze.
§. 215. Von der Personalfrohndfreiheit im besonderen Verstande. Aeltere Gesetze.
§. 216. Neuestes Gesetz. Veranlassung. Inbegriff der jetzigen Personalfrohndfreiheit.
§. 217. Fortsetzung dieses Gesetzes. Verzeichniß der Befreiten.

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten der Juden.

Erster Abschnitt.

Aeltere Verfassung der Juden ihre Schicksale, Nahrung und Gewerb voriger Zeiten.

§. 218. Eingang. Quellen und Gesetze dieses Hauptstückes.
§. 219. Uebergang zur Judengeschichte.
§. 220. Aelteste Nachrichten der fuldischen Judenschaft.
§. 221. Judenveränderung. Erworbenes Eigentum auf dieselbe.
§. 222. Nachrichten folgender Zeiten. Geschichtskunde vom Jahre 1560.
§. 223. Vermehrung der Judenschaft. Streit unter Johann Bernhard.
§. 224. Fortdauernder Zuwuchs. Der Juden Schicksal unter Bernhard Gustav. Günstige Veränderung neuerer Zeiten.
§. 225. Schranken der Juden voriger Zeiten.
§. 226. Schuldigkeit zum Steuerbeitrage und Abzugsgelde nach vormaliger Verfassung betrachtet.
§. 227. Begriff des alten Judenwuchers.
§. 228. Abänderung des Judenwuchers. Beschwerde der Zünfte und Bürgerschaft.
§. 229. Wiedereinführung des Wuchersistems. Nochmalige Abänderung. Vollständigerer Handelsgang.
§. 230. Jüdische Gerichtbarkeit in vorigen Zeiten.

Zweiter Abschnitt.

Von der dermaligen Verfassung der Judenschaft, ihrer Aufnahme, Einschränkungen, Schuldigkeiten und Unterstützung.

§. 231. Einleitung.
§. 232. Von der Aufnahme eines Juden zum Schutze. Jährliches Judenverzeichniß.

§. 233. Bestimmte Schutzzeit. Schutzgeld.
§. 234. Schranken der Juden, besonders auf christlichen Festtagen.
§. 235. Fortsetzung.
§. 236. Beschränkung im Bezuge auf anzukaufende liegende Gründe.
§. 237. Verbotene Judentänze.
§. 238. Jüdische Schuldigkeiten.
1. Zur christlichen Pfarrei.
§. 239. 2. Zum Steuerbeitrage und anderen gemeinen Lasten.
§. 240. Vom Judenleibzolle.
§. 241. Schranken der Juden bei allgemeinen Versammlungen.
§. 242. Unterstützung der Judenschaft. Sicherheit wider Mißhandlungen.
§. 243. Verschiedene andere Verfügungen zum Vortheile der Juden.
§. 244. Gütergemeinschaft jüdischer Eheleute.
§. 245. Besonderes Landesgesetz wegen der Judenweiber.

Dritter Abschnitt.

Von dem heutigen Judenhandel und ihrem Nahrungsbetriebe.

§. 246. Einleitung.
§. 247. Gestatteter Handel mit Viehe, Kramschaften durch Ellen und Gewicht u. s. w.
§. 248. Weinhandel wird gestattet.
§. 249. Vom beschränkten Fruchthandel.
§. 250. Vom Geldvorschießen auf Saamen oder Früchte auf dem Felde.
§. 251. Vom jüdischen Geldcommerze überhaupt.
§. 252. Nothwendigkeit der gerichtlich anzuzeigenden Judencontracte. Regel und Ausnahmen.
§. 253. Form dieser gerichtlichen Anzeige.
§. 254. Fortsetzung.

§. 255. Vom Viehverlehnen auf etliche Jahre. Form bei diesem Judencontracte.
§. 256. Förmlichkeit bei jüdischem Geldvorschießen und Handschriften.
§. 257. Von der Ausfertigung gerichtlicher Schuldverschreibungen für Juden.
§. 158. Vom Darzählen des Geldes gegen gerichtliche Verschreibungen.
§. 259. Von der Verjährung der Confiscationsstrafe bei einem Judenhandel.
§. 260. Von jüdischen Cessionen und Verbürgungen.
§. 261. Von Handelsbüchern der Juden.
§. 262. Beschränkung der Juden im Einkaufe der Victualien.
§. 263. Warnung, daß die Juden von verdächtigen Personen nichts abkaufen sollen.
§. 264. Von der Gesellschaftshandlung der Juden.
§. 265. Von den Dienstboten der Handelsjuden.

Vierter Abschnitt.

Von der Juden Obrigkeit sowohl im Bezuge auf christliche als jüdische Vorgesetzte.

§. 266. Christliche Obrigkeit über die Judenschaft.
§. 267. Von jüdischen Vorgesetzten.
§. 268. Vom Judenrabiner, dessen persönlichen Erfodernissen, und vom Dienste desselben.
§. 269. Von der Rabinerwahl.
§. 270. Von den Vorgängern der Judenschaft.

Fünfter Abschnitt.

Von der jüdischen Gerichtbarkeit nach heutigem Sisteme.

§. 271. Allgemeiner Begriff des jüdischen Instanzgerichtes.

§. 272. Von der Gerichtbarkeit dieses Gerichtes. Beschränkung in ihrem Umfange.

§. 273. Jüdische Gerichtsbefugnisse und Schranken bei Verfertigung gerichtlicher Testamente, Staaren und Erbverträge.

§. 274. Fähigkeit der Judeninstanz bei Obsignaturen und Inventarisirungen.

§. 275. Bei Erbvertheilungen und Vormundschaften.

§. 276. Gerichtbarkeit in jüdischen Ehesachen und Fornicationsfällen.

§. 277. Vom Landtage der Judenschaft. Gerichtbarkeit bei demselben.

§. 278. Jüdische Gerichtsordnung in Rücksicht des Processes.

§. 279. Fortsetzung der jüdischen Gerichtsordnung im Bezuge auf die richterliche Entscheidungen und anwendbaren Rechtsmittel.

Sechstes Hauptstück.

Von den Rechten im Bezuge auf fremde Personen.

§. 280. Retorsionsrecht.
§. 281. Vom Heimfallsrechte.
§. 282. Abzugsrecht.
§. 283. Gesetze wider die Emigration.
§. 284. Vom fremden Kriegsdienste.
§. 285. Schluß dieses Hauptstückes.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Sistem
aller
Fuldischen Privatrechte.

Vorbericht
und
Geschichte fuldischer Gesetze.

§. 1.
Veranlassung dieses Werkes.

So sehr das ganze Rechtssistem in allen seinen Theilen auch bis zum Innersten bearbeitet ist, so finden wir doch noch manche Gegenstände des teutschen Rechtes, welche noch nicht so, wie sie es sein sollten, behandelt sind. Aber auch bis hieher fehlet es noch immer an einer vollständigen Vorlage aller Quellen, deren noch unzählige in den einzelnen Provinzen Teutschlandes verborgen liegen. Die größeren teutschen Reichsstaaten liefern uns zwar ganze Sammlungen ihrer statutarischen Gesetze, ganze Gesetzbücher, sie zeigen uns einzelne Theile ihrer Verfassungen und Rechte a); allein dieses entschöpft bei weitem das Ganze noch nicht. Auch in den so vielen mittlern und kleineren, sowohl geistlichen als weltlichen Reichslanden, wenn sie uns gleich hie und da von einzelnen Zuständen Werke geliefert haben, ist noch eine Menge von Landesordnungen, Gewohnheiten, Verfassungen, besonderen

persönlichen Verhältnissen und interessanten Begebenheiten verborgen, welche vermögend sind, nicht nur in der Geschichte, in einzelnen Theilen der Statistik, sondern auch im aufgestellten Sisteme des teutschen Rechtes manchen Gegenstand in ein helleres Licht zu versetzen, Lücken auszufüllen, und vielleicht gar in einem oder dem andern seither noch unerörtert gebliebenen Puncte den vollen Ausschlag zu geben. Das Hochstift Fuld ist wirklich in diesem Betrachte so geringhaltig nicht, als es schon manchem im ersten Anblicke geschienen ist. Das Alterthum des Stiftes; das Ansehen und ehemalige bedeutende Verhältniß der Fürstäbte am kaiserlichen Hofe und bei Reichsversammlungen; die noch itzt bestehenden Reichscharacteristische Kennzeichen des regierenden Fürstbischoffes; die besondere innere Staats- und Adelsverfassung; der Einfluß auf die ringsumher liegende Buchische Ritterschaft; die besondern Zustände verschiedner Personenklassen; wie auch mehrere ganz eigne Privatrechte; alles dieses zeichnet diesen sonst kleinen Staatskörper ganz besonders aus. Brower, Schannat und andere haben in ihren Werken schon viel Sonderbares von diesem Staate geliefert, und hatten die Ehre gut aufgenommen zu werden. Sollte es wohl nicht der Mühe werth sein, auch das noch zu behandeln, was das Publicum noch nicht in Händen hat?

a) Man sehe Herrn v. Selchows Elementa juris Germanici privati hodierni Tom. II., worinn nicht nur alle diese Provinzialsammlungen, sondern auch unzählige einzelne Landesverordnungen aus allen Reichskreisen angeführet sind.

§. 2.

§. 2.

Verschiedenheit und Abtheilungen der Provinzialrechte.

So wie sich die Rechte im Allgemeinen abtheilen lassen, eben so zerfallen die besondern einzelner Provinzen in ihre verschiedene Theile. In einem jeden teutschen Reichslande giebt es individuelle Landesgrundgesetze, worinn die besonderen Staatsverhältnisse, die eignen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Regenten und Unterthanen, als solche betrachtet, die Vorzüge und Beschränkungen der Landstände, wie auch andere auf das besondere Territorialstaatssistem zielende Gegenstände ihre Bestimmungen haben. Der Umfang dieser Rechte und Verbindlichkeiten macht das sogenannte provinzielle Staatsrecht aus. Diesem ist das statutarische Privatrecht entgegengesetzt, worinn alle besondere Landesrechte und Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Bürgern nnd Unterthanen oder auch Gemeinden entweder unter sich, oder auch zwischen diesen und den einzelnen Gliedern derselben, enthalten sind. Je nachdem sich ein solches statutarische Privatrecht blos auf Städte, oder blos auf Dörfer, oder aber auf beide zugleich beziehet, so wird es ein besonderes Stadtrecht, oder Landrecht im besondern Verstande, oder auch ein allgemeines statutarische Privatrecht. Gleichwie nun aber auch den unerlaubten Handlungen in vielen Provinzen Teutschlandes ganz eigne und sonderbare Schranken und Strafsbedrohungen entgegengesetzt werden: so entsteht auch

da, wo wider mehrere Verbrechen im peinlichen theoretischen, so wie auch wegen der peinlichen Verfahrungsart im practischen Theile, besondere Landesgesetze erschienen, oder besondere Gewohnheiten aufgestellet sind, ein provinzial peinliches Recht. Diesemnach sucht man ohnehin in allen teutschen Provinzen, seien sie auch noch so klein, die Polizei in allen ihren Theilen zu verbessern, hie und da ganze Reformen anzustellen, und richtigere Plane zu realisiren. Der Inbegriff der dabei vorgekommenen besonderen Vorschriften und Verfügungen liefert uns das Sistem eines provinzial Polizeirechtes. Es kommen endlich in vielen teutschen Reichsländern annoch besondere Rechtssisteme vor, welche ausserordentliche Rechtsgegenstände in sich fassen, und wohin die besonderen Lehnrechte, Forestal- Berg- Kriegsrechte u. s. w. zu zählen sind.

§. 3.

Anwendung auf das Hochstift Fuld.

Alle diese einzelne Rechtssisteme, das Forestal-Berg-Kriegs-und peinliche Provinzialrecht ausgenommen a), können auch im Hochstifte Fuld aus den vorhandnen Landesgesetzen, Rechtsgewohnheiten, einzelnen Zuständen und Verhältnissen, aus Verträgen, Recessen und andern hieher gehörigen Quellen gesammelt, und dem Publicum geliefert werden. Schannat machte schon einen Versuch, und entwarf in seinen sonst vollkommenen Werken zwo Skizzen oder vielmehr Fragmente

ful-

fuldischer Provinzialrechte, nemlich eines kleinen fuldischen Staats- und eines Lehnrechtes. Ersteres liegt in SCHANNATI Historia Fuldensi 1729. Part. II. verborgen, wo im ersten Hauptstücke von den Rechten, Vorzügen und Privilegien der fuldischen Fürstäbte überhaupt, und von den beiden Würden eines Erzkanzlers der römischen Kaiserin Majestät und eines Primaten durch Germanien und Gallien, wie auch vom Münzregale ins besondere, sodann im zweiten Hauptstücke von den Erb- und Hofämtern gehandelt wird. Letzterem hingegen widmete der berührte Verfasser in Clientela Fuldensi beneficiaria 1726. eine etwas vollständigere Abhandlung b). Allein es lassen sich nicht nur diese beiden abgekürzten Sisteme eines fuldischen Staats- und Lehnrechtes erweitern und vollkommener machen; sondern es sind auch unendlich viele bedeutende Quellen und Gesetze vorhanden, woraus man ein ganzes fuldisches Polizei- sowohl als Privatrecht auch in einem gewissen inneren Zusammenhange aufzustellen im Stande ist. In gegenwärtigem Werke handle ich blos das Sistem aller fuldischen Privatrechte ab; und da ich gesonnen bin, in der Folge auch eine vollständige sistematische Sammlung aller fuldischen Polizeigesetze zu liefern: so werden diese letztern dermal da, wo es nöthig ist, nur gelegenheitlich berühret, die Bekanntmachung ihres vollen Inhaltes aber bis zu ihrer eignen Behandlung vorbehalten.

a) Im Hochstifte Fuld hat man keine besondere Bergwerks- und Kriegsgesetze; und die in das Forstwesen einschlagende Verfügungen sind nicht

in

in einer solchen Menge vorhanden, ein eignes Forstrechtssistem aus denselben aufstellen zu können. Letztere werden daher entweder in diesem Privatrechte oder aber in der zukünftigen Sammlung der Polizeigesetze nur eingeschoben. Aus dem nemlichen Grunde wird ein besonderes fuldisches peinliches Recht abfällig, da auch die dahin Bezug habenden wenige Gesetze zu unvermögend sind, eine eigne Sammlung zu veranlassen, und daher ebenfalls gleich den Forestalgesetzen füglicher eingeschaltet werden.

b) Der erst in diesem Jahre zu Studtgart verstorbenen Hr. Regierungsrath und Professor Scheidemantel liefert in seinem Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts 2ten Theile 1783 unter dem Artikel Fulda ebenfalls einige statistische sonderbar zum fuldischen Staats- und Lehnrechte gehörige Bemerkungen. Auch hat ein gewisser Hr. v. Grossing in einer in vorigem Jahre herausgegebnen Statistik teutscher geistlicher Staaten verschiedenes von der fuldischen Staatsverfassung berühret. Allein ich wünschte, daß mehrere bei beiden sonderbar aber bei letzterem vorkommende Unrichtigkeiten vermieden wären. Ich werde, so bald es mir, auch die fuldischen Staats- und Lehnrechte zu bearbeiten, Zeit und Umstände vergönnen, das Nöthige zu berichtigen suchen. Vielleicht liefert der Hr. v. Sartori in seinem statistischen Werke von den geistlichen Staaten in Teutschland, so wirklich unter der Presse ist, nächstens schon einige Berichtigungen. — Uebrigens sind noch mehrere einzelne Abhandlungen und Streitschriften z. B. vom fuldischen Erzkanzleramte bei der röm. Kaiserin Majestät u. w., besonders aber vom fuldischen Lehnrechte schon zu Genüge bekannt.

§. 4.

Geschichte fuldischer Gesetze.

I. Aelteste Nachrichten. Merkwürdiges Manuscript vom Jahre 1372.

Das älteste von einem fuldischen Abte herrührende Gesetz, wessen ich habe habhaft werden können, ist eine Zehendverordnung vom Jahre 1116. Abt **Erlolf** verordnete, daß in der Folge der fuldischen Kirche von gewissen Censualgütern statt des Zehenden jährlich ein Viertel Winter- und Sommerfrucht von einer Hube und die Hälfte von einer halben Hube gegeben werden sollte a). Diesemnach findet sich weder in diesem noch auch in dem nachfolgenden dreizehenten Jahrhundert ein eignes fuldisches Landesgesetz mehr vor; wobei sich doch allerdings vermuthen läßt, daß in diesem großen Zwischenraume mehrere Gesetze erschienen, wahrscheinlicher Weise aber verloren gegangen sind. Im vierzehenten Jahrhundert erschien unter dem Abte **Friedrich** im Jahre 1388 eine Verordnung für die Leber (Löer) in Fulda, und im Jahre 1393 eine solche für die Krämerzunft daselbst. — Indessen verdient auch in dieser Epoche fuldischer Gesetze ein merkwürdiges Manuscript vom Jahre 1372 b) besonders angeführt zu werden. Der Hauptinhalt desselben bestehet in einer Sammlung von Gesetzen, welche mehr auf ein allgemeines Reichs- oder altes Kaiserrecht als auf ein besonderes Provinzialrecht abzuzwecken scheinen. Auf der ersten Seite des Buches sind von einer andern

Hand

Hand einige besondere Rechte der Stadt Fulda geschrieben unter dem Titel:

" Hernah sten geschrieben soliche Stigke und ge-
" wohnheiten als dy Stad Fulde von alder und lange
" Zyt gehabt hat und zu rechte haben sal als wir daz
" in allen schriften finden han. "

Hierauf folget eine Verordnung, daß alle Freitage zur Gedächtniß des Todes Christi mit der Glocke ein Zeichen gegeben werden soll c); wornächst die Hauptsammlung der berührten Gesetze im Ausgedehnten zum Vorscheine kömmt. Nun heißt es zwar am 51ten Blatte und Ende dieser Sammlung:

" Expliciunt jura imperialia ptinentia ad opidum
" Fuldæ, & sunt finita & scripta p manus Fri-
" derici Kathedralis de Orba. Sub anno Dni
" MCCCLXXII fia VI prima post festum divisio-
" nis btorum aplorum. "

Allein der Inhalt der hier entworfenen Gesetze beziehet sich ohne ins besondere des Stiftes zu gedenken, blos im Allgemeinen auf kaiserliche Vorschriften und Satzungen. Ueberhaupt scheint das Werk mit einem Schwaben- oder Sachsenspiegel viel Aehnlichkeit zu haben. Vielleicht ist es eine blose Privatcollection verschiedner auch allgemeiner Gesetze und Gewohnheiten, wornach man sich jedoch auch in den Gerichten des Hochstiftes in Ermanglung eigner Vorschriften gerichtet haben mag d). Nach der Hauptsammlung sind von einer spätern Hand andere Verordnungen in teutschen Reimen zu ersehen, als " von dem Rathe; " von dem Rathmeister; von den Kemerern; von " dem Schultheißen; von den Schepphin; von

" den

" den Dienern; Wen man uz dem Rate wurfen sal;
" von der Fürsten Ratgeben " und am Ende heißt es
" finito libro sit laus & gloria Christo anno Dni
" MCCCCXIIII in die bti Kiliani " e).

a) Charta Erlolfi Abatis Fuld. 1116. in SCHANNATI Cod. prob. Hist. Fuldens. num. LIII. pag. 170.

b) Das Manuscript ward vorhin im fuldischen Landesarchive aufbewahrt und befindet sich dermal in der öffentlichen Bibliothek. Es ist zween gute Finger dick, ist in folio auf fein Pergament schön geschrieben. Im Journale von und für Teutschland 1784 ersten Band S. 146 ist von diesem Werke schon eine kurze Schilderung gemacht worden.

c) Ferner kömmt hier ein Verzeichniß der heil. Reliquien, die in der fulder Klosterkirche damals waren, von der nemlichen Hand geschrieben, welche auch die Gesetzsammlung geschrieben hat, vor.

d) Diese Sammlung enthält 199 theils lateinische theils teutsche Rubriken, wovon ich nur einige zum Kennzeichen hier anführen will z. B. De praecepto judicii ut habeatur judicium. De inceptione judicii de aliqua causa. De judice qualis esse debeat &c. De rebus mobilibus occupatis cum judicio &c. De conditione quae cassat legem cesaris. De hominibus malà facientibus. De falso teste. De patre & matre qualiter pueros regant &c. De filio quod habet potestatem prohibere ne hereditatem suam male expendat pater &c. De nepotibus. De impositione manuum patris filio &c. De annis discretionis &c. De excessu mulieris &c. De possessione civitatum villarum atque castrorum de gratia cesaris. De privilegiis. De domino & servo &c. De mundaburgis puerorum carentium patre & matre &c. De perceptione hereditatis

ditatis poſt mortem alicujus. De impedimento venditionis. De donatione firma &c. De inventione aliquarum rerum &c. De univerſis artificibus mundi &c. De fidejuſſoribus &c. De dote mulieris &c. De luxuria monialium &c. De deceptione virginis. De his, qui querunt uxores ſuas dimittere. De eo qui habet uxorem legitimam & uadit ad alienas partes & decipit aliam &c. De jure bonorum & poſſeſſione per univerſum mundum &c. Von der Kouffunge der gut die da reſte ſin. Von der Verſummunge damit man gut mit mag verlieſe. Von dem gute das me Lüte beſitzen danne einer. Von dem gute das ein wib und ein man zu huffe bringen - wem es gevalle nach irm tode. Von zweir gemecht gute die ein Kint han mit einander. Von dem gute das ein man bringet zu eine wib. Von dem zinshaften gute. Von dem gute das ein man mag vergeben ſunder ſeiner husfrowen willen. Von der verliehung des gutes umb erblichen zinns. Von der verlihunge des gutes da ein Kint nit erbe iſt. Von dem gute das ein Vater verkouffet ſeim ſune. Von dem gute das mau heimlich enthaltet vor dem deß es iſt. Von dem ſamhaften gut das einer verkouffen wil und der ander hindert. Von rechter werung die man tut vom gut das man hat gekoufft. Von der anſprach die da geſchiet vom gut. Von dem gute da zwen um kriegen und das niemand kunt iſt. Wie man gut zu rechte beſitzen ſulle. Von dem gute das ein man dem andern gibet durch verflucht. Von den die da gut han umb einen phacht. Von dem gute das da gekouft wirt und iſt doch des Keiſers u. ſ. w. De jure militum & miniſtralium. Von des rechte der da ſpricht daß er ſy ein dinſtmann des riches und des nit en iſt u. ſ. w. Von der beſitzungen der Lehen. Von der Verſumunge der Lehen u. ſ. w. De jure ſilvarum &c.

c) Vielleicht liefere ich, wenn es dem Publicum erwünschlich sein sollte, eine nähere und vollkommenere Zergliederung dieses Manuscripts.

§. 5.

II. Gesetze vom fünfzehenten, sechszehenten und siebenzehenten Jahrhundert.

Vom fünfzehenten Jahrhundert sind mir nur folgende Gesetze bekannt: 1) Einige Münzverfügungen und zwar zwei Münzmandate an die beiden Münzmeister zu Hammelburg und Bach vom Jahre 1400, worinn vom Abte Johann von Merlaw der Gehalt großer und kleiner Pfenninge auf das pünctlichste vorgeschrieben wird, und eine Münzverordnung vom Abte Hermann des Jahres 1447; sodenn 2) eine Dingkwerksgerichtsverordnung vom Jahre 1458; 3) eine Fischerordnung oder Bestimmung der Fischerrechte von ebendemselben Jahre a); 4) "ein fürstliches Gebot, das nymants den "andern an fremde gericht ziehen sal von 1477"; 5) eine Verordnung für die Gemeinde zu Fuld 1478; 6) eine Neukircher Gerichtsordnung, besonders von 1483; und 7) eine Wollenweberverordnung, wie es mit Einkaufung der Wolle gehalten werden soll, vom Jahre 1493. — Eben so sind auch vom sechszehenten Jahrhundert sehr wenige Gesetze vorhanden. Hieher gehören 1) eine Reinigungsverordnung für die Stadt Fuld vom Jahre 1502; 2) eine Verordnung wegen des Geleitgeldes, wie es unter die reisigen Hofknechte zu vertheilen sei, von 1513; 3) Mandat wider die Gotteslästerer und Zutrinker vom

Jahre

Jahre 1514. Bei jedem Falle war ein solcher in ein Pfund Buße verfallen; wohingegen derjenige, so den Vorfall dem Schulzen oder Burgermeister nicht angezeiget hatte, mit zwei Pfunden bestrafet werden sollte. 4) Eine Justitzordnung vom Jahre 1515 mit folgenden Rubriken: "Von der Fürladung "Contumatia "Befestigung des Kriegs "Vor und Widderklage "Zeugen zu horen "Vrtheil "Verhelffung bekantlich schult vnnd gesprochen Vrtheil "Appellation "von Schepffen "Forma juramenti scabinorum Fuldensium." 5) Eine Verordnung für die Stadt und Cent Hammelburg wegen Verkaufszieler und wegen des Judenbuches vom Abte Wolfgang 1564; 6) eine Kindbetterverordnung vom Jahre 1585; 7) eine Gerichtssportelordnung und 8) verschiedene Judenverordnungen, welche ich im Eingange des unten im fünften Hauptstücke noch folgenden Judenrechtes im einzelnen anführen werde b). — Im siebenzehenten Jahrhundert ging man im Fache der Gesetzgebung noch immer sparsam zu Werke; denn ausser einigen a. a. O. vorkommenden Judengesetzen, wovon die unter dem Abte Bernhard Gustav vom Jahre 1671 die merkwürdigste ist, kommen nur wenige Landesverordnungen vor. Die noch bekannten sind 1) unter dem Fürstabte Joachim eine Verordnung die Ausfuhr des rohen-Leders wegen der Meisterei betreffend; 2) unter Bernhard Gustav eine Sportelordnung, eine Verordnung wider Feld- und Gartendiebe, wider das Gotteslästern, Fluchen und Ehrabschneiden, wegen Steuer und Wachtfreiheit, eine Kindbetterverordnung; sodenn 3) unter dem Fürstabte Placidus einige

ge Verordnungen, als wegen des Zolles, wegen der Wachsamkeit wider grassirende Seuchen, müssige Bettler, wegen Tag- und Nachtwachen, Pässevisitation, wegen Gewährschaft bei unreinem Viehe, wegen Advocaten und wider den Victualienaufkauf c).

a) Vermöge dieser mußten die auf dem Fuldaflusse angestellten Fischer zu Fuld, Horau und Kemerzell bei dem hiesigen Marschalksgerichte erscheinen, wo mit Zuziehung des Kuchenmeisters (er war Vorsteher der Hofökonomie oder Kammerdirector) das Fischergericht geheget ward. Die Fischer waren verbunden, vor ihrem Fischvertriebe die guten Hechte und andere vorzüglichen Fische dem Kuchenmeister anzubieten, welcher des Hofes halber den Vorkauf hatte. Ganz besondere oder Hauptfische (Haidfisch) waren dem Fürsten zu verehren; und dieser gab den Fischern Etwas aber nur Schankungsweise dagegen. Ein Lehenfischer sollte dem Kuchenmeister einen Voigtfisch zu 4 Pfenningen Werth geben, und dann mußte ihm 1 Pfenning statt des Dienstbrodes zurückerstattet werden. Der Fischer gab für 18 Pfenninge oder 6 Böhmisch Fische dem Fürsten für einen Baum, wenn er einen zum Nachen nöthig hatte. Wenn der Fischer in seinem Nachen fuhr: so hatte er das Recht mit seinem Waidemesser so viel Weiden abzuhauen, als ihm beliebig war. Die Fischer standen in Wasserlehensachen unter der Gerichtbarkeit des Kuchenmeisters; die Fischerruge hingegen gehörte zu dem schon berührten Fischergerichte. — Diese Verordnung steht in einem alten zum Archive gehörigen Kuchenmeistereibuche.

b) Die hier angezognen Gesetze sind meistens in alten zum Archive gehörigen Registraturbüchern und Chartarien zu finden.

c)

c) Diese Verordnungen vom vorigen Jahrhundert stehen größtentheils im sogenannten alten Regierungsmandatenbuche.

§. 6.

III. Gesetze vom achtzehenten Jahrhundert bis auf das Jahr 1759.

Im achtzehenten Jahrhundert fing die fuldische Gesetzgebung sich mehr zu verbreiten an. Die Fürsten führten im Polizei sowohl als Justitzwesen neue Sisteme ein, wobei auch natürlicher Weise besondere auf ihren Entzweck zurichtende Vorschriften und Gesetze nöthig waren. Fürstabt Adalbert von Schleiffras, der im Anfange dieses Jahrhunderts regierte, zeichnete sich durch eine förmliche Hofgerichtsordnung, worinn die processualischen Verfahrungsarten vorgeschrieben wurden, aus, machte eine Verfügung wegen Milderung der Strafen, und gab einigen Puncten in der Lehre von Concursen ihre Bestimmung. Fürstabt Constantin von Buttlar trat im Jahre 1714 die Regiernng an, und gieng schon in der Gesetzgebung weiter. Im geistlichen Fache machte er wegen öffentlicher Andachten, in Ehesachen Erläuterungsweise wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten auch wegen Copulationen, Verordnungen, war für die Sicherheit des Landes besorgt, und ließ wider fremde Paktträger auch wider Diebsgesindel die triftigsten Patente verkünden. In der Polizei nahm er die Armenpflege zum Hauptgegenstande, machte Almosenverordnungen, schrieb Gesetze wegen der Emigranten

vor,

vor, machte zur häuslichen Ersparniß eine Kindbetterordnung, Verfügungen wider den schädlichen Victualienaufkauf, Vorkehrungen wider Viehseuche u. s. w. Im Judenrechte kam eine Verordnung wegen Bestätigung der Judencontracte, und endlich im Justitzwesen eine allgemeine Sportelsowohl, als auch besondere Gerichtsordnung für alle Ober- und Unterbeamte, zum Vorscheine. Eben so war Fürstabt Adolph von Dalberg, welcher im Jahre 1726 zur Regierung kam, ein thätiger Gesetzgeber. Auch dieser machte wider Dieberei und besonders wider fremde Bettelgeistliche die gemessensten Vorschriften, ließ verschiedene Polizeigesetze wegen Reinlichkeit der Gewässer, Fabriken, wegen der Armenpflege, wegen Verwendung der Gemeindsgelder, Ausrottung schadhafter Insekten, Anpflanzung der Obstbäume, wegen Holzsparsamkeit, Tag- und Nachtwachen, wegen Reparatur gemeiner Wege und Stege, wegen der Trauer, wegen pupillarischer Verwaltung u. s. w. verkünden, machte ein Gesetz wider die Winkelehen, und gab im Privatrechte wegen der Personalfrohndfreiheit, wider das Schuldeinhandeln der Beamten bei ihren Amtsuntergebnen, wegen der Güterergänzung, jüdischer Ehepacten, wegen Hipotheken, wegen Geldleihen auf Früchte auf dem Felde, und wegen Executionsverhängnissen die angemessensten Verordnungen. Besonders aber ist ein Regulativ zu bemerken, welches gleich im Anfange seiner Regierung als eine Grenzscheide der Gerichtbarkeit zwischen Fürsten und Kapitel errichtet worden ist. Fürstbischof Amand von Buseck kam im Jahre 1737 zur Regierung, und bot nicht minder

auch

auch in der Gesetzgebung seine Kräfte auf. Im Polizeirechte verbot oder schränkte er wenigstens den Victualienverkauf ausser Landes ein, machte eine Feuerverordnung, gab Gesetze wider das Flachsdörren, wider Schuldenmacher, wegen Gewicht, Ellen und Maaß, wider die Viehseuche, wegen der regulirten Militz, wegen gemeiner und Privatwaldungen, wider das verderbliche Karten- und Würfelspiel, wider das Diebsgesindel und zwar mit einer besondern Schärfe wider die Felddiebe, wider alle Gattungen von Herumstreicher u. s. w. Im Rechnungswesen machte er eine Verordnung für alle Rechnungsführende Beamten; und im Privatrechte ward eine Verfügung wegen der Personalfreiheit, besonders aber in Bezug auf das Justizwesen eine vollkommene Justizordnung, wegen Amtsprocuratoren, wegen Versendung der Acten, und eben so eine Executionsordnung verkündet. Der im Jahre 1757 erwählte Fürstbischof Adalbert von Walderdorf regierte nun zwar kaum drei volle Jahre, doch leistete er im Fuldischen Privatrechte durch die beiden Gesetze von Viehmängeln und von Concursen zween der wichtigsten Beiträge.

§. 7.

IV. Gesetze vom Jahre 1759 bis hieher.

a. Im geistlichen Fache.

Endlich schmückte Fürstbischof Heinrich von Bibra seit seinem Wahljahre 1759 bis hieher die vaterländischen Rechte noch mit den herrlichsten

Ge-

Gesetzen aus. So erschienen im geistlichen Fache eine Verordnung wegen Kleidung der Pfarrer; wegen Inventarien und der Zeitrate bei derselben Sterbfällen oder Abzuge; die förmlichen Pastorale; ein erneuertes gereinigtes Ritual; das Gesangbuch mit dem vorangehenden Landesgesetze; eine Firmungsordnung; Beschränkungs- und Verhaltungsbefehle der Mendicanten bei Aushilfe der Seelsorge. Er verordnete förmliche Pfarrbeschreibungen; gab Gesetze wegen Einrichtung richtiger Pfarr- und Kirchenreposituren; wegen Frohnden zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern; setzte zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtbarkeit in Bezug auf geistliche Güter eine Gränzlinie fest; verordnete die Nothwendigkeit der lehnherrlichen Bewilligung bei Veräusserung des einer Kirche, einem Pfarrer, oder andern milden Stiftung zu lehn gehenden Gutes; schrieb wegen Kirchenrechnungen, wegen der Kapitalien der Kirchen und milder Stifter, wegen Verlegung der Feiertage, vom Verhalten der Juden auf Sonn- und Feiertagen Gesetze vor; machte eine allgemeine Verordnung wegen pünctlicher und feierlicher Haltung derselben; wider das Tanzen und den Müssiggang auf verlegten Feiertagen; eine Sonn- und Feiertagsordnung für die Hirten; wegen Abschaffung der Wallfart nach Walthüren und Einführung einer feierlichen Octave; wider das Wallfarten über Nacht überhaupt; Convertiten und Proselitenverordnung; geschärftes Verbot wider Geldannahme für ein Gebet; wider Exorcisten; wider Peitschen und Kreuzschleppen; wider Messencollecte auf Bruderschaften; von der Kirchenzucht u. s. w.

§. 8.

ß. In der weltlichen Polizei.

Aber auch im Fache der weltlichen Polizei machte dieser unermüdete Fürst die muthigsten Schritte. Hier bemerke man A) jene Gesetze, welche auf die Bevölkerung des Staates zielen: als eine Verordnung zur jährlichen Aufnahme des ganzen Seelenstandes; für die Geburtshilfe; Einrichtung der Ammenschule; wider die Emigration; wider den zu häufigen Eintritt in fremde Kriegsdienste; Gesundheitsanstalten; Verordnung für Wundärzte; für Apotheken; wider die Quacksalber; wider Bruchschneider und fremde Gängler; Verbote wider die Beherbergung fremder unreiner Vagabunden; wider die unreinen Betteljuden, und Bettelfuhren; Gesetze zur Begünstigung des Ehestandes, als erneuerte Verordnung wider die Winkelehen, verschiedene Circulare wegen der Ausrufscheine; von der Vorbereitung, Einsegnung und dem Kirchengange; Fornicationsgesetze u. s. w. B) Die auf gute Sitten abzweckende Gesetze: als Verbote wider Saufen und Spielen; völliges Verbot des Lottospieles; wider Saufschulden; Bezähmung des jugendlichen Unfuges; wider ungebührliches Tanzen; verordnete zeitliche Räumung der Wirthshäuser; vom Verhalten beim Kirchweihplane, Ausschließung der Pursche unter 15 Jahren; wider verbotne Bücher; wider das Baden in öffentlichen Flüssen; wegen der Jugend bei Ehrenzechen; wider die Nachtschwärmerei. C) Die schönen Erziehungsanstalten. Hieher gehören mehrere Verordnungen für die mittlern und niedern

Schu-

Schulen; verbesserte Schulplane; erneuerte Universitätsstatuten; Verordnung für Schulmeister; von Schuldeputirten; allgemeines Landesgesetz wegen der Studenten; wider die Ausschweifungen derselben; eingeführte Consiliartax für das Bischöfliche Seminarium; Schulordnung für die Juden. D) Sind jene Gesetze merkwürdig, welche die Sicherheit des Staates und der Unterthanen zum Gegenstande haben: als da sind 1) die wider Diebereien, liederliches Gesindel, wider Deserteurs, wie auch wider Frevler an öffentlichen Sachen, als Bäumen, Gebäuden u. s. w. gerichtete Pönalsanctionen und Strafpatente; 2) die Verordnungen wegen des sicheren Geleits, wegen Pässen, Tag- und Nachtwachen, auch wegen der Nachtsperr; 3) alle diejenigen Vorkehrungen, welche den Staat wider Theurung sichern sollen; 4) Sicherheitsanstalten wider Feuersgefahr, allgemeine Feuerverordnung, wegen der Kaminfeger, wegen Löschungsgeräthschaften, wegen allgemeiner Anschaffung der Feuerspritzen, von Feuervisitationen, erneuerte Verordnung wider Flachsdörren, wider das Tobacksrauchen an gefährlichen Orten u. s. w.; 5) Sicherheitsgesetze wider das Betteln, als Bettel- und Almosenverordnungen, allgemeine Armenpflege mittels einer angestellten Landesarmencommission, verordnete Beiträge zur Armenkasse, von verarmten Handwerkern, wider das fremde Bettelgesindel, Verpflegung armer fremder Kranken; 6) Gesetze zur Sicherheit wider schadhafte Thiere, als wegen Ausrottung der Spatzen, Raben, Dohlen, auch der Raupen und anderer Insecte, Verordnung wider die schädlichen Hunde, wie auch eine Tauben-

verordnung; 7) Sicherheitsanstalten zur Bewahrung schädlicher Menschen, als Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses nebst den dazugehörigen Landesgesetzen, wie auch fürstliche Decrete wegen des Beitrages zum Tollhause zu Hammelburg. E) Verdienen nun aber auch diejenigen Polizeigesetze angemerkt zu werden, welche zur Bequemlichkeit des Publicums und Dienerschaft unter dieser Regierung erschienen sind, und zwar 1) die zur Einführung eines nützlichen Kalenders, eines beständig fortdauernden Wochenblatts und einer bequemen Boteneinrichtung erschienenen Gesetze; 2) Gesetze in Bezug auf gute Strassen und gangbare Wege, als eine Chausseeverordnung, wegen Handhabung gemeiner Wege und Stege, wegen Fußpfäden u. s. w.; 3) Gesetze in Bezug auf Reinlichkeit der Gassen und allgemeiner Plätze, als Gassenreinigungsverordnung, Einrichtung eines neuen Plasters, wegen Säuberung der Cloaken; 4) Gesetze in Rücksicht guter Brunnen und offener Gewässer z. B. wider das Flachseinlegen in offene Flüsse und Fischwässer; 5) Verfügungen wegen der Victualien und anderer Feilschaften, als Brod- und Fleischtaxe, Metzgerverordnung, Lichtertaxe, wider den Victualienverkauf ausser Landes, Kippereiverordnung, wegen Gewichtes, Ellen und Maaßes, Preisbestimmung der Feilschaften; 6) jene Gesetze und Edicte, so auf den Umlauf guter und gangbarer Münzen gerichtet sind; 7) das zur Bequemlichkeit der Dienerschaft bei ihrem Aufzuge gegebene Gesetz. Endlich kommen F) alle auf Industrie und eine gute Wirthschaft abzweckende Gesetze und Verfügungen vor, als 1) eine allgemeine Verordnung wegen des Handels und Commerzes;

merzes; 2) von Manufacturen, Wollenverordnung, Tuchverordnung u. s. w.; 3) Handwerksgesetze, von Handwerksmißbräuchen u. a.; 4) Gesetze und Berathungen wegen der Frucht, des Feldbaues und der Güterbenutzung, als Einführung der Stallfütterung, des Kleebaues, von Vertheilung wüster Gemeinheiten, anbefohlne Anpflanzung nützlicher Obstbäume; 5) Gesetze wegen der Viehzucht und dessen Erhaltung; 6) Bienenzucht; 7) Forst- und Waldordnungen; 8) Ersparnißgesetze, als wegen Abschaffung der Plankenzäune, wegen Abschaffung der so vielen Privatbackösen und Errichtung der gemeinen, welche Verfügungen in Bezug auf Holzersparniß erlassen worden sind, wider die Schmausse bei gemeinen Zusammenkünften, wider die ungeladnen Gäste bei Ehrenzechen, eine Trauer- und eine Kleiderverordnung. — Diesen ansehnlichen Catalog fuldischer Polizeigesetze haben wir Heinrich dem Achten zu verdanken.

§. 9.

γ. Im vaterländischen Privatrechte.

Endlich leistete dieser nemliche Herr auch im vaterländischen Privatrechte sehr vorzügliche Beiträge. So gab er die Gesetze, vom Zehendwesen; wegen Ausfertigung gerichtlicher Schuldverschreibungen; von Schuldenbüchern; vom Auszuge und der Leibzucht; wegen Abwesenden; vom Kleezehenden; von der Personalfrohndfreiheit; wegen gerichtlicher Depositen; vom Maklergelde; vom beschränk-

schränkten Geldausleihen und Güterankaufen der Beamten wie auch andrer Dicasterialisten in Bezug auf letzteres. Ferner erschienen im Justitzwesen eine erneuerte allgemeine Justitzordnung; eine Instruction für den Lehnhof; Hofmarschallsverordnung; vollständige Verordnung für Advocaten; für die Kanzleipersonen; Ordnung im Referiren; verschiedene Jurisdictionsregulative zwischen einzelnen Aemtern und Gerichten; von schleuniger Amtshilfe; eine Centvereinbarung zwischen Fürsten und Domkapitel; eine Fortsetzung derselben; und eine Verordnung von Hegung der Centgerichte. Im Judenrechte ward eine besondere Judeninstanz, nebst einem dazu gehörigen Gesetze wie auch einer Sportelordnung für dieses Judengericht, errichtet, und ins besondere wegen Verjährung der Confiscationsstrafe bei nicht angezeigten Judencontracten, und wegen jüdischer Sponsalien und Fornicationen, daß nemlich beide Gegenstände zur Gerichtbarkeit der bischöflichen geistlichen Regierung gehören sollten, gesetzliche Verfügungen getroffen. Welchem nach denn auch zum Schlusse noch die erschienenen und wirklich schon zum erstenmale fortgesetzten gemeine Bescheide zu berühren sind, in welchen schon mehrere theils zum Justitzwesen, theils zu andern Theilen des vaterländischen Privatrechtes gehörige Gegenstände ihre Erläuterungen und vollkommnere Bestimmung erhalten haben.

§. 10.

§. 10.

Literatur in Bezug auf das fuldiſche Privatrecht.

Nach dieſer vorausgeſetzten kurzen Geſchichte fuldiſcher Geſetze, komme ich meinem eigentlichen Vorhaben näher, wo ich aber vorderſamſt einige Schriften anführen werde, worinn einzelne Gegenſtände des fuldiſchen Privatrechtes bearbeitet ſind, oder wenigſtens einiger zu dieſem Privatrechte gehöriger Geſetze Erwähnung geſchiehet. Hieher gehören:

1. Caroli Josephi Welle a) Diſſ. inauguralis jurid. de praelatione in rebus alienatis ex jure retractus praecipue juxta conſuetudines Fuldenſes conſiderati. Giſſae 1712 in 4to. — Dieſe Abhandlung ſchränket ſich nicht auf die nur hier rubricirte Retractslehre ein; ſondern ſie iſt auch gelegenheitlich über manchen andern vaterländiſchen Rechtsgegenſtand z. B. den Frohndenpunct, Gütergemeinſchaft unter Eheleuten, ja ſogar über Gegenſtände des Feudalrechtes u. ſ. w. erweitert. Im Jahre 1752 erſchien die zweite Auflage zu Wittenberg unter dem Titel: Diſſ. de laudemio, jure protimiſeos atque retractus. Das Werk enthält folgende Hauptſtücke: Cap. I. De jure retractus in genere & de perſonis, quibus de conſuetudine retractus ſeu praelatio competit ex conſanguinitate. II. De praelatione ſeu retractu ratione vicinitatis. III. De praelatione ratione dominii. IV. De rebus & contractibus, in quibus jus retractus locum habet, & quando exinde laudemium praeſtandum.

V.

V. De jure congrui in ſpecie. VI. De pretio redhibendo. VII. De tempore, intra quod retrahendum.

2. Joannis Philippi Hahn b) Diſſ. de rerum inter conjuges communium alienatione ad §. 11. ordinationis topicae Fuldenſis de anno 1719. Mogunt. 1733 in fol. — Die Hauptabſicht des Verfaſſers iſt, zu zeigen, in welchem reſtricten Verſtande der in §. 11. der Landesverordnung enthaltene Satz genommen werden müſſe "Daß in Ver-" äuſſerung oder auch Verpfändung eines oder meh-" reren liegenden Stücke, worunter die zeitliche Wohl-" fahrt großentheils ſtecken kann, der Frau Einwil-" ligung dabei erfodert werde."

3. Collectio quorundam ſtatutorum provinciarum & urbium Germaniae. Wetzlariae 1734 in 4to. — In dieſer Collection, welche den geweſenen Reichskammergerichtsaſſeſſor Herrn von Ludolf zum Verfaſſer hat, und den erſten Tom deſſen obſerv. jurid. ausmacht, ſind Seite 605 bis 643 zwölf theils zum vaterländiſchen Polizeitheils Privatrechte gehörige fuldiſche Landesverordnungen von den Jahren 1717, 1719, 1720, 1728, 1729, 1730 und 1732 wörtlich abgedruckt.

4. Anselmi Erb c) Diſſ. de natura, requiſitis & obligatione ſponſalium ſecundum jus commune & edictum Fuldenſe. Fuldae 1740. — Der Verfaſſer ſucht zugleich jenes fuldiſche Edict zu erörtern, welches wegen der Winkelehverſprechungen

im

im Jahre 1710 erlassen, und auch in der Folge, nemlich im Jahre 1770, gesetzmäßig erläutert worden ist.

5. Georg. Franc. Conr. Simon d) Diss. inaugur. de triplici conjugum Fuldensium successione ad normam ordinationis topicae Fuldensis de anno 1719 von erster und ferneren Ehen. Fuldae 1744 in 4to. — Diese Probschrift ist in vier Hauptstücke abgetheilt. Nachdem im ersten nur einige Präliminarien im allgemeinen vorausgesetzet sind, so handelt der Verfasser im zweiten von der wechselseitigen Erbfolge der fuldischen Eheleute aus Ehepacten, im dritten von der Erbfolge nach dem Landesgesetze, und im vierten von der Erbfolge der Eheleute nach gemeinem bürgerlichem Rechte.

6. Ejusdem Exercitatio jurid. sive Collatio juris civilis Romani de emptione venditione fructuum imperfectorum in herbis pendentium cum ordinatione topica Fuldensi de anno 1728. Fuldae 1748 in 4to. — Vom §. 1 bis 11 werden sowohl allgemeine Grundsätze vom Kauf- und Verkaufsvertrage als auch besondere wegen des Verkaufes noch hängender Früchte nach römischem Rechte vorausgeschickt. §. 12 und 13 kömmt dasjenige vor, was in Ord. polit. de anno 1548 vom Verkaufe der Früchte auf dem Felde, sodenn in Reform. polit. de anno 1577 Tit. 19 §. fin. hievon berühret ist; wornächst denn vom §. 14 bis 25 die dort wörtlich angeführten Stellen des fuldischen Gesetzes erläutert werden.

7. EJUSDEM Exercit. jurid. ſive Collatio titulorum juris civilis de poſtulando & de procuratoribus cum ordinationibus topicis de annis 1701, 1721, 1727, 1729 nec non inſtructionibus advocatis & procuratoribus Fuldenſibus praeſcriptis. Fuldae 1748 in 4to. — Der Verfaſſer handelt in dieſem Werke vom Unterſchiede eines Advocaten und Procuratoren; vom perſönlichen Verhältniſſe derſelben nach römiſchen Grundſätzen, nach Reichsrecht und ſtatutariſchen Rechten; vom Nutzen dieſer Leute; von ihren Pflichten; vom Verhalten derſelben bei Gerichten u. ſ. w. Stellen und Erläuterungen der hier einſchlagenden fuldiſchen Landesgeſetze kommen hie und da in den Noten vor.

8. WOLFFGANGI SCHMITT e) Commentatio juridica de eo, quod circa paroemiam juris Germanici: Huth bei Schleier, Schleier bei Huth ex ordinatione topica Fuldenſi de anno 1719 praeprimis juſtum eſt. Lauterb. 1776 in 8vo. — Die Abhandlung iſt in ſieben Hauptſtücke zergliedert. Im erſten handelt der Verfaſſer vom Urſprunge der Gütergemeinſchaft unter Eheleuten überhaupt; im zweiten von ihrem ächten Begriffe beſonders in Bezug auf eine Univerſalgemeinſchaft; im dritten von den Wirkungen der Gütergemeinſchaft während der Ehe; im vierten von ihrer Beendigung; im fünften von den Wirkungen, wenn die Gemeinſchaft durch den Tod eines Ehegatten zerfällt; im ſechsten wenn ſie durch einen Ehebruch geſchieden wird; und im ſiebenten endlich von Ehepacten.

9. Joh. Christ. Ludw. Fresenius f) Meditationen für Rechtsgelehrte, zweiter Band, Frankfurt am Main 1779 in 8av. — Der Hr. Verfasser liefert in diesem Bande unter Ziffer V. Seite 150 bis 161 einen kleinen Entwurf " von " der Wirkung der Gütergemeinschaft in Rücksicht " auf die Eheleute, anf die verschiedene Ehen und " auf die Kinder und deren Voraus nach fuldischem " Rechte." Es ist eigentlich ein vom fürstlich fuldischen Herrn Hofkanzler v. Kaiser an den Herrn Verfasser auf dessen Verlangen erlassenes Rückschreiben, worinn die fuldische Gütergemeinschaft unter Eheleuten in einem gedrängten Bilde gründlich dargestellet ist. Sodenn ist unter dem Titel eines Beitrages zur Lehre von der gerichtlichen Hinterlegung Ziffer XIII. Seite 247 bis 276 die im Jahre 1778 erschienene fuldische Verordnung vom Depositenwesen in ihrer vollen Größe wörtlich abgedruckt.

10. Joan. Henr. Christ. de Selchow Specimen bibliothecae juris Germanici provincialis ac statutarii (oder) Elementa juris Germanici privati hodierni exipsis fontibus deducta Tom. II. Goett. 1782, 8vo. Cap. I. Tit. IV. §. 28. pag. 41. — An diesem Orte führt der Hr. Verfasser in der Note 3 nur einige fuldische Landesverordnungen an. Diese Berührung geschiehet gelegenheitlich im Eingange des so eben angeführten Titels, worinn eigentlich die Provinzialrechte des Oberrheinischen Kreises behandelt werden.

11. Mein Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung als ein Beitrag zum teutschen Rechte aus Landesgesetzen und dem Gerichtsbrauche gesammelt. Frankfurt am Main 1784 in 8av.

a) Carl Joseph Welle war ein Sohn des fuldischen Hof- und Regierungsrathes Johann Christoph Welle, ward 1680 gebohren, war anfänglich Hessen Rothenburgischer Kanzleirath zu Rheinfels, erhilt aber hiernächst in seinem Vaterlande eine Amtmannsstelle zuerst zu Fürstneck, hernach aber zu Neuhof, und starb als wirklicher Hof- und Regierungsrath im Jahre 1735 zu Fuld.

b) War öffentlicher Lehrer der Rechtsgelehrtheit der hohen Schule zu Mainz.

c) Dieser war Benedictiner und öffentlicher Lehrer des Kirchenrechtes auf der hohen Schule zu Fuld.

d) Simon war wirklicher Fuldischer Hof- und Regierungsrath, war öffentlicher Lehrer der Pandecten, und starb im Jahre 1767. Seine gewesene Schüler verehren ihn nph im Grabe.

e) Wolfgang Schmitt war im Franciscanerorden, lehrte gewöhnlich im Kloster das Kirchenrecht, und starb als Klostervorsteher zu Salmünster.

f) Verschiedener Reichsstände wirklicher Regierungsrath, auch Rath und Sindicus der Mittelrheinischen Reichs-Ritterschaft.

§. 11.

Plan des Werkes.

Ehe ich nun aber zur wirklichen Ausführung des Werkes übergehe: so setze ich noch eine Erklärung des Planes voraus, mittels welcher das Ganze in einem kleinen Bilde übersehen werden kann. Ich habe gegenwärtiges Sistem fuldischer Privatrechte in fünf Bücher abgetheilt. Im ersten Buche wird von Personen und ihren Rechten; im zweiten von ihren verschiedenen Zuständen; im dritten von den Rechten der Dinge; im vierten von den Vertrags- und Erbfolgsrechten; und im fünften vom Justizwesen gehandelt. — Das erste Buch zerfällt nach Verschiedenheit der Personenklassen, als des Adels, der akademischen Bürger, des gemeinen Burgerstandes, der Bauern, der Juden, und fremder Personen in sechs Hauptstücke; und da im städtischen Rechte in Bezug auf die ältere Verfassung der Städte, auf ihre Magistrate und Rechte der gemeinen Stadt und des einzelnen Bürgers; sodenn im Bauernsisteme wegen des persönlichen Begriffes des fuldischen Bauers, wegen Bauerngemeinden, wegen Bauerngüter und der darauf haftenden Lasten; wie auch im Judenrechte in Rücksicht des älteren Zustandes der Juden, ihrer dermaligen Verfassung, ihres Handels, ihrer Obrigkeit und Gerichtes, mehrere Hauptgegenstände erscheinen, so wird das dritte Hauptstück in drei, das vierte in vier, und das fünfte in fünf Abschnitte weiter abgetheilt. — Im zweiten Buche stellen sich die drei persönlichen Zustände, als der eheliche, der elterliche oder Familienzustand und

der tutelarische in drei verschiedenen Hauptstücken dar, deren erstes und drittes ebenfalls in verschiedene Abschnitte zergliedert sind. — Das dritte Buch liefert zwei Hauptstücke. Im ersten ist nur von Dingen überhaupt die Rede; das zweite hingegen breitet sich über die verschiedenen Arten dinglicher Rechte aus und geht natürlicher Weise in mehrere Abschnitte über. — Das vierte Buch stellt mittels zweier Hauptstücke zween Aeste vor. Den ersten verbreitet es über die Rechte der Verträge, als welche nach ihrer Verschiedenheit in acht Abschnitten abgehandelt werden. Der andere hingegen geht über die Rechte der Erbfolge, und enthält drei voneinander getrennte Abschnitte, welche den drei verschiedenen Erbfolgsarten, als der aus einem Testamente, der Intestatfolge und der Erbfolge aus einem Vertrage, gewidmet sind. — Endlich kömmt im fünften Buche das Justizwesen vor, welches ebenfalls in seinen gehörigen Ab- und Unterabtheilungen erscheinen wird.

Erstes Buch
von den
Personen und Rechten
derselben.

Erstes Hauptstück
von den Rechten des Adels.

§. 12.
Eingang.

In der Behandlung des Personenrechtes macht der Adelstand jene Klasse aus, welche als die vorzüglichste vor allen andern zu erörtern ist. Ich werde mit Uebergehung allgemeiner Grundsätze nur das berühren, was besonders auf die fuldische Adelsverfassung zielet. Ich setze daher eine kurze Geschichte des buchischen Adels a) voraus, zeige dessen Veränderung, stelle demnach desselben heutigen Zustand mit dem Hochstifte in möglichster Kürze vor, und mache mit Entwickelung jener Rechte den Schluß, welche auch noch zu unsern Zeiten in einem oder dem andern Betrachte zur inneren adelichen Verfassung des Hochstiftes gerechnet werden können.

a) Diese Benennung kömmt von dem bekannten alten Buchonien, Buchenlande, Buchonia, Boconia, Bocauna, Buochunna oder auch Puohunna her. Es war jener Bezirk, der die umliegenden zum Stifte Fuld gehörigen Gegenden in sich faßte. Man vergleiche Schannati Buchon. vetus Lipsiae 1726.

§. 13.

Altes Landsassiat.

Das buchische Adelssistem war in ältern Zeiten von dem heutigen unendlich verschieden. Schon in den ersten Zeitpuncten der Stiftung gab es adeliche Familien, welche mit dem Hochstifte verbunden, oder auch von diesem abhängig waren. Die hie und da im buchischen Bezirke verstreuten Dynasten oder auch kleinere Gutseigentümer wurden nach und nach, und zwar anfänglich von den fränkischen Königen überwunden, dem Stifte einverleibt, oder sie unterwarfen sich, meistens vom heiligen Eifer gestimmet, mit ihren Gütern der fuldischen Kirche aus freiem Willen. Das hiernächst im Reiche sich allgemein verbreitende Lehenssistem hatte auf die fuldische Adelsverfassung den größten Einfluß. Die durch unzählige Schankungen zu einem ansehnlichen Reichtume emporgestiegene fuldische Kirche hatte zur eignen Unterstützung, zur Vertheidigung ihrer Rechte, zur Schutzwehre wider benachbarte mächtigere Feinde, Ritter nöthig, man gab ihnen und ihren Nachkommen umhergelegene Kirchengüter zu Lehen a), und so ward der ganze buchische Bezirk mit einer Menge von Ritterfamilien gefüllet. Es waren aber diese adelichen Geschlechter, so die ihnen eingeräumten Güter nur im Lehensbande genossen, vom fuldischen Staate ganz abhängig. Sie erkannten den fuldischen Fürstabt als ihren Regenten, standen nicht nur in Lehens- sondern auch Privatsachen unter fuldischer Gerichtbarkeit, gehörten zur fuldischen Landsstandschaft, kurz, waren stiftische Unterthanen im breitesten Verstande, ihre Gü-

ter

ter aber Theile des Territoriums b). Dies war das alte fuldiſche Landſaſſiat, deſſen ähnliche Verfaſſung in mehreren Provinzen Teutſchlandes noch wirklich angetroffen wird.

a) Es iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die meiſten fuldiſchen Lehen gegebene ſind. Die alten Schankungen und hievon noch vorhandene Urkunden, wodurch das Stift das volle Eigentum erhielt, und die in der Folge an die Ritterfamilien gewöhnlich zuerſt nur pfandweiſe, demnach aber auch meiſtens im Lehensbande geſchehenen Güterübergaben beſtätigen dieſen Satz. Daß aber auch manche Rittergeſchlechter entweder aus frommem Triebe oder aus der Abſicht, um zu ihrer eignen Vertheidigung mit einem Mächtigeren verbunden zu werden, ihre eigene Güter ſelbſt zu Lehen aufgetragen haben, wird ſich immer denken laſſen; doch machen die von erſterer Art in jedem Betrachte die Regel aus. Eſtors Meinung iſt alſo nicht wohl zu vertheidigen. Ich berühre dieſen Gegenſtand nur flüchtig, da ich ihn in einem anderen Werke näher zu behandeln geſonnen bin.

b) Daß die buchiſchen Ritter, in jedem Geſichtspuncte betrachtet, wirkliche Unterthanen von Fulda waren, iſt auſſer allem Zweifel. Die Menge im fuldiſchen Archive aufbewahrter Urkunden, ältere Receſſe, wie auch unzählige in Gerichtsrepoſituren befindliche ältere Privatacten beweiſen es ſonnenklar. Sie wurden ohne Unterſchied bei hieſigem Hofgerichte belanget, verklagten ſich dort untereinander ſelbſt, erkannten die Geſetze, nannten den Fürſtabt ihren Landesherrn u. ſ. f.

§. 14.

Merkwürdiger Orden der fuldischen Ritterschaft.

Besonders ist während diesem ritterschaftlichen Landsassiate der sogenannte Simpliciusorden merkwürdig. Abt Johann a) stiftete denselben auf Ansuchen seiner Ritter b) mit vorbedächtlichem gehabten Rathe des Dechants und Convents c) im fünfzehenten Jahrhundert, und schrieb ihm besondere Regeln vor. Die Errichtung geschah unter dem Namen der Simpliciusgesellschaft zur Ehre Gottes, Mariä und der fuldischen Landespatronen des heil. Bonifacius und der beiden hh. Ritter Simplicius und Faustinus. Eine fernere Absicht dieses Ordens war, daß die Ritterschaft des Stiftes unter sich zu ihrem und des Stiftes Beßten in einer genauern Verbindung und adelicher Tugend beharre, und daß das Wohl gemeiner Landschaft desto sicherer erhalten werde. Ich will die Ordensregeln in einem Auszuge aus der Haupturkunde hieher setzen, wobei ich die sonst untereinander laufenden Sätze zur besseren Deutlichkeit durch Ziffer getrennt habe. 1) Mußten alle Ritter und Frauen dieses Ordens (denn es wurden auch Damen aufgenommen) vier Ahnen von Helm und Schilde vom Adel erproben. 2) Das Ordenszeichen war eine Kette um den Hals von klarem Silber. Diese durfte nicht unter einer Mark wiegen, und war dergestalt geformt, daß daran die beiden Buchstaben S. S. (Sanct Simpl.) sodann auf Zwischenplatten die Worte der zwölf Glaubensstücke in Reimen, und in der Mitte das Wappen mit der Lilien

und

und dreien Blümlein zu ersehen waren. An dieser Kette hieng die Bildniß des heil. Simplicius in gewappneter Form mit seinem Namen, woran noch weiter sieben Kettchen mit Klöpplein zur Gedächtniß der sieben Gaben des heiligen Geistes hiengen. 3) Mußte dieses Zeichen auf hohen Festen (von Fürsten und Herren) sonderbar aber auf den heiligen Festen der Landespatronen, als des heil. Bonifacius, Allerheiligen, und der beiden hh. Ritter unverdeckt getragen werden. 4) Jedesmal, wo der Ritter oder die Dame das Zeichen trug, hatten sie täglich ein Pater noster und ave Maria nebst dem Glauben zu sprechen. 5) Der Recipiend meldete sich bei dem Obercustos des Stiftes, ließ dort seinen Namen eintragen, zahlte 2 fl. Rheinisch zur Bruderschaft, und empfieng daselbst eine Abschrift der Ordensregeln. 6) Sollte ein jeder Verstorbener das Ordenszeichen der Bruderschaft zurücklassen; oder es waren die Erben schuldig, 3 fl. Rheinisch dafür zu entrichten, und dann konnten sich diese ebenfalls jedoch nur auf vorgeschriebene Weise dem Orden einverleiben lassen. 7) Nebst dem Custos waren noch vier Rittergebürtigen aus der Buchen und zwar damals Simon v. Schlits genannt Görz des Stiftes Marschall, Hanns von Ebersberg, Walter von Morle genannt Behem und Caspar von Buchenau zu Vorstehern bestimmt, welche unter der Aufsicht des Stiftsdechants Alles zu berechnen hatten. Die erledigten Stellen dieser Vorsteher wurden mittels einer Wahl wieder besetzet. 8) Irrungen und Gebrechen mußten bei der am Feste des heil. Bonifacius zu Fulda versam-

melten Ordensgesellschaft angebracht, und dort Rath eingeholet werden. 9) Auf heiligen Festtagen war die Beiwohnung bei der solennen Messe, auch Opfer und Almosengeben eine besondere Pflicht aller anwesenden Ordensglieder. 10) Die Dame oder Tochter eines schon zum Orden gehörigen Rittermannes ward gegen 1 fl. Rheinisch aufgenommen. Eine auswärtige hingegen konnte mit besonderer Begnehmigung des Abtes gegen 2 fl. aufgenommen werden. 11) Endlich war festgesetzt, daß für ein jedes in die Rolle geschriebenes Mitglied, über sieben Jahre alt, in den vierthalbhundert Benedictinerklöstern, wie auch in anderen mit dem Benedictinerorden verbrüderten Klöstern und Domstiftern nicht nur Seelmessen gelesen, sondern auch solches aller dort ausgeübt gewordener guten Werke theilhaftig sein sollte.

a) Hier ist die Frage, ob Abt Johann von Merlaw 1403 oder Abt Johann von Henneberg 1492 der Stifter war. In Lünigs Reichsarchive Part. spec. Cont. III. 2. Absatz pag. 317 ist die Errichtungsurkunde abgedruckt, bei welcher Copie aber am Ende das Jahr nicht angegeben, sondern nur in der Rubrik bemerkt ist, daß sie vom Jahre 1403. herrühre. Auch heißt es dort im Eingange der Urkunde. "Wir des Geschlechts von Merlauwe Johann u. s. w." In Schannats Cod. prob. Hist. Fuldens. pag. 326. hingegen ist ein Abdruck der nemlichen Urkunde ersichtlich, wo am Ende das Jahr 1492 mit deutlich ausgedehnten Worten enthalten ist. Diese letztere ist die Copie eines ächten in fuldischen Archive annoch aufbewahrten und mit zwei Sigillen versehenen Originales. Abt Johann von Henneberg war also der Stifter dieses Ordens.

b)

b) In der Urkunde heißt es "durch vleissigs ansuchen " der Strenngen, Erben und Vesten unnser Mann- " schaft von den Geschlechten in der Buchen" ferner "auch damit die gemelte unnsers Stifs " Ritterschaft" u. s. w.

c) Unter Convent wird das ganze Haupt-Kloster des Stifts verstanden [§. 35.]

d) In der Errichtungsurkunde war es besonders ausgedrückt, daß auch die päbstliche Bestätigung eingeholet werden sollte.

§. 15.

Anmerkung über diesen Ritterorden.

So gewiß es nun aber war, daß die zu diesem Orden gehörigen Mitglieder landsässige Ritter des Stiftes Fulda waren: so fehlet es doch an Schriftstellern nicht, welche die Sache in einem ganz andern Gesichtspuncte betrachteten, diese im Grunde meistens auf Andacht zielende Gesellschaft als ein blos politisches Ritterband ansahen, und hieraus eine Unmittelbarkeit der buchischen Ritterschaft schon damaliger Zeiten folgern zu können vermeinten a). Allein sowohl die schon [§. 13.] angeführten Gründe, als auch diese besondere Stiftung selbst beweisen offenbar das Gegentheil. Ein regierender Stiftsabt war der Stifter und Herr des Ordens; dieser gab die Ordensgesetze; man suchte fuldische Landespatronen zu Ordensheiligen aus b); Die Residenzstadt Fulda war der Hauptplatz der Ordensgeschäfte und Feierlichkeiten. Gewiß folgt hieraus keine Unmittelbarkeit, sondern es zielt vielmehr

alles

alles dieses auf eine damals unstreitig bestandene Dependenz der buchischen Ritter von dem Stifte, als welche ohnehin selbst aus den in der Errichtungsurkunde enthaltenen Ausdrücken sonnenklar am Tage liegt.

a) J. H. Drümmel hält in seiner "Bewährung, daß "die Reichsritterschaft von Anbeginn zu dem Adel "gezählet worden und unmittelbar gewesen, Regens"burg 1754 Seite 57" dafür, diese Folge mit beßtem Grunde gezogen zu haben, welchem auch der Hr. Verfasser der Deduction unter dem Titel "Receß- und "Observanzmäßige Verwandniß der buchischen Reichs "Ritterschaft und der Rhön Werraischen in Franken, "Meiningen 1777 im erst. Absch. §. 3 beizustimmen scheinet. Ich habe aber bereits das Gegentheil gezeiget. Eben so wenig überzeugend ist auch die andere von letzterem Hr. Verfasser a. a. O. Note a. angeführte Grundursache einer schon damals bestandenen Unmittelbarkeit, da er behauptet "daß die"se noch mehr aus dem hie und da von den buchi"schen Geschlechtern den benachbarten Fürsten ver"willigten Oeffnungsrechte und andern Verträgen, "welche eine Unmittelbarkeit voraussetzten, erwiesen "werden könne;" Denn diese Verträge waren Folgen damaliger Befehdungs-Zeiten, wo es nichts seltenes war, daß auch mancher mittelbare und landsässige Ritter mit einem benachbarten mächtigeren Fürsten oft selbst gegen seinen eignen Landesherrn dergleichen Verträge errichtete; ja auch oft im Lehensbande seinen Herrn verließ, und ein offenbar nichtiges Lehensopfer einem andern Fürsten machte.

b) Die beiden Ritter Simplicius und Faustinus stehen noch als Landespatronen in gewappneter Form an einem Hauptthore der Stadt und an der Domkirche

kirche in Stein ausgehauen, und haben auf ihren Schilden das Landeswappen gezeichnet. Es ist ihnen auch in der Domkirche noch bis auf diese Stunde ein Altar gewidmet. In der alten Stiftskirche war über diesen Altar, so, wie über alle übrige, eine besondere Kapelle gebauet. Es ist auch noch bei dem Hospitale in einer Vorstadt gegenüber ein Brunn vorhanden, den man itzt noch den Simplicius Brunn nennet, und worauf ebenfalls die Bildniß dieses Heiligen zu ersehen ist.

§. 16.

Veränderung im buchischen Adelstande. Dabei vorkommende Recesse.

Bei dieser landsässigen Adelsverfassung, wenn es gleichwohl dann und wann Irrungen gab, verbleibt es in der Hauptsache bis in das vorige Jahrhundert. Nun aber litt sie eine merkwürdige Veränderung. Die buchische Ritterschaft, welche während der Hessischen Detention des Stiftes vom Jahre 1631 bis 1634 durchaus (in omni onere) noch als ein Pertinenz des Landes angesehen ward, suchte sich nunmehr vom Hochstifte völlig zu trennen. Die schweren von Hessen dem Lande aufgelegten Steuern, Trennung der Religion, Verleitung und Begünstigung des Königl. Schwedischen unter dem Befehle des Schwedischen Generals Wrangelb) gestandenen Commandanten in Schweinfurt, und was dergleichen mehr war, alles dieses veranlaßte den unzufriednen buchischen Adel, sich eigenmächtig vom Hochstifte loszureißen, den Schweden anzuhangen, und die damals unstreitig zum Stifte gehörigen Steuern zum

Unter-

Unterhalte der schweinfurter Garnison beizutragen, unter dem Vorwande "als gehöre er zur fränkischen Ritterschaft Orts Rhön Werra." Sogar hielt er dieses eigenmächtig gewagten Schrittes halber bei der damaligen Reichsversammlung in Münster schriftlich um Unterstützung an. Allein Fürstabt Joachim v. Gravenegg wandt sich an den Kaiser Ferdinand III, widerlegte die von Seite des Adels bei der Reichsversammlung angebrachte Vertheidung vom Anfange bis zu Ende, und erwirkte am 8. Julius 1648 wider denselben sonderbar aber wider die beiden Ritter Volpert von Schlitz genannt Görz und Friedrich von der Tann, deren Einer sich als Hauptmann und der Andere sich als Rath der Ritterschaft aufgeworfen hatte, ein inhibitorisches Pönalmandat c). Indessen fuhr die buchische Ritterschaft nach abgeschlossenem münsterischem Frieden vom $\frac{14}{24}$ October 1648, sich immer noch zu widersetzen fort, und harrte auf dem gefaßten Entschlusse, vom Hochstifte auf immer getrennet zu sein. Wornächst denn auch im Jahre 1656 eine förmliche Trennung zu Stande gekommen, und dieser Adel als ein besonderes Viertel der Ritterschaft in Franken Orts Rhön Werra feierlich einverleibet worden ist d). Der am 15ten Mai 1656 zwischen dem Hochstifte Fuld und der buchischen Ritterschaft errichtete Receß, welcher als das erste Kennzeichen dieser Abänderung anzusehen ist, zeiget die Wirkungen dieser adelichen Revolution, der man vielleicht aus bewegenden Ursachen selbst von Seite Fuld im Herzen schon lange mit innerem Wunsche entgegen sah. Diesem Recesse folgte ein anderer

Haupt-

Hauptreceß vom 11 ten November 1700, worinn Verschiedenes abgeändert ward. Ferner sind zwar nachher noch mehrere ritterschaftliche Recesse erschienen; sie haben aber meistens nicht die ganze buchische Ritterschaft, sondern nur Erörterungen mit einzeln Familien zum Inhalte; daher sie in gegenwärtiger allgemeinen Berührung übergangen werden. Endlich erschien noch im Eingange dieses 1788er Jahres eine allgemeine Vereinung, worinn zur Entfernung alles Mißverständnisses die zwischen beiden Theilen seither noch obgewalteten Anstände vollends gehoben worden sind.

a) Der Landgraf zu Hessen hatte in diesem kriegerischen Zeitpuncte gewaltsamer Weise das ganze Hochstift in Besitz genommen.

b) Wrangel rückte im Jahre 1647 in Franken an, und das erste war, daß er sich der Stadt Schweinfurt bemächtigte.

c) Die berührte Deduction des Fürstabtes und das erfolgte kaiserliche Mandat sind in Schannati Cod. prob. Hist. Fuldens. N. 279 und 280 zu finden.

d) Die zwo einzigen Familien v. Buttlar und v. Lütter zu Laßhausen ausgenommen, als welche sich keineswegs dazu verstehen wollten, sich vom landsässigen Sisteme des Hochstiftes zu trennen.

§. 17.

§. 17.

Wirkungen dieser Veränderung. Inhalt der angeführten Recesse von 1656 und 1700. I. Unverletztes Lehnsband; II. Zugelassene Unmittelbarkeit.

In den angezogenen Recessen und Vergleichen sind folgende Grundbestimmungen als die hier zu beobachtenden Regeln festgesetzet. I) Erkennt sich die buchische Ritterschaft vollkommen schuldig, dem Fürsten und Kapitel in Rücksicht der vom Hochstifte tragenden ansehnlichen Lehen dem unwidersprechlichen Herkommen gemäs alle Vasallenpflichten auf das pünctlichste zu leisten, wogegen auch von Seite des Hochstiftes eine strenge Beobachtung aller dem Lehensherrn obliegender Verbindlichkeiten für die Zukunft versprochen wird a). Diesemnach wird nunmehr II) der buchische Adel für des Reichs unmittelbaren freien Ritterschaft in Franken des Orts Rhön und Werra zugethane Mitglieder gleich andern dem fränkischen Kreise inkorporirten freien adelichen Rittergliedern fürs Künftige vom Hochstifte anerkannt, auf allen wider dessen Immedietät unter je einem Vorwande in Bezug auf Unterwerfung zu machenden Anspruch Verzicht geleistet, und versprochen, daß der Adel in Religion sowohl als Profansachen weder an Person noch Gütern im mindesten beeinträchtiget werden sollte b).

a) Der angeführte Receß vom J. 1656 §. 1. und vom J. 1700 §. 2. — Natürlicher Weise sind also auch alle fuldische Rittervasallen verbunden, den besondern fuldi-

fuldischen Lehensrechten und Gewohnheiten auf das pünctlichste nachzuleben. So ist es z. B. ein beim fuldischen Lehenhofe unbezweifelt gegründetes und durch unzählige Präjudicien befestigtes Gewohnheitsrecht, daß bei wirklichen Veräußerungen, unter welchem Titel sie auch geschehen mögen, jedesmal die Lehensherrliche Bewilligung unter Strafe der Nichtigkeit eingeholet, und die dabei herkömmlichen Bewilligungsgebühren entrichtet werden müssen, wenn gleich die Veräußerung des Lehengutes oder Stücks in favorem proximioris alicujus agnati gerichtet sein sollte. SCHANNAT in Clientela Fuldensi benef. P. I. C. 2. n. 1. pg. 9. — Diese Vasallenpflicht ward ausser Acht gelassen, als man Schulden halber einige Lehenstücke zween Gebrüdern von Boineburg und zwar den nächsten Agnaten im Jahre 1783 verkäuflich überließ, wobei sogar von der fränkischen R. Ritterschaft Orts Rhön Werra sonderbar in einem Schreiben an den fuldischen Lehenhof vom 12. Aug. 1785 wider diese Lehenherrliche Gerechtsamen die laute Sprache geführet ward. Allein es ward in einem an die berührte Ritterschaft gerichteten Reichshofrathsrescripte vom 24. Octob. 1786 die gerechteste Hilfe geleistet; denn in diesem heißt es

» — — So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, » daß ihr den fürstl. fuldischen Lehenhof in der recht- » lichen Befügniß, bei Veräußerung der dahin lehn- » baren Güter oder Stücken, von den hiebei interes- » sirten Theilen die Einholung des lehenherrlichen » Consenses, und die Entrichtung der Gebühren und » des Laudemii zu fodern, nicht mehr stöhren oder » behindern, noch weniger eure Ritterschaftl. Mit- » glieder, die zugleich Stift fuldaische Vasallen sind, » von Entrichtung ihrer Lehensschuldigkeit abhalten, » vielmehr die durch eures widerrechtliche Benehmen

» verur-

" verursachte Schäden und Kösten ersetzen, und wie " es geschehen, bei Uns in Zeit 2er Monathe aller- " thgst anzeigen sollet."

v. Boineburgischer Seits hat man nun auch wirklich nicht nur die erfoderliche Bewilligung eingeholet, sondern auch die Gebühren entrichtet.

b) Receß von 1656 §. 2.

§. 18.

III. Bestimmter Steuerbeitrag. Erfolgte Abänderung dieser Bestimmung.

III) Ward anfänglich dem buchischen Adel zugestanden, von seinen Unterthanen zur ritterschaftlichen Kasse Steuern zu erheben; dahingegen derselbe verbunden ward, bei allgemeinen Reichssteuerbewilligungen eine beständige Summe von 2000 fl. fränkischer Wehrung dem Hochstifte beizutragen, und diese Gelder dem fuldischen Einnehmer in der gemeinen Legstadt zu Frankfurt unfehlbar gegen Quittung zu bezahlen; welcher Beischuß aber keineswegs auf andere Assignationen, Einquartirungen oder auf eine andere beschwerende Zumuthung, ausser wenn vom Kaiser solche Einquartirungen von Reichs wegen anstatt der ordentlichen Reichssteuern und Römermonate angewiesen würden, ausgedeutet werden sollte u. s. w. a). Allein es ist in der Folge dieser Steuervorbehalt von Fulda nachgelassen, und die so eben berührte Bestimmung aufgehoben worden b). Wegen der Frage, wohin die vormals adelichen nunmehr aber stiftischen oder vom Stifte zur Ritterschaft wieder zurückgegangenen Güter steuer-

bar

bar seien? ist das Jahr 1687 als das Entscheidungsjahr festgesetzet c). Diesem zufolge sollen der Regel nach alle diejenigen adelichen Güter, welche das Hochstift vor dem Jahre 1687 auf je eine Weise an sich gebracht, auf ewige Zeiten demselben Steuern und Einquartirungen halber zugethan verbleiben, wenn gleich die Ritterschaft selbst wieder etwas von diesen Gütern an sich bringen sollte. Was hingegen nach dem erwähnten Jahre 1687 von ritterschaftlichen Gütern durch Kauf, Tausch u. s. w. an das Hochstift gekommen, oder in der Folge noch kommen wird, dieses bleibt sowohl in Ansehung der Steuern als Einquartirungen dem ritterschaftlichen Matrikel einverleibet, wenn nicht desfalls zwischen beiden Theilen ein gleichmachender Austausch oder Handlung zu Stande gebracht wird d). Es ist auch zu bemerken, daß alle den Lehenrechten gemäs dem Hochstifte heimfallende Rittergüter mit diesem gegen einen billigen Abtrag, ohne der Ritterschaft ins künftige zu steuern, consolidirt verbleiben sollen e).

a) Diese Bestimmung geschah im ersten Recesse vom Jahre 1656 §. 3.

b) Receß vom Jahre 1700 §. 3.

c) Der von Seite Fuld dieses Beitrages halber geschehene Nachlaß gründete sich darauf, da nach dem älteren Recesse von 1656 nach und nach viele adeliche Güter durch Kauf, Tausch u. s. w. an das Hochstift gekommen waren, welches zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab. Fuld gab also den obenberührten Beitrag nach, wohingegen von Seite der Ritterschaft versprochen ward, an die zum Stifte gekommenen und die-

diesem verbleibenden Güter, wie auch deren bisherigen Genusses wegen weder de praeterito noch in futurum einigen Anspruch oder Foderung zu machen. S. Receß von 1700 a. a. O.

d) Der angeführte Receß von 1700 §. 4. u. 5.

e) Derselbe §. 5. am Ende.

§. 19.

IV. Festgesetzter Gerichtsstand bei entstehenden Irrungen.

Zu der in mehrerwähnten Recessen enthaltenen Vergleichspuncten wurde nun auch IV) hinzugefüget, wie es bei den in der Folge vorkommenden Streitigkeiten des Gerichtsstandes halber gehalten werden sollte. Hier bemerke man folgende Sätze. Entweder haben es beide Herrschaften d. i. Fürst, Domdechant und Kapitel einer und der buchische Adel andrer Seits unter sich miteinander zu thun, oder es sind Unterthanen im Processe befangen. Ist Ersteres: so sollen ohne Rücksicht, wer Kläger oder Beklagter ist, alle Streitsachen nach fruchtlos versuchter Güte vor dem Kaiser oder dem K. Reichskammergerichte den Reichssatzungen gemäs ausgetragen und entschieden werden. Und daher fallen jene Austrägen vonselbst ab, welche auch die unmittelbaren Reichsritter fodern, und geltend zu machen suchen. Ist aber letzteres: so tritt die gemeine Regel ein, daß Kläger des Beklagten Gerichtsstande folgen müsse, und es ist daher, je nachdem der Beklag-

klagte ein fürstlicher oder aber ritterschaftlicher Unterthan ist, das fürstliche oder auch ritterschaftliche Amt ohne Rücksicht, ob auch ein entgegengesetzter Unterthan oder die andere Herrschaft selbst klagen sollte, als die gehörige Gerichtsstelle mit vorbehaltener Berufung anzusehen. a)

a) Hieher gehöret die Bestimmung im ersten Recesse vom Jahre 1656 §. 4, welche denn auch in dem vom J. 1700 §. 6 wiederholet worden ist.

§. 20.

Noch einige in den berührten Recessen enthaltene Vergleichspuncte.

Diesemnach sind nun aber auch noch einige Vergleichspuncte anzuführen, welche nicht minder in den berührten ältern Recessen enthalten sind. Es wird nemlich V) in Rücksicht derjenigen Unterthanen, so einer Seits landesansässig, dem andern Theile aber nur lehen- und zinnsbar sind, von beiden Partheien ausdrücklich vorbehalten, daß dieselben, wenn sie im Fürstlichen angesessen, auch unmittelbar des Hochstiftes Gerichtbarkeit und landesfürstlicher Hoheit im breitesten Verstande, wenn sie aber ritterschaftlich sind, eben so der ritterschaftlichen Gerichtbarkeit und obrigkeitlichen Bottmäßigkeit besonders auch in Bezug auf zu erhebende Steuern, Frohnddienste, Folge, Reise und andere der Obrigkeit zukommende Gerechtsamen ohne alle Beschränkung unterworfen sein sollen. Es soll aber hiebei dem Lehen- und Zinnsherrn in Rücksicht seiner Zuständigkeiten auf

des-

dessen jedesmaliges Ersuchen schleunige Hilfe geleistet werden a) VI) Stehet es der Ritterschaft frei, die Bestellung der Vormundschaften entweder unmittelbar am Kaiserlichen R. Hofrathe, dem Kammergerichte oder zu Fuld vorzuschlagen oder zu begehren, wobei jedoch bei der Ritterschaft Nachricht einzuholen ist. Diese gesuchte Vormundsbestellung soll aber zu keinem Nachtheile der Unmittelbarkeit ausgedeutet, sondern der fuldische Regent in diesem Falle als Kaiserlicher Commissarius angesehen werden b). VII) Wird denenjenigen von der Ritterschaft, welche keine eigene Prediger haben, gestattet, solche ohne weitere einzuholende Erlaubniß auf ihre adeliche Häuser von ihrer Religion holen, und durch dieselbe für sich und ihre Hausgenossenen alle geistliche und sacramentalische Verrichtungen bewirken zu lassen c) VIII) Erklärt sich Fuld, bei Durchmarschen mit der Ritterschaft zu communiciren d). IX) Wird der Ritterschaft wegen des Judenzolles von Seite des Hochstiftes anheimgestellt, ob die ritterschaftlichen Juden solchen durch Lösung eines Jahreszettels abführen, oder den ordentlichen Zoll nach dem höheren und minderen Taxe der Handelsschaft bezahlen wollen, wobei aber zugleich festgesetzt wird, daß sich diese Juden nach den dortmaligen und künftigen fuldischen Judenordnungen ohne alle Ausnahme richten und verhalten sollen e). Es ist also nichts natürlicher, als daß auch diese Juden den schon im Hochstifte erschienenen oder noch erscheinenden Handels- und Hausirgesetzen ohne alle Mäßigung noch besonders unterworfen sind. Zum Schlusse lassen es beide Theile wegen des Burgfriedens,

friedens, der Ganerbenverträge, rechtskräftiger Urtheile, und sonst im Rechtsgange noch obschwebender Processe, in welchen das Hochstift annoch mit einem oder dem andern besondern Rittergeschlechte befangen wäre, in so weit sie diesen allgemeinen Recessen nicht zuwider sind, an ihren Ort gestellet sein. Auf alle übrige in Bezug auf die angeführten Receßgegenstände an den Reichsgerichten noch anhängige und unentschiedene Irrungen wird von beiden Theilen vollkommener Verzicht geleistet. f)

a) Der angeführte Receß von 1656 §. 5. von 1700 §. 6.

b) Ersterer §. 6. der von 1700 §. 7. die v. tannische Vormundschaft kann hier zum Beispiele dienen.

c) Letztere von 1700 §. 8.

d) Der nemliche §. 9.

e) Der nemliche vom Jahre 1700 §. 10.

f) Von diesem Verzichte geschieht in allen Recessen am Ende Erwähnung.

§. 21.

Inhalt des neuesten Recesses vom Jahre 1788.

Ich komme endlich zum Inhalte des neuesten Recesses, welcher, wie ich schon angeführet habe, zur Erläuterung verschiedner bis hieher noch vorgewesener Irrungen im Jänner dieses 1788er Jahres erschienen ist. Er enthält folgende Bestimmungen. I) Werden die in vorigen §§. zergliederten ältern Recesse von den Jahren 1656 und 1700 ihres ganzen Inhaltes bestätiget. Es wird II) die seither bestrittene Frage entschieden: Ob in dem der buchischen Ritterschaft

§. 3. des 1700er Recesses zugesagten Besteuerungsrechte auch zugleich das Jus Delectus oder Musterungsrecht miteinverstanden sei? Dieser Vereinigung zufolge soll nemlich das berührte Musterungsrecht dem buchischen Quartiere auf steuerbaren Gründen für die Zukunft zwar zugestanden sein, jedoch so, daß, im Falle von kaiserlicher Majestät dem Ritterkörper eine Naturalmannschaftstellung abgefodert würde, die buchische Ritterschaft den Betrag der Mannschaft unter ritterschaftlich steuerbare Unterthanen gleichwohl zu repartiren befugt, diesen aber lediglich überlassen sei, die ihnen zugetheilten Köpfe auf jene Art, welche den Unterthanen bestmöglichst scheinen dürfte, selbst zu stellen. Es bleibt aber hiebei dem Hochstifte die unbeschränkte Befugniß offen, die junge Mannschaft der ritterschaftlich steuerbaren Unterthanen in der Folge so, wie vorher, zu ihrer eignen Uebung und öffentlichen Sicherheit unter dem Landmilizenregimente zu gebrauchen; nur dürfen sie nebst dieser Unterthanenpflicht mit keinen Geldunkosten an Montour u. d. g. erschweret werden.

§. 22.

Fortsetzung.

In diesem nemlichen Recesse ist III) in Ansehung des Einquartierungsrechtes der §. 3. des Recesses vom Jahre 1700 vordersamst nochmal ausdrücklich bestätiget; wohingegen zur näheren Erläuterung des §. 9. Folgendes festgesetzt wird. Sobald ein Völkermarsch bekannt gemacht wird, der beide Gebiete

biete bedrohet: sollen die beiderseitigen Marschcommissäre vom Anfange bis zu Ende in gemeinschaftliche Handlung treten, wobei sie sich nach folgenden Bestimmungen zu bemessen haben. 1) Geschieht eine Kriegsanfodrung an das Hochstift allein: so will und soll es seine der Ritterschaft steuerbare Unterthanen nicht zur Concurrenz nehmen, sondern vielmehr dem Ritterköper die Befugniß offen lassen, von diesen den Beitrag zu ritterschaftlichen Kriegszumuthungen abzuverlangen. 2) Wenn ein vorher ordentlich bekannt gemachter anhaltender Durchmarsch oder sonst eine Kriegsprästation ein mit hochstiftischen und ritterschaftlich steuerbaren Unterthanen vermischtes Amt z. B. die Cent Fulda, Burghaun u. d. gl., oder auch nur ein vermischtes Ort betrift: so sollen beide Marschcommissäre, oder Beamten die Repartirung des Lastes jedesmal nach dem fuldischen Contributionsanschlage beobachten. Daher belegt der ritterschaftliche Commissär die dorthin, und der fuldische die hiehersteuerbaren Unterthanen nach diesem angenommenen Stocke. Hiebei ist zu bemerken, daß die Entschädigung für die ritterschaftlich steuerbaren Unterthanen peraequandodemHerkommen gemäs von sämmtlichen dem Quartiere zur Steuerverbundenen Unterthanen geschehe, und so auch dem Hochstifte vorbehalten bleibe, gegen die disseits steuerbaren Unterthanen nach seiner Verfassung zu verfahren. 3) Unvorgesehene oder gewaltsame Kriegsfälle, sie mögen vom Feinde oder Freunde mit Quartier, Fouragirung, Kriegsfuhren, Erpressung, Plünderung u. s. w. geschehen, sind als Zufälle anzusehen, die lediglich den leidenden Theil betreffen, und wo beiden Contributionsherrschaften

nur oblieget, dem Bedrangten ihrer Verfassung gemäs die schon berührte Entschädigung angedeihen zu lassen. 4) Auch dann ist der fuldische Steuerfuß zu beobachten, wenn sich bei diesen Ueberfällen ein solches Amt oder Ort unter sich ausgleichen wollte. Nicht minder muß die Ausgleichung nach diesem Fuße bewirket werden, wenn sichs bei diesen Ueberfällen offenbar ergäbe, daß durch hochstiftische oder ritterschaftliche Veranlassung diese oder jene steuerbare Unterthanen oder Ortschaften überbürdet worden seien. Zu dem Ende soll 5) der buchischen Ritterschaft der summarische Steuerfuß der vermischten Aemter so, wie der specificirte Anschlag der ritterschaftlich steuerbaren auch in fuldischen Ansatz gebrachten Güter, mitgetheilet werden; wogegen sich aber auch das buchische Quartier zur wechselseitigen Mittheilung des ritterschaftlichen Contributionsanschlages über die fuldischen Unterthanen, so dorthin steuerbar sind, verbindet.

§. 23.

Weitere Fortsetzung.

IV) Wird in diesem Recesse wechselweise auf jene An- und Rückfoderungen und desfalls bei den höchsten Reichsgerichten geführte Processe feierlich Verzicht geleistet, welche ritterschaftlicher Seits in Ansehung dessen, was die ritterschaftlich steuerbaren Unterthanen sonderbar bei dem Soubisischen Durchzuge erlitten haben sollen, sodenn von Seite des Hochstiftes wegen der Steueransprüche in dem Gerichte Neukirchen gemacht worden sind. Besonders verbindet sich die buchische Ritterschaft, zu besorgen,

daß

daß auch von Seite des Cantons Rhön Werra der in der Neukircher Sache wider das Kammergerichtsurthel eingelegten Restitution entsaget, und solches annoch schriftlich nachgetragen werde. V) Geschieht von Seite des Hochstiftes die Versicherung, daß auf eine deutliche Vorlage der zum ritterschaftlichen Steuermatrikel gehörigen Grundstücke und beiderseitiger Catastern von der fuldischen Landesregierung alle prompte und unpartheiische Beförderung geleistet werden solle a). VI) Soll die Erhebung der in den fuldischen Amtsbezirken befindlichen Rittersteuern durch die fürstlichen Beamten und zwar gegen die nemlichen Gebühren, welche im Hochstifte allgemein hergebracht sind, d. i. von 100 fl. Rheinisch 1 fl. 30 kr. nebst dem, was wegen Stellung der Rechnung und Schreibmaterialien auch wegen des Ab- und Zuschreibens geleistet werden muß, geschehen. Es sind aber die neuen Modisten von Seite des Amtes der ritterschaftlichen Quartierstruhe zu behöriger Eintragung und ebenmäßiger Modirung vorzulegen. Ritterschaftlicher Seits sind also alle Privatheber zur unmittelbaren Ablieferung abzustellen, und es muß nunmehr den fürstlichen Beamten der Hebungsfuß mitgetheilet werden. Eben so muß die Ritterschaft an diese auch alle ritterschaftliche Erfoderniße, Ausschreibungen, und nöthige Executionsbedürfniße directe gelangen lassen, und dann soll disseits bei jedem Falle die schleunigste Hilfe geleistet werden u. s. w. VII) Bei einem disseitigen Beamten, der bei dieser Steuerlieferung im Rückstande verbleibet und concursmäßig wird, ist der Rittertruhe gleiches Vorrecht mit der fürstlichen Steuer zugesichert. Am Schlusse wird

VIII)

VIII) von Seite der buchischen Ritterschaft unter Hoffnung der vorbehaltnen kaiserlichen Bestätigung, allen seither desfalls bei den höchsten Reichsgerichten angebrachten Klagen völlig entsaget, und eben so von Seite des Hochstiftes die Festhaltung dieser Vereinigung feierlichst versprochen.

a) Ritterschaftlicher Seits hatte man sich beschweret, als seien verschiedene ihrem Steuermatrikel untergebne Grundstücke in das fürstliche Catastrum eingezogen worden.

§. 24.

Heutige Adelsverfassung im Bezug auf das Hochstift Fuld.

Diese buchische Adelsgeschichte nebst den darzu gehörigen Recessen vorausgesetzt, stelle ich die auf das Hochstift sich beziehende heutige Adelsverfassung in einem doppelten Bilde vor; nemlich 1) in welchem Verhältnisse der buchische Adel annoch heut zu Tage mit dem Hochstifte stehe? Und wie 2) die im inneren Territorium noch vorhandene eigene Adelsverfassung beschaffen sei?

§. 25.

1. Verhältniß des buchischen Adels mit dem Hochstifte.

Die dem Reiche nunmehr unmittelbar gewordene buchische Ritterschaft gehöret heut zu Tage nicht mehr so, wie im landsässigen Sisteme, zur inneren Landesverfassnng; ihre Landstandschaft wird abfällig,

und

und so ist sie in diesem Betrachte vom Hochstifte getrennet. Dessen ungeachtet ist das Hochstift doch immer noch bis auf diese Stunde mit mehreren in ritterschaftlichen Bezirken auszuübenden herrlichen Gerechtsamen versehen, welche theils durch allgemeine theils besondere Recesse, durch den unwidersprechlichen Besitzstand, durch die für das alte Territorialeigentum so lange, bis die Ausnahmen bewiesen werden, streitende Vermuthung befestiget, nicht im mindesten zu bezweifeln sind. Diese Gerechtsamen äußeren sich aber hauptsächlich in der vollen Lehensabhängigkeit dieses Adels und was sonst noch in den obenberührten Recessen angeführt ist; im Blutbanne, welchen das Hochstift in allen buchischen Ritterbezirken, nur da ausgenommen, wo das Rittergeschlecht besonders damit beliehen worden, auszuüben berechtiget ist, und auch bei sich ereignenden Vorfällen wirklich ausübet; ferner auch in verschiedenen anderen hie und da in gewissen ritterschaftlichen Bezirken dem Hochstifte annoch zustehenden vorzüglichen Rechten und Befugnissen, als der geistlichen Gerichtbarkeit, dem Consistorialrechte, Pfarrsatze, Gesamtamte, Ganerbinatantheilen u. s. w. a) — Da ich gegenwärtig nicht das Sistem eines provinziellen Staatsrechtes sondern blosen Privatrechtes bearbeite: so ists mir schon genug, diese Gegenstände und zwar unter einem allgemeinen Bezuge auf die noch weiters dem Hochstifte zustehenden Gerechtsamen nur summarisch angeführt zu haben. Vielleicht suche ich sie in einem anderen Entwurfe weitläufiger zu erörteren.

a)

a) Auch in anderen Bezirken der fränkischen ja auch mittelrheinischen Ritterschaft z. B. im Erthalischen, Huttischen u. w. ist das Hochstift mit ansehnlichen Gerechtsamen versehen.

§. 26.

2. Eigene Adelsverfassung des inneren Territoriums.

Nach entworfenem diesem kleinen Ideale, worinn ich den heutigen Zustand des buchischen Adels mit dem Hochstifte aufs kürzeste gezeiget habe, gehe ich zum anderen Betrachte, wie die im inneren Territorium noch vorhandene eigene Adelsverfassung beschaffen sei? Hier erscheinen vier Gegenstände: I) das adeliche Domkapitel, II) das sogenannte adeliche Convent, III) die wenigen im Lande sich noch befindenden schriftsässigen Rittergüter, und IV) die adeliche Dienerschaft. Die Rechte sämmtlicher Gegenstände will ich kurz in folgenden §. §. behandeln.

§. 27.

I. Vom adelichen Domkapitel, Staatsvorzüge desselben.

Die Mitglieder des adelichen Domkapitels machen unstreitig die erste Klasse des inneren Landesadels aus, nicht, als wenn sie einen von Geburt aus zum Lande gehörigen Adel vorstellen sollten, sondern weil sie als Mitglieder des Domkapitels sowohl in Rücksicht ihrer Personen als ihrer besitzenden kapitularischen Güter mit ganz vortrefflichen Gerecht-

rechtsamen versehen sind. Mit dem Domdechant als dem ersten Mitgliede des Domkapitels, oder besser zu sagen, dem Haupte des domkapitulischen Collegiums sind dermal 15 Domkapitularen. Das vorzüglichste characteristische Kennzeichen dieses Greminms ist, daß dessen Glieder zusammen genommen nach heutigem Sisteme die alleinigen Landstände im Staate vorstellen. Nur sie allein sind die Repräsentanten der ganzen Landschaft, derer Bewilligung in allgemeinen Landesangelegenheiten als Steuersachen, Ankäufen, Verpfändungen, Veräußerungen u. s. w. jedoch im übrigen der Landeshoheit unbeschadet, nöthig ist. In vorigen Zeiten und noch in vorigem Jahrhundert war die Landstandschaft mehr ausgedehnet; denn es wurden nicht nur die Mitglieder des hochstiftlichen Kapitels, sondern auch die buchische landsässige Ritterschaft, Stifter und Städte a) dazu gerechnet; bis endlich dieses landständische Sistem des Hochstiftes abgeändert, und diese Gerechtsame ganz allein dem adelichen Kapitel übertragen worden ist b). Daß übrigens diesem hohen Gremium zur Zeit des Interregnums, auch bei Wahlen u. s. w. die gebührenden domkapitulischen Befügnisse an klebend seien, verstehet sich von selbst. Ueberhaupt gehe ich den so wichtigen Punct der domkapitulischen Staatsvorzüge in gegenwärtigem Sisteme nur in möglichster Kürze durch, da ihre breitere Behandlung zum Umfange des provinziellen Staatsrechtes gehöret, wo aber auch vordersamst die höchsten Vorzüge des Regenten, dessen sich über das Ganze verbreitende Landeshoheit u. s. w. in ihrer vollen Grösse erscheinen werden.

a)

a) Daher kam es, daß zur Obereinnahme oder Landeskasse auf Seite der Landschaft vier besondere Schlüssel waren, deren Inhaber unter folgenden Benennungen erschienen: Capitulum, Nobilitas, Collegiatæ & Civitates.

b) Statt der sonst gewöhnlichen allgemeinen Landtage wird bei jedem Quartale des Jahres zu allgemeinen Landesangelegenheiten ein Kapitel gehalten.

§. 28.

Persönlicher Zustand dieses domkapituliſchen Adels.

Es ist eine Haupterfoderniß, daß sämmtliche Mitglieder reichsritterbürtig sein müssen und zwar vom wahren alten teutschen Adel jedoch ohne Rücksicht der Reichsunmittelbarkeit. Ihre Ahnenprobe gehet oben auf jeder, nemlich sowohl väterlicher als mütterlicher Seite, auf acht, folglich oben auf beiden Seiten zusammengenommen, auf sechzehen Ritterschilde. Sie sind dem Benedictinerorden einverleibet, leben im Anfange als Domicellaren mit den übrigen Klosterherren in einer Gemeindschaft, werden aber von denselben wieder getrennet, und genießen als Domkapitularen die vorzüglichsten Gerechtsamen. Der gewählte Domdechant ist die erste Person, das dirigirende Haupt des Gremiums, versieht in Abwesenheit des Landesfürsten die Statthalterschaft, ist Probst zum Andreasberge, zugleich Präsident der weltlichen Landesregierung, und wird auch als eine gewählte Obrigkeit im adelichen Convente [§. 35.] und zwar nach dem regierenden Fürstbischofe und Abte als die erste geachtet a). Die neun ersten

Dom-

Domkapitularen, der Domdechant mit eingeschlossen, sind mit besonderen Probsteien b) versehen, wobei ich besonders bemerken muß, daß auch diese den usum mitrae und annuli haben, welcher ihnen in der bei Errichtung des Bistumes im Jahre 1752 vom Pabste Benedict XIV. ertheilten Bulle feierlich vergönnt worden ist c). Die Stelle des geistlichen Generalvicariates, Präsidium der bischöflich geistlichen Regierung und Consistoriums, die Stelle des Lehenprobsten und das perpetuirliche Kanzellariat bei der hohen Schule sind mittels der fürstlichen Bestimmung bis hieher von dem zeitlichen Probsten am Michelsberge, welcher seine Probstei in der Residenzstadt besitzet, bekleidet worden. Die übrigen jüngeren Mitglieder sind ebenfalls gewöhnlich mit anderen ansehnlichen Präsidentenstellen, als bei der fürstlichen Hof- und Rentkammer, bei der Landesobereinnahme, bei den Fabriken " Hospital " Chaussee " Schulen " und der gleichen Commissionen, bei dem Vicedom- und Centamte, dem städtischen Polizeigerichte, bei dem Forstamte u. s. w. begabet, und es wird auch Einer von den anwesenden Domkapitularen zum Rector der hohen Schule gewählet [§. 42.]. Ueberhaupt ist aus diesem, was ich hier angeführt habe, zu ersehen, daß die Mitglieder des domkapituliſchen Adels, auch in ihren einzelnen persönlichen Verhältnissen betrachtet, allerdings im Staate thätig und wirksam sind.

a) In der Erectionsbulle vom Jahre 1752 heißt es unter andern — — videlicet Decano, cujus Decanatus prima & unica in praefata Ecclesia Dignitas Regularis existat — — Nach vollendeter feierlichen Wahl des

Dom-

Domdechants übergiebt der regierende Fürstbischof Chor- und Klosterschlüssel dem Neugewählten; und dann legen nicht nur sämmtliche Klostergeistlichen, sondern auch die ganze Dienerschaft der domkapitulischen Audienz und adelichen Conventes eine förmliche Handtreue ab. Ja es wird auch demselben hiernächst von allen Unterthanen der Kellerei Hinterburg und aller zur domkapitulischen Audienz gehöriger geschlossener Vogteiorte in Gegenwart zweer beisitzender Domkapitularen unter dem offnen Himmel feierlich gehuldigt, welches denn auch auf die nemliche Weise von den Unterthanen des ganzen Gerichtes Lüder geschehen muß.

b) Ich habe im Entwurfe der fuldischen Gerichtsverfassung den ächten Begriff der im Hochstifte befindlichen Probsteien schon zum Theile zu erörtern gesucht, wo ich auch zugleich §. 16. in der Note die Entstehungsart derselben ganz kurz angezeiget habe.

c) In der nemlichen Erectionsbulle ward für sämmtliche Domkapitularen auch das Privileg, ein goldenes Zeichen an einem schwarzen Bande zu tragen, bestätiget, welches schon Pabst Clemens XII. dem Kapitel des Hochstiftes ertheilet hat.

§. 29.

Recht der Domkapitularen zur Burgmanschaft im Friedberg.

Besonders aber ist auch noch zu bemerken, daß der Domdechant und sämmtliche Domkapitularen beständige Burgmänner in der Burg zu Friedberg sind. Dieses Recht ist in einem von K. Carl IV im Jahre 1357 ertheilten feierlichen Diplome ge-

gegründet, vermöge wessen der Kaiser " die erbern " den Techant vnd daz Capitel gemeinlich vnd ir " ieglichen besundern (sammt und sonders) in " dem Stifte zu Fulde" zu seinen und des Reichs Burgleuten in der Burg zu Friedberg mit den deutlichsten Worten aufgenommen und empfangen hat. Im Diplome heißt es unter andern weiter, " daz " sie (Dechant und Kapitularen) alle vnd ir yglicher besunder vnd alle ire gut vnd leute, alle die " recht, freiheit, gnade vnd gewohnheit haben vnd " der genzlichen gebruchen vnd geniezzen sullen, die " ander vnser vnd Reichs Burgleute daselbst zu frid- " berg haben vnd in dhein weis gebruchen oder von " alter vnz her gehabt vnd gebruchet haben oder " möchten." Jene werden sogar in 20 Mark ledigen Goldes, wovon die Hälfte der kaiserlichen und Reichskammer, die andere Hälfte aber dem berührten Dechant und Kapitul zufallen soll, straffällig erklärt, welche dieser kaiserlichen Bestimmung zuwider zu handeln sich erkühnen würden. Eine so offenbar deutlich redende und nach allen ihren diplomatischen Kennzeichen durchaus ächte Urkunde a), als welche ohnehin noch durch die in neueren Zeiten besonders von K. Leopold im Jahre 1680 und K. Carl VI. im Jahre 1726 ertheilten kaiserliche Bestätigungen aller kapitulischen Privilegien, Rechte und Freiheiten kräftigst unterstützt wird, so eine Urkunde enthält einen Beweis, der keinen Zweifel mehr übrig läßt. Daher verstehet es sich von selbst, daß der Domdechant und alle Domkapitularen des Hochstiftes sämmtliche Rechte und Regimentsbefugnisse, sonderbar bei Wahlen des Burggrafen u. s. w. gleich

anderen Mitgliedern mit beßten Gründen zu behaupten vermögend sind. b)

a) Das mit einem förmlichen Sigille Versehene Original, woraus ich die berührten Stellen unmittelbar ausgezogen habe, wird noch in Fulda aufbewahret. In Schannats Historia Fuldens. pag. 227 geschiehet von diesem Diplome Erwähnung, und in dessen Probat. Clientel. Fuldens. benefic. pag. 351 num. 550 ist ein Abdruch hievon zu ersehen. Struben in seinen rechtlichen Bedenken 1ten Theil 166 Bed. S. 398 hat ebenfalls dieses Recht des fuldischen Kapitels zur Burgmannschaft mit einigen Worten berühret.

b) Von Seite der Burgmannschaft wird die Actualität dieses Rechtes, des so deutlich vorliegenden Beweises ungeachtet, widersprochen. Sowohl diese Sache als auch eine andere des nemlichen Gegenstandes zwischen dem teutschen Orden und der Burg zu Friedberg sind am Reichshofrathe rechtshängig. Beide liegen in Submissis, und lassen eine günstige Entscheidung hoffen.

§. 30.

Dingliches Recht und zwar 1. in Rücksicht der Privatgüter.

Aber auch in Rücksicht dinglicher Rechte zeichnet sich der domkapitulische Adel besonders aus. So ist nicht nur allein das Domkapitel im Ganzen mit verschiedenem Eigentume versehen, sondern es gehören auch zu den einzelnen sogenannten adelichen Probsteien so, wie im Patrimonialsisteme anderer Staaten, abgesönderte im Lande hie und da gelegene Wohnungen und Gebäude, freie Privatgüter,

Meie-

Meiereien, Felder, Wiesen, Gärten, Hüten, Fischereien, und Mühlen; sie haben Waldungen mit dem damit verknüpften Forstrechte als Holz- Laub- Haide- Eicheln- und Grasenscommerz zum Eigentume, und sind sowohl mit der großen als kleinen Jagdgerechtigkeit oder auch in gewissen Bezirken nur mit letzterer sammt den davon abhangenden Nutzungen begabet. Ja es ist zu bemerken, daß sogar die in domkapitulischen oder probsteilichen Jagden und Waldungen verübten Jagd- und Forstfreveln durch die domkapitulischen oder probsteilichen Beamten zu untersuchen, zu rügen, und zur Rechnung dieser besonderen Jagd- oder Forstherrschaft zu bestrafen sind.

§. 31.

2. In Rücksicht der untergebenen sogenannten Lehensunterthanen.

a. In Bezug auf die Lehensherrschaft.

Das Vorzüglichste des dem domkapitulischen Adel zustehenden Patrimonialrechtes ist, daß er auch mit eigenen untergebenen Lehenleuten, oder wie sie pflegen genennet zu werden, Lehensunterthanen versehen ist. Das Domkapitel im Ganzen wie auch die erwähnten Pröbste im Einzelnen genommen machen auf diese ihnen unterworfene Lehensleute eine wahre Lehensherrschaft im emphyteusischen Sisteme wirksam. Ganze Gerichte, Dörfer, Höfe, Wirthsschänken, Mühlen u. dergl. stehen in dieser domkapitulischen oder probsteilichen Lehensverbindung. Die Inhaber sind

ver-

verbunden, ihrem Lehensherrn einen jährlichen Erbzinns zu bezahlen, wo es hergebracht ist, Frohnden, Jagddienst u. w. zu leisten, hie und da Zehnden abzugeben, bei den landesüblichen Recognitionsfällen, Lehen-Fall- und Empfahgeld auch zuweilen Besthaupt zu entrichten, kurz! sich in jedem Falle so zu verhalten, wie überhaupt ein nützlicher Eigentümer nach fuldischer Emphyteusis a) sich gegen seinen Gutsherrn zu verhalten verpflichtet ist.

a) Der Begriff einer fuldischen Emphyteusis kömmt unten im dritten Buche vor.

§. 32.

β. In Bezug auf die auszuübende Gerichtbarkeit.

Es ist aber diese hier beschriebene Lehensherrschaft nicht von der gemeinen Art, sondern sie fasset sogar in bestimmten Bezirken eine über die erwähnten Lehnleute auszuübende Gerichtbarkeit in sich. Ein zwischen dem Landesherrn einer und dem Domkapitel anderer Seits im Jahre 1726 errichtetes Regulativ, und was desfalls mit beiderseitiger Bewilligung noch nachgetragen worden, ist das Grundgesetz, die Gränzlinie zwischen der fürstlichen und domkapitulischen Gerichtbarkeit bestimmen zu können. Dem Domkapitel im ganzen stehet sogar im sogenannten Gerichte Lüder die volle peinliche Gerichtbarkeit, das Begnädigungsrecht ausgenommen, zu, und in Rücksicht der bürgerlichen Gerichtbarkeit ist es was besonders, daß es auch durch die sogenannte domkapitulische Audienz in Bezug auf einen

ge-

gewissen Bezirk ein Appellationsgericht, jedoch untergeordnet der weltlichen Landesregierung als einer noch weiteren Instanz, wirksam zu machen befugt ist. Es unterscheidet sich demnach bei den domkapitulischen sowohl als übrigen probsteilichen Gerichten die unumschränkte Vogteilichkeit von der beschränkten oder sogenannten Lehensvogteilichkeit u. s. w. Ich habe diesen Gegenstand der hier gedachten Gerichtbarkeit in meinem Entwurfe der fuldischen Gerichtsverfassung a) weitläufig zu erörteren gesuchet; daher ich mit Verweisung auf diese Abhandlung denselben in gegenwärtigem Buche nur flüchtig zu berühren für hinreichend erachte.

a) Man sehe dieses Entwurfes zweites Hauptstück der ersten Abhandlung von den domkapitulischen auch probsteilichen Gerichten und Aemtern nemlich §. 16 bis 48.

§. 33.

3. In Rücksicht der auf Kirchen und Pfarrgüter zustehenden Befugnisse. Begriff des Patronatsrechtes.

Das domkapitulische Patrimonialrecht hat nun aber auch, jedoch nicht allgemein sondern nur in gewissem Betrachte, Gerechtsamen über geistliche Güter in seinem Umkreise. Hier kömmt das hie und da dem domkapitulischen Adel zustehende Patronatsrecht zum Vorscheine. Es sind aber als wirkliche Patronen anzusehen das ganze Domkapitel über die beiden Kirchen und Pfarreien zu Großenlüder und Bimbach; die Probstei Johannesberg über Kirchen und Pfarren auf dem Florenberge

und zu Hattenhof; Probstei Petersberg über Pfarr und Kirche zu Margrethenhun; Probstei Thulba über Pfarr und Kirche zu Thulba; und die Probstei Sannerz über Pfarr und Kirche zu Herolz. Der Begriff dieses Patronatsrechtes ist nach allgemeinen Grnndsätzen abzumessen. Gewöhnlich wird darunter verstanden die Pfarrbenennung (praesentatio) Direction und Aufsicht über Pfarr und Kirchengüter, Rechnungsabnahme und was dergleichen mehr ist. Die geistliche Gerichtbarkeit hingegen bleibt mit ihrem ganzen Bezirke von der bischöflich geistlichen Landesregierung abhängig. Nur ist wegen der Patronatskirchenlehen und der darüber auszuübenden Gerichtbarkeit Folgendes zu bemerken. Wenn der Patron im Orte oder dessen Markung, wo das Kirchenlehen liegt, mit Lehensvogteilichkeit a) versehen ist: so wird ihm auch gleiches Recht über das Kirchenlehen zugestanden. Im entgegengesetzten Falle aber gehöret diese Gerichtbarkeit dem fürstlichen oder anderen Vogteiamte b). Wenn also ein domkapituliſches oder probsteiliches Vogteiamt nur über ein oder das andere Grundstück in einem sonst fürstlichen Orte die Lehensvogteilichkeit wirklich hergebracht hat: so ist es auch befugt, dieselbe über die dort gelegenen Patronatskirchenlehen auszuüben. So wie aber die Lehensvogteilichkeit regulativmäßig die Gerichtbarkeit über Kirchenlehen begründen soll, eben so werden auch und noch vielmehr diejenigen Kirchen, Pfarr- und Schulengüter, welche sogar in geschlossenen zur unumschränkten Vogteilichkeit gehörigen Vogteidistricten liegen, dieser domkapituliſchen oder probsteilichen Gerichtbarkeit

un-

unterworfen sein; denn daß hier der giltige Schluß a minori ad majus gemacht werden könne, ist wohl nicht zu bezweifeln.

a) Der ächte Begriff dieser angeführten Lehensvogteilichkeit ist im Entwurfe der fuldischen Gerichtsverfassung §. 24 nachzusehen.

b) Oben angeführtes Regulativ §. 9. Der erwähnte Entwurf §. 33.

§. 34.

Vom befreiten Gerichtsstande des domkapituliſchen Adels.

Nach behandelten sowohl persönlichen als dinglichen dem domkapituliſchen Adel zukommenden Gerechtsamen habe ich nur noch etwas von dessen befreitem Gerichtsstande zu melden. Hier sind folgende Unterschiede zu bemerken. Entweder hat die Gerichtssache die Person eines oder des anderen zum Domkapitel gehörigen Mitgliedes zum Gegenstande, oder aber dessen oder des ganzen Domkapitels dingliche Gerechtsamen. Ist Ersteres: so hat die Sache entweder auf die Ordensverfassung einen unmittelbaren Einfluß, oder sie betrifft eine sonst persönliche bürgerliche Verbindung, als Schuldfoderung, Miethcontract u. s. f. Im ersten Falle stehet die Person unmittelbar unter dem Fürsten des Hochstiftes und in Bezug auf eine höhere Instanz vermöge der hier besonders gegründeten Unmittelbarkeit unter dem römischen Stuhle. Im andern Falle hingegen ward seither gewöhnlicher

Weise eine besondere Commission niedergesetzet, bei welcher die Sache rechtlicher Ordnung nach verhandelt, und, ganz natürlich mit Vorbehalte der sonst hergebrachten Rechtsmittel, entschieden ward. Ist nun aber letzteres d. i. hat die Sache dingliche Rechte zum Gegenstande: so betrifft sie entweder eine zwischen Fürsten und Domkapitel, oder Fürsten und einzeln mit dinglichen Rechten versehenen Mitgliedern obschwende Jurisdictionsirrung; oder fasset sie eine auf kapitulische oder probsteiliche Güter und Lehenschaften zielende Eigentums "Servituten" oder sonst dingliche sowohl petitorische als possessorische Klage in sich. In jenem Falle ist regulativmäßig festgesetzet, daß alle desfalls vorkommende Irrungen und Controversen dem uralten Herkommen gemäs durch vier adeliche beiderseits zu erwählende gemeinsame Schiedesrichter mit Verwerfung aller Berufungsmittel gerichtet werden sollen a). In diesem Falle hingegen werden die Processe, sie mögen von Seite des Fürsten oder von Seite fürstlicher Unterthanen oder aber auch von Seite eigener untergebener Lehnleute wider den domkapitulischen adelichen Gutsherrn gerichtet sein, der seitherigen Praxis gemäs unmittelbar auf hochfürstlicher weltlicher Landesregierung verhandelt, und mit Vorbehalte der gewöhnlichen Berufungen und Rechtsmittel entschieden.

a) Am Ende des oben erwähnten Regulativs ist zur genaueren Befestigung und Entfernung aller weitläufigen Zwiste diese Bestimmung ausdrücklich enthalten.

§. 35.

§. 35.

II. Vom adelichen Convente.

Unter dem sogenannten adelichen Convente wird das in Fuld befindliche Benedictinerkloster a) verstanden. Es kömmt hier um deßwillen in die Reihe der in diesem Hauptstücke zu erörterenden Gegenstände, da dessen Güter und Gefälle mit den obenberührten domkapituliſchen und probsteilichen gleiche Natur und Eigenschaft haben. Die Klostergefälle sind von denen des Abtes und Fürstbischofes, welcher für seine eigene Revenüen eine besondere fürstliche Hof- und Rentkammer hat, völlig getrennet. Das Kloster besitzet für sich seine Güter, Höfe, Waldungen, Fischereien, und lehenschaften; hat Zinnsen, lehensgefälle, Zehnden zu genießen u. s. w. Die sogenannten Conventslehen zeichnen sich in einer ganzen Vorstadt, die Kellerei Hinterburg genannt, besonders aus, da alle darinn befindliche Häuser und Zugehörungen diesem Kloster völlig lehnbar sind. Die übrigen diesem Convente lehenbaren Güter bestehen theils in geschlossenen Bezirken, theils sind sie in fürstlichen oder auch anderen Aemtern verstreuet. Ueber alle diese lehenschaften stehet dem Kloster die lehensherrschaft im eigentlichen Verstande zu. Die Gerichtbarkeit hingegen wird entweder durch die sogenannte domkapituliſche Audienz, und Amt zu Großenlüder, oder von Seite des Regenten durch fürstliche Aemter ausgeübet. In diesem Betrachte hat die erwähnte domkapituliſche Audienz über alle conventslehnbare geschlossene Districte, als die

Kel-

Kellerei Hinterburg, Hospital, Leinwebersgraben, Dietershan, worzu ein bestimmter Hof zu Lenderz gehöret, Melters, Hattenroth, Ober- und Unterziehers, Winnenhof und die dem Convente eigentümlichen und nicht anderswohin lehenbaren Waldungen eine unumschränkte Vogteilichkeit, über die übrigen im fürstlichen Centamte gelegenen Conventslehen aber nur die sogenannte Lehensvogteilichkeit geltend zu machen. Was demnach im Gerichte Lüder lieget, gehöret zur Gerichtbarkeit des zu Großenlüder befindlichen domkapitulischen Amtes; und was endlich überhaupt ausser der Cent Fuld von etwaigen Conventslehen gelegen ist, ist der Gerichtbarkeit jedes fürstlichen Amtes, wo das Lehen liegt, unterworfen b). Besonders aber verdienet angemerket zu werden, daß dem berührten Kloster in Rücksicht jener Bezirke, wo die domkapitulische Audienz die Gerichtbarkeit über Conventslehen auszuüben hat, alle davon abfallende Nutzungen (fructus jurisdictionis) als Strafgelder, Accise u. s. w., jedoch gegen Tragung der Lasten c), ohne Widerrede zu stehen d). Ein Vorrecht, wodurch dieses Kloster um so eher verdienet, in diesem vorzüglichen Hauptstücke behandelt zu werden. e)

a) Dieses Kloster ist jener Bestimmungsort, wo die angehenden domkapitulischen Mitglieder als Domnicellaren in Gesellschaft der übrigen Klosterherren ihre erste Ordensjahre zuzubringen haben. Eine weitere Beschreibung davon zu machen ist ausser meinem Plane.

b) Man vergleiche den mehrerwähnten Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung §. 22. u. w.

c)

c) Aus diesem Grunde müssen den Gerichtspersonen der dom'apitulischen Audienz gewisse Besoldungstheile vom adelichen Convente abgegeben werden.

d) Im Gerichte Lüder hingegen hat das adeliche Convent keine fructus Jurisdictionis zu genießen.

e) Wegen der hier beschriebenen dinglichen Rechte, so zum Theile den adelichen Patrimonialrechten ähnlich sind, wie auch wegen dessen, was in der Note a) angeführet worden, wird dem erwähnten Kloster in gemeinem Sprachgebrauche ja sogar bei Gerichten selbst das Prädicat des adelichen Conventes beigeleget.

§. 36.

III. Von den adelichen schriftsässigen Gütern in Buttlar.

Nebst den in vorigen §. §. zergliederten domkapitulischen, probsteilichen und dem Convente eigenen Patrimonialgütern sind nun im Hochstifte keine fernere Adelsgüter anzutreffen, ausser was die einzige Familie von Buttlar in dem fürstlich fuldischen Dorfe Buttlar innen hat. Diese Familie hat ihre am erwähnten Orte gelegene Güter mit allen ihren Zugehörungen vom Hochstifte zu lehen. Mehrere, aber bei weitem nicht alle, Einwohner des Dorfes sind zwar im emphyteutischen Sisteme lehenleute von diesem Rittergeschlechte, in welchem Betrachte sie auch demselben zu allen landesüblichen lehensentrichtungen verbunden sind; sie stehen aber als Landes und Gerichtsunterthanen unmittelbar unter fürstlicher Gerichtbarkeit, und sind daher in allen

Rechts-

Rechtssachen dem fürstlichen Oberamte Geiß unterworfen. Die adeliche Herrschaft hingegen wird in Rücksicht ihrer Güter als ein Schriftsasse angesehen, und stehet nebst ihren Hausleuten und gebrodeten Dienern a) in gewöhnlichen Gerichtsvorkommenheiten unmittelbar unter der weltlichen Landesregierung b), in eigentlichen Feudalsachen aber unter dem fuldischen Lehenhofe. Die Wohnung und die dazugehörigen Privatgüter des Herrn von Buttlar sind Steuer und Frohnden frei, oder mit einem Wort, als Freigut zu betrachten, jedoch mit dieser Beschränkung, daß in Kriegszeiten gleich anderen freien Gütern Concurrenz geleistet werden muß. Die Verfassung dieses Dorfes ist übrigens wie bei einem jeden anderen des Oberamtes.

a) Centfälle ausgenommen; denn in diesen ist dem Oberamte Geiß die Gerichtbarkeit auf immer delegirt.

b) Ehedessen stand diese Familie von Buttlar in Rücksicht der berührten Güter als Amtssasse unmittelbar unter dem fürstlichen Oberamte Geiß. Sie erhielt aber durch ein besonderes Privileg eine befreite Gerichtsstelle, und kam als schriftsässig unter die weltliche Landesregierung.

§. 37.

IV. Von der adelichen Dienerschaft.

Zum Schlusse der inneren Adelsverfassung kömmt nun auch die adeliche Dienerschaft mit einigen ihrer persönlichen Rechte vor. Diese bestehet in größeren Hofbedienten, adelichen Geheimen-Hof- und Regierungsräthen, adelichen Oberamtleuten

leuten u. s. w. Diejenigen adelichen Bedienten, so wirklich größere Hofchargen zu bekleiden haben, oder auch nur gemeine Hofcavalliers und Kammerjunker sind, stehen ohne Unterschied ihres Ranges, in Bezug auf das Persönliche, unmittelbar unter dem Hofmarschallamte als ihrem befreiten Gerichtsstande a). Es haben dieselbe in Rücksicht ihrer Personen diese Gerichtbarkeit anzuerkennen, sie mögen der unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibet sein oder nicht. Wenn gleich größere Hofbedienten Nebenstellen als adelicher Geheimer, oder Hof- und Regierungsräthe u.s.w. zu vertreten haben: so gehören sie doch in persönlichen Sachen zu diesem Hofmarschallamte, ohne daß von Seite der weltlichen Landesregierung oder eines anderen Gerichtes eine Prävention Platz greifen kann, es sei denn, daß wegen des Nebendienstes geklaget würde. Auch die Wittwen, Kinder, und Pupillen gehören, wenn sie ihren Stand nicht verändern, zu diesem befreiten Gerichtsstande. Die übrigen Hausgenossenen und Privatbedienten dieser adelichen Hofdiener aber stehen nicht unter dem befreiten Gerichte ihrer Herrschaft, und sind der Regel nach jedem ordentlichen Richter zu stellen, es sei denn, daß ihre Herren bei Hofe oder in herrschaftlichen Häusern wohnten, wo der Wohnungsgerichtsstand des Hofmarschallamtes allerdings gegründet ist. In Consistorialfällen ist die adeliche Dienerschaft ohne Ausnahme dem bischöflichen Consistorium unterworfen b). Sind bei derselben Versiegelungen und Inventarisirungen nöthig: so geschehen diese in Bezug auf den beweglichen und persönlichen Passivstand, ohne Rücksicht, ob sie in

bürgerlichen oder anderen Stadtwohnungen vorzunehmen sind, durch das Hofmarschallamt; jedoch ist bei den der unmittelbaren Reichsritterschaft Incorporirten nach geschehener Obsignatur mit dem Inventarisiren bis auf weitere Verfügung einzuhalten. Sogar ist durch ein neueres Decret c) festgesetzt, daß auch bei fremden in Fuld verstorbenen ritterschaftlichen Personen das Hofmarschallamt, Versiegelung und Inventarisirung in der Folge ganz allein vorzunehmen, befugt sein solle. Inventarisationen unbeweglicher Güter, welche ein oder der andere adeliche Hofdiener im Hochstifte als Privatmann innen hat, so wie der darauf haftenden Realschulden werden von jenem Gerichtstande, worunter die Sache gelegen ist, bewirket, und bei hierauf erfolgenden Erbvertheilungen wird mit dem Hofmarschallamte simultanisch doch nur unter einfachen Gebühren und mit dem Vorbehalte des zur weltlichen Landesregierung offenen Berufungsweges verfahren. Auch in Schuldsachen stehet die adeliche Hofdienerschaft unter dem mehrgedachten Hofmarschallamte, und im Falle das bewegliche Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend sein sollte, ist eine Requisition an den Richter der allenfalls gelegenen unbeweglichen Sache nöthig. In vorkommenden Concursen wird sowohl bei der befreiten Gerichtsstelle als auch bei jener der liegenden Sachen abgesöndert verfahren, und von letzterer der Ueberschuß an erstere übersendet. Es thuet nichts zur Sache, wenn gleich der gantmäßige adeliche Diener zur unmittelbaren Reichsritterschaft gehöret; denn wenn auch wider denselben bei der Ritterschaft eine Sequestration

tion verhänget oder ein förmlicher Concurs angefangen worden ist: so wird diesseits dessen ungeachtet hierauf keine Rücksicht genommen, und auf Andringen besonders der Realgläubiger die dem adelichen Schuldner zugehörigen im Hochstifte gelegenen besonderen Güter der öffentlichen Vergantung bei der hiesigen ordentlichen Gerichtstelle ausgesetzt, und so in einem abgesönderten Vollstreckungs oder auch Concurswege ohne Anstand verfahren d). Daß endlich in Rücksicht der im Hochstifte begangenen Verbrechen auch die adelichen Diener, ohne Unterschied ihrer Immediät, der fuldischen peinlichen Gerichtbarkeit unterworfen seien, verstehet sich ohnehin; das Verfahren gehört demnach der Ordnung gemäs theils zum Hofmarschallamte, theils aber zur weltlichen Landesregierung. e)

a) Die etwa in Diensten stehenden adelichen Räthe, so nicht zugleich Hofbedienten sind, stehen gleich den unadelichen unter der weltlichen Landesregierung.

b) Dieß ist der Praxis gemäs.

c) Decret vom 14. Nov. 1783 bei Gelegenheit der verstorbenen Frau von Honeck aus Mainz.

d) Dieser Gerichtsgebrauch hat seinen guten Grund, da auf solche Weise wenigstens die hiesigen Realgläubiger ihrer Foderungen halber gesichert sind.

e) Verordnung über die Jurisdiction des Hofmarschallamtes vom 13. März 1781. Diese verbreitet sich über die meisten Sätze dieses §. Man sehe meinen Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung §. 49.

Zwei-

Zweites Hauptstück
von den Rechten der akademischen Bürger.

§. 38.
Quellen und Gesetze.

Auch die Rechte der akademischen Bürger im Umfange des Personenrechtes vorzüglich zu behandeln, habe ich diesem Sisteme angemessen zu sein erachtet. Vordersamst will ich die wenigen Quellen und Gesetze angeben, woraus ich diese Abhandlung geschöpfet habe. Es sind hier folgende Stücke anzumerken. 1) Das kaiserliche Diplom vom Kaiser Carl VI. über die Errichtung der Adolphischen hohen Schule zu Fuld vom 13. März 1733. 2) Die unter der Regierung des jetzt regierenden Fürstbischofes erneuerten allgemeinen Universitätsstatuten vom 29. Julius 1777 im Manuscripte. 3) Ein in öffentlichem Drucke erschienener Auszug der erwähnten Statuten unter dem Titel: Leges & Statuta communia Studiosis in Universitate Fuldensi observanda renovata Fuldae anno 1778. 4) Verordnung wie sich sämmtliche Unterthanen und Inwohner wegen der auf der hiesigen Universität befindlichen Studenten und immatrikulirten Candidaten zu verhalten haben, Fuld den 28. März 1778.

§. 39.
Errichtung der fuldischen hohen Schule.

Schon in den ersten Zeiten der Stiftung war das Studium eine Hauptbeschäftigung des fuldischen Klosters.

ſters. Carl der Große gab dem Abte Baugulf zu erkennen, daß er in ſeinem Kloſter mit der Frömmigkeit auch das Wiſſenſchaftliche vereinbaren ſollte. Dies veranlaßte ein emſiges Beſtreben, und in der Kürze bemerkte man nicht nur innerhalb den Kloſtermauern ſondern auch auſſer denſelben öffentlich in den Studien die anſehnlichſten Schritte. Ludwig, Otto I. Heinrich II. und IV. begünſtigten die fuldiſche Schule, und begabten ſie mit großen Freiheiten. Im zwölften Jahrhundert blühete in Fulda ein anſehnliches Seminarium, wo man über tauſend fremde Lehrlinge zählen konnte. Es kamen aber in der Folge die fuldiſchen Studien durch Kriege und Schickſale in Verfall, bis man ſie endlich nach und nach durch die Beihilfe der Jeſuiten wieder aufleben ſah. Fürſtabt Balthaſar von Dermbach und Joachim von Gravenegg zeigten zur Beförderung des Jeſuitenſtudiums viel Thätigkeit. Es war aber immer noch ein bloſes Gimnaſium, doch daß man auch die Gottesgelehrtheit und eine dialectiſche Philoſophie ſtudiren konnte. Fürſtabt Adolph von Dalberg erhob es endlich im Jahre 1733 durch Beſtätigung Kaiſers Carls VI. und des Pabſtes Clemens XII. zu einer hohen Schule, und erwirkte, daß dieſe gleich andern katholiſchen Univerſitäten mit allen Rechten, Privilegien und Freiheiten begabet wurde. a)

a) Oben angeführtes Diplom vom Jahre 1733. — Daß ſich die Kloſterherren des fuldiſchen Benedictinerkloſters in der Folge beſonders ausgezeichnet, und ſogar die Jeſuiten hauptſächlich in Bezug auf eine reinere Philoſophie im Wiſſenſchaftlichen übertroffen haben, verdienet allerdings angemerket zu werden.

§. 40.

§. 40.

Religion derselben.

Einer jeden Akademie sind Religionsgesetze vorgeschrieben. Hier bemerke man nur folgende: I) Sollen ausser der katholischen Religion keine Professoren, Beisitzer oder sonstige Officialen angestellet werden. Es wird desfalls im Anfange des Akademiejahres in der Domkirche von jedem Mitgliede des akademischen Rathes eine öffentliche Glaubensbekenntniß abgeleget. II) Vertheidigungen verdamter Glaubenssätze sind durchaus verboten. III) Protestanten können in den drei weltlichen Facultäten Grade erhalten, nur fällt bei diesen das sonst gewöhnliche Glaubenseid hinweg. IV) Alle Schulen und Hörsäle dieser drei weltlichen Facultäten, auch der Kirchengeschichte, Sprachen u. s. w. stehen allen Glaubensgenossen offen. a)

a) Man vergleiche die oben angeführten erneuerten Universitätsstatuten vom Jahre 1777 unter dem ersten Titel de Religione & Fide academiae.

§. 41.

Vom akademischen Rathe.

Der Rector, Prorector und sämmtliche ordentliche Lehrer und Beisitzer der vier Facultäten mit einem Sindicus versehen, machen den akademischen Rath aus. Dessen Einrichtung kennen zu lernen, sind folgende Sätze anzuführen. I) Diese hier erwähnten Personen zusammen ziehen alle bedeutende Sachen zur Deliberation, verhandeln und ent-

entscheiden dieselben; geringere Sachen hingegen z. B. Zänkereien, Excessen u. s. w. werden nur beim Rectorate angebracht, und von diesem entschieden, wenn nicht von dortaus die Entscheidung den Decanen der Facultäten überlassen wird. II) Die Versammlungen werden auf Befehl des Rectors durch den Pedellen angesaget, wo sich keiner unterstehen darf ohne wichtige Entschuldigungsursache auszubleiben. Es kann auch einer unter Strafe zum Erscheinen angehalten werden. III) In vollem Rathe macht der Rector den Vortrag. Dort wird nach Mehrheit der Stimmen geschlossen, wobei der Rector, oder an dessen Stelle der Prorector, eine Entscheidungsstimme zu führen befugt ist. Diese ist von jener Art, daß, im Falle mit des Rectors Stimme gleich vorhanden sind, von jenem zur vollen Entscheidung noch eine hinzugefüget werden kann. IV) Die nicht erschienenen Räthe, wenn sie auch Entschuldigungen für sich haben, können einem abgefaßten Schlusse nichts entgegensetzen, wenn sie nicht ganz neue und erhebliche Gründe, so den vormals Anwesenden nicht bekannt gewesen, beizubringen im Stande sind. V) In der Sitzung wird der Rang nach den Facultäten beobachtet. VI) Der Sindicus führt das Protocoll. VII) Wenigstens sind im Jahre drei Hauptsitzungen zu halten nemlich am Mondtage in der 3 Königenoctave, am Tage nach Christus Himmelfahrt und am Tage nach Marien Himmelfahrt. Diese Hauptsessionen haben allgemeine akademische Angelegenheiten, Bestimmungen der Vorlesungen, Disciplinsachen u. s. w. zum Gegenstande. VIII) Jener ist nach dem ausdrücklichen

lichen Gesetze sich zu entfernen verbunden, dessen eigene Sache im Rathe behandelt wird. IX) Bei Annahme in den Rath ist endlich von dem anzunehmenden Mitgliede ein förmlicher Eid abzulegen, damit aller Verdacht einer Parteilichkeit u. d. g. vereitelt werde. a)

a) Tit. 2. de Gubernatione totius universetatis, & Concilio.

§. 42.

Von der Wahl des Rectors.

In den akademischen Statuten wird die Stelle des Rectors entweder unmittelbar dem regierenden Landesherrn vorbehalten, oder aber dieser läßt dem akademischen Rathe die Freiheit zu, alle 2 Jahre einen solchen aus den in der Residenzstadt gegenwärtigen HH. Domkapitularen wählen zu dürfen. letzteres ist das gewöhnlichste. Die Wahl geschieht nach der vorgeschriebnen Form in der Domkapelle. Dort wird nach Mehrheit der Stimmen gewählet; man verkündet den Neugewählten in der Domkirche auf offner Kanzel, hohlt ihn mit gewöhnlichem akademischen Gefolge ab; dieser schwört den solennen Rectorseid, und so wird ihm mit Uebergabe der gewöhnlichen Bücher und übrigen zum Rectorate gehörigen Kennzeichen das Amt feierlich übertragen. a)

a) Tit. 3. de Electione Rectoris academici.

§. 43.

§. 43.

Von des Rectors Pflichten und dessen Gewalt.

Der Rector, dessen thätige Gewalt im ganzen akademischen Sisteme sichtbar ist, stellt die Hauptperson im Rathe vor. Die Befugnisse desselben mit den ihm obliegenden Pflichten liegen in folgenden Sätzen verborgen. I) In allen akademischen Angelegenheiten, Wahrung der Privilegien, Erhaltung guter Sitten u. s. w. wird vom Rectorate Hilfe und Schutzleistung gewärtiget. II) Im Monate Mai alle zwei Jahre werden die gemeinen Statuten öffentlich verkündet, wo alle akademische sowohl vorgesetzte als subalterne Mitglieder zu erscheinen verpflichtet sind. Für diese Verkündung muß der Rector sorgen. III) Er ist befugt, alle an die Akademie gelangende Schreiben zu eröffnen; diese muß er dem Rathe vortragen, und, wenn es die Schwere der Sache erfodert, sogleich in Deliberation ziehen lassen. IV) Die im Jahre zu bewirkenden gewöhnlichen Hauptversammlungen des Rathes und derer Zusammenrufen geschehen auf seine Befehle. Bei ausserordentlichen Fällen ist ein besonderer Zusammenruf nöthig. V) Nicht ganz bedeutende Sachen entscheidet der Rector allein, so wie er auch kleinere Verbrechen mit angemessenen Geld- und Kerkerstrafen zu ahnden befugt ist. VI) Akademische Bürger, welche in öffentlichen Thätlichkeiten verwickelt waren, und von der Ortsobrigkeit eingezogen worden sind, sind vom Rectorate alsbald durch den Pedellen abzufodern, und zum akademischen Gefängnisse zu bringen, wornächst die Sache von ihm entschieden wird. Bei größern

Verbrechen wird ein allgemeiner Rath veranstaltet. VII) Die in Bezug auf Ordnung und Sitten der Akademisten obwaltenden Anstände werden dem gemeinen Rathe oder wenigstens den Decanen der vier Facultäten vom Rector vorgetragen und verbessert. VIII) Die Veröffnungen aller am öffentlichen Schilde (dem auf andern Akademien üblichen schwarzen Brette) zu verkündenden Befehle, Ladungen, Relegationen, Schriften, Programmaten u. s. w. werden vom Rectorate besorget; es geschieht aber die Verkündung im Namen des Rectors und des ganzen Senates. IX) Auch die Verkündung der sonst im Staate erscheinenden Gesetze und Edicte muß den Akademikern unmittelbar vom Rector geschehen, sonst sind sie ihnen nicht verbindlich; hier bleibt nur der Fall ausgenommen, wo eilig auf fürstlichen Befehl ein Edict erschienen, und vor der akademischen Verkündung Gefahr beim Verzuge zu befürchten wäre. a)

a) Leges & Stat. comm. Tit. de Privilegiis n. 7.

§. 44.

Fortsetzung.

Wenn nun X) wider akademische Personen öffentliche Befehle und Auflagen gerichtet werden sollen: so dürfen sie nicht sogleich unter dem Gehorsame oder unter Bezug auf den geleisteten Eid ertheilet werden, es sei denn, daß der, wider welchen die Verfügung zielet, entweder schon in Befolgung des Befehles un-

gehorsam war, oder die Sache sonst von Wichtigkeit sein würde; und dann soll aber dieselbe wenigstens mit den Decanen zur Ueberlegung gezogen werden. XI) Die Aufbewahrung der akademischen Zeichen, Bücher, Schriften, des Zepters u. s. w. ist ein Vorrecht des Rectors. XII) Unterzeichnungen allgemeiner Universitätstestimonien z. B. wegen eines gehaltenen Biennums u. s. w. geschehen nebst Beidruckung des großen Siegels vom Rector allein. Jedoch bleibt auch den einzeln Facultäten unbenommen, besondere Zeugnisse über Studium, Approbationen, ertheilte Grade u. d. g. auszufertigen. Endlich ist noch XIII) anzumerken, daß es des Rectors Pflicht sei, für die vierteljahrweise richtig zu bewirkende Auszahlung der Salarien beßtens zu sorgen a). Dies sind die dem Rectorate anklebenden Verbindlichkeiten, welche mit den hier beschriebenen Vorrechten vereinigt den Vorzug dieses allerdings bedeutenden Amtes kenntbar machen. b)

a) Im Rectorate liegt das eigentliche Directorium der ganzen hohen Schule verborgen. Die akademische Kanzler- und Prokanzlerwürde hingegen enthält nach hiesiger Verfassung weiter nichts Wesentliches in sich, als daß das geistliche Ceremoniel bei öffentlichen Feierlichkeiten z. B. bei Promotionen und Renuntiationen hauptsächlich durch die Person des Kanzlers oder Prokanzlers bewirkt zu werden pfleget.

b) Ueber diese beide §§. vergleiche man die angeführten Statuten Tit. 4. de Officio & Potestate Rectoris.

§. 45.

Vom Prorectorate.

Der Prorector ist als eine subsidiarische Person verbunden, die Stelle des Rectors in dessen Abwesenheit, Hinderniß oder Nothfalle zu ergänzen. Der Rector ernennt denselben, oder es wird den übrigen Mitgliedern des akademischen Rathes überlassen, sich einen aus ihnen nach der Reihe der vier Facultäten zu erkiesen. Gewöhnlich wird unter den einzelnen Gliedern der abwechselnden Facultäten die Tour beibehalten. Das Prorectorat gehet von Jahr zu Jahr. Hauptsächlich ist noch von dem Dienste des Prorectors anzuführen, daß er bei dem Abtritte seines Amtes verbunden sei, alle Matrikel" Straf" Promotionsgelder u. s. w. den Decanen der Facultäten in Gegenwart des Sindicus darzuzählen und genaue Rechnung darüber zu pflegen. Jeder Anwesende erhält bei diesem Rechnungsacte 2 fl., der Sindicus 1 fl. und der Pedell 20 kr.

§. 46.

Von den Personen gemeiner akademischen Bürger.

Nach vorausgesetzten Rechten akademischer Vorgesetzten gehe ich nun aber auch zu den Rechten der untergeordneten Akademiepersonen, oder des gemeinen akademischen Bürgerstandes über. Nebst den Professoren, Lehrern und Beisitzern, welche alle, im einzeln für sich betrachtet, allerdings akademische Bürger sind, und selbst unter dem Rathe stehen, gehören hieher alle Doctoren dieser hohen Schule,

Licentiaten, Magister, immatrikulirte Studenten, der Sindicus, Sprach- und Exercitienmeister, Bibliothecäre, Buchdrucker, Setzer und Binder, Diener und Pedellen, welche alle dem Rector und dem gesammten akademischen Senate unmittelbar unterworfen sind. Aber nur jene haben sich der diesem Körper zustehenden Rechte und Freiheiten zu erfreuen, welche der hohen Schule wirklich immatrikulirt sind. Die Schüler der 4 Facultäten, nicht minder die chirurgischen Lehrlinge sind wirklich derselben einverleibet; daher sind die vier Klassen der mittlern Schulen a) vom Matrikel ausgeschlossen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß auch die Schüler derselben in bedeutenden Sachen z. B. peinlichen Vorfällen u. s. w. dem Rector und Räthe unterworfen sind, ungeachtet sie sonsten in Bezug auf Sitten und Erziehung unmittelbar unter ihren Lehrern stehen.

a) Vermöge der Universitätsstatuten gehörten auch die dritte und vierte Klasse der mittleren Schulen zum Matrikel. Es ward aber in einer erst im Jahre 1786 zwischen dem bischöflichen Vicariate und der hohen Schule mit fürstlicher Begnehmigung getroffenen Uebereinkunft die Sache dahin festgesetzt, daß für die Zukunft auch diese beiden Klassen gleich der ersten und zweiten nicht so gerade zu zur Universität gerechnet werden, sondern im Schulwesen dem Vicariate oder Schulencommission unterworfen sein sollen.

§. 47.

Von der Aufnahme eines akademischen Bürgers.

Vorderſamst ist die Aufnahme des akademischen Bürgers in Erwägung zu ziehen. Innerhalb eines hal-

halben Monates ist jeder, der zur hohen Schule aufgenommen werden will, bei dem Rector seinen Namen anzugeben schuldig. Dort schwört er, alle akademische Gesetze zu halten, und wird dem Körper als ein Bürger einverleibet. Dies ist, was man Matrikel nennt. Der allgemeine Inscriptionstag ist im Monate December. Die Inscription geschieht entweder im Akademiebaue oder bei dem Rector in Gegenwart des Rectors, Prorectors, Sindicus und Pedellen. Die hierbei zu entrichtenden Kosten sind 2½ fl. und 6 kr. dem Pedellen, wenn aber der Candidat ein adelicher ist, 5 fl. Aussерordentliche Inscriptionen sind nur alleine bei dem Rector zu bewirken. Der Rector erhält vom Matrikelgelde 5 Rthr., Prorector 3 fl., Sindicus 2 fl., der Pedell aber 40 fl. durch die 4 Quartale, das übrige fällt dem Fiscus der hohen Schule zu. a)

a) Tit. 5. de Personis ad universitatem & jurisdictionem Rectoris pertinentibus.

§. 48.

Eidesformel bei dieser Aufnahme.

Die Formel des Eides, welcher vom gemeinen Akademiker bei seiner Aufnahme geleistet wird, ist im Gesetze in lateinischer und teutscher Sprache enthalten. Sie ist folgende:

" Ich N.N. gelobe das Beßte der fuldischen " Universität oder Akademie, zu was immer für ei- " nem Stande ich gelangen werde, nach allen mei- " nen Kräften zu befördern. Niemal will ich mich " wider diese Akademie mit Worten vergehen; nie-

" mal

" mal anzügliche Reden wider sie ausstoßen: sondern
" ich will ihre Satzungen, so gut ich weiß und kann,
" buchstäblich erfüllen; dem Rector, oder dem, der
" seine Stelle vertrit, auch meinen Professoren in al-
" lem, was ehrbar und geziemend ist, gehorsamen.
" Werde ich vor das Gericht geladen, so will ich er-
" scheinen. Sollte eine Aufruhr oder Verschwörung
" wider Seine Hochfürstliche Gnaden, unsern gnä-
" digsten Herrn, wider die Universität, ihren Rector,
" oder Professoren erreget werden, so will ich mich
" nie dazu verleiten lassen, nie zu einer Beleidigung
" derselben, vielweniger einem gewaltthätigen Unter-
" nehmen wider sie etwas beitragen, oder dergleichen
" etwas verhelen. Habe ich einen Streit oder
" Rechtshandel mit andern dieser Universität Unter-
" gebenen oder Verwandten, so will ich ihn unter
" der Gerichtbarkeit des Rectors betreiben. Endlich
" will ich mich von dieser Akademie, und aus hiesiger
" Stadt nicht weg begeben, ich habe denn alle recht-
" mäßige Schulden bezahlet, und meine Gläubiger
" gänzlich befriediget. Dieses alles will ich genau
" beobachten, wie ich hiemit kräftig verspreche und
" gelobe. "

§. 49.

Sittenregeln wider Ausschweifungen.

Die einem akademischen Bürger vorgeschriebene Sittenlehre ist der erste Gegenstand, worauf der Aufgenommene vordersamst sein Augenmerk zu richten hat. Den akademischen Statuten zufolge sind folgende Regeln anzuführen. 1) Vorzüglich wird

jedem

jedem Bürger eine ächte Religion eingeschärfet. Er ist II) verbunden, dem Rector und dessen Stellenvertretern die genaueste Folge zu leisten, auf ergangne Ladungen zu erscheinen, und akademische Befehle anzunehmen. Der Ungehorsam wird nach der Grösse des Gegenstandes unmittelbar vom Rector oder vom allgemeinen akademischen Senate geahndet. Kein Vorgeladner darf sich erkühnen mit Waffen zu erscheinen. III) Jeder wird ermahnet, Liebeshändel, Unart, Trunkenheit, Schwelgerei, Zänkereien, verbotne Spiele, Eidschwüre, Lästerungen, und was dergleichen Jugendfehler mehr sind, mit allem Widerstande zu meiden. IV) Sind unanständige Wirthshäuser auch andere dergleichen öffentliche für den gemeinen Mann bestimmte Vergnügungsplätze, besonders wo Weibsleute verdächtig herumschwärmen, oder sonst zum Spielen u. s. w. verführerische Gesellschaften anzutreffen wären, alles Ernstes verboten. V) Wird das Lesen schändlicher Bücher bei Verlust derselben und unter willkürlicher Strafe untersagt. Solche verdächtige Schriften sind vordersamst den Professoren oder dem Decane zur Prüfung vorzulegen. VI) Schwärmereien werden zu keiner Zeit zugelassen. Vielmehr werden die Studirenden angehalten statt derselben im Gegentheile ihren Wissenschaften fleißig obzuliegen, und dann ihre Erholungszeit gleichwohl doch nur mit reinen Vergnügungen zu geniessen. VII) Bei nächtlicher Weile sollen die Studenten auf offner Strassen nicht ohne Licht erscheinen und zwar im Winter Abends nach 8, im Sommer aber nach 10 Uhr. Jenen ist VIII) eine scharfe Strafe gedrohet, die sich erkühnen würden

Wäch-

Wächter Patrouillen u. d. gl. anzugreifen, oder gar einem öffentlichen Gerichte mit Thätlichkeiten zu begegnen.

§. 50.

Fortsetzung.

Es sind IX) die so gehässigen Pasquillen und Injurien geschärfteſt verboten. Nicht nur die Urheber und Helfer sollen nachdrücklichſt gestraft werden; sondern auch jener, der ein solches Schandgemählde, Schrift u. s. w. liegen oder aufgehangen sieht, ist unter Strafe verbunden es aufzuheben oder abzunehmen, und dann entweder hievon die gebührende Anzeige zu machen, oder die Sache heimlich zu unterdrücken. Andern so etwas mitzutheilen wird dem Hauptverbrechen gleich gestraft. X) Oeffentlich aufgehängte Befehle vom höchſten Landesherrn, Befehle des Rectors, der Decanen, Professoren oder des ganzen Senates zu violiren, abzureißen und niederträchtig zu behandeln, soll strenge geahndet werden. XI) Alle Schulden müssen vor dem Abschiede bezahlet sein. XII) Einem protestantischen Studenten soll der Religion halber unter schwerer Strafe nicht der mindeſte Vorwurf gemacht werden. Endlich machen XIII) die Duelle einen Hauptgegenstand gegenwärtiger Sittenlehre aus. Hiebei ist zu bemerken, daß der Fodernde, wie auch der Gefoderte, wenn er am bestimmten Orte erscheint, sodenn die gebetnen Secundanten nicht nur der gewöhnlichen und zwar mit Infamie begleiteten Relegationsstrafe, sondern auch einer förmlichen peinlichen Unter-

suchung, so wie sie das gemeine Gesetz fodert, unterworfen seien. Dies sind die in einem kurzen Auszuge gelieferten Grundsätze, wornach der gemeine akademische Bürger sein Sittensistem leiten und verbessern, im Gegentheile aber verderbliche Ausschweifungen meiden soll. a)

a) Leges & Statuta communia.

§. 51.

Von Privilegien der Akademisten. Dingliche und persönliche Freiheit.

Zur Beförderung der hohen Schule ist es eine Haupterfoderniß, daß die akademischen Personen mit besonderen Rechtswohlthaten versehen sind. Hieher gehöret vorzüglich die ihnen vergönnte dingliche und persönliche Freiheit. Alle akademische Gebäude, Collegien, Schulen u. d. gl. sind frei von dinglichen Abgaben, als Steuern und andern Lasten. Auch die Professoren samt dem Sindicus der hohen Schule haben gleich den Regierungsräthen nicht nur die Freiheit von Wachten, eine gewisse begränzte Freiheit von dem sonst gebührenden Weinacciſe a), und andern dergleichen Schuldigkeiten zu genießen, sondern es sind auch ihre ihnen eigentümlich zugehörige Häuser von den ordinären Steuern und Anlagen frei. Letztere Rechtswohlthat dehnt sich nicht auf den gemeinen akademischen Bürger aus, obgleich ihm auch allerdings erstere nemlich die Personalfreiheit b) zu statten kömmt. Zu der Klasse jener, welchen nur diese persönliche Freiheit zugegeben ist, gehören alle diejenigen, welche oben [§. 46.] un-

unter dem gemeinen Bürgerstande ins besondere namentlich angeführet worden sind, als Studenten, chirurgische Schüler und Personen, Sprachen- und Exercitienmeister, und andere zur hohen Schule gehörige Officianten. Jedoch versteht es sich, daß sich diese Personen der erwähnten persönlichen Freiheit nur alsdenn zu erfreuen haben, wenn sie dem Matrikel wirklich einverleibet sind. Es ist auch diese Wohlthat nur in so lange anwendtbar, so lange sich diese erwähnten Personen in der Residenzstadt, wo die hohe Schule ist, mit Studiren oder ihren angewiesenen Akademiedienstен abgeben und ihren Stand nicht verändern.

a) Die Professoren der Universität sind in der neuen Weinaccisverordnung jenem Personale beigesetzet, welche statt des sonst gewöhnlichen Guldens vom Eimer nur 5 kr. zu bezahlen haben. Jedoch verstehet sich diese gemäßigte Freiheit nur auf die zu ihrer Hausconsumption sich einlegenden Weine, in sofern solche Faßweis und im geringsten mit einem ganzen oder halben Eimer von ihnen eingekellert werden. Den Professoren ist auch auf diese Weine die Contributionsfreiheit zugleich bewilliget. Weinaccisverordnung vom 15. Decemb. 1787. Ziffer II.

b) Nur erstreckt sich die in voriger Note berührte Accisfreiheit nicht auf den gemeinen akademischen Bürger. Wenigstens stehet er nicht in der Liste der ausgedrückten Freien.

§. 52.

Vom privilegirten Gerichtsstande.

Der akademische Rath ist eine privilegirte Gerichtsstelle. Alle zur Akademie gehörige Personen,

Pro-

Professoren, Lehrer, Beisitzer, Sindicus, Doctoren, Licentiaten, immatrikulirte Studenten, Officianten und Dienerschaft stehen unmittelbar unter demselben. Daher können akademische immatrikulirte Bürger und Personen nicht, ja in keinem einzigen persönlichen Falle, auch unter keinem Vorwande einer besondern zustehenden Gerichtbarkeit a) zu einem andern Gerichtsstande gezogen werden, und es ist nicht einmal einem erlaubt, ohne Bewilligung des Rectors freiwillig bei einem andern Gerichte zu erscheinen b). Sobald einem Immatrikulirten von einer andern Gerichtsstelle einiger Zwang oder gar Unbild zugefügt werden sollte: so wird derselbe ohne alle Säumniß, sobald es dem Rector angezeiget ist, abgefodert; worzu den auch dem Rectorate sogar der weltliche militärische Arm vergönnet ist; die Beurtheilung und Entscheidung der Sache geschieht demnach in einem solchen Falle vom Rector und akademischen Rathe c). Vom akademischen Senate findet keine Berufung statt, ausgenommen in bedeutenden Fällen, und dann ist sie unmittelbar an den höchsten Landesfürsten zu richten d). Es schränkt aber der akademische Rath seine Gerichtbarkeit nicht nur auf bürgerliche Fälle ein, sondern er verbreitet sie auch auf peinliche in vollkommensten Verstande. Daß endlich dem akademischen Rathe die Erkenntniß in Fornicationsfällen der Akademiker zugestanden sei, ist im Gesetze wörtlich ausgedruckt e). Ueberhaupt ist dasjenige, was sich noch in Bezug auf diesen privilegierten Gerichtsstand sagen läßt, im Entwurfe der fuldischen Gerichtsverfassung §. 50. nachzusehen.

a)

a) In den allgemeinen Statuten von 1777 Tit. 5. n. 9. heißt es—eximantur ab omni alio foro, jurisdictione & poteſtate in cauſis quibuscunque etiam criminalibus & Capitalibus praeterquam univerſitati & ejus rectori, a quibus non Concedimus appellationem niſi in caſibus forte urgentibus ad nos & noſtros in principali dignitate legitimos ſucceſſores immediate.

b) Leges & Stat. commun. univerſitat. Tit. de Privilegiis n. 3.

c) Der oben angeführte Tit. 5. n. 10.

d) Tit. 5. n. 9.

e) Leges & Stat. com. Tit. de Privileg. n. 5.

§. 53.

Schutzrecht wider Werbungen.

Es iſt ein beſonderer Vorzug der Akademiker, daß ſie wider militäriſche Werbungen ſicher ſind. Weder den eignen hochſtiftiſchen, noch den von der Landesherrſchaft begünſtigten fremden Werbungen iſt jemals geſtattet, eine noch im Matrikel ſtehende akademiſche Perſon, aus was immer einem Vorwande, ohne der Eltern und Vormünder ausdrücklichen Bewilligung und Vorwiſſen des Rectors und der Profeſſoren, anzuwerben, und zwar bei gänzlichem Verluſte der ſonſt zugelaſſenen Werbung. Es iſt desfalls die Landesregierung angewieſen, in der der fremden Werbung ſonſt gewöhnlich zu ertheilenden Kapitulation und feſtzuſetzenden Bedingniſſen hierauf vorderſamſt Bedacht zu nehmen. Durch dieſes vortheilhafte Geſetz ſind ſowohl in- als ausländiſche Eltern und Vormünder verſichert, daß ihre Kinder

und

und Pflegbefohlene vor ihrem reifen Berufe der Hofnung ihres Erziehungszieles nicht entzogen werden. a)

a) Leges & Stat. commun. Tit. de Privilegiis n. 4. Verord. wie sich sämmtl. Unterthanen wegen der auf der hiesigen Universität befindlichen Studenten zu verhalten haben von 1778 §. VIII.

§. 54.

Freiheitsrechte in Rücksicht der Verbindlichkeit bei Verträgen.

Akademischen Studenten, wenn sie auch gleich in Rücksicht ihrer Jahre und nach geschehener Austretung aus der väterlichen Gewalt zu Verbindlichkeiten fähig sind, stehen manche Freiheitsrechte zur Seite, wodurch sie von sonst allerdings gegründeten Pflichten und Schuldigkeiten entbunden werden. Ich will die Hauptfälle im einzelnen beleuchten.

§. 55.

Beim Darlehne.

Kein Unterthan, er sei Christ oder Jude, darf einem inländischen oder ausländischen Studenten, der sich auf der hiesigen Universität aufhält, gegen ein Unterpfand an Kleidung oder andern beweglichen Stücken, oder auf bedungenen Zins einiges Geld, es mag viel oder wenig sein, leihen. Der dawider Handelnde muß das Pfand unentgeltlich in Natur oder in richterlich gemäßigtem Werthe, wenn es entkom-

men

men wäre, zurückgeben. Das Anlehn ist ohnehin verfallen; und zur besondern Strafe ist der Darleiher noch über dies verbunden, eben so viel, als er dargeliehen hat, mit etwa schon erhaltenen Zinsen zu jener Kasse, welche zum Unterhalte der armen Studenten verordnet ist, nebst Erstattung aller Unkosten zu entrichten a). Jenen ist nebst dem berührten Verluste eine noch schärfere Strafe auch an ihrem Leibe und Gute gedrohet, welchen erwiesen werden kann, daß sie das Geld zu üppigem, übertriebenem, sittenverderblichem und kindischem Gebrauche den Studirenden abgegeben haben. b)

a) Leges & Stat. comm. Tit. de Privilegiis n. 9. die angeführte Verord. §. I.

b) Die erwähnte Verord. §. IV.

§. 56.

Beim Handeln, Kaufe und Verkaufe.

Einem Studenten Kleidung oder sonst bewegliche Stücke abzukaufen, ist auf das schärfste verboten. Die gekaufte Sache ist unentgeltlich wieder zu erstatten, und der Werth muß vom Abkäufer zur obenberührten Kasse nochmals bezahlet werden a). Fremden Studenten, welche Geld oder Waaren zu wirklich erkannten Nothwendigkeiten bedürfen, kann nicht anderst, als mit ausdrücklicher und schriftlicher Erlaubniß der Lehrer und Professoren etwas abgegeben werden, hierbei sind die Professoren angewiesen, in der zu ertheilenden Erlaubniß, die Summe des Geldes, oder wie viel und was es für Waare sein soll, ausdrück-

drücklich zu bestimmen. Inländischen Studenten aber soll ohne ausdrückliche Einwilligung der Eltern und Vormünder weder Geld noch Waare verabfolget werden. Die Strafe dieser Uebertretungen ist der Verlust aller gerichtlichen Klagen, und der nachmals zu leistende Werth zur obenberührten Studentenkasse. Auch beim Waarenabgeben findet, wie beim Gelde, eine geschärftere Strafe statt, wenn die Umstände auffallender sind. Bei diesem Puncte sind alle Kost- und Quartiergeber angewiesen, die desfalls nöthige Instruction von den Eltern fremder Studirenden oder von den Professoren zu ihrer eignen Vorsorge einzuhohlen. b)

a) Die angeführte Verord. §. II.

b) Ebendieselbe §. III. u. IV.

§. 57.

Warnung an die Wirthe.

Wegen der verderblichen Wirthshäuser ist nicht minder zum Beßten der Studirenden gesorget. Es ist nemlich allen Wirthen, wenn sie auch zur vogteilichen Jurisdiction gehören sollten, ernstlichst verboten, dem Studenten weder bei Tage noch weniger bei der Nacht in den Wirthshäusern einen Aufenthalt zu gestatten, oder einiges Getränke dort abzugeben. Bei dem ersten Uebertretungsfalle ist die Strafe 10 Rthlr., und bei fernerer Uebergehung die Erlegung des Zweifachen; dahingegen bleibt den Studenten unbenommen, sich gegen Bezahlung, (folglich nicht auf Borg oder Rechnung) mäßigen Getrank nach Hause brin-

bringen zu lassen a). Wirthe, welche ohne Zahlung zu erhalten, blos auf Credit dergleichen akademisch studirenden Personen Getränke auch über die Strassen abgegeben hätten, würden daher alle ihre Foderung verlieren, und noch besonders zu bestrafen sein. Es ist zwar dieser letztere Satz nicht im Gesetze wörtlich ausgedrückt; es ist aber eine natürliche Folge aus dem, was vom Darleihen und Borgen [§. 55.] überhaupt gesagt worden ist. Uebrigens sind alle Wirthe und Gastgeber angewiesen, ihre Victualien den Studenten in leidentlichen Preisen abzugeben. Dem Magistrate wird desfalls eine besondere Rücksicht anbefohlen. b)

a) Die angeführte Verord. §. IV. Wegen der Wirthshäuser sind zur Vorsorge für Studenten schon mehrere Verfügungen erschienen, als eine Verordnung vom 12. Jänner 1730. Regierungsrescript vom 1. Febr. 1770. Bestätigung desselben vom 9. Junius d. J. und wiederholter Befehl vom 3. Dec. 1773.

b) Leges & Stat. comm. Tit. de Privilegiis n. 8.

§. 58.

Besondere Vorsorge wegen der Studenten des bischöflichen Seminariums.

Ins besondere ist auch jene vorsorgliche Bestimmung zu bemerken, welche wegen der studirenden Kostgänger im bischöfl. Seminarium im Gesetze ersichtlich ist. Die Wirthe und alle Einwohner der Residenzstadt, wie auch der Vorstädte, wessen Standes und vogteilicher Jurisdiction sie immer sind, dürfen denselben auf keine Weise auch unter keinem Vorwande

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

einigen Aufenthalt, Schutz, Quartiere und Kost verabreichen, noch weniger Geld oder Waaren ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des sogenannten Regenten a) borgen. Man verbindet sie vielmehr, dergleichen bemerkte Ausschweifungen bei Zeiten diesem Vorgesetzten anzuzeigen. Die Beobachtung dieses Gesetzes ist allen unter willkürlicher und empfindlicher Strafe eingeschärfet; besonders sollen sie bei Ueberführung der von dergleichen Ausschweifungen gehabten Wissenschaft und demnach unterlassener Anzeige nach Beschaffenheit als wirkliche Hehler der ausschweifenden Jugend auf das nachdrücklichste bestraft werden. b)

a) Unter diesem Namen wird der erste Vorgesetzte des erwähnten Seminariums verstanden.

b) Angeführte Verord. §. V.

§. 59.

Strafe der wirklichen Verführer der Jugend.

Um alles Widrige von der lernenden Jugend zu entfernen, ist nun auch den wirklichen Verführern eine namhafte Strafe gedroht. Es sollen nemlich alle diejenige, welche den Studenten nicht allein in Wirthshäusern, sondern auch Privathäusern, wenn sie auch vom Stande sind, zu unerlaubten Zusammenkünften beiderlei Geschlechtes, zu verderblichen Karten- und Würfelspielen, Tanzen und andern der Jugend höchst nachtheiligen Ausschweifungen Gelegenheit und Aufenthalt geben sollten, als wirkliche

Ver-

Verführer derselben nach geschehener Anzeige und Ueberführung mit unvermeidlicher Zuchthausstrafe beleget werden a).

a) Verord. §. VI.

§. 60.

Privileg bei Eheverlöbnissen und Schwängerungen.

Es ist ein ferneres Privileg der wirklich noch im Studiren begriffenen Akademiker, daß sie sich zur Ehe nicht verloben können, da doch in der Regel nach fuldischem Rechte alle öffentliche d. i. in Gegenwart zweer Zeugen bewirkte Eheversprechungen vernünftiger Personen, auch ohne Bewilligung der Eltern, als geltend anzusehen sind. Das Gesetz macht hier ausdrücklich eine Ausnahme, und setzt den Grund zum voraus, daß solche Verlöbnisse der elterlichen Absicht, welche nur auf eine gute Erziehung der Kinder und derselben Befähigung im Wissenschaftlichen gerichtet sei, schnurgerade entgegen stünde. Es sollen daher I) alle Eheverlöbnisse, sie seien heimlich oder auch vor Zeugen geschlossen, schlechterdings als nichtig und ungiltig erkannt werden, wenn der Akademiker nicht im Stande ist, sich bei seinen Professoren, welchen das Gesetz in diesem Puncte Einsicht und Erkenntniß überläßt, mit der von seinen Eltern oder Vormündern ausdrücklich und schriftlich erhaltenen Einwilligung zu rechtfertigen. II) Ist es mit allem Ernste geboten, daß nicht einmal der Geschwängerten bei den Gerichtsstellen ei-

niges Gehör gestattet werden soll. Es werden daher III) alle Eltern und Vormünder, wie auch ihre Töchter und Pflegbefohlne in Rücksicht zukünftiger Fehltritte ermahnet, um auch die desfalls wegen ihrer Schuld noch besonders verdiente Strafe zu vermeiden. a)

a) Die angeführte Verord. §. VII. Leges & Statuta comm. Tit. de Privilegiis n. 5.

§. 61.

Von der Dauer der Privilegien.

Alle die hier in den vorhergehenden §§. erörterte Rechtswohlthaten genießen die erwähnten Professoren, Officianten und immatrikulirte Studenten nur so lange, als sie sich mit akademischen Diensten oder Studien wahrhaft und nicht auf eine erdichtete oder nur scheinbare Weise abgeben. Studenten, welche drei Monate hindurch ohne gegründete Hinderniß ihre Collegien nicht betreten, werden als austretende akademische Bürger angesehen, und verlieren den Genuß ihrer vorigen Privilegien. Auch bei jenen hört alle Rechtswohlthat auf, welche ihren akademischen Dienst niederlegen, oder Verzicht leisten, und vielleicht zu einem andern Gewerbe übergehen. Jenen aber, so Alters oder Krankheitshalber unvermögend werden, ihren akademischen Dienst länger zu versehen, bleiben allerdings die ihnen sonst vergönnten Vorrechte vorbehalten. a)

a) Leges & Stat. comm. de Privileg. n. 13.

§. 62.

§. 62.

Von den Strafen der akademischen Bürger.

Den Schluß der akademischen Bürgerrechte mache ich mit einem kurzen Entwurfe akademischer Strafen, wesfalls folgende Sätze zu bemerken sind. I) Ein zum Rectorate Gerufener, wenn er nicht gleich erscheint, zahlt zum erstenmale 1 fl. zum zweitenmale 2 fl. und zum dritten wird er aus der Akademiker Zahl und dem Matrikel ausgeschlossen. II) Jener, welcher des Nachts nach der bestimmten Zeit [§. 49.] ohne erhebliche Ursache und ohne Licht erscheint, ist einer willkürigen Strafe unterworfen. Dahingegen werden III) wahre Nachtsschwärmereien unmittelbar mit dem Kerker geahndet. IV) Jener, so einen andern stark verwundet hat, wird vom Rector und Rathe auf das schärfste bestrafet, und nach Gestalt der Sache, zur Leistung der chirurgischen und Mediciner Kösten, wie auch zur Vergütung des Schadens und Schmerzens verdammet. V) Ein Calumniant oder Pasquillenmacher wird zum Wiederrufe angehalten, und nach der Größe des Gegenstandes mit langdauernder Kerker- oder auch Relegationsstrafe gezüchtigt. Diese Strafe wird geschärfet, wenn VI) einer ganzen Facultät oder einem einzelnen Professor, Doctor, oder Magister eine Unbild zugefüget werden sollte. Hier muß die Abbitte öffentlich geschehen. VII) Jene, so wider die Ehre des Rectors, der Universität oder eines Professors eine Complot, eine Verschwörung veranstaltet, gerathen, oder Hilfe hierzu geleistet haben, werden zuerst mit einem monatlichen Kerker bestrafet, und

dem-

demnächst mit Infamie relegirt. Auch die Hehler sind der Relegationsstrafe unterworfen, wenn ihnen nicht besondere Milderungsgründe zur Seite stehen. VIII) Bei Haufen- oder Schaarweise zu einem öffentlichen Tumulte zielenden Versammlungen wird jeder einzelne in 5 fl. Strafe verdammet, Urhebern und Rädelsführern aber nicht nur die Universität, wovon sie ausgeschlossen werden, sondern auch die Stadt zu verlassen, befohlen. IX) Die wahren Tagdiebe, Trinker, Spieler, Nachtsschwärmer u. d. gl. sollen durchaus nicht unter dem Scheinnamen der Studenten gelitten, selbe aus der Stadt verwiesen, oder mit einer langen Kerkerstrafe gebessert werden. X) In verdächtige Häuser einzugehen oder dort gar Wohnung aufzuschlagen ist schärfest verboten. Unter Kerker und andern Strafen sollen diese sogleich verlassen werden. XI) Dem Bürger darf weder in Rücksicht seiner Person noch seiner Sachen nur der mindeste Schaden geschehen. Der frevlende Akademiker wird bestraft und ohne Rücksicht zum Schadensersatze angehalten. XII) Wie Duelle zu bestrafen sind, ist schon oben [§. 50.] angeführet worden. XIII) Die Strafe der Widersetzlichkeit, des Ungehorsams wider akademische Verfügungen geschieht an Gelde oder durch die Kerkerbuße. XIV) Diejenigen endlich, welche andre zu Ungereimtheiten zu überreden, zu verleiten zu verführen suchen, sind mit Kerker- oder auch in erheblichen Fällen mit der Relegationsstrafe zu belegen. a)

a) Leg. & Stat. comm. Tit. de Poenis n. 1 — 14.

§. 63.

§. 63.

Von der Vollstreckung akademischer Strafen.

Diese den Akademikern gedrohte Strafen vorausgesetzet, habe ich nur noch in Rücksicht ihrer Vollstreckung einige Sätze nachzuholen. Würde nemlich XV) ein Akademiker die ihm angesetzte Geldbuße nicht sogleich bezahlen können: so muß er desfalls ein hinreichendes Unterpfand leisten, oder den Kerker gewärtigen. XVI) Ein im Kerker Sitzender zahlt dem Pedellen 30 kr. Einschliesungsgebühre, und so oft ihm dieser das Essen bringt, 4 kr. für Bemühung. Der im Zahlen Säumige muß das Zweifache entrichten, wenn vom Tage der vom Pedellen angestellten Foderung 6 Tage verflossen sind. XVII) Sollte einer auf ergangne Ladung oder nach schon geschehener seiner Verdammung ungehorsam sein, weder vor Rector oder Rathe erscheinen, noch sich der erkannten Strafe unterwerfen wollen: so kann sich der Rector militärischer Hilfe bedienen, läßt den Ungehorsamen aufsuchen und in Kerker verweisen. Wider verheimlichte und verdeckte Ungehorsame aber wird in Contumaciam fürgeschritten; sie werden zum zweitenmale durch öffentliche am allgemeinen Brette anzuhangende Befehle, worinn drei Termine peremptorisch anzuberaumen sind, vorgeladen; erscheinen sie wieder nicht, dann werden sie vom Rector, nach gehöriger mit den akademischen Räthen gepflogner Beurtheilung, entweder auf immer oder nur auf einige Jahre von der hohen Schule, der Stadt und dem Vaterlande verwiesen, dieses den zusammengerufenen Akademikern bekannt gemacht,

und

und die Relegationsurkunde selbst zur öffentlichen Verkündung am gewöhnlichen Veröfnungsorte angeschlagen. Welche sich nun XVIII) der Verweisung ungeachtet in der Stadt oder im Lande wieder sehen lassen, sind auf ergangne Requisition des Rectors von jedem Gerichte in Verhaft zu bringen und an Ort und Stelle zu liefern, wornächst der akademische Rath die gebührende Strafe zu verhängen hat. XIX) Endlich geschieht in wahrhaft peinlichen Fällen die Untersuchung und Vollstreckung auf folgende Weise. Der Prorector, wenn er ein Weltlicher ist, oder, im Falle die Reihe im Prorectorate an einem Geistlichen wäre, der weltliche Decan der Juristenfacultät oder der älteste derselben mit den übrigen Juristenprofessoren als hierzu bestimmten Räthen sind für immer zum akademischen peinlichen Rathe geordnet. Die Sache wird nach dem im Hochstifte gewöhnlichen peinlichen Processe verhandelt, entschieden, und noch vor veröffnetem Urtheile die Acten unmittelbar zum fürstlichen Kabinete übersendet. Von dortaus erfolgt entweder Begnadigung oder der Spruch wird der Justiz überlassen. Welchem nach die weltliche Landesregierung von Seite des Rectorates gebeten wird, die Vollstreckung einer wirklich peinlichen Strafe dem fürstlichen Centbeamten zu übertragen, welcher die Execution auf Kösten des fürstlichen Fiscus (hierunter versteht sich nach fuldischem Herkommen in solchen Fällen die Landeskasse) nach gewöhnlicher Form zu besorgen hat. a)

a) Leges & Stat. commun. Tit. de Poenis n. 15 — 19.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten der Städte und des gemeinen Bürgerstandes

Erster Abschnitt.

Kurze Geschichte der fuldischen Städte.

---

§. 64.

Uebergang zu diesem Hauptstücke.

Den dritten und einen nicht minder wichtigen Gegenstand des Personenrechtes liefern die Rechte der Städte und des gemeinen Bürgerstandes. Das Hochstift Fuld faßt mehrere Städte in sich, die Residenzstadt dieses Namens, sodenn die Munizipalstädte Hammelburg, Brückenau, Salmünster, Soden, Herbstein, Hünfeld und Geiß a). Um die innere Verfassung dieser Städte desto zweckmäßiger beurtheilen zu können, setze ich im ersten Abschnitte dieses Hauptstückes eine kurze Geschichte der fuldischen Städte voraus, handle im zweiten Abschnitte von ihren Magistraten, und suche sodenn im dritten auch die Rechte der gemeinen Stadt und des einzelnen Bürgers zu entwickeln.

a) Vorher traf man im Hochstifte noch mehrere Städte an, welche aber theils durch Verträge und Belehnungen einer andern Herrschaft übertragen worden, theils aber auch noch wirklich im Streite befangen sind. Das sogenannte Städtchen Burghaun rechne ich nicht zu den wirklichen Städten des Hochstiftes, da keine eigentliche städtische Verfassung, kein

Magi-

Magistrat u. s. w. alldort angetroffen wird; es gehört vielmehr in die Klasse der Marktflecken.

§. 65.

I. Residenzstadt Fuld.
Aelteste Nachrichten von derselben.

Fuld, Fulda, Fuldaha, Vuldaha, die Hauptstadt und Residenz des regierenden Fürstbischofes hat ihren Namen von dem dabei herziehenden Fuldaflusse. Sturm a) baute unter Anführung und auf Befehl des heil. Bonifacius, als welcher letztere nächst diesem Flusse einen bestimmten Bezirk auf einige tausend Schritte im Umkreise vom fränkischen Könige Carlmann zum Geschenke erhalten hatte, ein Kloster allda, wo etwa im Anfange der Stiftung hie und da nur einige Nebengebäude zum Obdache der zum häuslichen Dienste nöthigen Sklaven angebracht waren. Diese Sklaven vermehrten sich theils durch ihre eigne Fortpflanznng, theils durch immer mehr erfolgte Schankungen. Dies machte natürlicher Weise auch die Vermehrung und Erweiterung ihrer Gebäude und Wohnungen nöthig. So entstand anfänglich nächst dem Klosterbaue eine Art von einem Dorfe oder Flecken, Fulda genannt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in der sogenannten Hinterburg, einer allernächst dem Kloster liegenden Vorstadt, die ersten Anlagen gemacht worden, und daß folglich dieselbe älter, als die Stadt selbst, sei b). Fulda zeichnete sich schon in den ältern Zeiten der Stiftung, und ehe es zu einer Stadt erhoben war, durch besondere

Vor-

Vorzüge aus. Es war reich an gebautem lande c), man hielt daselbst ansehnliche Reichsconvente; man legte ihm sogar in öffentlichen Urkunde den Namen einer königlichen Curie (Regiae Curiae) bei d); kurz, Fulda war schon damals in einem besondern Rufe. Der Vergrößerungsgeist der für ihre Kirche unermüdet arbeitenden Aebte gieng weiter. Sie zogen aus ihren im Stifte verbreiteten Sklaven und Dienstleuten die zum Gewerbe Geschicktesten aus; diese wurden freigelassen; man räumte ihnen, um ihr Gewerb desto sichrer zu stellen, die nächst dem Kloster schon aufgerichteten Wohnungen theils eigentümlich oder auch nur miethweise ein, oder man wies ihnen dort wenigstens schickliche Bauplätze an. Auf diese Weise gab es einzelne Bürgerfamilien; es wurden allerlei Gattungen von bürgerlichen Nahrungsbetrieben nach und nach eingeführt; man errichtete Handwerke, unter welchen das der Wollenweber das erste und vorzüglichste war; und so erwuchsen die Einwohner dieses Ortes zu einer förmlichen Bürgerschaft.

a) Er war der erste Abt der fuldischen Kirche.

b) Die Lage des Klosters und der erwähnten Vorstadt nach der Fulda zu, und der unmittelbare Zusammenhang derselben bestätigen diese Wahrscheinlichkeit. Der Name Hinterburg kömmt daher, weil die Gebäude dieser Altstadt hinter dem Kloster und der damals darangebauten Burg des Abtes aufgerichtet waren. In der vaterländischen Geschichte wird diese Hinterburg auch urbs vetus genannt.

c) SCHANNATI Buchonia vetus pag. 349.

d)

d) Der Schutzbrief K. Conrads I. für das fuldische Kloster endigt sich folgender Gestalt " dat. VIII. idus " Aprilis Anno Incarnationis Dominicae DCCCCXII " Indictione XV. Regnante glorioſiſſimo Rege CHUN- " RADO Anno primo Regni ejus. Actum *Fuldae* " *Curia* Regia in Chriſti nomine feliciter." Zum Unterschiede von jenen Urkunden, worinn nur *Fuldae Monaſterio* oder *ad Fuldenſe Monaſterium* gesetzt ist.

§. 66.

Vom Wachstume ihrer städtischen Verfassung.

Abt Marquard I. befestigte Fulda um das J. 1162 mit Mauern, Gräben und Thürmen, brachte eine Art von Schanzen an, ließ einige mit vielem Eisenwerke befestigte Thore verfertigen, errichtete mehrere und bessere Gebäude, und rüstete die Einwohner zum Schutze wider kriegerische Anfälle mit Waffen aus a). Eben so sorgte dieser würdige Stiftsregent für die innere Verfassung seiner Bürger. Er gab ihnen vorzügliche Verhaltungsregeln und Gesetze; ordnete einen mit Schultheisen und Schöpfen versehenen Magistrat an, und begabte denselben sogar mit einem eignen Siegel. Dieses stadtische Kennzeichen war von einer besonderen Größe, enthielt die Bildniß des heil. Bonifacius nebst dem Namen dieses Heiligen, und die Umschrift war " Sigil- " lum —— Civitate Fuldenſi." Ein Abdruck hievon ist in Schannats Buchon. vet. S. 350 zu ersehen b). So stieg Fulda zu einer förmlichen Stadt empor; wornächst denn auch dieselbe mit mehreren vorzüglicheren Gebäuden und Bequemlich-

keiten,

keiten, mit einem Reſidenzſchloſſe c), mit Bädern d), Mühlen e), Brücken f), mit Kirchen g) u. ſ. w. verſehen worden iſt. Ich übergehe die äuſſerlichen Veränderungen und hie und da angebrachten Verſchönerungen neuerer Zeiten, welche man nach Möglichkeit der Lage und des Umfanges ſeither zu Stande zu bringen geſucht hat. Schon in den mittlern Zeiten der Stiftung fehlte es auch an der Bevölkerung dieſes Ortes nicht; denn nach dem Zeugniſſe Browers ſtarben daſelbſt im Jahre 1344 über 3000 Menſchen an der Peſt h). Dermal iſt die Bevölkerung dieſer Stadt, die Vorſtädte mitgerechnet, auf 10000 Seelen geſtiegen.

a) Sturmius Bruns, geweſener Profeſſor der heil. Schrift, führet in der herausgegebnen Lebensgeſchichte des heiligen Sturmius 1779 S. 73 in einer Note an, daß Marquard II. und zwar um das Jahr 1287 die Stadt mit Mauern und Thürmen umgeben habe. Daß aber dieſes von Marquard I. bewirkt worden ſei, iſt aus den von dieſem Abte ſelbſt aufgezeichneten Handlungen zu erſehen, wo er ſagt: " totam Fuldenſium villam muro firmiſſimo circumde- " di, valloque & aggere firmavi, propugnacula loca- " vi, portas ferratas ac ſeratas aptavi, & ipſum popu- " lum tam acdificiis quam armaturis munivi & ab injuſta " judicum oppreſſione eripui" man ſ. Geſta Marcuvardi I. Abbatis Fuldenſis a ſemetipſo conſcripta " in SCHANNATI Cod. prob. Hiſt. Fuldenſ. num. 73. e. — Indeſſen mus man doch immer dem ſo eben berührten Verfaſſer Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß er im übrigen ein Kenner der vaterländiſchen Geſchichte war.

b) Das dermalige Siegel des fuldiſchen Stadtmagiſtrats iſt nicht mehr nach dieſer Beſchreibung geformt;

ſon-

sondern es enthält die Bildniß des heil. Simplicius mit einem Ritterschilde, in dessen einem Felde ein schwarzes Kreuz als das Landeszeichen, und im anderen die Lilien mit drei Blümchen [§. 14.] gezeichnet ist.

c) Vormals residirten die Aebte in einer am Kloster angebauten Burg. Nachher aber ward in den Ringmauern der Stadt eine förmliche Residenz erbauet. Abt Heinrich VI. soll nach vollendeten Bürgerunruhen [§. 67.] die ersten Grundlagen hiezu gemacht haben.

d) Von den alten öffentlichen Bädern waren in neuern Zeiten noch das sogenannte Stockbad und Mittelbad bekannt.

e) Unter den nächst der Stadt gelegenen Mühlen sind die beiden die Ziegel- und die Walkmühle besonders in der Geschichte anzumerken. Von jener ist unten in der ältesten Epoche der fuldischen Judenschaft die Rede. Diese aber wird wegen ihres ältern Zustandes angeführet. Sie lag ehedem zu Kohlhaus und ward zur Gemächlichkeit des alten Wollenweberhandwerks, mittels eines besondern Canals aus der Fulda, in die Kohlhäuser Gassen der Stadt versetzt. Im Jahre 1387 vererbte sie Abt Friedrich mit allen Zugehörungtn unter gewissen Bedingnissen den Meistern dieses Handwerks. Es war ganz besonders, daß der Walker jedesmal von sämmtlichen Meistern förmlich erkiesen, der Herrschaft präsentirt und von dortaus bestätiget, und vereidet werden mußte. Diese Mühle ward in der Folge ein Conventslehen, und wird dermal von einem Privatmanne besessen.

f) Abt Sigehard erbaute schon im neunten Jahrhundert, zur besseren Communication des disseits der Fulda gelegenen Klosters mit andern Cellen und Ortschaften,

eine

eine über 200 Schritt lange steinerne Brücke über diesen Fluß, welche in der vaterländ. Geschichte pons longus genannt wird, und bis auf diese Stunde noch unter dem Namen der langen Brücke vorhanden ist. Sie hatte keine Reparatur bis zu den Zeiten Wolfgangs II. und dann weiter bis zur Regierung Maxens Erzherzoges von Oesterreich als Stiftsadministrators nöthig. Letzterer setzte sie im Jahre 1602 in den vollkommensten Stand. Nebst dieser Brücke ward auch noch eine steinere über den nemlichen Fluß unweit dem Dorfe Löschenroth, sodenn unter dem fürstbischofe Amand um das Jahr 1738 eine solche bei der Stadt nach dem Johannesberge zu, und noch unter der jetzigen Regierung eine schöne Brücke zu Kohlhaus erbauet, so, daß die Fulda dermal in einer kurzen Strecke mit vier steinernen Brücken versehen ist.

g) Die Stifts und dermalige Domkirche ist wirklich ein ansehnliches Gebäude. Fürstabt Adalbert von Schleiffras baute sie. Unter der jetzigen Regierung ist ein durchaus neu gemachtes Pflaster, schickliche Abänderung und Versetzung der Thore, Säuberung der offnen Plätze und die neue Stadtpfarrkirche zu bemerken.

h) Die noch itzt bestehende Pestwallfahrt rührt noch von diesem Zeitpunkte her.

§. 67.

Einige Unruhen der fuldischen Bürgerschaft.

So sehr sich nun die Regenten des Stiftes Mühe gaben, zum Beßten ihrer Bürger zu arbeiten: so fehlte es doch an Empörungen nicht. Merkwürdig ist die Aufruhr der fuldischen Bürgerschaft unter dem Abte Heinrich VI. von Hohenberg

im

im Jahre 1330. Durch eine heimliche Cabale des seines Lehenschwures vergessenen Grafen Johann von Ziegenhain, der noch über dies damaliger Schutzherr der fuldischen Kirche war, verleitet, empörte sich die ganze Bürgerschaft, fiel mit Wuth in die Altstadt, stürmte und plünderte die Wohnung des Abtes, riß Mauern darnieder, legte Feuer an, und verwüstete einen großen Theil der Burg. Indessen ward durch eilige Hilfe der Stiftsvasallen, nach dem der Graf nach Schlitz entflohen, und siebenzig seiner Leute gefangen worden waren, dieser Aufruhr bald wieder gesteuert, und die Sache selbst durch den Ausspruch Balduins Erzbischofes zu Trier, den man zum Schiedesrichter bestimmet hatte, im Jahre 1331 entschieden. Vermöge dieses Spruches sollte die Empörung den Bürgern verziehen, und die Gefangenen, welche ein gewisses Lösegeld zu bezahlen hatten, losgelassen werden. Die Bürgerschaft ward für verbunden erklärt, die Verwüstung wieder herzustellen, die niedergerissenen Mauern auf 300 Schuhe binnen zwei Jahren so, wie den Schloßthurm binnen vier Jahren, wieder aufzubauen, und noch dabei 4000 Hallische Pfunde zur weitern Entschädigung zu entrichten; der Graf von Ziegenhain hingegen ward nebst dem Schadensersatze und Erstattung alles Entwendeten, 1000 Pfunde dem Abte zu bezahlen, für schuldig erkannt; wornächst denn noch besonders festgesetzt ward, daß fünfzig der Vornehmsten aus dem Senate und der Bürgerschaft, sodenn eben so viel aus der Gemeinde, jeder mit einer pfündigen Kerze, blosen Häuptern, barfuß und umgürtet mit den Uebrigen der ganzen gemeinen Stadt

dem

dem Abte und dessen Convente eine gewisse Strecke vor die Stadt nach dem Frauenberge zu, wohin sich diese geflüchtet hatten, entgegen gehen, dieselbe empfangen, in das Kloster und Kirche begleiten, und dort die Kerzen auf den Altar des heil. Bonifacius zum Zeichen ihres künftigen Gehorsams zum Opfer bringen sollten. Dieser schiedesrichterliche Ausspruch ward nun zwar nicht nur am Vortage des Festes des heil. Laurentius von beiden Theilen unterzeichnet, sondern es kam auch der darinn verordnete feierliche Act im Angesichte der besonders hierzu deputirten Lothars v. Isenburg und Johann v. Rockenberg zur wirklichen Vollstreckung; allein, statt daß die Schuldigerkannten auch die übrigen Bedingnisse hätten erfüllen, und ihrem feierlichen Versprechen hätten getreu bleiben sollen, so brach im Gegentheile die allem Vermuthen nach durch den Grafen nochmals angefachte Bürgerwuth in neue und beinah noch heftigere Flammen aus; bis endlich Heinrich, mit seinem Vasallenheere gerüstet, die Bösewichte seine gerechteste Rache fühlen ließ, die Stadt in die enge trieb, und die Rebellenrotte, sich zu ergeben, nöthigte. Die Anführer und Hauptrebellen ließ er auf Befehl K. Ludwigs öffentlich hinrichten; andere wurden ins Elend verwiesen, und die übrigen ihrer Ehre, Güter und Freiheiten beraubt; sogar riß man die Wohnungen einiger Verbrecher bis auf den Grund darnieder; bei andern hingegen wurden die Bildnisse ihrer Köpfe in Stein ausgehauen, und an ihren Häusern zur ewigen Schande eingemauert a). — Eben so mislung dem fuldischen Stadtmagistrate der von ihm im fünfzehen-

ten Jahrhundert auf einmal gefaßte und zu sehr überspannte Gedanken, sich als eine freie Reichsstadt aufzuwerfen, und ihrem Landesherrn den Gehorsam zu verweigern; denn er sah, ohne die Sache weiters kund werden zu lassen, den Unbestand dieses so eiteln Versuches bald selbst ein, und es legten Bürgermeister und Rath im Jahre 1487 einen feierlichen Eid dahin ab: "Daß die Stadt " Fulda weder eine freye- noch reichs Stadt seye, " sondern ein Apt von Fulda seye ihr Herr mit ha- " bender aller Obrigkeit, gebot und verbot, setzen " und entsetzen b)." In neueren Zeiten hingegen vergaß der fuldische Stadtmagistrat so, wie die gesammte Bürgerschaft, nie seine Unterthanenpflichten, und verfehlet bis auf diese Stunde nicht, ihrem Fürsten, nebst dem gewöhnlichen Huldigungseide, noch besonders jährlich alle Unterthänigkeit, Treue und Gehorsam durch die beiden wirklichen Bürgermeister mit einer gewissen Feierlichkeit auf der weltlichen Landesregierung eidlich zu bestärken. Ja er hat auch seinen Gehorsam und Treue gelegenheitlich in der That bewiesen; denn als Landgraf Wilhelm zu Hessen, der das Hochstift gewaltsamer Weise in Besitz genommen hatte, im Jahre 1632 seine Commissäre abschickte, um von der Stadt Fuld die Erbhuldigung einnehmen zu lassen, weigerten sich die auf den Schloßplatz zu diesem Acte vorgeladenen und auch daselbst erschienenen Schultheis, Bürgermeister, Rath und ganze Bürgerschaft, schützten vor, daß sie ihrem noch lebenden Fürsten und Kapitel geschworne Treue und Gehorsam schuldig seien, und suchten hiedurch die Sache zu entfernen c).

Allein

Allein der heſſiſche Bottſchafter erwiederte " do gleich " der Herr Abbt noch bey leben, ſo wehre er doch " gar nicht voluntarie abſens, ſonder alz ein Ver- " triebener & quaſi civiliter mortuus, vndt weilen " J. F. G. zue Heßen hieſgen Stieft jure belli ero- " bert, ſo wehren deßen Vntherthanen Vberwun- " dene u. ſ. w." kurz, man ſah ſich endlich ſtädtiſcher Seits durch Bedrohung gezwungen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der katholiſchen Religion, aller ſtädtiſcher Privilegien und einer angemeſſenen Steuerverminderung, die anverlangte Huldigung zu leiſten. d)

a) An einigen Häuſern ſind noch bis auf dieſe Stunde Merkmale von dieſen ausgehauenen Köpfen vorhanden. — Ueber dieſe Aufruhrsgeſchichte ſind nachzuſehen F. CORNELII Monachi Breviarium Fuldenſe hiſtoricum ex edit. Franc. Paullini ab anno 744 ad annum 1468. Chriſtoph BROWERI Acta Abbatum Fuldenſ. ab anno 744 ad annum. 1606 num. LII. in SCHANNATI Cod. prob. Hiſt. Fuldenſ. num. 2 & 3. Ferner Sententia arbitralis Balduini Archiepiſc. Trevirenſ. de anno 1331 in SCHANNATI Cod. prob. Hiſt Fuldenſ. num. 146. Der erwähnte Verfaſſer der Lebensgeſchichte des heil. Sturmius hat ebenfalls dieſe Geſchichte Seite 73 — 75 berühret.

b) Ein im fuldiſchen Archive aufbewahrtes Inſtrument vom Jahre 1487 beurkundet dieſe geſchehene Eidesablage.

c) Ein gewiſſer Valentin Kirchheim, damaliger Verwandter des Schöpfenſtuhles und Stadtſindicus, führte Namens des Rathes und Bürgerſchaft das Wort, und erwiederte dem Anverlangen des heſſiſchen Bottſchafters: " Die an ſie begehrte Erbhul-

» digung fielle Jhnen sampt vndt sonders ganz be-
» schwerlich, vndt zum höchsten bedencklich vor, al-
» dieweil sie nicht allein hochgedacht Jhrem Gnädi-
» gen Fürsten vndt Herrn, Herrn Johann Bernhard-
» ten Abbten deß fürstl. Stiefts Fulda der Römischen
» Keyserin Ertzcanzlarn durch Germanien vndt Gal-
» lien Primati Jhrem allerseits gnädigem Fürsten
» vndt Herrn, welcher an itzo zwar außer Landt,
» doch noch am leben wehre, sondern auch im gleich
» einem hoch Ehrwürdigen, Wohladelichem Capitul
» als hiesiges Stifts Erbherrn mit Vntherthans vndt
» Erbhuldigungs Pflicht annoch verwandt vndt zue-
» gethan, auch in abwesenheit deß regierendten Landt-
» fürsten hochwohlermeltem adelichen Capitul Jn al-
» lem vntherthenig zue gehorsammen vndt zue pariren
» schuldig, könten also gewießens halber selbige hie-
» rüeber ohnersucht nicht praeteriren, sondern müsten
» necessario sich deßwegen bey Jhnen Jhres Verhal-
» tens, Raths und Bescheidts erholen, wolten dem-
» nach Jhre Wohledel. Vntherthänig gebetten haben,
» Jhnen zue uerstatten, daß durch etzliche auß Jhnen
» mittels mehr hochgedachte Jhre Würdige Herrn
» v f hiesiger Dechaney hierundter der gebühr ersucht
» werden mögten." Hierauf ward nun zwar endlich von Seite der hessischen Commission nachgegeben, daß einige aus dem Rathe zu den anwesendten Kapitularen abgeschicket werden durften; allein es brachten die Abgeordnetgewesenen die Resolution zurück, » doß man keine Manutenenz thuen könne, sondern » sich submittiren müßte" worauf denn auch der Huldigungsact vor sich gegangen ist.

d) Ueber diesen Huldigungsact wird ein ausführliches Notariatsinstrument auf hiesigem Rathhause aufbewahret.

§. 68.

§. 68.

II. Hammelburg.

Die am Saalflusse liegende Munizipalstadt Hammelburg, Hamulanburg, Hamalumburc, Hamlburg, ist einer der ältesten Orte des Stiftes. Schon in einem Briefe des Erzbischofes Lullus zu Mainz geschieht von demselben Erwähnung a). Im Jahre 777 gab K. Carl der Große seinen nächst der Saale gelegenen königlichen Fiscus (Filcum regium, res proprietatis suae HAMALUMBURC) mit allen Zugehörungen der fuldischen Kirche zum Geschenke b). Sturm ward mit aller Feierlichkeit in den Besitz gesetzet, und, um ihn wider alle nachbarliche Irrungen sicher zu stellen, bestimmte man alle Gränzen auf das pünctlichste c). Dieser Ort ward damals schon von mehreren Familien, Sklaven und Dienstleuten bewohnt, und war mit ansehnlichen Gütern versehen, welches alles zum königlichen Fiscus gehörte d). Um das Jahr 1242 ward Hammelburg mit einer Mauer umgeben, welches Abt Conrad III. von Malcoz e) zu jenem Zeitpuncte bewirken ließ, als Hermann Bischof von Wirzburg in das Fuldische drang, und sich des sogenannten Dammersfeldes und der dort sich befindenden großen Viehweyde zu bemeistern suchte. Hermann, so bald er bemerkte, daß dieser Ort als eine befestigte Mark wider Wirzburg aufgestellet werden sollte, suchte mit gewaffneter Hand die neuen Mauern zu zerstören; Conrad aber ging ihm mit neunhundert Reitern und einer Menge Fußvolkes entgegen, verfolgte den Bischoff,

der

der mit den Seinigen auf einmal die Flucht ergriff, bis nach Thulba, wo in einem Handgemenge viele Wirzburger theils umkamen, theils gefangen wurden. Die Fulder giengen sofort auf Neustadt los, verließen aber auf Bitte des Grafen Heinrichs von Henneberg, der sich ins Mittel schlug, das damals elende Städtchen wieder. Dessen ungeachtet fieng Hermann im folgenden Jahre den Streit aufs neue an, und dachte Fuld selbst zu überfallen. Hier hatte zwar Conrad, als er dem Feinde abermals entgegen zu gehen Willens war, das Unglück, kurz vor dem Thore vom Pferde zu stürzen, und ward auch wirklich für todt zurückegebracht; allein der fuldische Adel vertrat seine Stelle meisterlich, kam dem Vorhaben des Bischofes zu vor, überfiel ihn, schlug ihn aufs Haupt, und nöthigte denselben zu einem für Fuld vortheilhaften Frieden. Unter dem nemlichen Abte ward über den Saalfluß auch eine Brücke gebauet, und im Orte selbst ein förmlicher Magistrat errichtet, als welcher denn auch ein eignes Siegel erhielt. Dieses Siegel enthält gleich dem berührten fuldischen, die Bildniß des heil. Bonifacius, nur ist es etwas kleiner, und die Umschrift heißt: " Sigillum Civium de Hamelburg " f). Im Jahre 1260 ward dieses Städtchen vom Abte Heinrich IV. von Erthal noch besonders mit einem neuen Walle und Graben versehen, zu welcher nemlichen Zeit der Abt auch Bruckenau, Neuhof, Stolzenberg und Mackenzell befestigen ließ. — Uebrigens ist von der ältern innern Form des vormals in diesem Städtchen errichteten Magistrates eine Verordnung vom Jahre 1385 anzumerken. Vermöge

der-

derselben sollte 1) der Rath aus zween von den zwölf Schöpfen und aus sechs von der Bürgerschaft bestehen, deren vier d. i. die zwei Schöpfen und zwei der sechs andern, die Gemeindsrechnung zu führen und jährlich abzulegen haben sollten. 2) Ein vacanter Schöpfenplatz sollte binnen 14 Tagen aus den sechs der Bürgerschaft in dem Rathe ersetzet, nach diesen 14 Tagen aber von der Herrschaft bestellet werden. 3) Sollte jeder neue Schöpf so, wie auch jeder Bürger der Herrschaft den beschriebenen Eid geloben. 4) Ward alles Gebot und Verbot, Buße und Strafe der Herrschaft ganz alleine vorbehalten; weshalben denn auch 5) nichts bei dem Rathe ohne des herrschaftlichen Schultheisen Vorwissen gesetzt und geordnet werden sollte. Den Freiboten zu setzen ward 6) der Herrschaft vorbehalten, und Thorwärter, Wächter und Thorleute wurden verbunden, bei jedesmaliger Veränderung dem herrschaftlichen Schultheisen ihre Diensttreue zu beschwören. — Es hat aber der Hammelburger Stadtmagistrat nach dem Verhältnisse der Umstände in der Folge noch mehrere Vorschriften und Regulative g) erhalten, wornach seine dermalige Form, wie noch unten besser vorkommen wird, zu bemessen ist.

a) Der Erzbischof beklagte sich in diesem Briefe bei dem Pabste wegen eines schlechten Geistlichen, Enred genannt, welcher gestohlne Pferde nacher Hamulanburg verbracht habe. Epist. S. Bonifacii 100 edit. a Serrar.

b) Diploma CAROL. Mag. 777.

c) Von der geschehenen Uebergabe und Gränzebestimmung ist folgendes Document merkwürdig " Anno

Ter-

» Tertio Regni Piiſſimi Regis CAROLI menſe Octobri » VIII. id. Octob. reddita eſt veſtitura Traditionis » praedicti Regis in HAMALUNBURG STURMIONI » Abbati per &c. Coram his Teſtibus &c. & deſcrip- » tus eſt atque conſignatus idem Locus undique his » Terminis, poſtquam juraverunt Nobiliores Terrae » illius ut edicerent veritatem de ipſius Fiſci quanti- » tate. Primum de Sala juxta Teitenbah in caput » ſuum, de capite Teitenbah in Scaranvirſt, de Sca- » ranvirſt in caput Staranbah, de capite Staranbah » in Scuntra, da Scuntra in Neidichenveld, deinde in » Thie Teofun Gruoba, inde in Binesvirſt, inde in » Serenvirſt, inde in orientale caput Lutibah, in- » de in Littibrunnun, inde in Obanetag Vuineſol, » inde in Obanetag Vuineſtal, inde in thei Surgvueg, » inde in Orituleshoubit, deinde in thie Michilun » huotchun, inde in Blenchibrunnon, inde Vbar Sala » in thaz Marchoug, inde in thei Mattenvueg, inde » in thei Teofun Dingun, inde in Hunzerbah in El- » tingesbrunnon, inde in Mittan Echinaberg, inde » in Hiltifridesburg, inde in thaz Steininahoug, inde » in then Linthonſeo, inde in the Teofun Dingun » in Zithemobrunnon, inde in Einſol, inde in ein » Steinnazhog, inde in Steinfirſt, inde in Sala, inde » in then Elm." Aus dieſem Documente iſt zu erſehen, daß die Gränzen nach damaligem Gebrauche meiſtens nach Bergen, Thälern, Flüſſen, Forſten u. ſ. w. beſchrieben ſind; die Namen der hier berührten Stücke hingegen ſind heut zu Tage in dieſer Gegend größten theils unbekannt, und etwa nur eines oder des andern jedoch ſehr ſchwer zu errathen.

d) » Ad Hamalumburg repertae ſunt Familiæ XLIIII. » & IIII. mediae, Territoria XX. ad ipſam curiam » pertinentia, Lidi XI. Hubae CC. Jugera MXI. Prata » ad carradas CCCC. Coloni CXX. Tributarii CC.

» Ser-

» Servitures triduani C. singuli secundum justitiam » suam servientes & debita solventes, Boves arales » LVIII. Boves armentales XXX. Porci CXL. Oves » CCCCC. Vineae VIII. » Die Begriffe dieser Benennungen sind in SCHANNATI Buchonia veter. pag. 322. 323. 324. 330. 331. und 332 nachzusehen.

e) » Abbas CONRADUS de MALKOS nomine dictus » » HAMLBURG circumdat muris, & moenia fundat. »

f) Der Abdruck dieses Siegels ist in SCHANNATI Buch. vet. pag. 424 zu finden.

g) Hieher gehöret auch des Abtes Johann Verordnung wegen der Rathsbestellung zu Hammelburg und dessen über die Einkünfte der gemeinen Stadt zu führender Rechnung vom J. 1409. Die neuesten Regulative kommen unten vor.

§. 69.

Berührung einiger Privilegien dieser Munizipalstadt in vorigen Zeiten.

Nebst dem, was ich von der hammelburger Geschichte und älteren Verfassung dieser Munizipalstadt im vorigen §. angeführet habe, sind noch einige kaiserliche Privilegien merkwürdig. Um ihren städtischen Einwohnern ein besseres Ansehen zu verschaffen, und hiedurch derselben Handel und Gewerbe mit auswärtigen Bürgerschaften zu befördern, ließen sich die Fürstäbte des Stiftes für ihre städtische Unterthanen von den Kaisern verschiedene Privilegien ertheilen, wodurch diese mit auswärtigen Bürgern entweder in ein gleiches oder doch sonst vortheilhaftes Verhältniß versetzet werden sollten. Auf diese Weise gab Kaiser

Albrecht I. im Jahre 1303 aus Erkenntlichkeit der vom Abte Heinrich geleiſteten Treue deſſen Stadt und Einwohnern in Hammelburg die Freiheiten der Bürger in Gelnhauſen "libertates, emunitates, jura, conſuetudines & gratias, quibus Civitas & Cives in Geylnhuſen fideles noſtri gaudere & perfrui dinoſcuntur" a). Carl IV. beſtätigte die Urkunde Albrechts nach ihrem vollen Inhalte im Jahre 1357, und gab den Hammelburgern noch in dem nemlichen Jahre wegen eines gefreiten Jahrmarktes ein Privilegium, wovon die Urkunde folgendes enthält: " —— Vnd haben durch " ſein (des Abtes) fleizzige bete ſeiner Stat vnd den " Bürgern gemeinlich zu Hamelburg die Gnade " getan vnd tun ouch mit dieſem Briefe daz ſie einen " gefreiten Jarmarkt alle Jar haben ſullen der ſich an" heben ſcholl an Sancht Martenes Tage jerlichen, " vnd ſol weren denſelben gantzen Tage, vnd dornoch " drey ganze Tnge die dornoch neheſt komen nach ein" ander, vnd geben demſelben Jarmarkt alle die " Recht, freyheit, gewonheit, vnd Gnade, die " ander Jarmerkte wo die ſind, von vns vnd dem " Reich haben in dheineweis, alſo daz die vf den" ſelben Jarmarkt komen, oder den ſuchen ſicher ge" leit haben darzufaren, do zeſten, vnd wider davon " zefaren für alln Sachen wie die genant ſein " b). Daß aber dieſe ertheilte Freiheiten nicht ſo zu verſtehen waren, als wenn ſie zum Nachtheile der Fürſtäbte, von welchen dieſe Städte unſtreitig in allem dependent waren, und es noch bis auf dieſe Stunde ſind, wären gegeben worden, erhellet aus den Urkunden offenbar; denn dort iſt ausdrücklich zu erſehen, daß die

treuen

treuen Dienste des Abtes der Bewegungsgrund gewesen, und daß es jedesmal des Kaisers Absicht war, hiedurch aus Erkenntlichkeit dem Abte eine Gefälligkeit zu erzeigen. Zudem heißt es in der letzteren Urkunde: " — — Also daz sulche Recht, freyheit, gnade, " vnd gewonheit dem obgenanten vnserm fürsten Apt " Heinrichen seinen Nachkumen Epten und seinem " Stifte zu fulde keinen schaden bringe noch bringen " muge in dheinen Zeiten. " Auf eben diese Art wurden auch die Einwohner der Städtchen Salmünster, Soden und Hünfeld, wie ich noch näher anführen werde, begnadiget. c)

a) Diploma ALBERTI I. Imperat. dat. Herbipoli Anno MCCCIII.

b) Hieher gehören zwei Diplome von K. Carl IV. eines in Latein und eines in teutscher Sprache vom nemlichen Orte und Tage: dat. Metis anno 1357 indict. decima VI. Kalend. Jan. — In ältereu Zeiten wurden nicht selten Zunftrechte, Jahr- ja auch Wochenmärkte durch kaiserliche Privilegien erhalten. Man sehe hierüber des Hrn geheimen Justitzraths Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs 1786 3ten Theil Seite 266. VIII.

c) In mittlern Zeiten wurden nicht nur allerlei dergleichen städtische Privilegien von den Kaisern ertheilet; sondern es haben auch Landstädte ihr Stadtrecht selbst von denselben erhalten. Der so eben berührte Herr geheime Justitzrath sagt a. a. O. Seite 267. und 268 IX. " In mittlern Zeiten ist es wohl " geschehen, daß Landstädte ihr Stadtrecht von " Kaisern erhalten haben; wie z. B. die Stadt " Schweinsberg in Hessen vom Kaiser Ludwig von " Baiern.

» Baiern. Allein, alle die Rechte, welche Städte
» von Flecken und Dörfern unterscheiden, kann un-
» streitig ein jeder Reichsstand heutiges Tages ver-
» möge der Landeshoheit ertheilen; es sei, daß ei-
» ne ganz neue Stadt erbauet, oder auch bereits
» ein vorhandes Dorf oder ein sogenannter Flecken
» mittels Anlegung gepflasterter Straßen und Umge-
» bung desselben mit Mauern und Thoren, wie auch
» mit Gestattung eines eignen Stadtraths und des
» Rechts der Zünfte, Jahrmärkte, Bierbrauereyen
» und anderer bürgerlicher Nahrungszweige, in eine
» Stadt verwandelt werde. Alles das kann jetzt,
» ohne der Landeshoheit vorzugreifen, vermöge der
» kaiserlichen Gewalt nicht geschehen. «

§. 70.

III. Brückenau.

Vom Ursprunge der am Sinnflusse gelegenen Munizipalstadt Brückenau (Bruckenavia) ist nichts sicheres anzugeben. Auch Brower beruft sich desfalls blos auf die Tradition. Es sollen anfänglich nur vier Ritterwohnungen dagewesen sein; die Zahl der Einwohner habe sich aber vermehrt, als an diesem Orte eine Brücke über die Sinne (Sinnavia) und zugleich eine Zollstätte angelegt worden sei. Auf diese Weise (fährt man in der Erzählung fort) sei ein Flecken entstanden, der von der berührten Brücke und dem Flusse Sinnavia seinen Namen erhalten hätte. Diese Herleitung hat immer einigen Grad der Wahrscheinlichkeit, wenn es auch an einer vollen Gewißheit fehlet. Um das Jahr 1260 ward dieser Ort vom Abte Heinrich IV. von Erthal

mit

mit Mauern und Gräben versehen, wornächst er denn auch im Anfange des vierzehenten Jahrhunderts vom Abte Heinrich VI. von Hohenberg annoch durch eine Vorstadt vergrößert worden ist. Das vom Schlosse Schildeck dahin verlegte Amt hat ebenfalls zur Bevölkerung und Vergrößerung dieses Ortes beigetragen. a)

a) SCHANNATI Buch. vet. pag. 422.

§. 71.

IV. Salmünster. V. Soden.

Abt Heinrich von Hohenberg oder Hochberg erkaufte im Jahre 1320 von den beiden Gebrüdern Gerhart und Conrad von Jaza (Joß, Jossa) die Advocatie über das nächst der Kinzig gelegene Dorf Salmünster (Salchmunster, Salchemunster, Salmonster) mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten um 450 Pfund Heller, und erhob es zu einem Städtchen, wobei er auch noch im nemlichen Jahre von Kaiser Ludwig für seine Einwohner dieses Ortes jene Freiheiten erwirkte, womit die Städte Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen versehen waren a). Ins besondere ward auch Abt Heinrich im Jahre 1332 mit einer kaiserlichen Begnadigung begabet, vermöge welcher ihm und seinem Stifte das Recht verliehen ward, zu Salchenmunster und Soden von zwölf Eimern Weines einen Eimer als Ungeld nehmen zu dürfen b). Abt Johann von Merlaw scheint übrigens in

der

der Folge an Befestigung dieses Städtchens zum Theile Hand angelegt zu haben; denn es heißt in einem seiner Briefe vom Jahre 1404: "Als wir und unsere Bur- " gere unser Stat Salmonster einen Torn gebuwet " und gemacht habin, in derselbin unser Statmure " gelegin u. s. w. " c). Ich übergehe die Merkwürdigkeiten des zu Salmünster befindlich gewesnen Klosters und Kirche, wovon in Schannats Werken Vieles nachzusehen ist. — Soden ist kaum eine halbe Stunde von Salmünster entfernt. Es liegt allernächst dem alten Schlosse Stolzenberg, wovon es in älteren Zeiten den Namen Stolzenthal erhalten hatte. Das Städtchen war ehedessen in einem ziemlich guten Zustande. K. Adolph von Nassau, welcher ein Blutsfreund des damals regierenden Abtes Heinrichs V. aus dem gräflichen Geschlechte von Wilnaw war, gab diesem Orte im Jahre 1296, aus besonderer Gewogenheit gegen seinen Vetter, die Rechte der Stadt Frankfurt, begnadigte ihn mit einem feierlichen Wochenmarkte, und ertheilte dem Abte das Privilegium, eine Zollstätte daselbst zu errichten d). Es kam aber dieses Städtchen in der Folge in einen großen Verfall, und ward vom Hochstifte nebst Salmünster versetzet, wornächst es aber mit demselben wieder förmlich eingelöset worden ist. Von der dort errichtet gewesenen Salzsoden ist dieser Ort, bis hieher unter dem Namen "Soden" erschienen.

a) Diploma Lud. Imp. "dat. in *Geilenhusen* Oppido Regali II. Non. Augusti Anno Domini Millesimo Trecentesimo Vicesimo."

b)

b) Kaiſers Ludwigs Begnadigungsbrief 1332.

c) Der Zuſtand und das ehemalige Güterverhältniß dieſes Ortes iſt aus folgendem Verzeichniſſe zu erſehen: " In *Salchenmunſter* ſunt Lidi pleni XIIII. Lidi dimidii " XIII. Hubae XXXI. Coloni LXV. Molae V. " Triduani Servitores XXX. Eccleſiae II. cum ſuis " Decimis & Hubis VIII. " SCHANN. Buchon. vet. pag. 388.

d) Diploma ADOLFI Rom. Reg. " dat. in Frankenfort " II. Non. Julii indict. nona. Anno Domini " MCCLXXXXVI."

§. 72.

VI. Herbſtein.

Der Urſprung und das ältere Verhältniß der an Oberheſſen angränzenden Munizipalſtadt Herbſtein (Herbeſtein) liegt in der vaterländiſchen Geſchichte unter allen am meiſten im Dunkeln verborgen. Abt Heinrich IV. verſah dieſen ſchon mit Mauern und Gräben umgebnen Ort um das Jahr 1261 mit einer Burg. In einem Lehensbriefe des Abtes Johann von Merlaw vom Jahre 1325 geſchieht von dieſer Stadt Erwähnung, wie auch in einer Handſchrift Wernhers v. Blankenwalt vom Jahre 1347 über einen Hof (Curtis) bei dem niedern Thore zu Herbſtein. Dies ſind die einzigen Nachrichten von dieſem Orte. Schannat hält dafür, daß der in ältern Urkunden vorkommende Ort Heribrahteshuſun der nemliche ſei, welchem man in der Folge den Namen Herbſtein beigeleget habe. Von dieſem Orte ſpricht

Er-

Erkanbaldus Erzbischof zu Mainz in einem Gränzenverzeichnisse der fuldischen Advocatie vom Jahre 1011, worinn folgende Note vorkömmt: " De Mosa in veterem Slierepham, & sic descen- " dendo per veterem Slierfam usque ad Terminos " villae Heribrahteshusun, inde in Reggisesfelt " & sic deorsum per Sclierisam usque in Sclutisam." Ferner macht Kais. Heinrich II. in einem Diplome vom Jahre 1013, worinn der fuldischen Kirche der Forst Zandernhart abgegeben wird, folgende Gränzebestimmung " a Mosebrunnen tran- " siendo Loca vfe Creiginfelt, Warmuntes-sneida Iliuvineshusun & Heribrahteshusun nec non " Slierisa deorsum in Sliedisa". Schannat wirft demnach die Frage auf, ob nicht aus der Lage dieser Orte, deren Namen noch heut zu Tage größten theils bekannt seien, als Mose, Slierse, Rigsfelt, Creinfelt und Ilmshausen, gefolgert werden könne, daß das alte Heribrahteshusun das dermalige Herbstein sei, besonders da man von esterem keine Spuren mehr finde. a)

a) SCHANNATI Buch. vet. pag. 357.

§. 73.

VII. Hünfeld.

K. Carl der Große, dessen Freigebigkeit gegen die fuldische Kirche unbeschreiblich war, machte unter andern im Jahre 782 dem Abte Baugulf und dessen Stifte auch einen rechts dem Hunflusse weit ausgedehnten Feldbezirk unter dem Namen Unofelt

oder

oder Hunofelt, Hunae Campum; mit allen dazugehörigen Waldungen zum Geschenke a). Diese Schankung wird der Königin Hildegardis zugeschrieben, als welche sie zur Erinnerung ihrer geliebten Lioba, der zu Bischofsheim verstorbnen und dann zu Fulda begrabnen Abtissin, bei ihrem Gemahle erwirkt haben soll. Anfangs ward in dieser Gegend nur eine Celle erbaut, welcher der Name Huniofelt gegeben ward b). Die Celle wuchs zu einem Dorfe, welches schon im eilften Jahrhundert ansehnliche Einkünfte abwarf c). Es ist besonders anzumerken, daß man dieses Dorf schon mit einem Schultheisen und Gerichtshofe versehen hatte, ehe es noch zu einer Stadt erhoben war. Es befande sich auch eine Burg allda, welche schon in einem Schreiben Heinrichs von Scenkenwalt eines Schutzherrns der Hünfelder Kirche vom J. 1274 als ein Altertum (castrum antiquum) angeführet wird. Vermuthlich war es der Sitz der Edeln von Hünfelt, deren Einige in der buchischen Rittergeschichte erscheinen. Zu welchem Zeitpuncte der Ort zu einem förmlichen Städtchen erhoben, und mit Mauern umgeben worden sei, ist in der Geschichte noch unbekannt. In einem Schreiben des Abtes Berthous vom Jahre 1267 kömmt noch der Name eines Dorfes (ville Hunefelt) vor, und so findet man noch keine Spuren einer städtischen Verfassung bis auf das Jahr 1295, wo in einem der Kirche zu Hünfeld ertheilten Schankungsbriefe Lucardis einer Wittwe Hermanns von Romerode unter den Zeugen ein gewisse Jutta die Wittwe des Berthous genannt Marquart

eines Bürgers in Hunevelt (Civis in Hunevelt) vorkömmt. Indessen ist so viel gewiß, daß Hünfeld im Anfange des vierzehenten Jahrhunderts schon eine förmliche Stadt gewesen ist; denn im Jahre 1310 brachte es Abt Heinrich von Merlaw dahin, daß, so wie bei Hammelburg und Salmünster, auch den Einwohnern der Stadt Hünfeld vom Kaiser Heinrich VII. jene Freiheiten ertheilt wurden, derer sich die Bürger in Gelnhusen zu erfreuen hatten d). Es war anfänglich ein Benedictinerkloster daselbst, welches aber in der Folge in ein Canonicatstift verwandelt worden ist.

a) Diploma CAROLI Regis dat. in mens. Dec. Anno quartodecimo & octavo Regni sui, qui est Christi DCCLXXXII. Es ist eine Erdichtung, das der Name Hünfeld von den Hunnen herrühre.

b) Hievon geschieht in einem Schreiben vom J. 815 über die Vereinigung zwischen Abt Ratgarius und Wolfgerus Bischof zu Wirzburg Erwähnung.

c) Auszug aus einem alten Zinsbuche " Erant ad " *Hunefelt* Territoria III. Lidi XXXVIIII. singuli " porcum saginatum singulique ovem singuli etiam " Pannum & II. Gallinas. V. modios avenae, duas " Carratas Frumenti. Hubae XXIIII. singulae Porcum " III. Gallinas & I. Carradam Frumenti cum triduano " servitio. Coloni XVI. singuli situlam Mellis. Slavi " XXXV. cum suo debito solvunt Libras totidem Lini. " Molendinae III. "

d) Dipl. HENR. VII. Imperat. dat. Frankenfurd VI. Kal. Augusti Anno Domini Millesimo Trecentesimo Decimo. Regni vero Anno secundo. SCHANNATI Buch. vet. pag. 360.

§. 74.

§. 74.
VIII. Geiß.

Endlich ist die am Ulsterflusse liegende Munizipalstadt Geiß oder Geißa besonders ihres Altertumes halber merkwürdig. Die Könige Carlmann und Pipin, welchen das Hochstift die Grundlage seines Daseins zu verdanken hat, schenkte der fuldischen Kirche unter andern die vier im grapfeltischen Bezirke gelegnen und zum königlichen Eigentume gehörigen Orte Geißa, Ufhusen, Richenbach und Vuegefurta). Damals blieb in Geißa dem königlichen Fiscus nur ein einziger Hof vorbehalten, welcher aber auch bald hernach mit dem Klostereigentume vereinigt ward. Abt Ratgarius brachte nemlich im Jahre 816 mit Kaiser Ludwig einen Austausch zu Stande, in welchem ersterer dem Kaiser den am Rheine gelegnen und vom Stifte zu weit entfernten Flecken Ibistat, so Fulda kurz vorher vom Vater Ludwigs schankungsweise erhalten hatte, wieder abtrat, und sich dagegen drei Höfe, zween in Vache und Spanelo und einen in Geisaha mit vollem Eigentume einräumen ließ b). Geißa war schon in ältern Zeiten von einem reichlichen Ertrage c), zu welchem Zeitpuncte es aber zu einer Stadt erhoben worden sei, ist in der Geschichte unbekannt. Indessen kommen doch bei diesem Orte schon im Anfange des vierzehenten Jahrhunderts Merkmale einer städtischen Verfassung vor, welche in verschiedenen Urkunden zu ersehen sind. Hieher gehört das Schreiben eines Weltpriesters Erbon von Bursa vom Jahre 1302, worinn sich derselbe wegen einiger unter

Borsch (infra villam Bursa) und der Stadt Geißa (& Civitatem Geysa) gelegnen Grundstücke mit dem Kloster zu Blankenau zu vergleichen sucht; ferner ist in einem Documente des fuldischen Abtes Heinrichs vom Jahre 1306 ein gewisser Heinrich Fabri, Burger in Geißa, unter andern als Zeuge unterschrieben; und zu einem noch deutlicheren Beweise dienet eine Erklärung, so wegen einiger zum berührten Kloster in Blankenau gehöriger Aecker vom geißer Rathe und der Bürgerschaft gegeben worden ist, und mit diesen Worten anfängt: " Nos Scultetus, Scabini & Cives in Geysa per " praesentes libere protestamur &c." und sich sodenn folgender gestalt endigt " Datum Anno " MCCCXIX. sub sigillo Civium in Geysa. " Das dort ersichtliche Siegel ist etwas kleiner als das hammelburger, hat im mittleren Schilde ein Kreuz, und die Umschrift ist "Sigillum. Civitat. in. Geisa." d). Bei diesem Orte ist auch das alte buchische Rittergeschlecht von Geisaha merkwürdig, welches davon seinen Namen führte. Daß übrigens auch eine zum fuldischen Lehensisteme gehörige Ritterburg allda befindlich war, kann aus verschiedenen Urkunden vom vierzehenten und fünfzehenten Jahrhundert bewiesen werden e). Ich weiß demnach von der ältern innern Verfassung dieser Stadt nichts sonderbares mehr anzugeben, als daß daselbst im vierzehenten Jahrhundert ein ansehnliches herrschaftliches Kaufhaus befindlich war. In der Folge ward das ehemalige Amt Rockenstuhl in diese Munizipalstadt verleget, aus dessen Ruinen verschiedene herrschaftliche Gebäude daselbst aufgestellet worden sind.

a)

a) EBIRHARDI Monachi Fuldenſis Summaria Traditionum veterum Cap. I. num. 128. Dort heißt es " KARLOMANNUS & PIPPINUS *Reges* tradiderunt " Deo & S. Bonifacio quatuor proprietatis villas Geiſaha, Ufhuſen, Richenbach & Vuegefurt in Pago " Grapfelt cum omnibus ſuis appenditiis & multa ſubſtantia ad familia. " — Carlmann iſt zwar nicht während ſeiner Regierung unter dem Namen eines wirklichen Königs der Franken, den ſich erſt deſſen Bruder Pipin nachher beigelegt hatte, erſchienen; er war es aber doch auch in der That.

b) SCHANNATI Corp. Trad. num. 287.

c) Auszug aus einem alten Zinsbuche " In *Geyſaba* " IIII. Territoria, Lidi XXVIII. ſinguli eorum Porcum ſaginatum & ſingulas Camiſiales, III. Gallinas " cum XV. Ovis & Carratam decimae; inſuper LXVIII. " Hubae cum tribus ſervitiis & ſingulae Porcellum " unum, centum quatuor Camiſialia ea Lino Dominicali cum carrata decimationis *Frumenti*; Coloni " Liberi LIIII. quorum triginta ſingulos porcellos ſaginatos debent, III. modios avenae & I. modium " Tritici, alii autem ſedecim, ſingulos porcellos " cum dimidia Fruge praeſcripta, octo autem qui ſuperſunt ſinguli oves II. vel praetium earum in Ferro. " Slavi LV. ex quibus XLIII. cum Lino XII. Librarum aut cum Phaltis reddunt: omnes autem ſimul " CCCCXL. modios avenae vel Braccii cum ſingulis " modiis Tritici vel Siguli: Habent enim hi omnes " CC. & XV. manſos, Molendinas X. inſuper beneficium V. Hubarum & unam molendinam ad villam " reſpicientem. "

d) SCHANNATI Buch. vetus pag. 352. Dort iſt auch der Abdruck des Siegels zu erſehen.

e) Der nemliche Verfaſſer pag. 353.

f)

f) Revers Gottfrieds und Gerlachs von Kralücken über eine Obligation auf 1332½ Pfund Heller, worinn verschiedene Güter, als zu Geißa das herrschaftliche Kaufhaus, Stadtbete u. s. w. zum Unterpfande verschrieben sind vom Jahre 1368.

Zweiter Abschnitt.

Von den städtischen Magistraten und von den Rechten derselben.

---

§. 75.

Vom Magistrate der Residenzstadt. Rechte des einzelnen Rathsgliedes.

Der fuldische Stadtmagistrat bestehet aus zwölf Senatoren, Rathsgliedern oder sogenannten Rathsherren nebst einem Sindicus, welche unter dem Vorsitze und Directorium eines Domkapitularen als Präsidenten des Rathes, und des Vicedoms auch Stadtschultheisen a) ihre Magistratsgeschäfte zu verrichten haben. Die Besetzung einer geöffneten Stelle geschieht durch eine feierliche Wahl des Rathes aus der Bürgerschaft, meistens aber aus dem Unterrathe oder den sogenannten Gemeindsherren [§. 100.], wobei der Landesherr zwo Stimmen giebt; der Sindicus aber wird unmittelbar vom Landesfürsten gesetzet. Ein jeder neuerwählter Stadtrath ist, nachdem er schon vorher, sowhl das fürstliche als städtische Interesse auf das beßte besorgen zu wollen, bei dem Rathe beschworen hat, annoch be-

son-

sonders verbunden, vor versammeltem Regierungsrathe seinem gnädigsten Fürsten den Eid der Treue und Unterthänigkeit nochmal feierlich anzugeloben; und dann hat er sich der einem Mitgliede des Stadtrathes anklebenden Rechte zu erfreuen. Diese bestehen 1) im Sitz- und Stimmrechte bei dem Rathe; 2) in einem gewissen persönlichen Range; 3) im privilegirten Gerichtsstande; denn die Stadträthe der Residenz stehen in Ansehung ihrer Personen unmittelbar unter der weltlichen Landesregierung; 4) in der Personalfreiheit d. i. von Wachen und sonst dergleichen Diensten, 5) in der Steuerfreiheit nemlich von der ordinären Steuerabgabe der Wohnhäuser für sich und, wie es behauptet wird, auch für die Wittwen; 6) in der Accisfreiheit vom Weine unter einer gewissen Beschränkung gleich den fürstlichen Räthen und Professoren [§. 51.]; und 7) in der jährlichen Besoldung, worzu folgende Besoldungstheile für eine jede Magistratsperson gerechnet werden; als, jedesmal nach dem Palmgerichte 18 fl. an Besoldungsgelde, ein freies Brauloos zu 20 fl., vier sogenannte Consolationen das Jahr hindurch jede zu 48 kr., für das sonst üblich gewesene Neujahrsessen 1 fl. 30 kr., für das Essen beim Flurritte auf Pfingsten 1 fl. 30 kr., bei Abhörung der Bürgermeisterrechnung 1 fl., und endlich verlangt auch der Stadtmagistrat bei jedem Verkaufe eines Stückes Bürgergutes 1 fl. 10 kr. Aufgift, wovon der Sindicus 10 kr. erhalte, das übrige aber unter sämmtliche Rathsglieder, ihrem Behaupten gemäs, jährlich vertheilet werden müsse.

a)

a) Die nemlichen Personen als Präsident, Vicedom und Stadtschultheis sind auch diejenigen, welche in einem andern Betrachte, jedoch mit Zuziehung eines besondern Amtsschreibers, das sogenannte fürstliche Vicedomamt ausmachen.

§. 76.

Von den beiden Bürgermeistern.

Jährlich kommen im Stadtrathe zween wirkliche Bürgermeister vor, welche als Vorgänger und Hauptgeschäftsträger des Rathes, besonders im Bezuge auf Rechnungen u. s. w. anzusehen sind, und jährlich bei dem Antritte ihres Amtes bei versammeltem Regierungsrathe ihren Schwur zu erneuern haben. Diese Stellen werden immer von Einem der sechs Aelteren und von Einem der sechs Jüngeren bekleidet. Sie wechseln alle zwei Jahre. Sowohl in der älteren als jüngeren Klasse gehet es in der Regel nach der Tour; gehet aber Einer in dieser oder jener Klasse mit Tode ab: so tritt das nächste Bürgermeisteramt dieser Klasse aus der Reihe, und wird dem neu in die Klasse Eingetretenen zu Theile. Zur Vergeltung seines Dienstes erhält ein jeder dieser beiden Bürgermeister an Besoldung jährlich 30 fl., zwei Brauloose zu 50 fl., alle Monate 1 Rthlr. Kostgeld; der ältere Bürgermeister hat sodenn den großen Stadtgraben am kohlhäuser Thore zum Genusse; dahingegen der jüngere den Niklasgarten nebst den Erbzinsen von den Ländereien am Todenacker der Juden zu genießen hat. Ferner hat der Aeltere die Zinsen von zweien Kapitalien zu 400 fl. und 300 fl., wegen zweier verkaufter Stücke vom Stadtgraben,

ein-

einzunehmen. Von jedem fremden Bürger erhält ein Bürgermeister 2 fl. 15 kr., von den Bäckern zum Neuenjahre 1 fl. 30 kr. von jedem Brauloose 2½ kr., von der Weineinnahme 4 fl. 28 kr., als Weinzeichenmeister 4 fl., für Eintreibung der Beet 4 fl. 30 kr., und 20 kr. von den freien Brauloosen an Gebühren.

§. 77.

Rechte dieses Magistrates im Ganzen.

Der fuldische Stadtmagistrat, im Ganzen betrachtet, verbreitet seine Thätigkeit hauptsächlich über zween Gegenstände, 1) über die Stadtökonomie, und 2) über die Stadtpolizei. In beiden ist diese Thätigkeit blos administratorisch. Zu jenem Gegenstande gehören die Verwaltung des städtischen Gemeineigentumes, Verwaltung städtischer Einkünfte, Besorgung des Collectenwesens, städtische Rechnungsadministration, Schuldenwesen und was dergleichen mehr ist. Zu diesem sind zu zählen: die Besorgung des Fleisch- und Brodtaxes, Besichtigung des Gewichtes, Ellen und Maaßes, die Stadtwage, Feuerbeschau, Reinlichkeit der Strassen und Brunnenaufsicht, Aufmerksamkeit auf gutes Getränk u. s. w. Sowohl in diesem als in jenem Puncte ist der Stadtmagistrat, mit Uebergehung des oben berührten Präsidiums und Directoriums, nichts wirksam zu machen im Stande, und dann hängt er ohnehin in allen diesen Stücken auch unmittelbar von der weltlichen Landesregierung ab. Daher kömmt es, daß das städtische Polizeigericht seine Vorschläge und

Beur-

Beurtheilungen mit Berichte und Registraturen der Landesregierung nothwendig einsenden, und von daher als dem obersten weltlichen Landespolizeicollegium vor der Vollstreckung die weitere Verhaltungsbefehle abwarten muß. Auf die Privatrechte der städtischen Unterthanen hat der fuldische Stadtmagistrat eigentlich keine Gerichtbarkeit auszuüben, da alle dahin einschlagende Vorkommenheiten unmittelbar vom Vicedomamte zu behandeln sind. Indessen äussert sich in dem einzigen Falle eine in gewissem Betrachte mitwirkende gerichtliche Befugniß, wenn bei Stadthäusern oder auch andern städtischen Grundstücken Servitutenirrungen entstehen; denn es wird die streitige Sache oder der Ort mit Zuziehung zweer, oder, wenn ein sogenanntes ganzes Gericht gefodert wird, mit Zuziehung vier Stadträthe wie auch des Sindicus und anderer nöthiger Sachverständigen vom mehr berührten Vicedom und Stadtschultheisen besichtiget, und der Streit entschieden; wobei, wenn es nicht blos auf eine strenge Rechtsfrage ankömmt, die Stimmen der zugezognen Stadträthe immer in gewissem Betrachte mitwirkend sind. Ferner ist auch zu bemerken, daß die Vormundschaftsrechnungen bei dem Stadtmagistrate verhört, und nach geschehener Berichtigung ein ordentliches Verzeichniß der Vormundschaften und ihres Zustandes der weltlichen Landesregierung jährlich eingeschickt werden müsse.

§. 78.

§. 78.

Von den Magistraten der Munizipalstädte.

Ich schreite zu den Magistraten der Munizipalstädte, wobei ungefehr folgende Verhältnisse im Allgemeinen zu bemerken sind. 1) Bestehet ein solcher ebenfalls aus zwölf Rathsgliedern, deren jedes unter Bestätigung des Landesfürsten vom Magistrate aus der Bürgerschaft gewählet wird. 2) Hat bei diesen Magistraten das in der Munizipalstadt sich befindende Ober - oder Stadtschultheisenamt das geltend zu machen, was das [§. 75.] berührte Personale des Vicedomamtes bei dem Rathe der Residenzstadt auszuüben befugt ist. 3) Der vom Landesherrn gesetzte Stadtschreiber vertritt die Stelle des Stadtsindicus. Die Stadträthe haben 4) im Bezuge auf andere fürstliche Diener keinen besonderen Rang, und sind sowohl für ihre Personen als in Rücksicht des ganzen Rathes der gewöhnlichen Gerichtbarkeit ihres Ober - oder Stadtschultheisenamtes unterworfen. 5) Bestehen ihre persönliche Vorrechte nur in der Personalfreiheit von Wachen und dem Handdienste; vom gemeinen Spanndienste zur Wegreparatur u. d. g. hingegen sind sie, wo nicht eine besondere Ausnahme ist a), nicht frei. 6) Haben sie auch einige in jedem Orte besonders festgesetzte Besoldungstheile, worunter zuweilen auch freie Brauloose enthalten sind b), zu genießen. 7) Verbreiten sich die eigentlichen Befugnisse des ganzen Magistrates eben auch sowohl auf Stadtökonomie als auf die Stadtpolizei, welche beiden Gegenstände jedoch lediglich unter der unmittelbaren Direction

des

des Ober- oder Stadtschultheisenamtes, und im Bezuge auf das oberste Polizeicollegium unter der vollen Abhängigkeit von der weltlichen Landesregierung, pflegen behandelt zu werden. 8) In Privatsachen sind diese Magistrate mit gar keiner Befugniß versehen; ausser daß ihre Mitglieder bei städtischen Servitutensachen als Schöpfen vom Amte zugezogen werden; was desfalls bei dem Stadtmagistrate zu Hammelburg besonders in Rücksicht der Vormundschaften merkwürdig ist, kömmt in nachfolgenden §§. an seinem Orte vor. Endlich verdienet noch 9) das bei einigen Landesstädten den Magistraten zustehende Büßungsrecht berührt zu werden. So werden z. B. zu Salmünster so wie in Soden die städtischen Rathsglieder wegen der in der städtischen Waldung vorgefallenen Freveln und desfalls zu bestimmender Entschädigung bei den Rügegerichten zu Rathe gezogen, und die Entschädigungsgelder, wovon ein jedes Rathsglied 26 kr. ziehet, zur gemeinen Stadt verrechnet. Das besondere Büßungsrecht zu Hünfeld ist unten [§. 94.] zu ersehen.

a) Zu Hünfeld alterniren die Rathsglieder in fahrenden Stadtfrohnden.

b) Zu Hünfeld hat der Landesherr jedem Rathsgliede erst vor einigen Jahren seines Dienstes halber ein freies Brauloos gestattet. Die gemeine Stadt widersetzte sich zwar, und suchte, diese landesherrliche Bestimmung rechtlich zu vereiteln. Allein sie ward nicht nur bei der fuldischen Landesregierung, sondern auch bei dem Reichskammergerichte aus dem Grunde abgewiesen, weil man die Sache als eine Polizeisache

ansah,

ansah, und den Satz bestätigte, daß der Regent allerdings Macht habe, die Besoldungen der Stadträthe als administratorischer Diener nach Willkühr zu erhöhen, und auch desfalls in städtische Einkünfte zu greifen.

§. 79.

Besondere Regulative.

A. Regulativ für den Stadtmagistrat zu Hammelburg.

Es sind nun aber auch noch einige besondere Regulative anzuführen, welche nur bei einigen Munizipalstädten des Hochstiftes dermal angetroffen werden. Hieher gehören das hammelburger und jene beide, welche dem Magistrate und Stadt zu Hünfeld und zu Geiß zur Richtschnur gegeben sind.— Vermöge des hammelburger Regulatives a) zeichnet sich der Stadtmagistrat daselbst im Bezuge auf seine Dienstverrichtungen vor andern besonders aus. Da es nicht nur allein für den Stadtmagistrat sondern auch für das Oberamt und die Kellerei ganz eigene Vorschriften enthält: so werde ich gegenwärtig mit Uebergehung dessen, was blos auf beide letztere zielet, nur das berühren, was in einem oder dem anderen Betrachte auf ersteren gerichtet ist. Ich übergehe daher die sieben ersten Absätze dieses Regulatives, und theile sofort die übrigen desselben jedoch nur in einem Auszuge mit.

a) Am 29. März 1773 ward dieses Regulativ nach vorausgegangener Begnähmigung des Landesfürsten von der weltlichen Landesregierung ertheilet. Es geschah bei Gelegenheit, als die Rentei vom Oberamte getrennet ward.

§. 80.

Auszug aus diesem Regulative unter Ziffer VIII. Gerichtbarkeit des Oberamtes im Bezuge auf den Stadtmagistrat.

Vermöge dieses Regulatives stehet dem Stadtmagistrate zu Hammelburg in privativer Rücksicht keine Art einer ordentlicher Gerichtbarkeit zu; sondern er ist gegen die Bürgerschaft so, wie diese gegen jenen, sowohl im Ganzen, als auch im Bezuge auf einzelne Mitglieder desselben, bei sich äussernden streitigen Vorkommenheiten der Gerichtbarkeit des Oberamtes in der ersten Instanz unterworfen. Der Oberamtsverweser vertitt die Stelle des Stadtschultheisen, und der Oberamtmann die des in Residenzen herkömmlichen Vicedoms oder Präsidenten des Rathes. Die Ausübung dieser Gerichtbarkeit, welche in allen unter den Bürgern entstehenden Streitfällen, ohne die mindeste Beistimmung eines Bürgermeisters und Rathsverwandten, vom Oberamte behandelt wird, geschieht nicht auf dem Rathhause, sondern bei dem Oberamtmanne oder im Amthause jedoch mit Zuziehung des Stadtschreibers. Das Oberamt ist besonders angewiesen wegen der verschiednen Actuarien a) die Stadt- und Amtssachen in den ordentlichen Gerichtstagen nicht zu vermischen.

a) Da das Oberamt nebst der in der Stadt Hammelburg auszuübenden Gerichtbarkeit, solche auch im ringsum liegenden Oberamte auszuüben hat: so sind zween Actuarien, ein Oberamtsschreiber und ein Actuarius Civitatis angestellt. In andern Munizipalstädten hingegen, wenn gleich ein Oberamt mit verbunden

bunden ist, vertritt der angestellte Actuar eine doppelte Person.

§. 81.

Fortsetzung dieses Auszuges unter Ziffer IX. Befugnisse dieses Magistrates.

Schon am 26. Octob. 1720 erschien unter dem Fürstabte Constantin eine Verfügung dahin, daß "bis auf etwa weitere hierinn zu treffende Veränderung" jene Dinge ausbehalten sein sollten, welche von Bürgermeister und Rathe der Observanz nach zur privativen Cognition und Verordnung bisher gezogen worden seien. Am $\frac{15}{25}$ Nov. 1727 ward diese Verfügung bestätigt, aber auch zugleich dergestalt erklärt, daß unter jenen Dingen vorzüglich die Besichtigungs- und Vormundschaftssachen zu zählen seien. Es sollen daher auch dem neueren Regulative zu Folge diese beiden Gegenstände noch zur Zeit in Curia, jedoch unter folgenden Schranken behandelt werden.

§. 82.

a. Bei Besichtigungen. Ziffer X.

Eine in bürgerlichen Servitut- und Bausachen oder in anderen Stadtökonomie- oder Polizeivorkommenheiten nöthige Besichtigung wird auf Seite des Imploranten vom Oberamte verlanget, welches auf den Magistrat erkennen muß. Der Magistrat nimmt gegen die bisher üblich gewesnen 30 kr. den Augenschein nach Pflichten ein; der Stadtschrei-

ber bringt den Befund und das Gutachten zu Protocolle; dieses wird dem Oberamte hinterbracht; wornächst denn die Sache in vollem Stadtrathe in Gegenwart des Oberamtes vorgenommen werden muß. Wird aber die Sache förmlich controvers: dann wird sie vom Oberamte allein, mit vorbehaltner Berufung, entschieden.

§. 83.

b. Bei Vormundschaften. Ziffer XI.

Bei den hammelburger Vormundschaften ist folgendes zu bemerken. Der Magistrat bestellt die Vormünder, hat die Inventarien zu fertigen, die Vormundspflichten in Curia abzunehmen, die jährlichen Rechnungen zu verhören, und am Ende jedes Jahres, den ganzen Pupillenzustand mit verhörten Rechnungen bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe dem Oberamte vorzulegen. Von diesem muß der richtige oder unrichtige Bestand dieses Zustandes und der Rechnungen beurtheilt, und das Mangelhafte ergänzet werden; wornächst das Oberamt denselben bis den 1ten Februar als den allgemeinen bei Vormundschaftsrechnungen verordneten Vorlagstermin der weltlichen Landesregierung einzusenden verbunden ist. Sollte aber das Oberamt bei dieser Pupillenpflege des Magistrates unter dem Jahre nur das mindeste Mangelhafte bemerken, oder eine Pupillensache contensiös werden: so hat es der Ordnung nach ohne Rücksicht zu verfahren. der Magistrat ist auch angewiesen, diejenigen Anstände, so sich bei den ihm vergönnten Verrichtungen ergeben, sogleich dem

Ober-

Oberamte anzuzeigen, und die nöthige Hilfe zu verlangen; denn er hat zu gewärtigen, daß ihm bei dem ersten Saumsalsfalle das Vormundschaftswesen entzogen werde, und daß er hiebei allen Schaden ersetzen müsse. — Uebrigens müssen die Vormünder für ihre abzulegende Vormundschaftsrechnungen, besonders für die jedesmalige Rechnungsrevision, ganz allein haften, wobei ihnen aber unverwehret ist, etwa den Stadtschreiber, jedoch nur als Consulenten, zu gebrauchen. Sollte aber allenfalls auch gar der Magistrat, der von Seite des Oberamtes regulativmäßig bewirkten Oberaufsicht und Warnung ungeachtet, seine Revisionspflicht nicht gebührend erfüllen: so soll auch gegen diesen ernstlich verfahren werden. a)

a) Diese letztere Verfügung geschah als ein Anhang zum Regulative mittels eines Rescripts an das Oberamt Hammelburg vom 8. Jun. 1787 in Sachen der Sonnwirths schmittischen Pupillen zu Fuld wider den Stadtschreiber Niedermayer zu Hammelburg vormundschaftliche Gelder und Rechnungen betreffend. Es ward zugleich verordnet, daß dieses Rescript dem Mandatenbuche einverleibt werden sollte.

§. 84.

c. Fleisch- und Brodtaxe. d. Aufsicht auf Maaß und Gewicht. e. Anordnung der Stadtwage. f. Noch einige Polizeigegenstände.

Ziffer XII. XIII.

Fleisch- und Brodtaxe, Aufsicht auf Maaß und Gewicht, Anordnung der Stadtwage, Feuerbeschau, Sorge für die Reinlichkeit der Strassen, Brunnen-

aufsicht, Obsorge wegen der der gemeinen Stadt zugehörigen Güter und Grundstücke, Aufsicht auf Markt- und Weinverkauf; alle diese Polizeianstalten sollen ebenfalls noch zur Zeit zwar bei versammeltem Rathe in Erwägung gebracht und bewirket werden; jedoch ist ohne Vorwissen und Bestätigung des Oberamtes nicht das mindeste abzuschließen. Zur genaueren Wachsamkeit dieser Geschäfte müssen jährlich zween aus dem Rathe und einer aus dem Zusatze der Bürgerschaft a) gewählet, vom Oberamte bestätigt und in Curia besonders verpflichtet werden. Diese haben auf jeden Gegenstand, worunter auch die Vormundschaftssachen ausdrücklich begriffen sein sollen, ein wachsames Aug zu richten, und die Mängel, Anstände und Misbräuche dem Rathe anzuzeigen; vornächst von Seite des Rathes jedoch unter der Direction des Oberamtes die nöthigen Vorkehr- und Verbesserungen zu treffen sind. Haben aber die Deputirten die Mängel dem Stadtrathe zwar angezeigt, der Rath aber ist in der ferneren dem Oberamte zu bewirkenden Vorlage säumig: so soll er in besondere Strafe genommen werden.

a) Unter dem Zusatze werden jene verstanden, welche eigentlich keine Rathsglieder sind, jedoch als Deputirten der Bürgerschaft in gewissen Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden müssen. Dieser Zusatz bestehet aus zwölf Personen. Diese werden vom Magistrate [§. 85.] gewählet und von dem Rathspräsidium in Pflichten genommen. Die Wahl eines neuanzustellenden Rathsgliedes geschieht gewöhnlicher Weise aus diesem Zusatze.

§. 85.

§. 85.

g. Annahme der ſtädtiſchen Dienerſchaft. h. Hegung des Petersgerichtes, wie auch Stadtrechnungsablage, Steuererhebung und Bürgermeiſterwahl. Ziffer XIV - XVI.

Die Annahme der ſtädtiſchen Dienerſchaft, den Stadtſchreiber ausgenommen a), wird dem Stadtmagiſtrate bei dem gewöhnlich zu hegenden Petersgerichte unter dem Vorſitze und Beſtätigung des Oberamtmannes und Oberamtsverweſers zugelaſſen. Ergiebt ſich aber aus gegründeten Urſachen eine Aenderung unter dem Jahre: ſo ſoll es nach der Adolphiſchen Verordnung vom 29. Octob. 1728 §. 18 gehalten werden b). Die Hegung des Petersgerichtes geſchieht jedesmal unter dem Vorſitze des Oberamtes. Nur die geringeren Feldgebrechen werden dabei, jedoch nicht über 15 und 20 kr. zur Stadtrechnung gerüget; die ſchwereren Frevel hingegen ganz allein vom Oberamte unterſucht, und die Strafe gleich den herrſchaftlichen Zunftrevenüen zur fürſtlichen Kellereirechnung gebracht. Bei dringenden Umſtänden, wo z.B. die Rüge wider fremde oder auch andere Frevler beſonders beſchleuniget werden muß, ſind die Vorfälle ſogleich dem Oberamte anzuzeigen, wornächſt unter deſſen Vorſitze der von ihm beſonders beſtimmte Rügetag gehegt werden kann. Was die Stadtrechnungen, Steuererhebung und Einlieferung, die Pflichten der Collectoren, Wahl der Bürgermeiſter und anderer Rathsglieder belanget: ſo wird die ſchon berührte Adolphiſche Verordnung beſtätigt, nur mit der Mäßigung, daß die dort §§. 1, 9 und 16 beſonders be-

stellten Vierer bis auf weitere Verordnung nachgesehen, und es bei den Deputirten sein Bewenden haben solle. Es enthält aber diese so eben berührte am 29. Oct. 1728 für die Stadt Hammelburg vom Fürstabte Adolph erlassene Verordnung, welche dem neuern Regulative unter num. 4 beigelegt worden ist, folgende Bestimmungen. 1) Sollen die Bürgermeisterrechnungen binnen vier Wochen nach Peterstag, wenn nicht eine erhebliche Hindernißursache da ist, gestellt, und dem Oberamte übergeben werden. Dieses theilt sie dem Zusatze auf acht oder vierzehen Tage mit, damit dieser die Moniten zu machen im Stande ist, und dann sollen sie in offner Rathsstube in Gegenwart des Oberamtes, Magistrates, Zusatzes und Vierer adjoustirt und zum Kabinete eingeschickt werden. 2, 3 und 4) Die Steuercollectoren sollen nicht nur ihre Rechnung zu einer acht- oder vierzehentägigen Revision dem Stadtmagistrate übergeben, sondern auch quartaliter von dem, was sie erhoben, und der Landesobereinnahme eingeliefert haben, nebst Producirung der Originalquittungen die Anzeige machen. 5) Den Collectoren soll kein Rückstand passirt werden, wenn nicht die wahre Unvermögenheit der Debenten vom Oberamte und Magistrate beschienen sein wird. 6) Nur zahlbare Bürger sind zu Collectoren anzustellen; wenigstens sollen sie richtige Caution leisten. 7) Alle Jahre geht ein Collector ab, und ein neuer wird zu dem noch zurückgebliebnen Zweiten hinzugewählet. 8) Die Glieder des Zusatzes sollen von der Bürgerschaft unter dem Präsidium des Oberamtes und Magistrates, jedoch mit Vorbehalt der dessen Gliedern hierunter auch zukommenden Stimmen,

men, viritim per majora gewählet, und dann 9) aus dem Zusatze weiters die Vierer erkiesen werden. 10) Nichts, als was zur Landesobereinnahme geliefert wird, soll unter der Rubrik eines Ueberschusses mehr gehoben werden; dahingegen ist 11) bei städtischen Extraanlagen derselben Nothwendigkeit vorderſamst vom Oberamte, Magistrate, Zusatze und Vierern genüglich zu prüfen. 12) Die Annahme einiges Discretionsgeldes bei Auszahlung städtischer Schulden, Handwerkszettel u. s. w. ist unter schwerer Strafe untersagt. 13) Ein jeder Bürger soll in Ansehung dessen, was er zu liefern hat, mit einem Quittungsbüchlein versehen sein. 14) Extraauslagen für Essen und Trinken sind in der Folge zu mäßigen. 15) Bei der Bürgermeisterwahl oder auch eines Rathsgliedes ist den Rathsverwandten unter dem Vorsitze und Directorium des Oberamtes das freie Stimmrecht zugegeben, jedoch behält sich der Landesherr das jus Confirmandi und Reprobandi vor. Es ist daher bei dieser Munizipalstadt besonders eingeführet, daß nach geschehener Wahl die geführte Registratur nebst sämmtlichen Wahlzetteln jedesmal der weltlichen Landesregierung eingeschickt werden muß, worauf nach bewirktem weiterem Referate, die fürstliche Bestätigung erfolget. 16) Soll der Steuerstock in vollkommene Richtigkeit gebracht werden. 17) Endlich wird bei der städtischen Dienerbestellung dem Magistrate das Recht, sie vorzuschlagen, vergönnet.

a) Vermöge Decrets vom 4. Jun. 1763, welches dem Regulative unter num. 3. beigeleget ist, hat sich der Landesherr das jus constituendi Syndicum Civitatis ein für allemal privative vorbehalten.

b) d. i. Die Subjecte werden vom Magistrate vorgeschlagen und vom Oberamte approbirt.

§. 86.

Fortsetzung. Ziffer XVII - XIX.

Die Anlage der Contribution oder jährliche Rückung der Nahrungssteuer, Beet und anderer Abgaben sollen zu Folge der erwähnten Verordnung 1728 §. 16 im Rathe, jedoch unter dem Vorsitze des Oberamtes und mit Zuziehung vier vom Oberamte aus dem Zusatze zu erkiesenden Glieder, aufrichtig und ohne persönliche Rücksicht vorgenommen werden. Weilen aber im §. 10. dieser Verordnung enthalten ist, daß nichts mehr an Steuern gehoben werden soll, als was an die Landesobereinnahme eingeschickt werden muß, dieses aber ohne Ueberschuß kaum nach dem Hebungsfuße durchgehends und beständig geschehen mag: so soll doch dieser sich etwa erreichende Ueberschuß ohne fürstliche Erlaubniß zu nichts anderst, als zur künftigen Jahres Contributionserleichterung gestattet, und vom Magistrate nicht willkührig in die Stadtrechnung verwendet werden. Sonderbar wird hiebei das Oberamt für verbunden erklärt, auf die richtige Ablage der Contributions- und anderer Stadtrechnungen auf das genaueste zu sehen. a)

a) Das Oberamt erhielt bei diesem Artikel damals noch eine besondere Auflage nicht nur den Schuldenstand der gemeinen Stadt zu untersuchen und diesem zu steuern, sondern es wurden ihm auch noch verschiedene Aufschlüsse und Berichtserstattungen über einzelne städtische Polizeipuncte abgefodert.

§. 87.

i. Wie es bei städtischen Processen gehalten werden soll. Ziffer XX.

Bei vorfallenden Processen muß der ganze Zusatz der Bürgerschaft zusammengerufen, und diesem davon die Anzeige gemacht werden. Es ist demnach bei den Obergerichtsstellen keine Vollmacht auf die ganze Stadt giltig anzunehmen, es seie denn, daß der Zusatz so, wie die Rathspersonen, diese vollständig unterzeichnet hätten. Im Gegenfalle soll der Magistrat, in sofern er für sich allein zu streiten gemeinet ist, die Kosten nicht aus dem gemeinen Stadtärarium, sondern aus eigenen Mitteln entrichten, wobei zu bemerken ist, daß die Streitaufwiegler noch über dieß ihrer Stellen entsetzet werden sollen.

§. 88.

k. Ausfertigung der Geburtsbriefe. l. In wie weit die Ausfertigung der Schuldverschreibungen dem Stadtmagistrate zugelassen ist. Ziffer XXI - XXIV.

Die Ausfertigung der Geburtsbriefe, so lange dadurch kein Misbrauch geschieht, wird dem Magistrate mittels seines Siegels zu besorgen gestattet. So viel aber die Ausfertigung jener Obligationen belanget, welche für nachstehende fünf Pflegen, als die des Hospitales, des Gotteskasten, der Kirchen, der Schule und des Siegenhauses eingeleget werden: so wird diese jedoch nicht anderst als in jener Maße noch zur Zeit dem Magistrate zugelassen, wie sie im

Regierungsrescripte vom 15. Oct. 1742 pünctlich verfasset ist. Diesem zufolge sind die zeitlichen Bürgermeister sowohl, als die Vorsteher angewiesen, dergleichen Schuldverschreibungen nebst Aufdruckung des gewöhnlichen Siegels eigenhändig zu unterschreiben, und den Pflegen die vollständigste Versicherung zu verschaffen. Damit aber hiedurch keine Verwirrung geschehe, und etwa das nemliche Haus oder Grundstück vom Oberamte und Rathe zugleich gerichtlich verschrieben werde: so hat der Stadtschreiber vor der wirklichen Besiegelung die ausgefertigte Obligation dem Oberamte als dem Rathspräsidium vorzuzeigen, wo sie denn auch im Schuldenbuche vom Oberamte annotiret werden muß a). Es sollen auch ferner, um die Obrigkeit der gehaltnen Ordnung vollkommen zu versichern, die jährlich dieser Pflegen halber ohne Rückstand zu führende Rechnungen an die fürstliche Hospitalscommission zur Revision jährlich eingesendet, und von da die bemerkten Mängel monirt werden b). Alle übrige Schuld- und Hipotheken-Kauf-Tausch- und alle erdenkliche Contractsbriefe, wie auch andere öffentliche und gerichtliche Urkunden, welche den Rath und die Bürgerschaft betreffen, bleiben ganz allein dem Oberamte vorbehalten; wie denn auch bei letzterem das Hauptschuldenbuch, Kauf- Handels- und andere Protocollen aufbewahret, und von diesem fortgeführet werden sollen.

a) Das hier berührte und auszugsweise gelieferte Rescript ist die Beilage unter num. 6.

b) Diese Einsendung war schon in einem erlassenen fürstlichen Resolute vom 19. Jul. 1766, welches dem Re-

Regulative unter num. 7 beilieget, anbefohlen, welcher Befehl im berührten Regulative erneuert wird.

§. 89.

Schluß des hammelburger Regulatives. Ziff. XXV.

Zum Schlusse dieses Regulatives, in sofern es den Stadtmagistrat angehet, wird demselben annoch besonders anbefohlen, daß er sich ausser dem Belange der hier bestimmten Geschäfte ohne Vorwissen des Oberamtes nie ausserordentlich versammle, wobei ihm noch besonders eingepräget wird, daß er sich, den Zusatz in seinen auch hier bemerkten Mitverrichtungen und mit Vorwissen und Erlaubniß des Oberamtes zu bewirkenden Zusammenkünften zu stöhren, oder die ihm schuldige Vorlage und Nachrichten vorzuenthalten, auf keine Weise unterfangen soll.

§. 90.

B. Regulativ für den Stadtmagistrat zu Hünfeld.

Pflicht des Stadtschultheisenamtes, wie auch der Bürgermeister und des Rathes.

Ich komme zu einem andern Regulative, welches Fürstabt Adolph v. Dalberg am 9. Dec. 1730 dem Stadtschultheisenamte, Magistrate und der gemeinen Stadt zu Hünfeld zu einem feierlichen Gesetze machte. Ich liefere es nach seiner eignen Ordnung in folgendem Auszuge. 1) Soll der Stadtschultheis nach Pflichten Recht mittheilen, und der Stadt löbliche Sitten, Gewohnheiten und Herkommen

men nicht auſſer Acht laſſen. II) Soll er gleich andern fürſtlichen Beamten die Steuern daſelbſt gegen die gewöhnlichen Gebühren erheben, und der Landesobereinnahme einliefern. Die bisher zur Stadtrechnung für die Bürgermeiſter verrechneten 2 fl. 16 Böhmiſche, wie auch jene 18 für den Stadtſchultheiſen ſind für abfällig erklärt. III) Alle unnöthige Koſten unter dem Vorwande einer ſchuldigen Aufwartung u. ſ. w. ſollen vermieden werden. IV) Wird die gemeine Bürgerſchaft ihres ſchuldigen Reſpectes gegen den Stadtſchultheiſen und Rath erinnert; dahingegen aber auch V) Bürgermeiſter und Rath angewieſen werden, ihren Pflichten gemäs die gemeinen Stadteinkünfte und Gelder zum Beßten der Stadt zu verwenden, und hierüber jährlich richtige Stadtrechnung zu führen, wobei vorzüglich alle unnöthige Ausgaben entfernet bleiben ſollen. VI) Zur Sicherheit einer richtigen Einnahme und Ausgabe ſind zween bei dem Stadtſchöpfenrathe jederzeit ſitzende Gemeindebürgermeiſter oder Vorgänger von der Bürgerſchaft zu ernennen, welche die über Einnahme und Ausgabe nöthigen Scheine auszuſtellen und überhaupt die Stellen der Gegenſchreiber zu vertreten haben. Die Stadtgelder ſind in einer mit zweien Schlöſſern verwahrten Laden zu colligiren, ſo, daß kein Theil ohne den andern die Kiſten öffnen kann. Es ſoll aber der Wechſel dieſer Gemeindemänner ſo geſchehen, daß immer einer bleibe, und ein neuer von der Bürgerſchaft jährlich dazu gewählet werde.

§. 91.

§. 91.

Fortsetzung.

VII und VIII) Bei erlaubten offenen Scheibenschießen dürfen nur höchstens 2 bis 3 Einlagen von gemeiner Stadt in die Ausgabe gebracht werden. Ein Rathsglied erhält in gemeinen Processen u. d. gl. 45 kr. Diäten; alle übrige Ausgaben hingegen unter dem Prätexte eines Geschenkes u. s. w. sind schlechterdings verboten. Den fürstlichen Trompetern sollen nur 6 fl. für das Neujahranblasen a), und den Kanzleiboten für 2 Kalender Neujahrsgeschenk nur 1½ fl. ohne alle Zehrung abgegeben werden. IX) Darf kein Rechnungsposten über 10 kr. unbeschienen bleiben. X) Werden alle Zehrungskosten bei Bürgermeisterwahlen untersagt; doch darf auf gewissen Festtagen der übliche Wein annoch ausgetheilet werden. Bei Besichtigungen der Feuerstätte u. s. w. erhält der Rathsverwandte ebenfalls 45 kr.

a) Dieses Ceremoniel ist abgeschaft.

§. 92.

Von den Rathspersonen.

XI) Die Bürgermeister erhalten 12 fl. jährliche Besoldung nebst der Beschutt- und Beetfreiheit a); alles weitere hingegen ist ernstlichst verboten. XII) Sollen weder Vater und Sohn, noch Schwiegervater und Tochtermann, nicht minder Brüder und Schwäger so wenig im Rathe zusammen aufgenommen werden, als auch von Handwerkern oder einem Gewerbe nicht über 1 oder 2 Personen im Rathe sein

sol-

sollen. XIII) Ist ausdrücklich befohlen, daß alle Rescripte und Befehle den Bürgermeistern und Vorgängern auf derselben Ansuchen unentgeltlich in Abschrift mitzutheilen seien.

a) Ein jeder Rathsverwandte hat auch erwähnter Massen [§. 78. Note b] dermal ein freies Brauloos zu genießen.

§. 93.

Einige besondere Gegenstände.

Ferner kommen in diesem Regulative einige Gegenstände vor, welche nicht sowohl den Magistrat, als vielmehr die gemeine Stadt und den einzelnen Bürger betreffen, und in folgendem Abschnitte an ihrem gehörigen Orte erscheinen werden: als XIV) der Weinschank; XV) das gemeine Wirthshaus; XVI) verbotne Handwerkszechen; XVII) Vorschrift für die Metzger, besonders wegen der Fleischbeschau, und Errichtung gemeiner Fleischbänke; XVIII) die Aufnahme eines Bürgers und dessen Bürgergeld.

§. 94.

Vom Büßungsrechte.

Indessen aber verdienet unter Ziffer XIX) das dem Stadtmagistrate und in gewissem Betrachte auch dem zu Hünfeld sich befindenden Collegiatstifte zustehende Büßungsrecht annoch besonders angemerkt zu werden. Hiebei sind folgende Gränzlinien zu bemerken. Vordersamst unterscheidet sich in dieser Munizipalstadt das große Bußgericht von dem kleinen. Zu

jenem

jenem gehören der Stadtschultheis als Vorsitzer und der Stadtmagistrat, ausschlüssig des Stiftes, welche jene Frevel zu untersuchen und zu rügen haben, so auf Privatgrundstücken verübt worden sind. Die Buße von diesem großen Gerichte fällt zur Hälfte dem Stadtschultheisen, und zur Hälfte der Stadt zu, darf aber nicht zwei Geschoke Geldes, das Geschok zu 20 Böhmischen oder 28 kr. 2 Pfenn. gerechnet, überschreiten. Das kleine Bußgericht hingegen wird vom Magistrate und Stifte gemeinschaftlich geheget, und erstrecket sich auf diejenigen Frevel, welche in den dem Stifte und der Stadt gemeinschaftlich zustehenden Waldungen, Wiesen und andern dergleichen Gemeinheiten geschehen sind. Bei diesem kleinen Bußgerichte haben ein Stiftsdeputirter und zween aus dem Magistrate unter dem Vorsitze und Directorium des Stadtschultheisen Sitz- und Stimmrecht auszuüben, und es kann auch hier die oben bestimmte Straffumme nicht überschritten werden, welche alsdenn zur Hälfte dem Stifte und zur andern Hälfte der Stadt zufällt, nachdem der Präsident und Beisitzer ihre Diäten hievon hinweggezogen haben. Indessen aber geschieht die Erkanntniß des Schadensersatzes vom Stadtschultheisenamte allein, als welches denn auch bei jedem Falle annoch befugt ist, eine besondere Bestrafung nach den Umständen zur herrschaftlichen Stadtschultheisenrechnung, jedoch in einem ordentlichen Verhältnisse, zu bestimmen. Es ist auch hiebei vorzüglich zu bemerken, daß dem fürstlichen Oberforstamte im Bezuge auf Waldordnung u.s.w. alle Gerichtbarkeit vorbehalten verbleibet. Die Einkassirung und Erhebung der Bußgelder geschiehet von Seite des Magistrates. Auf diese hier

beschriebene Weise bleibt also dem Stifte und dieser Munizipalstadt das Recht offen, unter gewissen Schranken ein Büßungsrecht auszuüben, ohne das aber dem fürstlichen Jurisdictionale nur im mindesten zu nahe getreten werden darf.

§. 95.

Schluß dieses Regulatives.

Dies sind diejenigen Gegenstände des der Munizipalstadt Hünfeld vorgeschriebenen Regulatives, welche auf den Stadtmagistrat sowohl in Rücksicht persönlicher Verhältnisse als auch der ihm zustehenden Dienstpflichten und Befugnisse einen Bezug haben. Von Ziffer XX bis XXXII) folgen nun auch in Ansehung der Hut und des Pferchrechtes weitläufige Verfügungen; da sie aber vielmehr auf das Recht jedes einzelnen Bürgers zielen, und eine pünctliche Berührung derselben die Gränzen des Werkes überschreiten dürfte: so habe ich sie in diesem Abschnitte übergangen.

§. 96.

C. Regulativ für den Stadtmagistrat zu Geiß.

Vom Personale dieses Magistrates und desselben Besoldung.

Endlich habe ich noch jenes hieher gehörige Regulativ anzuführen, welches dem Magistrate der Munizipalstadt Geiß vorgeschrieben worden ist. Fürstbischof Amand v. Buseck gab es am 30. Sept.

1755,

1755, und ließ es am 17. Oct. als eine feierliche Verordnung dem Stadtmagistrate verkünden; worauf Fürstbischof Adalbert v. Walderdorf in einem Nachtrage vom 8. Jul. 1758 über verschiedene Puncte Abänderungen, Zusätze und Beschränkungen machte. Ich liefere den summarischen Inhalt der Amandischen Verordnung im Contexte dieser §§., und bemerke derselben Abänderungen in den Noten. — Art. I. Es sollen nur fromme, ehrliche und im häuslichen Sisteme ordentliche Bürger in den Rath genommen werden. Art. II. Zween Brüder oder im ersten Grade Verschwägerte sind nicht zugleich zum Rathe zu belassen, wenn nicht aus besonderer Rücksicht vom Landesherrn dispensiret wird. Art. III. §. 1. Vier aus der gemeinen Bürgerschaft werden zum Rathe als Beisitzer verordnet. §. 2. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft, und, wo sich diese nicht vereinigen kann, vom Oberamte, als welches sodenn aus den vorgeschlagenen den Tüchtigsten zu wählen hat. §. 3. Zween dieser Beisitzer sind perpetuirlich, die anderen zween hingegen bleiben zwei Jahre, nach deren Verflusse zu einer neuen Wahl geschritten werden muß. §. 4. Zween haben die Stellen der Gegenschreiber im Bau- und Waldrechnungswesen a), und eben so wegen der Beet- und Hospitalsrechnung b) zu vertreten. Art. IV. Diese hier beschriebene Beisitzer haben mit den Rathsverwandten gleiche Besoldung zu genießen. Art. V. Es bestehet aber diese Besoldung nebst dem einem jeden zukommenden Holze in 5 Rthls. mit Einschluß dessen, was vormals abgereichet worden ist. Alle Rathssessen und Trinkereien hingegen sind völlig abgeschaft. Art. VI.

Wegen der herkömmlichen Festgebühren wird es bei der ferneren Abgabe belassen; nur sollen auch dem Ober-und Unterbeamten wie auch dem Stadtschreiber und zwar einem jeden für diesen Genuß 5 Rthlr. abgereichet werden c). Art. VII. Von dem Besoldungsholze soll nichts vom Diener verkauft werden dürfen; sondern es sind ihm für das nicht eigends benöthigte, und zwar für die Klafter 3 fl., von dem Waldsvorsteher aus den Waldgeldern auszubezahlen. d)

a) Die Gegenschreiber im Waldrechnungswesen, sind dem sogenannten Waldvorsteher entgegengesetzt. Dieser ist ein Rathsverwandter, und hat das ganze Waldwesen zu besorgen.

b) Im Nachtrage vom 8. Juli 1758 wird unter der Ziffer 2. verordnet, daß die beiden Gegenschreiber sich mit Rechnungswesen des Hospitals und Lazarets in der Folge nicht mehr zu beschäftigen hätten.

c) Vermöge fürstlicher Verordnung von 1687 waren einem jeden 5 Kopfstücke statt der Zehrung bei jeder Rathssitzung bewilliget.

d) Im berührten Nachtrage Ziffer 3. ist die Bestimmung wegen der 3 fl. für abfällig erklärt, und soll diese Entrichtung an Gelde blos nach jenem Preise geschehen, wie das Holz auch sonst am Stamme verkaufet wird.

§. 97.

Von der Verpflichtung, den Rathssitzungen und dem Stadtschreiber.

Art. VIII. Ein jeder Rathsverwandte und Beisitzer ist feierlich zu verpflichten, wobei jedem Unterlasse

und

und allen pflichtswidrigen Handlungen eine scharfe Strafe gedrohet wird. Art. IX. Alle 14 Tage sollen Mittwochs, oder, wenn es ein Feiertag ist, Tags darauf Rathssitzungen gehalten werden. Bei ausserordentlichen Sitzungen ist vorderſamst von derselben Nothwendigkeit dem Oberamte die Anzeige zu machen, und dann soll sich keine Rathsperson unter Strafe eines verhältnißmäßigen Besoldungsverlustes unterfangen, ohne angezeigte hinreichende Ursache, welche zu registriren ist, hinweg zu bleiben. Art. X. Bei allen Rathssessionen soll der Stadtschreiber gegenwärtig sein, und das Protocoll schreiben. Ist er wirklich verhindert: so hat er seines Dienstes halber ein Rathsglied anzusprechen, und hienächst die Interimsnotation eigenhändig einzutragen. Das Buch ist mit einem ordentlichen Register zu versehen, und das Protocolliren auf einzelne Bogen ist durchaus abgeschafft. Art. XI. Alle Stadtbriefschaften, Urkunden und Rechnungen sollen bei Vermeidung schwerer Strafe aufs Rathhaus eingeliefert werden. Art. XII. Hierüber ist nicht nur ein richtiges Repertorium zu fertigen, sondern es soll auch über die Originalien ein ordentliches Copialbuch gehalten werden. Art. XIII. Alles dieses ist sorgfältigst zu verwahren, worüber die Schlüssel dem zeitlichen Baumeister, dem ersten Gemeindebeisitzer und dem Stadtschreiber anvertrauet, und keinem allein der Zugang verstattet sein soll. Art. XIV. Bei der ersten Einrichtung dieses Repertoriums und Copialbuches wird die Bestimmung eines verhältnißmäßigen Honorariums für den Stadtschreiber dem Oberamte überlassen. Art. XV. Die Fortführung dieser Bücher hingegen soll in der Folge gegen die ge-

wöhnliche Besoldung geschehen. Jedoch sind beim zukünftigen Ab- und Zuschreiben der Güterstücke 10 kr. zugelassen, welche unter die damit bemühte Personen als Bau-Bürgermeister und Stadtschreiber vertheilet werden sollen.

§. 98.

Vorschriften wegen des Rechnungswesens.

Art. XVI. Dieser Artikel enthält von §. 1 bis 48 sehr weitläufige Vorschriften wegen der jährlichen Baumeisterrechnung, als welche daselbst als die vorzüglichste Stadtrechnung anzusehen ist; und Art. XVII. wird von §. 1 bis 19 vom Waldwesen und der abgesöndert darüber zu pflegenden Rechnung gehandelt. Ich unterlasse aber die weitere Zergliederung der hier vorkommenden weitschweifigen Verfügungen um deswillen, weil ich mich ansonst bei einem eigentlich zum Privatrechte nicht gehörigen Gegenstande wahrhaft in ein zu weites Feld verlieren würde. Dahingegen berühre ich den Art. XVIII., als welcher die Steuerrechnung zum Gegenstande hat, etwas näher. Vermöge dieses Artikels §. 1 soll nach bewirktem Ab- und Zuschreiben der neue Steuerstock vom Stadtschreiber berichtiget werden, wobei besonders befohlen wird, daß die Nahrungssteuer in einen gewissen Ansatz gebracht werde. §. 2 Sind zween Collectoren verordnet, deren einer aus dem Rathe und der andere aus der gemeinen Bürgerschaft zu bestellen ist. §. 3 Wird die Belohnung für die Mühe dieser Collectoren ausgesetzt. §. 4 Soll die Steuerrechnung am 10. Jän. bei dem Rathe übergeben und

am

am 20. d. M. revidiret werden; wobei noch besonders §. 5 befohlen wird, daß der von forensibus bei öffentlichen Lasten nach dem Steuerfuße zu leistende Beitrag nicht im Rückstande belassen werden soll. — Im folgenden Art. XIX. kömmt die sogenannte Beetrechnnng vor, wo folgende Absätze zu bemerken sind. §. 1 sollen die Beetregister nach dem usuellen Fuße verfaßt werden, welchem zufolge jedes Haus mit einem einfachen, die Feldgüter mit einem zweifachen Steuersimplum, das Bürgerrecht doppelt, folglich mit 8 Böhmischen, die Braugerechtigkeit mit 2 Böhmischen, und die Fremden, so nur das Bürgerrecht erhalten haben, mit 4 Böhmischen angeschlagen werden müssen. §. 2 Darf der zur Erhebung der Beet bestimmte Bürgermeister für sich allein nicht das mindeste im Beetregister ändern oder verbessern. §. 3 Soll diese Rechnung am 30. Jän. übergeben, und am 13. Febr. jedesmal die Abhörung bewirket werden. §. 4 Wird kein Rückstand zugelassen. §. 5 Sollen diejenigen Fremden (forenses) nach dem Verflusse eines fünfjährigen Verzuges ihres Bürgerrechtes verlustigt sein, welche mit Entrichtung ihrer schuldigen Beet jährlich nicht richtig einhalten werden. §. 6 Sind alle eingetriebene Beetrestantien zu ihrem eigentlichen Zwecke zu verwenden; und §. 7 soll in der Rechnung ausdrücklich angemerket werden, wie hoch sich jedesmal der wirkliche baare Ueberschuß belaufe. — Endlich ist Art. XX. von der Hospitalsrechnung die Rede. Allein da die oben berührten Gegenschreiber vermöge des im Jahre 1758 erschienenen Nachtrages nichts mehr damit zu thun haben sollen: so werden die Bestimmungen dieses Artikels abfällig.

§. 99.

Verordnete Aufsicht über die Polizei.

Art. XXI. Am Ende dieses Regulatives sind nun noch einige Verfügungen zu bemerken, welche das städtische Polizeiwesen betreffen, und in folgenden Sätzen enthalten sind. §. 1 und 2 Wird das Oberamt angewiesen, auf die pünctlichste Beobachtung der Judenverordnung vom Jahre 1751 zu sehen, damit den Juden wegen des Handels auf Sonn- und Feiertagen, wie auch wegen des Hausirens, welches der bürgerlichen Nahrung nachtheilig sei, der gehörige Einhalt geschehe. §. 3 Auf Märkten sollen die Ellen den fremden Krämern von Rathswegen gegeben werden; die Berichtigung der Ellen und Gewichtes bei inländischen Krämern und Handelsleuten hingegen ist öfters und wenigstens alle Quartale zu bewirken a). §. 4 Eben so soll der Fleisch- und Brodtax nach dem steigenden und fallenden Werthe des Viehes und der Früchte alle Vierteljahre oder auch öfterer berichtiget werden. §. 5 Jene Rathsverwandten, welche mit dem einschlagenden Handwerke in Verbindung stehen, sind keineswegs zu einer solchen Schätzung zu belassen. Vom Stadtschreiber hingegen wird alles zu Protocolle genommen, und dem Oberamte zur Bestätigung übergeben. §. 6 Im Bauwesen sollen Bau- und Bürgermeister eine richtige Ordnung erhalten. §. 7 Es haben sich aber diese Aufseher wegen des Bieraufschreibens im Rathskeller weder eines Vorzuges, noch Parteilichkeit noch auch ausser einem Maaße Versuchbieres, welches jeder Person zustehet, einer höheren Gebührenforderung zu erfreuen. §. 8 In der Rathsstube ist

durch-

durchaus keine Zeche zu halten. §. 9 Jener, welcher zum Rathswirthe angenommen werden soll, muß vordersamst eine hinreichende Caution stellen können. §. 10 Eben so wenig sind die Tänze im Rathszimmer zuzulassen, sondern diese sollen im sogenannten Tanzzern gehalten werden. §. 11 Ein jeder des Brauens berechtigte Bürger ist nun aber auch zur Erfüllung seiner Schuldigkeit und zwar dahin anzuhalten, daß er zur Bequartierung der Hofbedienten zur Zeit des in der Munizipalstadt Geiß anwesenden Fürsten eine wohnbare obere Stube mit einem tüchtigen Ofen und Bette, sodenn den Stall zur Einstellung zweier Pferde, nicht minder einen geräumlichen Keller zur Legung eines Gebrau Bieres jederzeit im beßten Stande halte. §. 12 Endlich ist verordnet, daß die Gränzen des Stadtbezirkes von drei zu drei Jahren unter der Direction des Oberamtes begangen, die Mängel aufgezeichnet, und der ganze Vorgang registrirt werden soll.

a) Im Nachtrage vom Jahre 1758 heißt es unter Ziffer 14, daß es zwar wohl verordnet sei, daß auf den Märkten von Rathswegen die Ellen den fremden Krämern vorgelegt, und das Gewicht in der Stadt den Tag zuvor visitiret werde. Wegen der Bürger hingegen ist in diesem nemlichen Nachtrage das Gesetz dahin erweitert, " daß der Stadtrath unter der " Direction des dasigen Oberamtes zum öftern und " zwar zu solchen Zeiten, wo die mit dem Handel " durch Ellen und Gewicht auch nassen Gemäß ihre " Nahrung treibenden Bürger sich dessen am wenig- " sten versehen mögen, die Visitation vornehmen, " das falsche Gewicht, Ellen und Gemäß zum Ober- " amte bringen, und dieses die Schuldigen bestrafen " solle. "

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten der gemeinen Bürgerschaft, und des einzelnen Bürgers.

§. 100.

Begriff der sogenannten Bürgergemeinde. Gemeindevorsteher der Residenzstadt.

Die Bürgergemeinde der Residenzstadt wird in einem zweifachen Verstande genommen; in einem allgemeinen, und dann begreift sie alle städtische Mitglieder und Bürger in sich; oder in einem besondern, und dann wird nur ein Theil der Bürgerschaft darunter verstanden. In letzterem Betrachte stellen sich zwo Hauptklassen in der Bürgerschaft dar, nemlich die großen Zünften und die Gemeinde im besondern Verstande. Zu dieser gehören ins besondere die sogenannte Krämerzunft, die Wirthe und alle kleine Zünfte, als welche ebenfalls der berührten Gemeinde einverleibt sind, als Hutmacher, Büttner, Seiler, Sattler, Schreiner, Häfner und Manger. Ein jeder, der sich als ein gemeiner Bürger niederlassen will, ist noch besonders verbunden, sich entweder als ein Handwerker unter eine große Zunft, oder unter die sogenannte Gemeinde zu begeben, damit allen und jeden die gehörige Veröffnung aller Ge- und Verbote um so sicherer geschehen könne. Ein Fremder muß zum Einkaufe in die Gemeinde 11 fl. 30 kr. bezahlen. Bei dieser besondern Gemeinde sind nun aber auch jene sechszehen sogenannte Gemeindsherren zu bemerken,

wel-

welche man zugleich den Unterrath zu nennen pfleget. Sie ſind die Vorſteher dieſer Gemeinde, und werden zuweilen auch in Magiſtratsgeſchäften, ſo auf die gemeine Bürgerſchaft einen unmittelbaren Einfluß haben, z.B. bei Aufnahme eines Kapitals u.d.gl., zu Rathe gezogen. Die großen Zünfte haben in gewiſſem Betrachte, und beſonders in Anſehung ihres Nahrungsbetriebes ihre abgetheilte Verfaſſung; ſie ſind mit beſondern Zunftvorſtehern verſehen, welche ebenfalls bei Kapitalienaufnahme auf die ganze Bürgerſchaft u.ſ.w. Bewilligung zu ertheilen haben. Was aber die einzeln Zunftangelegenheiten belanget, ſo ſtehen die kleinern ſowohl als größern Zünfte unter dem Vicedom als dem beſondern Zunftrichter, oder im Bezuge auf Hauptzunftſachen z.B. Erläuterung der Artikel u.ſ.w. unmittelbar unter dem oberſten Landespolizeicollegium d.i. der weltlichen Landesregierung. In den Munizipalſtädten iſt der Unterſchied dieſer zwo Bürgerklaſſen in Bezug auf die gemeine Bürgerſchaft nicht merklich, da hier das Ganze nur als eine Gemeinde im gewöhnlichen allgemeinen Verſtande angeſehen wird.

§. 101.

Von Gemeindedeputirten der Munizipalſtädte.

Statt der in vorigem §. berührten Vorſteher der Gemeinde kommen bei der gemeinen Bürgerſchaft der Munizipalſtädte die Bürgerdeputirten, Rathszuſätze, Vierer, Gemeindebürgermeiſter u.ſ.w. vor, welche ebenfalls in gewiſſen auf das Intereſſe des Ganzen zielenden Angelegenheiten ihr Gutachten und

Be-

Bewilligung als Repräsentanten der gemeinen Bürgerschaft zu ertheilen haben. Was in diesem Betrachte der sogenannte Zusatz aus der Bürgerschaft zu Hammelburg geltend zu machen befugt ist, ward schon oben [§. 84 u. w.] berühret. In Herbstein werden besonders zween aus der Bürgerschaft jährlich gewählet, einer als Gemeindebürgermeister, und der andere als Rath der Gemeinde, in deren Gegenwart und mit deren Bewilligung alle Stadtsachen vorgenommen werden sollen. Es soll auch zuweilen der in dieser Munizipalstadt aus 30 Bürgern bestehende Bürgerausschuß mit zu Rathe gezogen werden. In Hünfeld sind eben so die beiden zeitlichen Gemeindebürgermeister [§. 90] merkwürdig; und in der Munizipalstadt Geiß haben jene aus der Bürgerschaft gewählten vier Beisitzer die ihnen aufgegebnen Dienstverrichtungen [§. 96] zum Beßten der gemeinen Bürgerschaft zu bewirken. Daß in den übrigen Munizipalstädten, Brückenau, Salmünster und Soden ebenfalls dergleichen Gemeindedeputirten, sonderbar bei Rechnungsverhören, Kapitalienaufnahme, allgemeinen Processen u.s.w. mit zuzuziehen seien, ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

§. 102.

Eintheilung der Städte in Viertel. Viertels- und Gassenmeister.

In Ansehung ihres Bezirkes ist die Residenzstadt sowohl als die übrigen Munizipalstädte in Viertel abgetheilt, deren jedes mit einem Viertelsmeister versehen ist. Die angeordneten Viertelsmeister der Residenzstadt

ſtadt werden aus den Gemeindevorſtehern genommen, ſtehen unter dem Vicedomamte, haben aber auch vom Polizeigerichte Befehle anzunehmen. Ein jeder Viertelsmeiſter hat eine Liſte der zu ſeinem Viertel gehörigen Stadthäuſer und Namen vorzüglich der allda ſich befindenden Bürger. Daher darf kein Bürger bei 5 fl. Strafe einen andern Bürger in ſeine Behauſung nehmen, ohne es vorher dem Viertelsmeiſter angezeigt zu haben, damit die Liſten nicht in Verwirrung gerathen. Die Gaſſenmeiſter ſtehen unter den Viertelsmeiſtern; ſie ſind zur Polizeiaufſicht auf den ihnen angewieſenen Gaſſen, Kinderzucht daſelbſt, zur Handhabung gemeiner nachbarlichen Ruhe, Sorge für Reinlichkeit u.ſ.w. beſtimmt, wobei ſie verbunden ſind, einen jeden in ihre Obſorge einſchlagenden Vorfall dem Viertelsmeiſter anzuzeigen, welcher alsdenn die weitere Anzeige dem Vicedomamte oder Polizeigerichte zu bewirken ſchuldig iſt. Aehnliche Anſtalten werden auch in den Munizipalſtädten angetroffen.

§. 103.

Vom gemeinen Stadteigentume.

Das vorzüglichſte der gemeinen Stadtrechte iſt im gemeinen Stadteigentume und den ſtädtiſchen gemeinen Einkünften zu ſuchen. Das gemeine Stadteigentum beſteht hie und da in beträchtlichen Waldungen, Huten, Feldern und Wieſen, Krautgärten a), in Wirthshäuſern b), Back- und Brauhäuſern, auch andern gemeinen Gebäulichkeiten c), in Mühlen, Fiſchwäſſern d) u.ſ.w. Sogar ſind einige Munizipalſtädte mit einem bedeutenden

em-

emphyteutischen Oberlehenseigentume versehen, wo sie berechtiget sind, Zins sowohl als Lehensgefälle in Empfang zu nehmen. Auf diese Weise hat die Munizipalstadt Geiß ansehnliche Lehenschaften unter sich, und zu Hünfeld ist Stadt und Stift gemeinschaftlicher Lehen- und Zinsherr über die Leimbachshöfe und Alles, was in dem versteinten Praforst gelegen ist.

a) Die Stadt Geiß erhält nebst dem besondern Genusse aus ihren ansehnlichen Waldungen als Schletzberg, Geißer Wald und Sachsenberg nur von verpachteten eigentümlichen Grundstücken jährlich über 500 fl. Pachtgeld.

b) Die Stadt Brückenau behauptet rings um die Stadt eine sogenannte Bannmeile, wo nur sie allein Wirthshäuser aufzurichten befugt sein will; es hat aber das Behaupten in dieser Maße schon mehrmals Widersprüche zu leiden gehabt, z. B. wegen der, fürstlicher Seits, vererbten Wirthsschenke zu Koten, auch wegen Niederleichtersbach. Indessen ist doch diese Munizipalstadt an verschiednen Orten im wirklichen Besitze des Wirthsschankrechtes z. B. am Volkersberge, zu Oberleichtersbach und zu Speicherts.

c) Es ist sonderbar, daß die Residenzstadt an gemeinem Stadteigentume die ärmste ist.

d) Die Munizipalstadt Hammelburg hat ein Fischwasser, und eine Mahl- Schneid- und Walkmühle.

§. 104.

Gemeine städtische Einkünfte.

Die gemeinen städtischen Einkünfte sind in den fuldischen Städten der Observanz nach mannichfaltig,

und kann von einer Stadt auf die andere in dieſem Puncte ſo wenig, als beim gemeinen Stadteigentume, ein giltiger Schluß gemacht werden. I) In der Reſidenzſtadt beſtehen ſie in folgenden: in einigen zu erhebenden Erbzinſen; in der Einnahme des Bürgergeldes; Beeteinnahme von einem Bürger, ſo keine Freiheit hat, 37 kr. 2 Pf., von einem, ſo kein Haus beſitzet, 19 kr.; im Wein- und Malzacciſe zu einem gewiſſen Antheile a); von jedem Looszettel 30 kr. Zettelgeld; Kellergeld 1 fl.; von jedem Gebraue für das Brauzeug 45 kr.; ferner in der Einnahme von freien Brauloosen, von Brodzeichen und vom Pflaſtergelde. II) Zu Hammelburg gehören zu den Gefällen, was der Beſtand der gemeinen Schäferei, Mühlen und des Fiſchwaſſers abwerfen, das Pflaſtergeld, Bäcker- und Metzgerbankzins, ſtändig zu 8 fl. 20 kr., wovon aber der Herrſchaft die Hälfte zukömmt, Gefälle vom Brauhauſe, der Stadtwage, Datz- und Ohmgeld, Getreiddatz, Stand- Siegel- und Ellenmaaß- Beet- Bürger- und Aufenthaltsgeld von Fremden, auch Etwas an Weinzehenden. III) Der Stadt Brückenau iſt ebenfalls geſtattet Pflaſtergeld zu erheben; die übrigen Einkünfte ſind, was von der gemeinen Stadtwage, vom gemeinen Brauhauſe herrühret, Einlagergeld, Pachtgefälle von Wirthshäuſern u.d.gl., und was an Beet- und Bürgergeld fällig wird. Am Acciſe aber, als welcher an dieſem Orte dem Fürſten ganz allein zukömmt, hat die Stadt keinen Antheil. IV) In Salmünſter und Soden iſt es ſonderbar, daß der Landesherr, welchem an und für ſich der ganze Zoll gebühret, der gemeinen Stadt zur Erhaltung der Stadtmauer,

mauer, Thoren, Pflasters, Brücken und Strassen von seinem herrschaftlichen Zolle und Weggelde 87 fl. 4 kr. für Salmünster, sodenn 6 fl. 31 kr. für Soden noch zur Zeit gnädigst bestimmt hat; übrigens bestehen die Einkünfte dieser Orte im Bürgergelde, Beet, Bußgeldern u.s.w. V) Sind bei Herbstein zu bemerken: die Holzgelder vom erlösten Bauholze, Pachtgelder von Wirths-und Brauhäusern, Bußgeld, Stadtbeet, und dann wird der Stadt am Accise annoch folgendes zu Theile: Das Maaß Bier kostet 3 kr., wovon der Brauherr 2 kr., sodenn der Fürst 1 Pf., die Stadt 2 Pf., und der Wirth für den Zapfen 1 Pf. erhält; von einem Fuder Wein, zu 14 Eimer, werden dem Fürsten 4 fl. entrichtet, der Wirth erhält für das Maaß 1 Pf. Zapferlohn, und dann kömmt der übrige Gewinn der gemeinen Stadt zu gute; es wird aber das Maaß nicht höher als 20 kr. verzapfet. VI) Hünfeld hat an gemeinen Einkünften das Pflastergeld, ½tel am Weinaccise zu 1 fl. den Eimer, das halbe Lagergeld zu 5 kr., das halbe Erbgeld von jedem, welcher in der Stadt erben will und kein Bürger ist, zu 5 fl. für die Person; hebt das Bürgergeld mit der Herrschaft zur Hälfte, erhält Häuser- Weinkauf vom 100 fl. 1 fl. allein, Holzgeld aus dem Praforste in Gemeinschaft mit dem Stifte, Bußgelder, ferner Zinsfrüchte, Lehen- und Zinsgelder, Beetgeld und von einer Ziegelhütten den Zins. VII) Zu Geiß endlich bestehen die Einkünfte an Geld- und Fruchtzinsen, Lehengefällen von den ansehnlichen Lehenschaften, im Pflastergelde, Accisantheile zu ½tel, vom Weine und Biere, Holz- und Pachtgeldern, in dem, was von den Judenbegräbnissen geleistet wird, in Weinschank und Bußgeldern,

dern, in Beet und dem der Stadt zukommenden Bürgergelde. b)

a) In der Reſidenzſtadt wird der Weinaccis nach folgendem Verhältniſſe getheilet; wenn 1 fl., den Gulden zu 42 Böhmiſchen gerechnet, am Acciſe geleiſtet wird: ſo erhält der Landesfürſt 18 Böhmiſche 3 Pfenn., und die gemeine Stadt 23 Böhmiſche 3 Pfenn. davon. Die Böhmiſchrechnung kömmt unten im Bauernrechte vor. — Vom Centner Malz werden 25 kr. Accis bezahlet; hievon wird dem Landesfürſten $\frac{1}{3}$, und der gemeinen Stadt $\frac{2}{3}$ zu Theile.

b) Ich liefere dieſe Verzeichniſſe ſo, wie ich ſie durch Privatnachrichten erhalten habe. Ich bin alſo im Weitern nicht Bürge dafür.

§. 105.

Von der Berechnung derſelben.

Die jeder Stadt zukommenden Einkünfte und Gefälle ſind jährlich derſelben richtig zu verrechnen. In der Reſidenzſtadt wird die Hauptrechnung durch die beiden Bürgermeiſter geführet, wobei der Sindicus die Stelle des Gegenſchreibers zu vertreten, das Manual eigenhändig zu ſchreiben, und ferner alle Ausgabezettel zu unterzeichnen hat. Die Ablage geſchieht demnach bei verſammeltem Rathe unter dem [§. 75] angeführten Präſidium und Directorium, nachdem dieſem die Rechnung ſchon vorher zur Reviſion übergeben war; den 20. Jänner aber iſt ſie jedesmal adjouſtirter unmittelbar dem fürſtlichen Kabinete einzuliefern. Schier auf die nemliche Weiſe wird dieſe Rechnungsablage auch bei den übrigen Munizipal-

zipalstädten von den zeitlichen Rathsbürgermeistern u. d. gl. unter der Aufsicht und Direction des Ober- oder Stadtschultheisenamtes gewöhnlich mit Zuziehung gewisser Stadtdeputirten [§. 101] bewirket. Was übrigens wegen der Rechnungsablage zu Hammelburg besonders verordnet ist, hievon ist schon oben [§. 85] gehandelt worden. Zu Hünfeld hat der erste oder sogenannte Raths- oder Schöpfenbürgermeister das, was im ersten, und der andere d. i. ein Gemeindebürgermeister, [§. 90] jenes, was im andern halben Jahre fällig wird, zu berechnen; und in der Munizipalstadt Geiß werden, wie oben [§. 98] angeführt worden ist, abgesonderte Stadtrechnungen geführet.

§. 106.

Städtische Steuercollectur.

Von den gemeinen Stadtrechnungen ist nun aber die städtische Steuerrechnung verschieden. Da nemlich die Städte auch im allgemeinen Landessteuerstocke mitangeschlagen sind: so wird die städtische Landessteuer gewöhnlich von besonders theils perpetuirlich theils aber auch nur auf ein oder zwei Jahre aus der Bürgerschaft bestimmten Collectoren einzeln erhoben, bei dem Magistrate Rechnung hierüber gepflogen, und sofort das Steuerquantum nach Mehrheit der das Jahr hindurch verordneten Steuersimplen der Landesobereinnahme überliefert. Die zur städtischen Nothdurft zu erhebenden Extraanlagen werden nach dem nemlichen Steuerfuße gesammelt: sie sind aber ganz natürlich besonders zu verrechnen. In der Residenz-

denzſtadt geſchieht die Beſtimmung der perpetuirlichen beiden Collectoren vom Magiſtrate, ſie ſind aber auch zugleich von der weltlichen Landesregierung zu begnähmigen. Was wegen des Collectenweſens zu Hammelburg, Hünfeld und Geiß beſonders zu bemerken iſt, hievon war ſchon oben [§§. 85, 90 II und 98] die Rede.

§. 107.

Von den Rechten des einzelnen Bürgers. Aufnahme deſſelben. Bürgergeld.

Ich gehe zu den Rechten des einzelnen Bürgers über, wo vorderſamſt von deſſen Aufnahme zum Bürgerrechte zu handeln iſt. Daß es vorzüglich unmittelbar vom Willen des Landesregenten abhange, Einen der Klaſſe ſeiner ſtädtiſchen Unterthanen einzuverleiben, oder einem das Bürgerrecht zu verſagen, iſt eine Sache, die nach allen Grundſätzen des Territorialrechtes noch nie bezweifelt werden konnte. Indeſſen iſt doch auch zugleich den Magiſtraten [§§. 75, 78] die Befugniß, Einen zum Bürgerrechte anzunehmen, ſeither zugelaſſen worden. Jener, welcher ſich zum Bürgerrechte will aufnehmen laſſen, meldet ſich bei dem Bürgermeiſteramte, d. i. den wirklichen Bürgermeiſtern; dieſe zeichnen deſſen Namen, Gewerbe, und übrige Verhältniſſe auf; tragen deſſelben Verlangen dem geſammten Magiſtrate vor, und ſo wird von dortaus, nach genommener Einſicht, die Aufnahme des neuen Bürgers bewirket. Bei der Aufnahme ſelbſt iſt nun aber das gewöhnliche Bürgergeld nebſt den dazugehörigen Gebühren zu leiſten,

sten, welches in den Städten des Hochstiftes verschieden ist. Zum Beweise dieser Verschiedenheit dienen folgende Verzeichnisse. I) Giebt in der Residenzstadt ein Bürgerskind nebst einem ledernen Feuereimer zu 1 fl. 40 kr., nur 1 fl. Einschreibgebühr dem Sindicus und 10 kr. für den Rathsdiener. Ein Fremder hingegen ist zu entrichten verbunden 15 fl. 15 kr. dem Landesherrn, 13 fl. 15 kr. der gemeinen Stadt, für einen ledernen Eimer 2 fl., für die beiden Bürgermeister an Gebühren 4 fl. 30 kr., dem Sindicus 1 fl., demselben an Einschreibgebühren 1 fl., dem Rathsdiener 50 kr., und 15 kr. zum Zuchthause, also zusammen 38 fl. 5 kr.; wobei aber zu bemerken ist, daß eine Frau keinen Eimer, keine Einschreibgebühren und auch nichts znm Zuchthause zu zahlen habe. II) Ist zu Hammelburg jeder neu angehende Bürger, welcher bei dem gewöhnlichen Petersgerichte verpflichtet wird, schuldig, bei der Aufnahme 30 fl. zu entrichten; eine Weibsperson giebt nur 15 fl. Beides aber fällt zur Hälfte dem Fürsten und zur Hälfte der Stadtrechnung zu; und denn liefert ein solcher Fremder noch besonders zween Feuereimer, wohingegen ein Bürgerssohn oder Tochter, welche ohnehin vom Bürgergelde frei sind, nur einen zu liefern haben. III) Zu Brückenau zahlt jeder neue Bürger, vermuthlich wenn sich ein Fremder als Bürger niederläßt, bei seiner Aufnahme 30 kr. Gebühren und 30 fl. Bürgergeld, welches zur Hälfte dem Landesherrn und zur Hälfte der gemeinen Stadt zu Theile wird. IV) Haben in Salmünster zwo einziehende Personen, so fremd und keine Bürgerskinder sind, 20 fl. der Herrschaft und 20 fl. der gemeinen Stadt zu entrichten.

Der

Der aufgenommene Bürger muß, wenn er verpflichtet werden ſoll, auf dem Rathhauſe mit Ober- und Untergewehr erſcheinen, wo er den Bürgereid unter Gewehr und Waffen abzulegen ſchuldig iſt. Hiebei ſind noch beſonders 4 fl. 27 kr. an Gebühren zu leiſten, welche folgendergeſtalt zu vertheilen ſind: 40 kr. dem Amtsvogte als Stadtſchultheiſen ſtatt einer Bocksbaut, 14 kr. demſelben für Wein und einen Weck, 2 fl. 48 kr. den zwölf Rathsherren, dem Actuarius 14 kr., 15 kr. zum Zuchthauſe, 12 kr. für Obſtſtämme, und 4 kr. dem Amtsdiener. V) Zahlt in Herbſtein vermöge der Amtsrechnung eine fremde Mannsperſon 13 fl. und eine fremde Frau 8 fl. der Herrſchaft, wovon aber Bürgerskinder befreiet ſind. VI) In Hünfeld müſſen zwei fremde Eheleute 48 fl., eine Mannsperſon, ſo dahin heirathet, 24 fl., und eine Weibsperſon, ſo ſich mit einem Bürgersſohne verehelichet 12 fl. bezahlen, welches zur Hälfte dem Landesherrn, und zur Hälfte der gemeinen Stadt zufällt. VII) Zu Geiß endlich erhält der Landesfürſt am Bürgergelde 17 fl. 40 kr., und die Stadt 12 fl. 20 kr. Jener aber, ſo nur ein Feldbürger wird, d.i. der in der ſtädtiſchen Markung ein oder mehrere Grundſtücke erkaufet, iſt verbunden 10 fl. dem Fürſten und 7 fl. zur Stadtrechnung zu bezahlen, welches beſondere Bürgergeld auch von jenem entrichtet werden muß, der in dieſer Munizipalſtadt erben will.

§. 108.

Begriff des Bürgerrechtes.

Ein jeder neu aufgenommene Bürger iſt zum Genuſſe des Bürgerrechtes fähig. Die einzel-

nen Theile desselben aber sind verschieden, je nachdem an einem Orte mehr oder weniger gemeine Nutzungsgegenstände vorhanden sind. Hieher gehören die den Bürgern in einigen Städten zukommenden Brau-Holz- Gras- und Schäfereiloose, Mitbenutznng gemeiner Huten, freie Mastung, wo die Stadt mit Mastrecht versehen ist, und andere nachbarliche Benutzungen. In der Residenzstadt kann es als eine besondere Folge des Bürgerrechtes angesehen werden, daß jeder Bürger auf dem Wochenmarkte bis 12 Uhr vor einem andern den Vorkauf hat. Zu Hammelburg haben die Bürger das kleine Jagdrecht auf städtischer Markung einer Seits der Saale auszuüben. In Brückenau erhält ein jeder Bürger noch besonders ein Klafter sogenanntes Geheitzholz aus den fürstlichen Waldungen. Wenn ein Bürger zu Salmünster ein neues Haus baut: so erhält er aus der städtischen Waldung 16 Stämme, und zu einer Scheuer 8 Stämme, auch nöthige Schwellen und Durchzüge zur Reparatur. In Herbstein erhält nebst dem übrigen nachbarlichen Genusse ein jeder Bürger auf dem Wahltage des Bürgermeister einen Weck und ein Maaß Wein. — Wer ein eignes städtisches Wohnhaus besitzet, ist auch ohne Unterschied des Ranges das Bürgerrecht zu lösen verbunden. Indessen wird auch das Bürgerrecht solchen ertheilet, so keine wirkliche Hauseigentümer sind. Uebrigens hat der Bürger entweder da, wo er mit einem Bürgerrechte versehen ist, sein Domicilium aufgeschlagen, oder nicht. Im letzteren Falle ist er ein sogenannter forensis, als welcher in mehreren Rücksichten von jenem verschieden ist. So hat sich ein Bürger der Re-

ſidenzſtadt, wenn er auſſer derſelben wohnet, keines Braulooſes zu erfreuen, und muß, um nicht ſeines Bürgerrechtes verluſtigt zu werden, alle Jahre 19 kr. ſogenanntes Recognitionsgeld entrichten. In Herbſtein bezahlt ein fortziehender Bürger jährlich 1 fl. zur Stadtrechnung, wenn er das Bürgerrecht fortzugenießen geſonnen ſein ſollte u. ſ. w.

§. 109.

Vom Rechte der Brauloose.

Da das Recht der Brauloose eine Folge des Bürgerrechtes iſt: ſo will ich hier dieſen Gegenſtand etwas näher beleuchten. Gewöhnlicher Weiſe iſt jeder Bürger der Hochſtiftiſchen Städte der Regel nach befugt, das Braurecht auszuüben. Die Ausübung dieſer Befugniß läßt ſich nun entweder ſo gedenken, daß die Bürger willkührig untereinander brauen, oder es werden, welches das gewöhnlichſte iſt, zur Abwendung aller Unordnung looſe beſtimmt, vermöge welcher die einzelnen Bürger ihr Braurecht der Reihe nach entweder ſelbſt, oder mittelſt gewiſſer durch das Bürgermeiſteramt feſtgeſetzter Accorde gegen ein Brauloosgeld durch andere zum Vollzuge bringen können. In der Reſidenzſtadt, zu Herbſtein, Hünfeld und Geiß wird die letztere Brauart, d. i. die durch looſe angetroffen; wo aber bei der Munizipalſtadt Geiß ganz beſonders zu bemerken iſt, daß das Bürgerrecht nicht jedem Bürger ohne Unterſchied, ſondern nur ſolchen [§. 99] zukommen ſoll, welche mit einer guten obern Stube mit Ofen, mit einem Gerichte Bett auch Stallung für zwei Pferde verſehen ſind, um bei Ankunft des Hofes Leute der Suite aufnehmen und logi-

ren zu können a). In den übrigen Städten wird das Braurecht auf eine andere Weise ausgeübt. So darf in Hammelburg von den Bürgern brauen, wer will, und kann; der Brauende löset zuvor einen numerirten Zettel auf dem Rathhause, welcher sodenn bei der fürstlichen Kellerei gestempelt, und wofür 1 fl. 40 kr. zum Kellerei- und Accisamte, auch 1 fl. 20 kr. zur Stadtrechnung bezahlet wird. Das Gebrau besteht nur in einem Fuder oder 12 Eimern, welches bei ausgehängtem Bierschilde zu verzapfen ist. In Brückenau darf jeder Bürger gegen Erlegung 2 fl. Braugeld zur Stadtkasse im gemeinen Brauhause brauen, und das Bier verzapfen. Und eben so stehet es einem jeden Bürger zu Salmünster frei, Bier zu verschenken; das Brauhaus hingegen gehöret auch dort der gemeinen Stadt zu, wo gegen einen gewissen Brauerlohn zur Stadtrechnung gebrauet werden darf.

a) Von Seite der Bürger der innern Stadt wird behauptet, daß sich dieses Brauprivilegium nicht ausser den Ringmauern erstrecken könne, wodurch ihnen gegen die Bürger der Vorstadt ein ausschließliches Recht gebühre. Es hängt aber die Sache noch wirklich am Reichskammergerichte.

§. 110.

Städtischer Weinschank.

Nicht minder stehet der Weinschank in verschiedenen Städten des Hochstiftes jedem Bürger frei. Hieher gehören die Residenzstadt, wenn nemlich der Bürger auch zugleich der oben [§. 100] berührten

ten Gemeinde im beſondern Verſtande einverleibt iſt, ſodenn die Munizipalſtädte Hammelburg, Salmünſter, Hünfeld und Geiß. Zu Brückenau und Herbſtein hingegen wird der Wein nicht vom einzelnen Bürger, ſondern von der gemeinen Stadt verzapfet. Jedoch iſt es auch hier keinem Zweifel unterworfen, daß beim Weinſchanke der gebührende Accis und Ohmgeld nach dem an jedem Orte hergebrachten Theilungsverhältniſſe entrichtet werden müſſe. Es iſt auch in Anſehung ſowohl des Bier- als Weinſchankes in den Städten der dem Landesherrn auf 4 Wochen zukommende Bannſchank zu bemerken, wo nur allein das Schankrecht der Herrſchaft zukömmt, folglich jenes der gemeinen Stadt oder Bürgerſchaft während dieſem Zeitpunkte ruhen muß. Uebrigens iſt von dieſem Wein- und Bierſchanksrechte, das ſogenannte ſtädtiſche Schild- und Gaſtrecht durchaus verſchieden; denn dieſes hängt lediglich von der fürſtlichen Gnade ab, wem es der Landesherr ertheilen will. Daher kömmt es, daß z. B. in Hammelburg derjenige, ſo kein beſonderes Schildrecht hat, und doch Wein zu verzapfen geſonnen iſt, zum Zeichen einen Tannenzweig aushängen muß, und deßwegen ein Straußwirth genannt zu werden pfleget. Ein ſolcher hat ſich daſelbſt ſo, wie es auch in andern Städten geſchehen muß, vorderſamſt des Acciſes wegen bei dem fürſtlichen ſowohl als ſtädtiſchen Acciſer zu melden, wo die Hälfte deſſelben zur Kellereirechnung unter der Rubrik Accis, und die andere Hälfte zur Stadtrechnung unter dem Namen Ohmgeld zu bringen iſt. Es iſt ferner zu bemerken, daß auch die Stadt Hammelburg bei dem Weinvertriebe noch beſondere Gefälle

fälle habe, welche darinn bestehen, daß ein jeder Bürger von seinem zur Azt zu verkaufenden Weine fürs Fuder 20 kr. unter dem Namen Weindaz zur Stadtrechnung zu zahlen schuldig sei.

§. III.

Vom Bürgergute.

Das blose Bürgerrecht kann nun zwar auch einem Unbegüterten gegeben werden. Indessen sind doch die mehresten Bürger auch zugleich mit Bürgergute versehen. Unter dem Begriffe des Bürgergutes werden jene Stadtwohnhäuser, Gärten oder auch andere zur städtischen Markung gehörige Grundstücke verstanden, so nicht Lehen sind, folglich auch kein nach emphyteutischer Verfassung getheiltes Eigentum in sich fassen. Dies ist eine wesentliche Eigenschaft, ohne welche sich ein wirkliches Bürgergut nicht gedenken läßt. Es ist daher, wie ich dafür halte, auch ein solches nicht nur von den sonst landesüblichen Lehensprästanden, sondern auch der Regel nach von der Erbzinsbeschwerde befreiet, weil der Erbzins gewöhnlicher Weise im Hochstifte einigermassen eine Wirkung und Kennzeichen des Lehens ist. Jedoch kann diese letztere Befreiung nicht sowohl als ein wesentlicher, sondern vielmehr nur als ein natürlicher Bestandtheil des Bürgergutes angesehen werden, wobei auch allerdings eine Ausnahme denkbar ist; denn, wie ich unten noch näher zeigen werde, so giebt es im Hochstifte eine nach Art einer Ausnahme bestehende Zinsnatur, die mit der Lehensschaft gar nicht in Verbindung stehet. Daher kömmt

es,

es, daß auch zuweilen ein bürgerliches Wohnhaus oder Grundſtück, ungeachtet es zur Klaſſe des Bürgerguts gehöret, jedennoch mit Grund- und Bodenzins beläſtiget iſt. Uebrigens iſt zu bemerken, daß das Bürgergut von der Steuerbeſchwerde keineswegs ausgeſchloſſen ſei, und daß hievon gewöhnlicher Weiſe auch die ſogenannten Stadtbeet entrichtet werden müſſen.

§. 112.

Beſondere Nachrichten von bürgerlichen Beſchwerden.

Zur beſſeren Aufklärung der in vorigem §. ſchon zum Theile berührten bürgerlichen Laſten theile ich von den einzelnen Städten folgende Nachrichten mit.
I) In der Reſidenzſtadt iſt das vom Lehen befreite Bürgergut allerdings mit Steuern angelegt, und wird von Seite des Rathes gefodert, daß bei Verkaufung eines ſtädtiſchen Grundſtückes 1 fl. 10 kr. unter der Rubrik Aufgift bezahlet werde. Verſchiedene Häuſer ſind nun aber auch in Anſehung ihres Grund und Bodens mit einem beſondern Zinsherrn verſehen, welchem etwas weniges an Grund- und Bodenzins entrichtet werden muß. Auf dieſe Weiſe hat das adeliche Convent, auch einige adel. Probſteien, von mehreren Stadthäuſern einen ſolchen Bodenzins zu erheben. Uebrigens war von der in der Reſidenzſtadt üblichen Bürgerbeet ſchon oben [§. 104] die Rede.
II) In Hammelburg zahlt der Bürger nebſt der geſetzten Landesſteuer von ſeinem Hauſe 45 kr., ein Bürger ohne Haus 22½ kr., ſodenn das vierfache

Steuer-

Steuersimplum jährlich als Beet zur Bürgermeisterrechnung, welche Abgaben mit dem Schlothgelde, Beerhut in Herbstzeiten von jedem Bürger 1½ kr., und den ständigen Grundzinsen von Gärten, über 1000 fl. ertragen. Von besonders beschriebenen Häusern muß ein Gewisses für Frohndtäge bezahlet werden; auch sind die Besitzer der mehresten auf dem Markte gelegenen Häuser verbunden, bei Anwesenheit des Fürsten dem Hoflager einzelne und freie Quartiere auf Verlangen einzuräumen. Im übrigen aber sind die dasigen Güter, ausser dem ständigen Gült- Zins- auch Zehendschuldigkeiten freies Bürgergut. III) In Brückenau ist ebenfalls nebst der Steuer die Beetabgabe hergebracht, als welche daselbst von einem auswärtigen doppelt, und von einem einheimischen Bürger einfach zu zahlen ist. Ein jeder gemeine Bürger ist auch schuldig dem fürstlichen Oberamtmannsgute einen Tag hindurch zu frohnen. IV) In Salmünster ist jeder Bürger schuldig 40 kr. Frohndgeld zu bezahlen. Es wird hiernächst von jedem Hause nebst der Steuer die städtische Beet zu 45 kr. 43 kr. auch 30 kr. erhoben; und zwar letztere 30 kr. nur von jenen Häusern, worauf bereits ein Grundzins haftet. Es erhält von dieser Beet der Landesfürst jährlich 26 fl. zur Amtsrechnung. Jene Bürger aber, welche mit keinem Hause versehen sind, müssen 16 kr. für den Bürgernutzen, sodenn 14 kr. für die Heerdschiebung jährlich entrichten. V) In Soden wird ausser der Steuer von jedem mit einem Hause begabten Bürger 26 kr. Beet und von einem schon mit Grundzins belästigten Hause nur 6 kr. 3 pf. geleistet. Ein

Bür-

Bürger ohne Behauſung zahlt ebenfalls nur 6 kr. 3 pf. VI) Zu Herbſtein, allwo ſich die Landesſteuer von einzelnen Häuſern und Grundſtücken ebenfalls von ſelbſt verſtehet, und nicht minder eine gehörige Beetabgabe zur Stadtrechnung geleiſtet werden muß, iſt die Stadt verbunden das Amthaus und Scheuer nebſt dem Amtsgute zu befrohnen. Es ſind auch in dieſer Munizipalſtadt mehrere fürſtliche Lehenhäuſer und Güter vorhanden, bei welchen die Natur eines freien Bürgergutes abfällig wird. Sonderbar iſt zu bemerken, daß auch der Stadtrath ſelbſt Verſchiedenes unter dem Namen der Feuerſchillinge, des Manngeldes, und anderer Schuldigkeiten zur Amtsrechnung jährlich zu zahlen habe. VII) Zu Hünfeld wird auſſer der Landesſteuer und was zur eignen Nothdurft erfoderlich iſt, von den bürgerlichen Häuſern ſo wie vom Bürgergute nichts entrichtet; von den fürſtlich ſowohl als Stifts lehenbaren Häuſern und Grundſtücken hingegen ſind die gehörigen Zins- und Lehensſchuldigkeiten an die Behörde zu entrichten. VIII) In Geiß beſtehen die bürgerlichen Beſchwerden in der Steuer- und Beetabgabe; auf bürgerlichen Grundſtücken haften ſonſt keine Zinſen, wohl aber auf Lehenſtücken. Die ſtädtiſchen Gemeinheiten, gemeinen Waldungen u.ſ.w. werden unter dem Namen des Bürgerrechtes verſteuert; jeder Bürger iſt alſo hieran ſeine ratam, welche gegenwärtig in ſimplo in 2 Böhmiſchen beſtehet, zu tragen ſchuldig. Sonſt haftet auf dem Bürger für ſeine Perſon, auſſer der Nahrungsſteuer, keine Steuer, wohingegen die Häuſer und Grundſtücke nach ihrem Anſchlage verſteuert werden. Die Beet iſt ſowohl auf den Bürger für ſeine

Per-

Person, worinn alle gleich sind, als auch besonders auf dessen Besitzungen ausgetheilet. Wer in drei Jahren keine Beet giebt, verliert das Bürgerrecht. Uebrigens sind in Geiß nur zween fürstlich lehenbaren Höfe, welche zu gewissen Wildfuhren frohndbar, und einige fürstlich lehenbare Häuser, welche Flachsdienst zu leisten schuldig sind; besonders aber ist es zu bemerken, daß diese Munizipalstadt alsdenn, wenn der Landesfürst dahinkömmt, nebst den Logis, Betten und Stallungen, so erwähnter massen [§. 109] die Brauerschaft herzugeben schuldig ist, auch das Heu für die fürstlichen Pferde unentgeltlich hergeben muß. Dies sind die besondern Beschwerden, welche in den einzelnen Städten des Hochstiftes, in so weit ich habe Erkundigung einziehen können, angetroffen werden. Daß übrigens auch die Bürgerschaften oder vielmehr ihre Mitglieder zum Dienste bei sonst allgemeinen Landesangelegenheiten verbunden seien, wird wohl nicht bestritten werden; und daß denselben bei allgemeinen städtischen Bedürfnissen z. B. bei Errichtung und Ausbesserungen gemeiner Gebäude, der Stadtmauer, des Pflasters, bei Thorwachen u. s. w. eine gemeine Diensteoncurrenz obliege, verstehet sich von selbst. Mit Privatfrohnden hingegen, sind die einzelnen Mitglieder der Städte, ausser was ich so eben bei einigen schon angemerkt habe, oder noch an einem oder dem andern Orte besonders hergebracht sein dürfte, keinesweges belästiget.

Viertes Hauptſtück.

Von den Rechten der Bauern.

Erſter Abſchnitt.

Geſchichte und perſönlicher Begriff des fuldiſchen Bauers.

§. 113.

Quellen dieſes Hauptſtückes.

Die Rechte der Bauern machen den vierten Gegenſtand dieſes Buches aus. Zu den Quellen, woraus ich dieſe fuldiſche Bauernverfaſſung geſchöpfet habe, gehören die bei den Aemtern befindlichen Lagerbücher, Güterbeſchreibungen, Regiſter und Rechnungen, die allgemeine Landesobſervanz, beſondere Gewohnheiten einzelner Aemter, Gemeinden und Dorfſchaften, und endlich einige wenige ausdrückliche Geſetze, welche man jedesmal an ihrem gehörigen Orte richtig angeführet finden wird.

§. 114.

Kurze Geſchichte des fuldiſchen Bauernſtandes. Eingang zu derſelben.

Um den perſönlichen Begriff des fuldiſchen Bauers deutlich darſtellen zu können, will ich vorderſamſt in einer kurzen Geſchichte anführen, wie er in den älteſten Zeiten der Stiftung beſchaffen war, wie ſich deſſen Lage im mittlern Zeitalter änderte, und in welchen Zuſtand derſelbe endlich bis auf unſre Zeiten

ten gekommen ist. Diese verschiedenen Verhältnisse liefern uns drei Epochen der fuldischen Bauerngeschichte, welche sich in folgenden §§. entwickelen.

§. 115.

Leibeigenschaft, als die erste Epoche.

Die erste Epoche dieser Geschichte zeiget uns die Leibeigenschaft in ihrer vollen Größe. Die untergeordneten Ackersleute waren vom Anfange der Stiftung Leibeigene, Mancipia, welche dem Gute anklebten, und mit diesem als ein Accessorium übertragen wurden. Der Stifter der fuldischen Kirche Carlmann machte zugleich, da er um das Jahr 744 dem heil. Bonifacius den auf einige tausend Schritte bestimmten Bezirk nächst dem Fuldaflusse [§. 65] zur Erhebung eines Klosters einräumte, auch einige hundert Sklaven, derer man sich zum Feldbaue bedienen sollte, zum Geschenke. Ueberhaupt wurden auch bei den übrigen von umliegenden und entfernten Dynasten, wie auch andern Gutseigentümern, dem Stifte gemachten Schankungen jedesmal mit den Gütern und allen Zugehörungen, als Feldern, Wiesen, Gärten, Wäldern, Teichen u. s. w. auch zugleich die zum Gute gehörigen Sklaven oder Leibeigene übergeben, welches aus allen Schankungsbriefen zu ersehen ist. Der Dienst der fuldischen Leibeigenen war unbeschränkt, allen Gattungen von Arbeiten unterworfen, und jedem Winke des Gutsherrn mußte die pünctlichste Folge geleistet werden. Daß aber die fuldische Kirche nebst der unend-

lichen

lichen Menge von leibeignen auch noch mit andern Knechten und Dienerſchaft nach und nach verſehen ward, iſt in der vaterländiſchen Geſchichte bekannt. Es entſchloßen ſich nicht nur viele güterloſe Freigebohrne, theils aus einem frommen Triebe, theils aber auch der Dürftigkeit halber, dem Stifte perſönlich zu dienen, ſondern es boten auch wirkliche Gutseigentümer, ſo ſelbſt mit Sklaven verſehen waren, ihres Eigentumes ungeachtet, der Kirche auf beſtimmte Termine ihre Dienſte an, und machten ſich zuweilen noch über dies verbindlich, auch noch gewiſſe Abgaben zu entrichten. Es kommen alſo in dieſer erſten Epoche nebſt den ſogenannten Mancipiis annoch folgende Knechte der fuldiſchen Kirche vor, welche letztere gleichwohl nicht in einem ſo ſtrengen Verſtande zu betrachten ſind; als I) die ſervi Stipendiarii. Sie wurden wie gedungne Knechte angeſehen, und leiſteten gegen ein gewiſſes Geld oder einen Beneficiengenuß ihre Dienſte. II) Biduani und Triduani. Man nannte ſie um deswillen ſo, weil jene zween, dieſe aber drei Tage für ſich und eben ſo lange in dominicali d. i. auf dem Grunde und Boden der fuldiſchen Kirche abwechſelnd arbeiteten. Sie konnten auch zuweilen auſſer der gewöhnlichen Ordnung zu mehreren Arbeitstagen angehalten werden. III) Quotidiani. Ihr Name gibt es ſchon, daß ſie zum täglichen Dienſte verbunden waren. IV) Tributarii. Dieſe leiſteten nebſt ihrer Handarbeit annoch verſchiedne Sachen als einen jährlichen Tribut in Natur z. B. wollene Tücher, Stücke Eiſen, mit Hönig gefüllte Häfen, einfache und doppelte Bettdecken, Rindsleder, Bockshäute, Widder, gemäſte Schweine, Schaafe,

Hüh-

Hühner, Milch, Käse und was sonst noch zur Klosterökonomie von dergleichen Dingen dienlich war. Sogar waren auch die Weiber und Töchter von diesen Abgaben nicht befreiet, sondern vielmehr noch über dies verbunden, entweder aus eignem oder herrschaftlichen Leinen ganze Stücke Tücher, wie auch verfertigte Leibcher, auch Hand- Tisch- und andre Tucharbeiten zu liefern. V) Novali oder Rottknechte, Roide oder Reudeknechte, welche zum Umrotten der Wüsteneien und Waldungen gebraucht wurden. Endlich VI) die sogenannten Censuales, deren ein jeder ein Pfund Heller oder eine Unze davon, oder aber auch einen Sickel Kopfgeld jährlich zu entrichten verbunden war, wornächst aber auch nach dessen Tode schon eine Art von Beßthaupt, entweder in einer gewissen Summe Geldes oder aber auch an Viehe oder Kleidungsstücken, geleistet werden mußte. a)

a) SCHANNATI Buchonia vetus vom Jahre 1724 Seite 331 und 332.

§. 116.

Zweite Epoche. Laßsistem.

Im zwölften Jahrhundert fing man allmälig in Teutschland an, mehr Achtung für den Bauernstand zu haben. Die strenge Leibeigenschaft verlor sich nach und nach in vielen Gegenden völlig a). Im Stifte Fuld hingegen war sie damals noch im größten Schwunge. Freilich wurden nunmehr die noch vorhandnen Leibeignen durch die Milde der Aebte viel gelinder behandelt; allein ihre vorige Natur ward

hie-

hiedurch nicht völlig umgeschaffen, sondern es dauerte vielmehr eine Art von Leibeigenschaft wenigstens hie und da noch bis in das vierzehente Jahrhundert fort b). Indessen konnten es die im dreizehenten und vierzehenten Jahrhundert nach und nach vom Joche der Leibeigenschaft entledigten Ackerknechte im fuldischen Stifte noch nicht dahin bringen, daß ihnen die Güter wären erblich überlassen worden, sondern sie erhielten sie nur laßweise; daher denn eine zweite Epoche nemlich das sogenannte Laßsistem zum Vorscheine kömmt. Diese besondre Uebertragungsart, dem Bauersmanne die Güter nur laßweise, auf Leibgeding abzugeben, ward so allgemein, daß im fünfzehenten Jahrhundert alle Güter Laßgüter waren. Die Natur eines solchen Gutes war einem Pachte ähnlich. Die Güter wurden nur auf Lebenstage dem Laßmanne überlassen, als welcher verbunden war, der Herrschaft seinen, theils an Gelde, theils aber auch an Naturalien und Viktualien bestehenden jährlichen Laßzins oder Bestandsabgabe zu entrichten. Daher konnten die Laßleute die erwähnten Güter weder verändern noch veräussern, die Gebäude ausgenommen, wenn solche auf ihre Kosten angeschafft und hergestellt waren c). Ferner verstand es sich von selbst, daß die Erben keinen erblichen Anspruch darauf zu machen im Stande waren; sondern es hatten dieselben nur das zum Vorause, daß einem zur Güterübernahme fähigen Erben des verstorbnen Beständners, wenn er sich zur nemlichen Gebühre erbot, der Vorzug zu einem neuen Bestande oder Laßgedinge für einem Fremden vergönnet war d). Diese Gebühre war die sogenannte Liebnüz der

das

das Beschankungsgeld, eine Art von Laudemialgeldern, welche von jedem neuen Laßmanne entrichtet werden mußte. Es hieng aber nicht von dem Willen des Gutsherrn ab, dem Laßmanne das Laßgeding nach Wohlgefallen aufzusagen; sondern es verstand sich die erwähnte Uebergabe auf die Lebenszeit dieses Mannes. Daher fiel das Gut erst nach dem Tode desselben dem Herrn anheim, und nur alsdenn konnte es schon vorher dem Laßmanne genommen werden, wenn er sich desselben durch Verschlimmerung oder verweigerte Zinsenleistung verlustiget machte e).

a) Schmidts Geschichte der Deutschen 7 Band 15 Kap.

b) Kaiser Heinrich VII. und Carl IV. gaben wider die sogenannten Pfalburger die strengsten Befehle, daß sich kein Unterthan des Stiftes Fuld unterfangen sollte, seinen Herrn zu verlassen, und sich in einer auswärtigen Stadt, Flecken, Schlosse oder sonst an einem Orte niederzulassen. Aus den hiebei ausgefertigten Urkunden ist deutlich zu ersehen, daß im vierzehenten Jahrhundert wenigstens noch einige Art von Leibeignen im Stifte und ganzen buchischen Bezirke vorhanden gewesen sei. Denn im Diplome K. Heinrichs vom Jahre 1312 heißt es:

„ volumus & mandamus, ut nullus ministerialis, *nul-*
„ *lus servus, nullus adscriptitius* vel ullo modo *ligatus*
„ ipsi ecclesiae fuldensi in ejusdem praejudicium in ci-
„ vitatibus, oppidis vel castris extra terram fuldensem
„ in cives vel castrenses ipsarum civitatum, oppido-
„ rum vel castrorum recipi valeant vel possint"

Und in der Urkunde von K. Carl IV. vom Jahre 1357.

„ — — und auch andere leute undertenigkeit ires

" angeborn dienſtes fliehen wollen —— (fer-
" ner) " mit beheltnuzze ſulcher Recht die alle dieſel-
" ben Herren zu ſolchen iren underthanen haben, und
" zu irem Leib und zu irem Gute ——

Noch deutlicher iſt aus einem alten Repertorium des fuldiſchen Archives zu erſehen, daß im 14ten Jahrhundert noch förmliche Leibeigne im buchiſchen Bezirke waren; denn unter der Rubrik Pferdsdorf (ſo iſt der Name eines alten bei der Ulſter oder Olſter einem fuldiſchen Fluſſe gelegnen Schloſſes) heißt es:

" Item Reversbrief Gerlachs von Pferdsdorf über
" alle die Eigen Lude, die er gehabt had in allem
" fuldiſchen Land, die hat er verkauft eim Hern von
" Fulde umb XVI phunt Heller. dat. Anno Domini
" XIIICXLI. kal. Decembris.

c) Ich habe dieſe Bemerkungen aus einem Manuſcripte einer fuldiſchen Rentkammer-Lehensverordnung.

d) In einer alten Kuchenmeiſtereiverordnung (vermuthlich vom Ende des 16. Jahrhunderts) wo ſchon Güter vererbt, aber auch noch Laßgüter vorhanden waren, heißt es " Wann aber einer oder der an-
" der, ſo dero gleichen Laaß Güter ad dies vitae Ih-
" nen haben, vnndt deren Erbſchaft niet begehren
" oder kauffen, vnndt alſo in ſolcher Laßbeſtandnuß
" Todtes verfahren, iſt mann uff ſolchen fall, alſo
" dann nicht ſchuldieg die Kindter odter Hinderlaße-
" ne Erben darbey verbleiben zuelaßen, ſondern ſte-
" het Landtfürſtlicher Obrigkeit frey, vnndt beuor,
" die auſerwerdtieg nach belieben zu verleihen. Je-
" doch iſt denn abgeſtorbenen Erben, wofernn auß
" denen einer qualificiret ſolche Gütter zue bewalttie-
" gen, zue verdretten, vnndt die Gebür, wie gemelt,

» deßwegen abzuestatten, der Vorzueg vor frembdten
» jederzeit verstattet worden »

c) Die in der Note c angeführte Lehensverordnung.

§. 117.

Dritte Epoche. Vererbungen.

Endlich wurden auch die Bauerngüter erblich überlassen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die mehresten Vererbungen im Hochstifte Fuld erst im sechszehenten Jahrhundert geschehen sind. Ein seitheriger Beständner oder Laßmann bezahlte nur den halben Werth des auf Leibgeding innengehabten Laßgutes, wenn er es damals für sich und seine Nachkommenschaft erblich an sich zu bringen Willens war; die andere Hälfte des Werthes aber ward wegen der eingewandten sogenannten Spannbesserung, in sofern die Einwendung bewiesen werden konnte, aus Billigkeit nachgelassen a). Anfänglich mögen die Gütervererbungen nicht so häufig vor sich gegangen sein; vermuthlich weil man nebst der darauf gelegten Belästigung noch einen gewissen ganzen oder wenigstens halben Werth entrichten mußte, wo doch die mehrsten seither nur im Laßsisteme gestandnen Bauersleute zu unvermögend waren, die Sache nach dem Verlangen ihrer Gutsherrschaft pünctlich bestreiten zu können. Allem Vermuthen nach rühren auch von diesem Zeitpuncte die hie und da bei den Vererbungen auf Güter und Häuser gelegten eiserne Kapitalien her, indem der neue Lehnsmann meistens ausser Stande war, den Vererbungswerth in barer Sum-

me

me zu entrichten. In der Mitte des ſechszehenten Jahrhunderts ward das Vererbungsſiſtem allgemeiner. Die im ganzen Reiche wüthende Bauernaufruhr, welche ſich unter dem Abte Johann III. von Henneberg im Jahre 1525 auch im ganzen Hochſtifte verbreitete b), mag zu dieſer allgemeinen Veränderung einen großen Beitrag geleiſtet haben. Viele Laßleute verließen die ihnen übergebnen Güter, miſchten ſich in die Rebellenrotte, Alles ward mit Feuer und Schwerd verwüſtet; es mußte alſo nach überwundner Unruhe auf beſſere Ordnung gedacht werden. Daher legte man den verlaſſenen oder wenigſtens verwüſteten Gütern eine feſtere Natur bei, man vererbte ſie, und machte ſie geſchloſſen, um ſich des nunmehr auch für ſeine Erben beſorgten Unterthanen deſto eher für die Zukunft zu verſichern. Freilich durfte in dieſem zerrütteten Zeitpuncte nicht ſo ſtrenge auf den gewöhnlichen Vererbungswerth geſehen werden; man wußte aber ſtatt deſſen in Erhöhung der aufzulegenden Dienſte, Zinſen und andrer Beſchwerden im Erbvertrage ſeine Maßregeln zu nehmen. Dies war die ſogenannte Vererbungsepoche, welche bis hieher geblieben iſt. Daß aber auch noch in neuern Zeiten hie und da einige Laßgüter angetroffen worden ſind, und auch noch angetroffen werden, iſt keinem Zweifel unterworfen. c)

a) Dieſes iſt in der angeführten Küchenmeiſtereiordnung im erſten Satze zu erſehen.

b) Die Hammelburger waren die erſten, welche ſich der ungeheuren aus Schwaben angerückten Bauernrotte zugeſellten; ſie drangen in das innere Land,

rafften alle misvergnügte und phantastische Bauersleute zusammen, und stellten gräuliche Verwüstungen an. Nächst der Stadt Fulda und dem dabei gelegnen Andreasberge lagerten sich über 10tausend gerüstete Bauern, welche alle Anhänger des Thomas Münzer waren.

c) Dergleichen Laßgüter befanden sich unter den von den Herren von Lüder zu Großenlüder, Ober- und Unterbimbach zur Domdechanei anerkauft gewordnen Gütern. Sie wurden aber alle im Jahre 1772 einzeln vererbet. Die Vererbung geschah durch eine öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden, welcher nebst der gebotnen Vererbungssumme die darauf gelegten dinglichen Gutsbeschwerden an Steuern, Zins, Lehen u. s. w. für die Folge zu übernehmen verbunden ward.

§. 118.

Heutiger Begriff des fuldischen Bauers.

Nach vorausgesetzter dieser kurzen Geschichte stelle ich mir den fuldischen Bauer unsrer Zeiten in folgendem Bilde vor. Er ist ein begüterter im Verhältnisse gegen die Knechtschaft voriger Zeiten freier Unterthan, welcher auf seinem ihm vererbten Gute ein nutzliches Eigentum mit allen Rechtswirkungen a) auszuüben befugt, und dagegen die darauf haftenden Dienste und Abgaben zu leisten verbunden ist. Er ist ein Mitnachbar seiner Gemeinde mit dem gewöhnlichen Nachbarrechte [§. 128] versehen, ist im Stande, nach gewissen Vorschriften, alle Arten von Verträgen zu schließen, disponirt über das Seinige u. s. w. Im ehelichen Zustande ist er das Haupt

des

des Hauſes, und im elterlichen ſtehen ihm gleich einem Bürger die Rechte der väterlichen Gewalt zu. — Dies iſt die kurze Schilderung unſeres dermaligen fuldiſchen Bauers, deſſen Verfaſſung ſich aus folgenden Abſchnitten im breiteren entnehmen läßt.

a) Dieſe kommen im dritten Buche vor.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Begriffe einer Bauerngemeinde und den Rechten derſelben.

§. 119.

Begriff. Plan dieſes Abſchnittes.

Alle Unterthanen des Hochſtiftes ſind in abgeſönderte Gemeinden abgetheilt. Von ſtädtiſchen Gemeinden iſt ſchon oben [§. 100 u. ſ. w.] gehandelt worden. Hier iſt alſo nur von den Dorfsgemeinden die Rede. Mehrere in einem abgemarkten Bezirke wohnende Bauersleute unter einer gemeinſchaftlichen Obrigkeit ſowohl zum Endzwecke des gemeinen Beßten, als zum beſſeren Genuſſe des geſelligen Lebens geleitet, ſtellen eine Dorfs- und Bauerngemeinde vor. Dieſen einfachen Begriff in ſeinem wahren Umfange kennen zu lernen, iſt es nöthig alle aus demſelben zu folgerende Gegenſtände in folgender Reihe näher zu betrachten, und zwar 1) die erſte nachgeſetze Dorfsobrigkeit nemlich das Oberamt oder Amt; 2) die

wei-

weitern Dorfsvorgesetzten, als Schultheisen, Gemeindevorsteher, Deputirten, Schöpfen u. s. w.; 3) die Dorfspolizei; 4) Sorge für das allgemeine Vergnügen einer Dorfsgemeinde; 5) das Dorfsnachbarrecht; 6) die Gemeinheiten, gemeine Huten, Triften, Waldungen und sonst gemeine Gründe; 7) die Gemeindekasse und derselben Verrechnung; 8) gemeine Beschwerden und Abgaben sowohl für die Herrschaft, als auch zur eignen Nothdurft; 9) gemeine Dorfsmarkung und Flurrecht; und endlich 10) das, was von Gemeindeversammlungen zu bemerken ist. Ich entwickele alle diese Gegenstände in folgenden §§.

§. 120.

Erste Obrigkeit der Dorfsgemeinden. Oberamt oder Amt.

Die erste Obrigkeit über die Bauerngemeinden ist ausser der geistlichen Seelsorge, welche sich ohnehin versteht, das zur Justiz und Polizeipflege über mehrere Gemeinden angeordnete Oberamt oder Amt. Ich habe sowohl die Verschiedenheit der fuldischen Oberämter, Aemter und Vogteien, als ihre Gerichtbarkeit und persönliche Verfassung, im Entwurfe der fuldischen Gerichtsverfassung schon weitläufig erörtert. Ich wiederhohle daher in gegenwärtigem Buche ganz kurz nur jene Kennzeichen, wodurch ihre obrigkeitliche Befugnisse im Bezuge auf die untergeordneten Gemeinden sichtbar werden. Die Verkündung der Landesgesetze, Insinuationen der obercichterlichen Decrete, Rescripte und andrer

Be-

Befehle, welche den Gemeinden oder ihren Mitgliedern zugefertiget werden, ſind durch das Amt oder Oberamt zu beſorgen a). Die Dorfspolizei, die peinliche und bürgerliche Gerichtbarkeit, in wie weit ſie den Untergerichten zugelaſſen iſt, werden von dieſer erſten Dorfsobrigkeit ausgeübt. Sie vertrit die Stelle der richterlichen Obervormundſchaft doch untergeordnet der Landesregierung. Kurz, jedes Amt oder Oberamt iſt der erſte auf dem Lande angeſtellte Führer, wodurch jede Dorfsgemeinde, derer Endzweck zum herrſchaftlichen wie auch gemeinen und privat Beßten gerichtet iſt, zu ihrem Ziele geleitet werden muß. Meiſtens iſt auch im Hochſtifte Fuld mit dem Juſtizamte zugleich die Rentei verknüpft, und dann ſind auch die Mitglieder der Gemeinden in Anſehung der zu leiſtenden herrſchaftlichen Rentabgaben und Schuldigkeiten dieſem Amte unterworfen.

a) Von dieſem gehen die Befehle an die Schultheiſen, durch welche die Verkündung den verſammelten Gemeinden unmittelbar geſchieht. Kleinere Verordnungen werden auch gewöhnlich durch das öffentliche Wochenblatt verkündet, damit die Einrede der nicht geſchehenen Verkündung um ſo ſicherer hinwegfalle.

§. 121.

Uebrige Amts- oder Dorfsvorgeſetzte. Dienſt der Schultheiſen.

Der erſten Obrigkeit folgen die übrigen den Dorfsgemeinden geſetzten Vorſteher. Hieher gehören 1) Die Schultheiſen. Dieſe ſind nach dem an-

ge-

geordneten Amte die ersten Vorgesetzten der Gemeinde oder eigentlich zu sagen, die ersten Ortsvorsteher, derer Geschäft zur Aufsicht der Dorfspolizei, Besorgung herrschaftlicher Lehenssachen und anderer Angelegenheiten hauptsächlich gerichtet ist. Durch diese bewirkt das Amt die Veröffnung der Gesetze und Befehle. Sie besorgen die Aufsätze der Privatcontracte, und was dergleichen mehr ist. In einigen Aemtern, wie z. B. den Aemtern Dermbach oder Fischberg, Mackenzell und Fürstneck haben sie, jedoch mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, auch die Einnahme und Lieferung der Steuern zum Geschäfte. Mit Gerichtbarkeit sind sie im Hochstifte Fuld nicht im mindesten versehen, so, daß sie nicht einmal vermögend sind, einem Mitgliede die geringste Geldstrafe für sich allein setzen zu können. Hie und da hat jede einzelne Gemeinde ihren besondern Schultheisen; in manchen Bezirken hingegen ist mehreren Gemeinden nur ein Schultheis vorgesetzt, und dann machen diese Gemeinden zusammen genommen ein sogenanntes Schultheisenamt aus. Gewöhnlicher Weise werden die Schultheisen vom Amte bestimmet, besonders da, wo sie nur auf ein oder zwei Jahre angeordnet sind. An verschiednen Orten werden sie aber auch unmittelbar von dem Landesherrn oder der Vogtei- oder Lehensherrschaft durch förmliche Decrete angestellet. Letzteres geschieht vorzüglich da, wo die Gehalte etwas besser sind, und diese Dienste nicht auf einige Jahre sondern auf Lebenstage gegeben werden a). In lehensvogteilichen Bezirken sind von der Lehensherrschaft besondre Lehensschultheisen angeordnet; es haben

aber

aber dieſelben nur auf die Lehensangelegenheiten ihrer Herrſchaft ihr Augenmerk zu richten; daher ſie dem Dienſte des im nemlichen Bezirke angeordneten fürſtlichen Ortsſchultheiſen nicht die mindeſten Eingriffe zu machen befugt ſind.

a) Man iſt wirklich im Begriffe auch da, wo der Schultheiſendienſt Einem nicht für beſtändig ſeither übertragen worden iſt, denſelben ebenfalls perpetuirlich zu machen. Es ſind nur noch 3 bis 4 Aemter, wo dieſe Neuerung nöthig iſt. Zugleich werden alle Schultheiſen im Lande eine erneuerte und pünctliche Inſtruction erhalten.

§. 122.

Gemeindevorſteher, Gemeindemänner, Bauermeiſter u. ſ. w.

II) Kommen die ſogenanuten Gemeindemänner, Gemeindevorſteher im eigentlichen Verſtande, an einigen Orten, Orts- oder Dorfsherren, auch Bauermeiſter oder, wie z. B. in der Gemeinde Rasdorf Oberamts Haſelſtein Dorfsbürgermeiſter vor. Ihr Dienſt hat das gemeine Dorfsintereſſe, gemeine Angelegenheiten, Beſorgung der Gemeindekaſſe und Rechnungen, Steuerſammlung und derſelben Lieferung zum Amte u. d. gl. zum Gegenſtande. Sie unterſcheiden ſich vom Schultheiſen hauptſächlich dadurch, da dieſer mehr die herrſchaftlichen, jene aber die Gemeindeangelegenheiten zu beſorgen haben. Der Dienſt wechſelt meiſtens alle zwei Jahre unter den Gemeindegliedern nach der feſtgeſetzten Reihe. Alles geſchieht

unter

unter amtlicher Aufsicht. Die Zahl derselben ist meistens auf vier, oder in ganz kleinen Gemeinden nur auf zween gesetzet. Jedesmal kommen zween aus den eigentlichen Bauern, und zween aus den Hüttnern zu diesem Dienste. Der Wechsel geschieht so, daß im zweiten Jahre zween abgehen und zween Neuen zu den Bleibenden hinzutreten müssen. III) Die sogenannten Baumänner oder Baumeister. Sie sind blos zu gemeinen Gebäulichkeiten, und was desfalls zu berechnen ist, angeordnet. Auch bei diesen muß unter den Gliedern der Gemeinde die Reihe beobachtet werden. Gewöhnlicher Weise sind derer nur zween bestellet. IV) Die Feuermeister, Aufseher der Feuergeräthschaften und zugleich Visitatoren der Feuerstätte, welche dieselbe von Zeit zu Zeit zu besichtigen und die Mängel dem Oberamte anzuzeigen haben. V) Die Heiligenmeister, als welche zur Kirchenökonomie bestimmet sind. Vom Dienste der letzteren wird unten im Vormundschaftsrechte das weitere vorgetragen.

a) Im Oberamte Dermbach trift man die mannichfaltigsten Gemeindevorsteher und angeordnete gemeine Dienstleute an. Hieher gehören *a.* der Schultheis; er ist der erste Vorgesetzte unter diesen in der Gemeinde, bleibt lebenslänglich, ist zugleich Steuereinnehmer, und mit den Gerichtsschöpfen Acciser, hat Besoldung von dem Landesherrn, und ganz gute Accidenzien. *b.* Gerichtsschöpf; hat in eigentlichen Sachen der Gemeinde nichts zu reden, und richtet sich blos nach der Eigenschaft andrer überhaupt im Lande angestellten Schöpfen [§. 124]. *c.* Zwölfer, in einigen Ort-

Ortſchaften Vierer; beſorgen mit dem Schultheiſen die Gemeindeangelegenheiten. *d.* Oberſchafmeiſter. Sie haben die Aufſicht über die Schäfereien, und ſind zugleich Lehenträger. *e.* Wüſtmeiſter, welche zur Aufſicht über die Wüſtungen beſtellet ſind. *f.* Baumeiſter zur Aufſicht über Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer. *g.* Feuermeiſter. *h.* Einnehmer; dieſe haben die Gemeinderechnungen, Einnahme und Ausgabe zu beſorgen.

§. 123.

Von Schuldeputirten.

In den Gemeinden ſind VI) zur Aufſicht des Schulweſens beſondere Schuldeputirten angeſtellet, welche allerdings in der Klaſſe der in den Gemeinden beſtimmten Aufſeher verdienen angeführt zu werden. Eine beſondere Landesordnung a) handelt von ihren Pflichten. Sie enthält folgende Sätze: 1) Die Pfarrer ſollen mit Zuziehung des Amtes in ihren Pfarreien Schuldeputirten beſtimmen, und zwar in dem Pfarrorte zween, auf einem eigentlichen Filiale und in jedem übrigen Dorfe einen. Es ſollen dieſe Schuldeputirten redliche Männer ſein, die wegen ihrer guten Aufführung Anſehen in den Gemeinden haben, und die nicht Unordnungen machen, wo keine ſind b). 2) Haben dieſe Deputirten die Schulen ihrer Gemeinde wenigſtens einmal in der Woche zu beſuchen und wahrzunehmen, ob ſie zur rechten Zeit angefangen, ununterbrochen fortgeſetzt, und nicht zu bald geendigt werden. Die Lehre ſelbſt, und was

dabei

dabei vorkömmt, fällt nicht in ihre Aufsicht. Dies ist das Werk der Schulcommission und Pfarrer. 3) Sollen die Lehrer den Schuldeputirten wochentlich ein Verzeichniß von jenen Kindern geben, welche in der vorigen Woche nicht in der Schule waren. Es sind alle Stunden zu bemerken, in welchen die Kinder zur Schulzeit abwesend gewesen sind. 4) Sind für jede Stunde der Abwesenheit in den Städten 6 und auf den Dörfern 3 kr. zu bezahlen. Bei einer gegründeten Entschuldigung der Kinder oder ihrer Eltern fällt die Strafe hinweg. Die Strafe nehmen 5) die Schuldeputirten ein, und sie wird zu Schulbücher für arme Kinder verwendet. Die Deputirten machen den Eltern oder Pflegern bekannt, wie viel Strafe sie schuldig sind, und daß man sie ihnen ins Haus zu bringen habe. Sollte die Strafe nicht entrichtet werden: so geben sie dem Amte bei jedem Vierteljahre ein Verzeichniß, wornächst die Strafe durch richterliche Hilfe auszutreiben ist. 6) Haben die Deputirten alle Vierteljahre das Schulgeld von den schulmäßigen Kindern einzunehmen, und vors Amt zu bringen, wo es der Lehrer abholen muß. Schulmäßige Kinder sind die von sechs bis zum vierzehenten Jahre. Wenn es an der Zahlung fehlet: so wird auch desfalls dem Amte zur Hilfsvollstreckung ein Verzeichniß überreicht. Endlich ist am Schlusse dieses Gesetzes unter den Ziffern 7, 8 und 9 verordnet, daß diese Verordnung in Pfarrkirchen und bei Amte zu verkünden, daß ferner ein Exemplar bei Amte, eines bei dem Pfarrer, eines bei den Deputirten und eines in der Pfarrschule aufbewahret werde, und daß jeder Pfarrer die Namen der bestimm-

ten Schuldeputirten der Schulcommiſſion jedesmal ſchriftlich anzuzeigen habe.

a) Verordnung wegen Schuldeputirten vom 21. Dec. 1776. — Der Inhalt dieſes Geſetzes gehört zwar zum Polizeirechte, wo noch mehrere Ordnungen im Erziehungs- und Schulweſen erſcheinen werden. Indeſſen führte ich ihn um deswillen in dieſem Abſchnitte an, da ich die Pflichten und Geſchäfte aller in den Gemeinden angeſtellten Aufſeher, wozu auch Schuldeputirten gehören, zu erörtern geſonnen war.

b) In der Reſidenzſtadt Fuld haben zwei Mitglieder des Stadtrathes dies Amt übernommen.

§. 124.

Vom Dienſte der Schöpfen.

VII) Kommen die aus dem Bauernſtande gewählten Schöpfen vor, als welche nicht minder zur Klaſſe der vorzüglicheren Gemeindeglieder zu zählen ſind. Sie ſind entweder als vollkommene oder als einfache Schöpfen anzuſehen. Die von letzterer Art ſind nur als Sachverſtändige, Schätzungsmänner, Achtsleute, oder, wie ſie pflegen genannt zu werden, nur als Feldſchöpfen, welche bei nöthigen Feldbeſichtigungen, Gütertaxationen u. ſ. w. als Sachverſtändige zugezogen werden, verpflichtet. Jene d. i. die Vollkommenen hingegen ſtellen die eigentlichen, wahren Gerichtsſchöpfen vor, derer Dienſt ſich nicht nur auf die Stelle eines in bürgerlichen Sachen, auf Feldbau u. ſ. w. zielenden Kunſt- und

Sach-

Sachverständigen, sondern auch auf Beihilfe in peinlichen Fällen erstrecket. Im Bezuge auf peinliche Gerichtbarkeit, weswegen sie bei ihrer Annahme förmlich vereidet sind, werden sie zur Festsetzung der That d.i. Criminalbesichtigungen, auch Confrontationen, zur scharfen Frage, zu den Wiederhohlungen der Geständnisse, Rügegerichten und Vollstreckung peinlicher Urtheile zugezogen. Sie sind aber bei diesen Beschäftigungen bei weitem nicht das, was sie ehemals waren; sondern stellen eigentlich nur qualificirte Zeugen vor. Nur die mit peinlicher Gerichtbarkeit begabten fürstlichen Aemter sind mit wahren Gerichtsschöpfen versehen. Die Vogteigerichte hingegen haben zu ihren bürgerlichen Angelegenheiten nur sogenannte Feldschöpfen in Pflichten zu nehmen. Indessen sollen vermöge der jüngsten Centvereinbarung zwischen Fürsten und Domkapitel a) in den zu jedem fürstlichen Centsprengel einschlagenden Vogteiortschaften nach Erfoderniß der Entlegenheit ein oder zween Centschöpfen aus den der Vogtei untergebnen Unterthanen aufgestellet werden. Ein jeder Vogteiherr läßt diese durch das Vogteiamt dem Centrichter vorstellen, und dieser ist angewiesen, jene, wenn ihnen sonst kein Vorwurf gemacht werden kann, durch eine besonders vorgeschriebene Eidesform in Pflichten zu nehmen. Im domkapitulischen Gerichte Großenlüder, wo das Domkapitel mit der vollen peinlichen Gerichtbarkeit b) versehen ist, werden vom domkapitulischen Centamte wahre Centgerichtsschöpfen in Pflichten genommen und vereidet. Die Annahme fürstlicher Gerichts- und Centschöpfen geschieht bei den jährlich zu haltenden Rügegerichten c),

wo

wo die Stellen der Abgegangenen vom Amte oder Oberamte aus den verſammelten Gemeinden wieder beſetzt zu werden pflegen. Bloſe Feldſchöpfen aber beſtimmt und vereidet der Vogteibeamte ohne weitere Förmlichkeit. Bei Beſtimmung der Schöpfen iſt beſonders zu bemerken, daß alle ſogenannten Schöpfenmahlzeiten, und die ſonſt bei derſelben Vorſtellungen genommenen Amtsgebühren in der Folge aufhören ſollen d). Eine beſondere Dienſtwohlthat kömmt den wirklichen Schultheiſen [§. 121] ſowohl als den hier erwähnten Schöpfen dadurch zu, da ſie ſich während ihres Dienſtes der beſtändigen Perſonalfreiheit, wovon noch unten [§. 215] gehandelt wird, zu erfreuen haben.

a) Fortſetzung der Centvereinbarung zwiſchen Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Fuld und hohen Domkapitel in Abſicht der Centausübung. Fuld den $\frac{1}{2}\frac{3}{0}$ März 1786.

b) Mein Entwurf der fuldiſchen Gerichtsverfaſſung §. 19.

c) Der angeführte Entwurf §. 14.

d) Circular vom 17. Auguſt 1761.

§. 125.

Von der Dorfspolizei.

Das vorzüglichſte, was bei einer Bauerngemeinde beherziget werden ſoll, iſt die Befolgung einer guten Dorfspolizei. Im Polizeirechte wird dieſem Gegenſtande eine vollſtändigere Ausführung gewidmet. Ich ſetze daher nur ſummariſche

Be-

Bemerkungen mit Anführung der hier einſchlagenden Landesgeſetze hieher. 1. Iſt die Erziehung der Jugend auch auf dem Dörfe eine der erſten Polizeigegenſtände a). 2. Das vorgeſchriebne Betragen der Gemeindeglieder auf Sonn- und Feiertagen b), das Verhalten bei Ehrenzechen und andern Zuſammenkünften c), die Verbote wider Karten- Würfel- und Lottoſpiele d), wider Hader und Schlägereien e), alle dieſe Verhaltungsregeln verbeſſern zum gemeinen Vortheile der Dorfsgemeinde den ausgearteten Landmann, und erhalten den Guten in Ordnung. Zur häuslichen Erſparniß iſt 3. dem Bauersmanne aller Kleiderpracht verboten, und verordnet, daß er ſich in Landesproducten aus Leinen und Wolle kleiden ſoll f). Daher ſind auch 4. alle unnütze Trauerkoſten unter Strafe verboten g). 5. Iſt auch für die Geſundheit des Landmannes zu wachen. Man machte daher wider die Quackſalber, Arzneikrämer u. ſ. w. die triftigſten Verbote h); man ſorgte für Hebammen i), machte Vorſchriften bei Viehſeuchen k), wider fremde Bettler und unſaubere Bettelſuden l), wider die tollen Hunde m) u. ſ. w. 6. Iſt die Beföderung und Reparatur der gemeinen Dorfswege und Stege n) hauptſächlich zu beſorgen. 7. Aufſicht über Gewicht, Ellen und Maaß o), wie auch 8. gutes und geſundes Dorfsgetränk, welches dem Beamten jedesmal zur Probe gegeben werden muß p), ſind nicht auſſer Acht zu laſſen. Die Gemeinde iſt 9. ſowohl Tags- als zur Nachtzeit durch angeſtellte Wächter ordentlich zu bewachen q). 10. Iſt das Betteln nach dem Siſteme der neuen Armenpflege r) am

Dor-

Dorfe eben ſo wie in den Städten durchaus verboten, da auch dort die Armen von der anzulegenden Amtsarmenkaſſe verpfleget werden ſollen. 11. Privatbacköfen ſind zur Erſparniß des Holzes abgeſchafft, dagegen zween auch vier öffentliche nach Verhältniß der Dorfsgröße zu errichten ſind; nur im Nothfalle z. B. bei vielem Obſte u. w. dürfen auch die Privatöfen geöffnet werden. Dieſe Verordnung, ſich nur gewöhnlicher Weiſe der gemeinen Oefen bedienen zu dürfen, iſt ſo allgemein, daß nicht einmal die Pfarrer, Kirchen und Schuldiener, auch Wirthe ſich einiger Ausnahme zu erfreuen haben s). Zur weitern Holzökonomie ſind 12. die Plankenzäune wie auch das Knittelbinden um die Gärten und Wieſen verböten, und es ſollen dieſe mit ordentlichen Heckenzäunen befeſtiget werden t). 13. Sind zur Verhütung aller Feuersgefahr alle Strohdächer für die Zukunft verboten; ſogar ſollen die Bauern bei Reparatur derſelben ſich keines Strohes, ſondern bloſer Ziegel bedienen u). In einem jeden Dorfe ſind 14. die gemeinen Löſchungsgeräthſchaften als Eimer, Leiter, Hacken und Handſpritzen an Handen zu halten w); wie denn auch jedes Amt ohnehin mit einer oder mehreren großen Feuerſpritzen verſehen iſt. 15. Soll auch am Dorfe das Fegen der Kamine und Schlöthe, als welche von Holz ganz verboten ſind, zu gewiſſen Zeiten beſorget werden x). 16. Sind zur Sicherheit der Dorfsgemeinden wider Diebe und liederliches Geſindel y), wider Feld- und Gartendiebereien z) die ernſtlichſten Verfügungen erlaſſen. Endlich ſind auch 17. zur Erhaltung und Verbeſſerung der Dorfsökonomie die

nöthigen Vorkehrungen anzumerken. Hier ist der Landmann angewiesen, vorzüglich auf seinen Feldbau sein Augenmerk zu richten. Es werden die Vertheilungen und die Urbarmachung gemeiner Huten empfohlen aa). Spatzen, Dohlen, Raben, Maulwürfe und Raupen bb) sollen als dem Feld- und Gartenbaue schädliche Thiere ausgerottet werden. Wegen der Tauben geschieht eine gewisse Einschränkung cc). Das zum Schaden des Feld- und Wieseneigentümers zielende Grasen, Aehren lesen und Heunachrechen wird unter Strafe untersaget dd). Ferner soll auf eine gute Vieh- und Bienenzucht ee) gesehen werden. Jeder neue Unterthan soll sechs neue Obstbäume pflanzen ff). Die bei einem jeden Dorfe anzulegende Baumschule gg) soll ohnehin in Ordnung erhalten werden u. s. w. Auf Alles dieses hat das Amt als erster Gemeindeaufseher so, wie die übrigen untergeordneten Vorgesetzten der Gemeinde, seinen Pflichten gemäs ein wachsames Aug zu richten, damit die gute Verfassung der Gemeinde um so sicherer erhalten werde hh). Es wird auch zur wahren Einprägung einer ächten Dorfspolizei allen Dorfsunterthanen jährlich bei Hegung des Centgerichts ein Auszug der dahin einschlagenden Gesetze öffentlich nach einer vorgeschriebenen Form vorgelesen, wodurch auch diesseits alle Entschuldigung einer Unwissenheit entfernet bleiben soll. ii)

a) Verordnung wegen Schuldeputirten vom 21. Dec. 1776. vollständiger Schulplan von 1781.

b) Sonn- und Feiertagsverordnungen vom 18. Jun. 16. Aug. und 15. Nov. 1770.

c)

c) Kindbetterverord. vom 24. April 1717., Brüderſchaften und Zünfte betreffend vom 27. Jänn. 1729, von Handwerksmißbräuchen vom 20. Jun. 1767, wegen Saufſchulden vom 25. Sept. 1764.

d) Wegen Karten- und Würfelſpiele. Verord. von Hegung der Centgerichte vom 31. Jänner 1786 §. IV. wegen verbot. Lottoſp. Verord. vom 30. Jun. 1780 und 8. Jul. 1783.

e) Polizeiverord. vom. 21. Jul. 1755.

f) Verord. vom 27. April. 1780. Manufacturverord. vom 28. Jul. 1766.

g) Neueſte Trauerord. vom 8. April 1783.

h) Verord. vom 14. Mai 1729, 21. Febr. 1741, 24. Febr. 1778.

i) Hebammenverord. vom 24. März 1775 und vom 3. Aug. 1785.

k) Verhaltungsregeln vom 15. Jänner 1776.

l) Verord. vom 15. März 1779. Circular gegen Krankenfuhren vom 3. und 28. April 1772, gegen Beherbergung aller Fremden vom 11. Mai 1771 und 8. Jänner 1779. Verord. wegen des fremden Bettelgeſindels vom 1. Sept. 1787.

m) Hundeverord. vom 13. Jänner und 26. Juni 1780.

n) Verord. vom Jahre 1780, Circular vom 30. April 1784.

o) Verord. vom 27. Jul. 1744.

p) Verord. vom 26. Febr. 1735.

q) Verſchiedene Circulare wegen Tag- und Nachtwachen von den Jahren 1726, 1736, 1739, 1753, 1770, 1772.

r) Verord. vom 30. Jänner 1782, 31. Aug 1784, 9. Mai 1785.

s) Verord. und Circulare vom 22. Mai 1733, 6. Nov. 1736, 16. Aug. 1738, 3. Decemb. 1740, vom 4. Oct. 1763, 6. und 26. Mai 1777.

t) Die angeführten Verord. und Circ. vom 22. Mai 1733, u. 6. Nov. 1736, wo nebst Abschaffung der Backöfen auch von abzuschaffenden Plankenzäunen die Rede ist.

u) Obenangeführte Verord. von Hegung der Centger. §. XVIII.

w) Circ. vom 2. Jänner 1776.

x) Verord. wegen Kaminfeger vom 20. März 1778.

y) Oberreihnische Kreissanction vom 9. März 1763. Landesverordnungen vom 20. Sept. 1736 und 1. Oct. 1770. Es gehören auch hieher die Verord. wider umherirrende Bettelgeistliche vom 19. Oct. 1739, wider fremde Bettler vom 3. Jun. 1740, wider die Wilddiebe vom 12. Dec. 1764, wider Betteljuden vom 15. März 1779, wegen der Pässe vom 15. Mai 1779, wider die Deserteurs und Verabschiedete vom 11. Nov. 1783.

z) Strafedicte vom 31. Jul. 1727, 12. Mai 1728, 20. März 1736, 19. Sept. 1738. Diebereien der Ackergeräthschaften werden besonders stark bestrafet. Verord. vom 28. Mai 1718, vom 16. Nov. 1739.

aa) Die angeführte Verord. von Heg. der Centg. §. XXVIII.

bb) Verord. wegen Lieferung der Spatzenköpfe vom 12. Jänner 1733, vom 17. Jun. 1737, 22. Aug. 1763. Circular wegen Raben und Dohlen vom Jahre 1762, und vom 30. Jul. 1774. Wegen Raupen eine Menge älterer Rescripte, neuere aber gehören hieher vom 20. Dec. 1770, 9. Febr. 1781 und vom 14. Jänner 1782. Wegen Ausrottung der Maulwürfe Circ. vom 2. April. 1743.

cc)

cc) Reſcripte von den Jahren 1733, 39, 44, 46, 57 und vom 23. Mai 1770.

dd) Vom 11. Jul. 1732.

ee) Verord. vom 17. Oct. 1765.

ff) Verord. vom 22. Mai 1733.

gg) Verord. vom 3. Oct. 1763.

hh) Um der Dorfspolizei im Ganzen noch eine beſſere Richtung zu geben, hat man auch die Aemter mit Schriften dieſes Faches z. B. mit Bernards Dorfspolizei verſehen, damit ſie ſich ſowohl als alle ihre untergeordnete Vorſteher hieraus beſſer zu unterrichten im Stande ſeien.

ii) Die ſchon einigemal berührte Verordnung von Hegung der Centgerichte von 1786 gehört mit ihrem ganzen Inhalte hieher.

§. 126.

Von allgemeinen Vergnügungen einer Dorfsgemeinde. Aufführung des gewöhnlichen Kirchweihplanes.

Auch die den Dorfsgemeinden geſtatteten allgemeinen Vergnügungen verdienen im Siſteme des Gemeinderechtes angeführt zu werden. Hieher gehöret die jährlich jeder Dorfsgemeinde auf einige Tage beſtimmte Erholungszeit, welche unter dem Namen einer Kirmes d. i. des einfallenden Kirchweihfeſtes zum Vorſcheine kömmt. Da aber dieſe Tage dem Vergnügen des Landmannes gewidmet ſind, dieſes aber durch keine unangenehme Zwiſte, Zänkereien und Thätlichkeiten, welche bei ſolchen allgemeinen Zuſammenkünften am leichteſten entſtehen können, unterbrochen werden ſoll: ſo iſt aus einem

politi-

politiſchen Grunde der ſogenannte Kirchweihplan aller Orten des Hochſtiftes eingeführet. Es iſt derſelbe eine von jeher bei dem öffentlichen Kirchweihtanze hergebrachte Feierlichkeit, welche noch mit vielen alten unbedeutenden Bauerngebräuchen vermenget iſt a). Indeſſen geſchieht dieſe Feierlichkeit doch nicht ohne allen Grund. Die ſogenannten Kirchweihpurſche halten eine beſſere Ordnung in ihrem Tanze; alles geſchieht unter der pünctlichen Aufſicht eines verpflichteten Schultheiſen; es werden Ermahnungen gegeben, und hiedurch Schwelgereien und Thätlichkeiten vermieden. Hieraus folget, daß es nicht in der Willkühre der Gemeinde ſtehe, einen Plan aufführen zu wollen oder nicht; vielmehr hat jedes Amt zu ſorgen, daß dieſe alte Feierlichkeit zur beſſern Ordnung beibehalten werde. Wider die ſich weigernden Gemeinden kann mit Strafbedrohungen ja mit wirklicher Vollſtreckung derſelben fürgeſchritten werden b). An einigen Orten gehören die erwähnten Plane zu den Ehrenzechen, und ſind dem Bannſchanksrechte unterworfen; in einem ſolchen Falle kann ohnehin der Beitritt eines jeden planfähigen Purſchen von jenem, der mit dem Schänkrechte verſehen iſt, mit Zwange behauptet werden. Dieſer Kirmeſenbann gehet zuweilen erbbriefsmäßig auch auf die Qualität des Getränkes, nemlich auf Wein u. ſ. w. z. B. zu Hofbieber, wo der Wirth auch in der ritterſchaftlichen Vogtei Schakau das Getränk zu verlegen berechtiget iſt; in Anſehung der Quantität hingegen iſt jederzeit den Planpurſchen die Freiheit im Trinken zugelaſſen c). Nur diejenigen Purſche, welche das 16te Jahr erreichet haben, ſind als planfähige anzuſehen; es dürfen daher

her alle diejenigen, ſo noch unter dieſen Jahren ſind, einem ausdrücklichen Geſetze gemäs nicht dazu gelaſſen werden d). Die amtliche Oberaufſicht über die aufzuführenden Kirchweihplane, womit das ſogenannte Friedgebot e) verbunden iſt, iſt eine Folge des Polizeirechtes, und gehöret ſofort zum Umfange der unumſchränkten Vogteilichkeit; daher kömmt es den domkapituliſchen und probſteilichen Vogteigerichten in geſchloſſenen Vogteigemeinden eben ſo, wie es den fürſtlichen Aemtern in fürſtlichen Gemeinden gebühret, zu, die auf Kirchweihplane zielende Direction und etwa desfalls vorkommenden Erkenntniſſe ausüben zu dürfen. f)

a) Vor Aufführung des Planes macht der mit einem Spieße gerüſtete Schultheis oder Amtsdiener unter Begleitung der beiden Platzknechte und Muſik beim Amte die Anzeige; ſie bitten um Erlaubniß, ihren Tanz anfangen zu dürfen, bringen eine Probe ihres Getränkes, laden den Beamten zur Kirmes ein, und erwarten Verhaltungsbefehle. Zuweilen geſchieht die Anzeige einige Tage vorher, wenn das Dorf vom Amte entlegen iſt. Der Beamte antwortet ihnen in einer kleinen Rede, warnet ſie wider alle Zwiſte und Thätlichkeiten, und ſo ziehen ſie wieder ab. Am Tage der Kirmes, welches aber kein Sonn- oder Feiertag ſein darf, wird nach Tiſche der Plan aufgeführt. Der Schultheis führt den Zug, die beiden Platzknechte ſind in der Reihe die erſten, es folgen die übrigen Purſche mit ihren Mädchen paarweiſe nach, und ſo tanzen ſie um die Linde oder eine geſteckte Tanne. Wenn die Erlaubniß am Tage der Kirmes eingeholet wird: ſo werden im Angeſichte des Beamten die drei erſten Reihen getanzet, wornächſt

nächst der Zug nach der Linde gehet u. s. w. Die Platzknechte wechseln jährlich unter den Purschen um, und führen im Tanzen u. s. w. das Directorium. Der Schultheis erhält an einigen Orten sein gewisses Maaß Wein, auch an bestimmten Orten von jedem Knechte einen Kuchen. Man vergleiche hier den sogenannten Kuchenproceß im Oberamte Mackenzell, wo die Gemeinde im Jahre 1784 vom Reichskammergerichte abgewiesen ward; ferner einen Streit der Gemeinden Büchenberg und Zielbach Oberamts Neuhof wider ihren Schultheisen 2 Maaß Wein betreffend.

b) Regierungsrescript vom 27. Aug. 1784 auf den Bericht oom Oberamte Neuhof wegen der beiden benannten Gemeinden Büchenberg und Zielbach.

c) Zu Burghaun haben sich die Väter gerichtlich zu einigen Maaßen Bier verbunden, um den Misbrauch der ihren Söhnen zugelassenen Freiheit zu entfernen.

d) Verordnung vom 28. Jun. 1773.

e) Nach den drei ersten Tänzen um die Linde, oder, wie man zu sagen pflegt, nach den ersten Reihen wiederholt der Schultheis jene Ermahnungen, welche der Beamte schon vorher gab. Hier wird unter dem freien Himmel Friede geboten.

f) Entwurf der fuldis. Gerichtsverfass. §. 23 Ziff. 26.

§. 127.

Verschiedenheit der Mitglieder einer Dorfsgemeinde. Begriff des Dorfnachbarrechtes. Beisassen.

Die zu einer Dorfsgemeinde gehörigen Mitglieder theilen sich in verschiedene Klassen, nemlich in

Bauern

Bauern im eigentlichen Verſtande, Hinterſiedler und Hüttner. Sämmtliche ſind in Anſehung ihrer Beſitzungen voneinander verſchieden, welches ſich im erſten Abſatze des dritten Abſchnittes [§§. 143 und 144] näher entwickeln wird. Es iſt aber ein jedes dieſer Mitglieder, ohne Rückſicht ob es Bauer, Hinterſiedler oder nur Hüttner iſt, mit einem Dorfsnachbarrechte verſehen. Unter dieſem wird der Genuß gemeiner Güter und Einkünfte verſtanden. Es ſind aber dieſe Güter und Einkünfte von einer zweifachen Art, je nachdem ſie von der Gemeinde im Ganzen, oder von jedem einzelnen Gliede genoſſen werden. Bei jenen wird das Patrimonium der Gemeinde im eigentlichen Verſtande ſichtbar, und gehören Kapitalien und Gefälle hieher, derer Genuß zur Beſtreitung gemeiner Abgaben, zur Beſoldung für gemeine Dienerſchaft u. ſ. w. verwendet wird. Dieſe aber ſind die gemeinen Sachen im ſtrengen Verſtande, z. B. gemeine Triften, Waſſer und Weyde, Backöfen u. ſ. w., derer Eigentum zwar der Gemeinde zuſtehet, der Genuß hingegen jedem einzelnen Mitgliede zu ſtatten kömmt. Beſonders iſt zu bemerken, daß einem Hüttner und Hinterſiedler als Gemeindenachbar ſo, wie dem Bauer, ein gleiches Nachbarrecht gebühret. Ein Hüttner erhält alſo da, wo gemeine Waldungen ſind, einen gleichen Holzantheil, es wird bei Gemeindevertheilungen eine Gleichheit beobachtet [§. 130], er hat in der Gemeinde eine ähnliche Virilſtimme zu führen, und was dergleichen mehr iſt. In wie weit die Hüttner und Hinterſiedler im Verhältniſſe gegen die Bauern in der Concurrenz gemeiner Beſchwerden,

schwerden, theils ebenfalls letzteren parallel sind, theils aber auch zu einer mindern Klasse gezogen werden müssen, wird unten [§. 136] bestimmter erörtert. In der Güterschätzung wird das Nachbarrecht besonders angeschlagen, dessen Werth zugleich mit zu verlehenrechten ist. Zuweilen wird es ganz allein von einem zum andern verkaufsweise übertragen a); und an einigen Orten muß es sogar gleich einem andern Gute oder Grundstücke besonders versteuert werden b). Es erstreckt sich aber das hier beschriebene Dorfsnachbarrecht auch auf die Kinder der Nachbarn; dies wirkt aber nur so viel, daß sie bei einem Ankaufe vom gewöhnlichen Einzugsgelde befreiet sind, ungeachtet sie hie und da doch etwas weniges zu entrichten haben. Kaufen sich aber die erwähnten Nachbarskinder nicht in der Gemeinde an, sondern bleiben sie nur als Beisassen im Dorfe sitzen: so sind sie zum gewöhnlichen Beisitzgelde, gleich einem Fremden, verbunden. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß die sogenannten Dorfsbeisassen nicht zur wirklichen Nachbarschaft gehören, folglich auch mit keinem Nachbarrechte versehen sind. Sie sind nur blose Miethlinge, welche nebst dem, was sie vertragsmäßig ihrem Miethherrn zu entrichten haben, gewöhnlicher Weise annoch jährlich der Herrschaft der Gemeinde ein Beisitzgeld, meistens zu 1 fl. 30 kr. unter der Rubrik des Beisitzthalers, zu bezahlen schuldig sind. Zugleich müssen sie auch bei ihrem Einzuge Etwas an Einzugsgelde entrichten; dagegen sind sie aber auch befugt Wasser und Weyde wenigstens in so weit mitzugenießen, daß sie ihre Geise, Schweine oder sonst ihr Nothvieh mit untertreiben dürfen. Kein Dorfsnach-

nachbar darf für ſich einen ſolchen Miethmann in ſeine Behauſung oder Hütte nehmen; ſondern es muß dies mit Vorwiſſen und Bewilligung der Obrigkeit geſchehen. Im Geſchloſſenvogteilichen kann der Vogteiherr, welchem auch daſelbſt das Beiſitzgeld gebühret, dieſe Aufnahme bewirken laſſen; im Lehenvogteilichen hingegen kann der Lehenmann ohne Bewilligung des fürſtlichen Beamten keinen Beiſaſſen aufnehmen, und dann verſtehet es ſich von ſelbſt, daß nach bewilligter Aufnahme das Einzugs- und Beiſitzgeld zur fürſtlichen Rechnung geleiſtet werden muß. Vorzüglich aber ſoll ſich das Amt bei der Aufnahme eines Beiſaſſen beglaubte Atteſtaten ſeiner Herkunft, Gewerbes u. ſ. w. vorzeigen laſſen, wobei zugleich auf die verordnungsmäßige Vermögensſumme, wovon unten im zweiten Buche gehandelt wird, der genaueſte Bedacht zu nehmen iſt, wenn ſich ein Ehepaar als Beiſaſſen nieder zu laſſen Willens ſein ſollte. c)

a) Z. B. in Raßdorf kauft man ein Nachbarrecht um 40 – 50 fl.

b) Im Oberamte Geiß verſteuert jeder Dorfsnachbar ſein Nachbarrecht mit 2 kr., $3\frac{37}{100}$ Pf. in ſimplo.

c) Circularbefehle vom 14. April 1753 und 25. Oct. 1765.

§. 128.

Vom Einzugsgelde.

Ein jeder, der ſich in einem Dorfe durch einen Ankauf nieder zu laſſen, und dort das gebührende Nachbarrecht mitzugenießen Willens iſt, muß das gewöhnliche Einzugsgeld entrichten, wenn er nicht

nicht als ein Nachbarskind davon befreiet ist [§. 127]. Dieses Einzugsgeld wird theils der Herrschaft theils in die Gemeinde bezahlet. In einigen Gemeinden werden der Herrschaft, in andern aber der Gemeinde mehr, in andern aber wieder beiden, der Herrschaft sowohl als der Gemeinde, gleiche Theile entrichtet. Eben so sind die Summen im Lande so verschieden, daß überhaupt wegen dieser Gelder keine allgemeine Regeln festgesetzet werden können. Zum Beweise will ich nur einige Aemter anführen. Im Oberamte Fürstneck sind 30kr. auch 1fl., auch 1fl. 20kr., je nachdem die Gemeinde ist, hergebracht und beschrieben. Im Oberamte Fischberg oder Dermbach zahlt ein Ausländer, der in dieses Oberamt ziehet, und das Nachbarrecht zu lösen gesonnen ist, der Herrschaft 10 fl., und der Gemeinde, wo er sich nieder läßt 5 fl. Einzugsgeld. Ist er verheirathet: so muß er von der Frau eben so viel entrichten. Ein Inländer, oder wer aus einem Amtsdorfe in ein anderes zieht, giebt 5 fl. der Herrschaft und 2½ fl. der Gemeinde. Im Oberamte Geiß ist es ebenfalls nicht gleich, und werden von einem Paare 5 fl., 3 fl. 45kr., 3 fl. auch 2 fl. 30 kr. entrichtet. Im Oberamte Haselstein und zwar α) im Dorfe Haselstein 1 fl. 30 kr. der Herrschaft, 3 fl. der Gemeinde. Besonders ist hier zu bemerken, daß jener, so eines Nachbars Tochter oder Wittwe heirathet, nur 3½ Kopstücke der Gemeinde zu entrichten verbunden ist; heirathen sich aber Nachbarskinder, oder ein Nachbarssohn eine Fremde, so werden nur 30 kr. der Gemeinde bezahlt. β) Zu Setzelbach 2 fl. 30 kr. der Herrschaft, 5 fl. der Gemeinde. γ) Zu Raßdorf 8 fl. der

Herr-

Herrſchaft, 16 fl. der Gemeinde; der eines Nachbars Kind oder Wittwe heirathet 30 kr. der Herrſchaft, 1 fl. der Gemeinde. δ) Zu Grüſſelbach 10 fl. der Herrſchaft, 10 fl. der Geimeinde. ε) Zu Treiſchfeld 45 kr. der Herrſchaft, 45 kr. der Gemeinde. ζ) Zu Soisdorf 12 fl. der Herrſchaft, 12 fl. der Gemeinde; ein Nachbarskind jedem 2 fl. η) Zu Großentaft 2 fl. der Herrſchaft, 2 fl. der Gemeinde. ϑ) Zu Kirchhaſel 1 fl. 30 kr. der Herrſchaft, 40 kr. der Gemeinde. Im Amte Motten iſt es beſonders, daß auch in einigen Gemeinden die Kirche einen Antheil vom Einzugsgelde erhält. In den Gemeinden Motten, Werrberg, Alt- und Neuglashütten und Stellberg werden von zweien Ausländern 10 fl. an Einzugsgeld, von Inländern aber 8 fl. dergeſtalten entrichtet, daß die Kirche $\frac{1}{4}$, die Herrſchaft $\frac{1}{4}$ und die Gemeinde $\frac{2}{4}$ hievon erhält. Zu Kothen wird das nemliche geleiſtet; nur erhält in dieſem Dorfe die Herrſchaft $\frac{3}{8}$, die Gemeinde $\frac{5}{8}$, die Kirche aber nichts. In der Gemeinde Dallherda fallen nur 9 fl. und zwar 3 fl. der Herrſchaft, 6 fl. der Gemeinde. — Dieſe angeführte Beiſpiele mögen genug ſein, die unendliche Verſchiedenheit des Einzugsgeldes ſchon einſehen zu können. So viel mag übrigens ſeine Richtigkeit haben, daß bei jenen Gemeinden der Einzug höher bezahlt werden müſſe, welche mit mehreren gemeinen Beſitzungen, als eine andere, verſehen iſt.

§. 129.

Von den Gemeinheiten, gemeinen Huten und Triften.

Die gemeinen Huten und Triften ſind vorzügliche Gegenſtände des Nachbarrechtes. Entwe-

der

der geschieht die gemeinschaftliche Hut auf Gründen, welche der Gemeinde ganz eigen sind, und dieses sind die gemeinen Huten im eigentlichen Verstande. Oder aber sie wird auf Privatfeldern und Wiesen nach Art einer Dienstbarkeit ausgeübt. Im ersten Falle besitzen die Bauerngemeinden die erwähnten gemeinen Gründe als herrschaftliche Lehensstücke, wovon sie einen gewissen gemeinen Grundzins, wie auch Steuern zu leisten verbunden sind; die schuldigen Lehensrecognitionen aber geschehen entweder durch die sogenannte Lehensträgerei im Ganzen [§. 163], oder sie werden, welches in Ansehung gemeiner Huten und Triften das gewöhnlichste ist, dadurch bethätiget, daß bei jedem einzelnen Güterkaufe u.s.w. das Nachbarrecht, worinn allerdings auch der Genuß dieser Gemeinheiten enthalten ist, mittels eines besondern Anschlages verlehenrechtet werden muß. Es hängt demnach lediglich von den Gemeinden ab, diese ihnen vererbte Gemeinheiten nach Willkühr selbst, oder aber auch durch Verpachtung u. s. w. benutzen zu dürfen; wenn nicht das Amt vermöge seiner für Gemeinden aufhabenden Vormundspflichten eines oder das andere für räthlicher halten sollte. Wie nun aber die andere allgemeine und sogenannte Preishut bei offenen Feldern und Wiesen ausgeübt werden könne, wird unten im dritten Buche, wo vom Hutrechte bestimmter gehandelt wird, deutlicher erörtert.

§. 130.
Von Vertheilungen gemeiner Gründe.

In neuern Zeiten besonders seit dem Jahre 1772 a) hat man im Hochstifte sehr weislich auf

die

die Urbarmachung wüſter Plätze geſehen. Es ſind aber dergleichen Wüſteneien von doppelter Art. Entweder ſind ſie als ein Eigentum der Gemeinde, wovon ein gewiſſer Grundzins oder auch andere Schuldigkeiten geleiſtet werden müſſen, regiſtermäßig beſchrieben, oder nicht. In letzterem Falle hängt es, nachdem es im Fürſtlichen oder Geſchloſſenvogteilichen iſt, vom Landes- oder Vogteiherrn b) ab, die öden Plätze ohne alle Rückſicht zu vererben, und urbar machen zu laſſen. Im erſten Falle aber ſind ſie ſchon ein vererbtes Eigentum der Gemeinde. Sie ſind aber in dieſem erſten Falle, als Wüſteneien betrachtet, für das Publicum lange nicht das, was ſie ſein könnten und ſollten. Dies bemerkte man, und ſo war und iſt man jetzt noch beſorgt, auch einem ſolchen ſchon vererbten Gemeindeeigentume beſonders auf Verlangen eines oder des andern intereſſirten Theiles, zum unendlich beſſeren Nutzen aller Gemeindeglieder folglich auch zum Beßten des Ganzen, die Urbarmachung und Vertheilungen deſſelben zu Stande zu bringen. Bei der Vertheilung ſelbſt beobachtet man im Hochſtifte ungefehr folgende Grundſätze. — I) Muß der Diſtrict, welcher vertheilet werden ſoll, in einen geometriſchen Riß gebracht werden. II) Die Vertheilung geſchieht, jedoch mit Beibehaltung geometriſcher Proportion der guten oder ſchadhaften Lage, nach den Köpfen der Gemeindeglieder in gleiche Theile ohne Rückſicht, ob das Mitglied ein ganzer, ein halber Bauer, ein Hinterſiedler [§. 142 u. 143] oder nur bloſer Hüttner [§. 144] iſt. Der Grund der zu beobachtenden Gleichheit, ſo auffallend dieſer im erſten Anblicke

ſchei-

scheinen dürfte, liegt in dem Satze verborgen, weil ein jeder ohne Rücksicht seiner Größe und Verhältnisses ein gleiches Nachbarrecht zu genießen hat, und auch gleiche Gemeindelasten im Bezuge auf gemeine Abgaben zu leisten verbunden ist c). Jedoch giebt es auch gemeine Kosten, welche diese Zeit hindurch ohne Concurrenz der Hüttner blos von den Bauern geleistet worden sind; in einem solchen Falle hat man einen besondern Mittelweg gewählet, wodurch man die Gleichheit auf eine andere Weise zu bewirken glaubte d). III) Von Seite der Pfarrer und Schullehrer werden ebenfalls gleiche Antheile der zu vertheilenden Gemeinheiten behauptet, und dies um so eher, als ihnen vorher, gleich andern Gemeindegliedern, auf solchen gemeinen Gründen ein gleiches Hutrecht, und zwar noch besonders ganz frei, zugestanden ward e). IV) Wird vordersamst für den gemeinen Faselochsen oder auch gemeinen Hirten ein schickliches Futterstück vorbehalten. Es ist aber V) bei einer vorzunehmenden Vertheilung einer Gemeinheit gleich viel, ob die Gemeinde die Wüstung noch in concreto genoß, oder ob sie schon unter die Gemeindeglieder jedoch nur dergestalt vertheilet ist, daß der Genuß der Theile zwar jedem einzelnen Gliede zukömmt, jedoch der Nachbarschaft anklebet, das Eigentum aber noch immer gemeinschaftlich bestehet. Sind aber die ehemals gemeinen Theile so beschaffen, daß sie nicht mehr zum Nachbarrechte gehören, sondern mit wirklichem Eigentume den einzelnen Gliedern durch die Repartition schon eingeräumt worden sind: so läßt sich keine neuere Vertheilung mehr gedenken, da bei solchen vertheilten Stücken der neue Nachbar keinen Antheil mehr hie-

hievon bekommen kann. VI) Nach geſchehener Abpfählung der Theile erhält ein jeder den ſeinigen durch das loos, und dann iſt er befugt, denſelben zu Wieſen oder Ackerfeld nach dem Befunde des Bodens anzubauen. VII) Zuweilen verſtehet ſich die Bauerſchaft nicht zum Anbaue ihrer Theile, und zwar aus dem Grunde, weil ſie ſchon Güterſtücke genug zu bearbeiten hat. In einem ſolchen Falle ſollen die mehr zur Hut als zum Anbaue ſchicklichen Theile für die Bauern beſtimmet werden, wobei man ihnen noch zur Zeit frei läßt, ſolche anzubauen, oder auch zur Hut liegen zu laſſen. Dahingegen aber ſind alsdenn den Hüttnern ihre Theile nach Möglichkeit in einem Zuſammenhange anzuweiſen, als welche ſie denn auch ungehindert anbauen können; hiebei aber verſtehet ſich von ſelbſt, daß auf Seite der Hüttner aller weitere Hutanſpruch auf den liegengelaſſenen Bauerntheilern abfällig werde. VIII) Zur beſſeren Aufmunterung der Bauern werden ihre Theile in die Zukunft für Erb- und Beiſtücke [§. 141] angeſehen, und es ſtehet ihnen frei, ſolche nach Gefallen gebauet oder unbebaut von ihren Gütern zu veräußern. Die Theile der Hüttner hingegen werden IX) dergeſtalt an ihre Hütten geſchloſſen, daß dieſe dieſelben ohne herrſchaftliche Erlaubniß nicht veräuſſern dürfen. Dieſe Beſtimmung iſt nicht ohne Grund; denn es ſoll der Hüttner durch die Vertheilung gemeiner Gründe in einen beſſeren Stand geſetzt werden, um ſich deſto eher ernähren zu können; eine willkührige Veräuſſerung aber würde dieſe Abſicht vereiteln. Von Seite der Herrſchaft geſchiehet X) die Verſicherung, daß auf ſolche getheilte Huten

kein weiterer Zins, Steuer und andere Lasten gelegt werden sollen, als welche auf dem ganzen Districte vorher gehaftet, und nunmehr nach der Rata auf jeden Theil repartirt worden sind. Ueber diese repartirten Beschwerden muß XI) von Amtswegen ein förmliches Register fortgehalten werden; und es hat hiebei die Herrschaft keinen weitern Vortheil, als welcher sich etwa wegen der Lehensbethätigungen äussern dürfte. XII) Gemeine Waldungen und Hecken zu theilen, ist billig vom Vertheilungsplane entfernt; denn diese würden hiedurch wegen des eigennützigen Gebrauches der Privaten eher dem Verderben ausgesetzet werden, als daß sie einen besseren Zustand erhalten würden f). — So heilsam nun aber das hier beschriebene Vertheilungsgeschäft an sich ist: so fehlt es bei vorkommenden Fällen doch nicht an Widersprüchen; besonders glauben sich oft die Schafhalter hiedurch verletzt zu sehen, da man ihre Schafhut beschränkte. Allein da der Regel nach jeder Privatvortheil dem Staatsbesten weichen muß: so ist diese Widerrede nicht vermögend, das zum gemeinen Beßten zielende Geschäft zu vereiteln; sondern man hat im Hochstifte Fuld noch immer folgende Maßregeln getroffen. Entweder behalten die Schafhalter, der Urbarmachung ungeachtet, noch Weyde genug, die nemlichen Schafe, so sie vorher weydeten, ernähren zu können, oder es geschieht ihnen einiger Abbruch. In jenem Falle hört aller Schadensersatz von selbst auf, und werden die Widerspenstigen schlechterdings abgewiesen. In diesem Falle hingegen wird der Hutabgang als ein abgehender Privatvortheil für die Folge pflichtmäßig geschätzt, und

den

den Schafhaltern privative die Entſchädigung geleiſtet. g)

a) Im Jahre 1772 ward eine fürſtliche ökonomiſche Deputation errichtet, welche verſchiedene ökonomiſche Plane zum Beßten des Staats wirkſam machen ſollte. Eines ihrer Hauptgeſchäfte war die Vertheilung gemeiner Gründe. Ein fürſtliches Decret vom 29. April 1772 gab die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes zu erkennen. Man war thätig, und die aufgeſtellte Deputation realiſirte an vielen Orten des Hochſtiftes den wichtigen Plan zu ihrem Ruhme. Sie gieng aber wieder zu Ende, und es ward das Vertheilungs- und Vererbungsgeſchäft der Plätze der weltlichen Landesregierung als dem Ober- und Landespolizeicollegium aufgetragen, wobei zugleich feſtgeſetzet ward, daß keine förmliche proceſſualiſche Handlungen und Rechtsmittel zugelaſſen, ſondern daß das Geſchäft und die dabei nöthigen Unterſuchungen im bloſen Polizeiwege behandelt werden ſollten. Man ſ. das fürſtliche Decret vom 29. Dec. 1780. — Vom Zeitpuncte der errichtet geweſenen ökonomiſchen Deputation an bis hieher ſind im Hochſtifte ſowohl an herrſchaftlichen Wüſteneien als auch gemeinen Gründen mehrere tauſend Morgen urbar gemacht worden.

b) Auſſer der gemeinen Heerſtraſſen ſtehet dem Vogteiherrn unſtreitig das Recht zu, die in ſeinen geſchloſſenen Vogteibezirken liegenden noch unvererbten Plätze als Vogteilehenherr vererben zu können.

c) Die Bauern behaupteten im Anfange, nach Proportion ihrer größern Güter, ſtärkeren Zinſes, Lehenſchaft, Dienſtes und Viehſtandes, in der Vertheilung einen größeren Antheil. Sie gründeten ſich auf die urſprüngliche Vererbung, wo ihnen die Wüſteneien zu ihrer beſſeren Behütungsauskunft zu jener Zeit

mit eingeräumet worden seien, wo man noch an keine Hüttner gedacht habe; diese seien vielmehr aus ihren Taglöhnern entstanden, und es hätten sich dieselben mit landesherrlicher Aufnahme und Einräumung der Hüttenplätze bisher auf den Bauerngründen ernähret, welches auch für die Zukunft geschehen müßte. Die von ihnen gezogne Schlußfolge war, daß sie die Vertheilung nicht nach dem Nachbarrechte sondern nach dem Verhältnisse der Höfe, oder auch nach dem Viehstande, oder nach dem Maße der Steuern könnten geschehen lassen. Allein, die Gegengründe der Hüttner, daß sie von der Herrschaft ein gleiches Nachbarrecht erhalten, daß auch sie von den Gemeinheiten gleiche Lasten tragen müßten; daß die auf den Bauerngütern haftenden gleichwohl größeren Beschwerden auch einen stärkeren Privatnutzen zum Voraus setzten, und ohnehin mit den Gemeinheiten eigentlich in keiner Verbindung ständen; daß die Bauern zum größten Drucke der Hüttner, der gleichen Beschwernisse ungeachtet, jedennoch seither mit einer größeren Anzahl Viehes die Huten benutzet hätten; daß überhaupt die Nothdurft des Hüttners größer sei als des ohnehin schon hinreichend begüterten Bauers; alle diese Gründe waren zu überwiegend, als daß man von dem einmal festgesetzten Grundsatze hätte abgehen sollen.

d) Der Voigthaber ist an und für sich eine Gemeindeabgabe, so auf den Gemeinheiten haftet. Vor der Vertheilung zu Wiesenfeld ward derselbe nur allein von den Bauern geleistet, vermuthlich, weil damals, als man ihn auf die Güter vertheilte, nur blose Bauern vorhanden waren. Da nun aber bei Vertheilung gemeiner Gründe die Hüttner, dem einmal aufgestellten Grundsatze gemäs, wie die Bauern gleiche Antheile erhielten: so entstand wegen des Voigthabers die Frage. Die Sache ward am 4. Febr. 1785

ex officio dahin entſchieden, daß die Bauern einmal die Hälfte dieſes Habers für ſich leiſten, die andere Hälfte aber auf die Nachbarſchaft, worzu auch die Hüttner viritim gehörten, gelegt werden ſollte.

e) Schreiben der geiſtlichen Regierung an die weltliche Landesregierung vom 31. März 1773.

f) Herr Hofkanzler v. Kaiſer hat im fuldiſchen Kalender für das Jahr 1777 eine Abhandlung von Vertheilungen der Allmenden und Hutweyden eingerückt, welche verdienet nachgeleſen zu werden.

g) Selbſt die höchſten Reichsgerichte mißkennen dieſe Grundſätze nicht. Dieſes Punctes halber iſt die noch am R. Kammergerichte obſchwebende ürzeller Schäfereiſache merkwürdig.

§. 131.

Von den Waldungen der Gemeinden. Allgemeine Waldordnung vom Jahre 1755.

Viele Gemeinden des Hochſtiftes haben auch beſondere Waldungen zu ihrem Gemeindeeigentume. Eine allen dieſen Gemeinden vorgeſchriebene Waldordnung vom 31. Jänner 1755, und die bis hieher beſtandene Obſervanz liefern uns folgende Sätze. 1. Soll jedes gemeine Gehölze dergeſtalt eingetheilet werden, daß jährlich, oder, wenn der Holzdiſtrict zu gering ſein ſollte, derſelbe jedesmal nach gewiſſen Jahren ſchlagweiſe abgetrieben werde. 2) Das bei jedem Hiebe zur Nothdurft gefällte Klafterholz und Reiſig wird unter die mit gleichem Nachbarrechte verſehenen Mitglieder der Gemeinde in gleiche Theile vertheilet. Bei jenen Gemeinden, welche in ihren

Wal-

Waldungen auch mit Bau- und Werkholze versehen sind, ist es gewöhnlich eingeführet, daß das nöthige Bau- oder Werkholz, jedoch nach dem Waldertrage, einem jeden einzelnen Mitgliede, welches bauen, reparіren, oder sonst was schaffen muß, abgegeben werde. Jedoch ist die Nothdurft vom Schultheisen und geschwornen Sachverständigen zu bescheinigen, und dieser Schein vordersamst dem Amte zu hinterbringen, welches die weitere Verfügung treffen und den Nothdürftigen dem ordentlichen Revierjäger zuweisen muß. 3) Alle Anweisungen in gemeinen so, wie auch Privatwaldungen und denen der Collegiatstifter geschehen durch den fürstlichen oder sonst herrschaftlichen Forstbedienten jenes Forstbezirkes, worinn die Gemeinde- oder Privatwaldung gelegen ist. Diese Anweisung ist 4) durch das herrschaftliche Waldzeichen zu bewirken; indessen darf auch da, wo es eingeführet, zugleich das Gemeindezeichen mitgebrauchet werden. 5) Ausser der Gemeinde ist der Vertrieb des gemeinen Holzes verboten. 6) Sollte aber nebst der Nothdürft der Gemeindeglieder noch mehr zum Verkaufe forstmässig abgetrieben und abgegeben werden können: so kann doch der Verkauf dieses Holzes nicht anderst als mit Vorwissen und Zulassung des Oberamtes oder Amtes, oder wenn der Vertrieb in das Ausland gehen sollte, mit unmittelbarer Begnähmigung des Landesregenten, geschehen. Und dann ist vorzüglich zu bemerken, daß das aus diesem Holzcommerze erlöste Geld nicht in Theile falle, und jedem einzelnen Nachbar zukomme, sondern daß es unter des Amtes Aufsicht richtig verrechnet, zur Bestreitung gemeiner Noth-

durf-

durft verwendet, oder auch zum Beßten der Gemeinde zu Kapital angeleget werde a). Ueberhaupt iſt 7) das abgegebne Holz in die Gemeinderechnung zu bringen, welcher beſondere Rechnungspunct auch vom herrſchaftlichen Forſtbedienten beſchienen ſein muß. 8) Die Anweiſung geſchieht unentgeltlich. b)

a) Bei ſogenannten Geſellſchaftswaldungen, welche von Gemeindewaldungen allerdings verſchieden ſind, und wovon einige Beiſpiele ſonderbar im Oberamte Haſelſtein angetroffen werden, ſind die Societätsglieder nicht ſchuldig das aus den Früchten erworbene und erlöſte Geld auf Kapital zu legen, ſondern ſie können es vermöge ihres Eigentumsrechtes nach geſchehener Theilung in ihre Privatökonomie verwenden. Jedoch verſtehet es ſich, daß ſie auch allerdings an eine gewiſſe Forſtordnung unter der Aufſicht des Amtes und Reſſortjägers gebunden ſind. Hieher gehören die Acten in Sachen der Theilhaber der Wüſteneien Böſſetzelbach und Ditges in dem Oberamte Haſelſtein Geldvertheilung betreffend, wo Blatt 36 u. w. ein förmliches von der Landesregierung vorgeſchriebenes Normativ vom 17. Sept. 1787. dieſer Societätswaldungen halber zu erſehen iſt.

b) Dieſe Waldordnung hat nicht nur einen Bezug auf die Waldungen der Dorfsgemeinden, ſondern auch auf jene, ſo den Städten eigen ſind.

§. 132.

Eine beſondere Waldordnung vom Jahre 1785.

Nebſt des in vorigem §. berührten für die Gemeinden des Hochſtiftes allgemein erſchienenen Waldgeſetzes verdient auch noch jenes Regulativ angeführt

zu werden, welches zwar ins besondere nur dem Oberamte Haselstein wegen der Gemeinde Grüsselbach von der weltlichen Landesregierung am 16. Febr. 1785 vorgeschrieben worden a), jedoch aber auch als eine Erläuterung und nähere Bestimmung der allgemeinen Waldordnung anzusehen ist. Das berührte Regulativ ist folgenden Inhaltes: 1) Soll das Oberamt mit Zuziehung des Reflerjägers, in dessen Bezirke die Gemeindewaldungen liegen, zween Hauptholzanweisungstermine im Frühjahre und im Herbste mit Untersagung aller künftigen eigenmächtigen Holzfällung bestimmen. Die Gemeinde als welche sich vorher desfalls besonders versammeln muß, so wie auch jedes einzelne Mitglied derselben, hat das bedürftige Bau- Werk- und Brennholz im einzelnen anzugeben; der Schultheis bringt es bei versammelter Gemeinde in ein Verzeichniß, welches er nebst den Vorstehern der Gemeinde unterschreiben, und dem Oberamte überreichen muß; dort wird es geprüfet, und, im Falle das Amt keinen Anstand findet, an den Forstbedienten zur Holzanweisung dergestalt signiret, daß es dem pflichtmäßigen Ermessen dieses letztern überlassen werden muß, ob das gefoderte Holzquantum forstordnungsmäßig aus den Gemeindewaldungen abgegeben werden könne oder nicht. Dieses Verzeichniß ist nebst der Bescheinigung des Forstbedienten über die wirklich geschehene Anweisung der Gemeinderechnung beizulegen. Bei diesen Hauptholzanweisungen kann ebenfalls die ganze Gemeinde zugegen sein, um das etwa noch nöthig findende zu erinnern. 2) Aber auch ausser diesen beiden Anweisungsterminen kann bei besondern Nothfällen die

nöthi-

nöthige Holzabgabe von Seite des Oberamtes zugelaſſen werden. Nur ſind auch hiebei vom Schultheiſen und Vorſtehern richtige Beſcheinigungen auszuſtellen und dem Oberamte vorzulegen. Eine ſolche beſondere Anweiſung kann nur in Gegenwart des Schultheiſen, der Vorſteher, wie auch des Holzbenöthigten Gemeindenachbars vorgenommen werden. Dergleichen Beſcheinigungen ſind unentgeltlich zu ertheilen ſo, wie auch die Anweiſung ſelbſt ohne allen Verdienſt geſchehen muß. 3) Soll alles Bau- und Werkholz von dem Forſtbedienten bei der Anweiſung zugleich taxiret, der Tax von des Jägers Hand in dem Holzverzeichniſſe beigemerket, und ſolchergeſtalt der ganze Holzgeldanſchlag in der Rechnung in Einnahme gebracht werden. Iſt nun das von der Gemeinde angegebene Herkommen gegründet, daß nemlich einem jeden bauenden Gemeindegliede ein Theil des nöthigen Bauholzes aus den Gemeindewaldungen unentgeltlich verabreichet werde, oder iſt ein und das andere das aus der Gemeindewaldung empfangene Werkholz zu Folge eines ächten Schultheiſen und Vorſteheratteſtates Armutshalber zu bezahlen auſſer Stande: ſo iſt der Geldanſchlag nebſt beigelegtem Atteſtate wieder in die Ausgabe zu ſetzen. 4) Ohne pflichtmäßige Prüfung und ausdrückliche Erlaubniß des Oberamtes ſoll überhaupt aus den gemeinen Waldungen kein Holz auf den Stamm an Auswärtige, wenn ſie auch Inländer ſind, abgegeben werden, um allen Unterſchleif in Rückſicht des allgemein verbotnen ausländiſchen Holzverkaufes zu vermeiden. Jedoch iſt es dem einzelnen Gemeindegliede nicht unbenommen, etwas von ſeinem erſparten Brennholze,

an einen Auswärtigen, doch Inländer, auch ohne Vorwissen des Oberamtes verkaufen zu dürfen. 5) Endlich wird jenem Gemeindegliede nicht nur eine eingeschärfte Strafe gedrohet, welches dieser Verordnung zuwider zu handeln sich erkühnen würde, sondern es soll auch dasselbe zu allem Schadensersatze verbunden sein.

a) Diese Vorschrift ist in den Regierungsacten in Sachen der Gemeinde Grüsselbach gemeine Bottengänge und Holzverkauf betreffend 1785, auf der andern Seite des 21ten Blattes u. w. zu finden.

§. 133.

Noch einige Gegenstände der gemeinen Benutzung.

Es kommen nun aber auch noch mehrere Gegenstände vor, welche zu der gemeinen Benutzung zu rechnen sind. Hieher gehören Gemeindeschäfereien, gemeine Backöfen, gemeines Schenkrecht u. s. w. Erstere werden im zweiten Buche, wo vom Schäfereirechte die Rede sein wird, näher behandelt, und von gemeinen Backöfen sind oben [§. 125] schon einige Bemerkungen angeführet worden; vom gemeinen Schenkrechte hingegen ist nur in der Kürze folgendes zu bemerken. Gewöhnlicher Weise sind die gemeinen Schenken gleich den Privatwirthsschaften von der Herrschaft der Gemeinde dergestalt vererbt, daß hievon die gewöhnlichen Lehensrecognitionen mittels eines Lehenträgers oder eines ständigen Quantums bewirket, sofort auch gewisse Zins- und Steuerabgaben nebst dem gewöhnlichen Accise geleistet werden. Der gemeine Genuß

ge-

geſchieht demnach entweder durch Verpachtung oder eigene Beſtellung, wobei natürlicher Weiſe der reine Ertrag hievon in die gemeine Kaſſe fällt. Ein beſonderes Braurecht iſt bei einigen Dorfsgemeinden und ſonderbar bei der innern Gemeinde Burghaun a) zu bemerken, wo es als eine Folge des Nachbarrechtes ſchier auf die nemliche Weiſe, wie bei Brauloosen in den Städten [§. 109] unter den Gemeindegliedern herumzugehen pfleget. In dieſem letztern Falle gehört alſo der Genuß des Braurechtes nicht der Gemeinde im Ganzen zu, ſondern es iſt ein Recht der einzelnen Glieder, welche ſich deſſelben zu ihrem Privatvortheile zu bedienen vermögend ſind.

a) Burghaun iſt eine große Dorfsgemeinde. Der Ort iſt eher einem Marktflecken ähnlich, als einem bloſen Dorfe [§. 64 Note a]. Er theilt ſich in das Vordorf und das innere ſogenannte Städtchen, welches mit einem Thore, mit Mauer und Graben verſehen iſt. Die Mitnachbarn dieſes innern Städtchens ſind nun im Verhältniſſe gegen die auſſerhalb deſſelben mit einem vorzüglichen Nachbarrechte begabet, worunter auch das erwähnte Braurecht gehöret. Im Vororte aber ſind zwo von der Herrſchaft vererbte Schenken.

§. 134.

Von der Gemeindekaſſe, und Verrechnung gemeiner Gelder.

Gefälle und Einkünfte, welche von der Gemeinde im Ganzen genoſſen werden, werden von den hiezu beſtimmten Vorſtehern [§. 122] eingenommen, die nöthi-

nöthigen Gemeindeabgaben hievon bestritten, und gehörige Rechnung hierüber gepflogen. Dies ist die sogenannte Gemeindekasse. In dieselbe fließen die Interessen der gemeinen Kapitalien, abgetragne Hauptsummen, Gelder von etwa verkauftem Holze, Pachtgelder, gemeine Strafen und Bußen, z. B. bei gemeinen Hutfreveln, Ausbleiben bei Gemeindeversammlungen u. s. w., welche Strafe aber von der Gemeinde höchstens nur auf 30 kr. bestimmt werden kann, endlich jene Gelder, welche in gemeinen Nöthen, wenn es an Baarschaften fehlen sollte, gehoben werden. Die oben berührten Gemeindemänner haben diese Kasse zu besorgen, und sind verbunden, hierüber die pünctlichste Berechnung zu führen. Unnöthige Zechen und gemeine Gastmahle dürfen auf keine Weise in Ausgabe kommen. Die Rechnungsablage geschieht jährlich bei Amte; dort wird sie durchsehen, unnöthige Dinge ausgestrichen, die gebührenden Noten gemacht, und nach gehobnen Anständen bestätigt und unterschrieben. a)

a) Verordnung vom 26. März 1732.

§. 135.

Von gemeinen Beschwerden und Abgaben.

I. Herrschaftliche.

Nach erörterten Vortheilen und Nutzungen der Gemeinden, sind auch andrer Seits ihre gemeine Beschwerden und Abgaben zu bemerken. Sie theilen sich in die herrschaftlichen und solche ein, so zur eignen gemeinen Nothdurft gehören. Zu jenen,

nen, welche entweder dem Landesherrn als Landeslaſten und Abgaben geleiſtet werden, oder aber auch nur der Lehensherrſchaft gebühren, werden gerechnet I) alle gemeine Landesfrohnden, wovon in einem beſondern Abſchnitte [§. 183 u. w.] gehandelt wird. II) Der gemeine Forſt- und Jagddienſt [§. 202] nebſt der gewöhnlichen damit verbundnen Jägeratzung u.d.gl., welche erſtere Beſchwerde ebenfalls von der ganzen Gemeinde, jedoch mittels aller concurrirenden einzelnen Glieder zu leiſten iſt. III) Die Steuern. Auſſer dem, was von gemeinen Gründen und gemeinen Gebäuden an Steuern beigetragen werden muß, gehören zwar dieſelben nicht zu den Gemeindelaſten im eigentlichen Verſtande, da ſie auf einzelne Güter und Grundſtücke u. ſ. w. repartiret ſind. Allein, im Steuerſtocke ſind die Gemeinden im Ganzen mit ihrem Anſchlage begriffen, es geſchieht die Sammlung von den Gemeindemännern, und ſo werden auch die ganzen Summen im Namen der Gemeinde dem Amte überliefert. Sie ſind alſo auch in gewiſſem Betrachte unter die gemeinen Beſchwerden zu zählen. Vom Steuerſiſteme wird [§. 148] eine nähere Entwicklung ertheilet. IV) Gemeiner Grundzins, als welcher auf gemeinen Gebäuden, Huten, Triften u. ſ. w., wozu auch das ſogenannte Triftgeld gehöret, beſchrieben iſt, und der Lehenzinsherrſchaft dieſer Gemeinden entrichtet werden muß. Da die Hüttner und Hinterſiedler mit den Bauern ein gleiches Nachbarrecht genießen: ſo ſind auch jene verbunden, an dieſen auf den Gemeinheiten an Zinſen und Steuern beſchriebnen Gemeindelaſten einen gleichen Antheil beizutragen. Endlich

sind V) als gemeine der Herrschaft zu leistende Beschwerden anzusehen der sogenannte gemeine Vogt- oder Voigthaber, Voigtgeld, Voigthühner und Hahnen a), Centgrafenhaber b), Kuchen- oder Erndekuh c), Kuhbeet d), Kuchenhaber u.s.w. Alle diese hier zuletzt benannten Abgaben sind zwar in den Saalbüchern als wahre Gemeindelasten für die Herrschaft beschrieben, sie sind aber auch zugleich meistens in den Güterbeschreibungen auf die Bauerngüter schon besonders vertheilet, und diesen die bestimmten schuldigen Beiträge unter den übrigen Güterlasten besonders zugeschrieben. Daher kömmt es, daß die Hüttner und kleine Hintersiedler, welche vermuthlich erst nachher nach und nach in die Gemeinden gekommen sind, als schon diese gemeinen Beschwerden den einzelnen Bauerngütern zugeschrieben waren, von der zu diesen Lasten zu leistenden Concurrenz gewöhnlich befreiet sind. Was aber für Maßregeln, dieser seither bestandnen Befreiung ungeachtet, bei den in neuern Zeiten häufig vorkommenden Gemeinheitenvertheilungen in Rücksicht der gleichfalls zu vertheilenden Beschwerden der Billigkeit gemäs genommen werden, ist schon oben [§. 130] angegeben worden.

a) Diese Abgaben waren vermuthlich als Besoldungstheile für den zeitlichen Vogten nunmehr Beamten bestimmt; dieser aber nimmt sie dermal nicht mehr unter der Rubrik seiner Besoldung ein, sondern sie werden gewöhnlicher Weise gleich andern herrschaftlichen Schuldigkeiten der fürstlichen Rentkammer entrichtet und verrechnet: von dortaus geschieht demnach die Natural- und Geldbesoldung der Beamten.

Man

Man trift in vielen Aemtern dieſe Vogtabgaben an. Z. B. im Centoberamte, im Oberamte Dermbach, Geiß u. ſ. w.

b) War ganz ſicher ein Beſoldungstheil des zeitlichen Centgrafen. Auch dieſer wird nunmehr der Rentkammer verrechnet.

c) Die Kuchen- oder Erndekuh iſt in einigen Aemtern, als im Centoberamte, im Oberamte Geiß u. ſ. w. hergebracht. Es wird ein Gaſtmahl darunter verſtanden, welches nach der Ernde, wobei auch der Beamte gegenwärtig iſt, gehalten wird. Das Gaſtmahl iſt eigentlich für gewiſſe Bauern beſtimmt. Die Kuchenkuh des Centoberamtes wird in der fürſtlichen Reſidenz gehalten, und die Victualien an Fleiſch, Brod und Bier von Hofe abgegeben, dahingegen nahm die fürſtliche Rentkammer die zur Kuchenkuh beſtimmten und von den Bauern zu leiſtenden Geldzinſen und Früchte ein. Dieſe Einnahme geſchieht noch; es wird aber das Gaſtmahl nicht mehr feierlich gehalten, ſondern das Fleiſch im Rohen und Brod und Bier unter die Gehörigen ausgetheilt.

d) Im Oberamte Dermbach findet ſich dieſer Ausdruck Kuhbeet beſchrieben, und iſt vermuthlich eben auch eine zur Kuchenkuh gehörige Zinsabgabe.

§. 136.

2. Zur eignen Nothdurft.

Es giebt aber auch gemeine Beſchwerden zur eignen Nothdurft der Gemeinde. Hieher gehöret vorzüglich 1) Alles das, was unter dem ſogenannten Gemeindendienſte, wovon im Frohndenſiſteme [§. 187 u. w.] annoch beſtimmter gehandelt wird,

ent-

enthalten ist. II) Die schuldigen Besoldungen der Dorfsschullehrer. Dem neuen Schulplane zufolge sind die zu einer Schule gehörigen Gemeinden das, was an der dermal als ständig vorausgesetzten Besoldungssumme, wenn auch der sonst üblich gewesene Unterhalt darzu gerechnet wird, annoch fehlet, zu ergänzen verbunden. Die Beiträge an baarem Gelde geschehen bei dieser Gemeindebeschwerde gewöhnlich Klassenweise d.i. es sind die Mitglieder der Gemeinde desfalls dergestalt eingetheilet, daß da, wo der ganze Bauer 24 kr. leistet, der halbe so, wie der ihm ähnliche Hintersiedler 12, und der Hüttner nur 6 kr. beizutragen schuldig ist. Es ist aber diese Klassenconcurrenz nur bei diesem Puncte als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, da sonst bei andern gemeinen Grundzins- und Steuerbeschwerden, wenn sie nicht schon wirklich auf einzelne Güter repartiret sind, der Geringere mit dem Stärkeren gleiche Antheile [§. 127] beizutragen angewiesen ist a). Das Besoldungsholz muß ohnehin einem Schullehrer nach Hause geliefert werden. III) Verpflegung des gemeinen Hirten, Schäfer, Feldschützen, und was diesen ähnlich ist. Es bestehet aber die Besoldung des gemeinen Hirten größten Theils in Früchten, welche auf einen bestimmten Tag von den Gemeindegliedern zusammen getragen und zusammengeschüttet werden müssen. Daher kömmt die Benennung des gemeinen Hirtenschuttes. Die hierzu zu leistende Concurrenz geschieht nach der Zahl der unter die Heerde von einem Mitgliede getriebenen Viehstücke, wo denn jedesmal jeder einzelne zu entrichtende Beitrag vorderſamſt

aus-

auszurechnen iſt. Jene Gemeindeglieder alſo, welche ihr Vieh nicht untergetrieben, ſondern der Stallfütterung wegen, zur Beförderung der Oekonomie, im Stalle belaſſen haben, ſind auch nicht zum Hirtenſchutte verbunden; denn es unterſcheidet ſich die ſtändige Hirtenbeſoldung von den unſtändigen Accidenzien dadurch, daß erſtere aus der Gemeindekaſſe genommen, folglich eine gleiche Concurrenz bewirket wird, letztere aber aus den Privatſäckeln, folglich nur aus den Säckeln derer, ſo Nutzen davon haben, zu entrichten ſind. b)

a) Man hat hier die Klaſſenconcurrenz an verſchiedenen Orten blos aus Billigkeit und nach dem Vermögensverhältniſſe der Glieder eingeführet, beſonders, da überhaupt dieſe Beſchwerde mit den übrigen Gemeindelaſten in keiner unmittelbaren Verbindung ſtehet. Das ſogenannte Schulgeld hingegen gehet auf die Köpfe der Kinder.

b) Dieſe Maßregeln wurden zum Grunde genommen, als die Berufungsſache der Gemeinde Soisdorf Oberamts Haſelſtein wider den auſſer dem Dorfe liegenden Mühler Hirtenſchutt und Tag und Nachtwachten betreffend, im Junius 1787 entſchieden ward.

§. 137.

Von der Dorfs- oder Gemeindemarkung und dem Flurrechte.

Jede Dorfsgemeinde hat im Umfange ihrer Wohnungen, Felder, Wieſen, Hutweyden und Wüſteneien einen beſtimmten Bezirk. Dieſer iſt vom Bezirke einer andern Gemeinde durch Gränzmahle abgeſchieden, und macht die ſogenannte Ge-

meinde- und Dorfsmarkung aus. Die zur Markung gehörigen Felder sind noch zur Zeit im Lande in mehrere Fluren getheilet. Es ist aber auch jedem Eigentümer erlaubt, seine Felder ausser der gemeinen bebauten Flur, folglich auch in dem sonst brachliegenden Felde, zu bebauen. Ueberhaupt wäre es zu wünschen, daß die Brach im Lande durchaus von den Eigentümern selbst abgeschaffet würde. Es ist also nichts natürlicher, als daß der Brachbau auch im einzelnen begünstiget werden müsse [§. 176]. Zur Bewachung der Fluren sind besondere Flurschützen von den Gemeinden bestellet, welche das sogenannte Flurpfandrecht auszuüben befugt sind. Bei dem Markungs- oder Flurrechte ist besonders zu bemerken, daß ein Gemeindeauswärtiger, wenn er gleich eigentümliche Grundstücke in der befragten Gemeinde- und Flurmarkung liegen hat, als ein forensis nicht die gemeinen Vortheile des Hutrechtes oder sonst eines andern Gemeinderechtes gleich den Mitnachbarn zu genießen habe, ungeachtet er anderer Seits die auf den Grundstücken liegenden Lasten als Zins, Lehensschuldigkeiten, Steuern, auch da, wo einzelne Grundstücke spannbar sind, die Bespannung der Regel nach zu leisten verbunden ist a). Ferner ist die sogenannte Markloosung, vermöge welcher ein zur bestimmten Dorfsmarkung domicilirter Mitnachbar wider einen Gemeindeauswärtigen das Näherecht ausüben kann, eine besonders merkwürdige Folge des Flur- oder Dorfmarkungsrechtes. Indessen aber kömmt in solchen Fällen oft die Frage vor: ob denn auch dieses oder jenes Grundstück, dieser oder jener ganze Güterbezirk zu dieser oder jener Gemeinde-

mar-

markung, wovon die Rede iſt, wirklich gehöre? Bei ſolchen Vorkommenheiten iſt hauptſächlich auf die Markungskennzeichen und Merkmale zu ſehen. Hieher gehören 1) richtige Gränzſteine, Mahlbäume, und was ſonſt als eine Gränzlinie z.B. Aufwürfe u.ſ.w. angeſehen werden kann; 2) der gewöhnliche Privatgränzzug, welcher wenigſtens alle zwei Jahre von jeder Gemeinde um ihre Dorfsmarkung geſchehen ſollte. Es ſind die anſtoßenden Gemeinden nachbarlich hiezu einzuladen, beim Zuge, welcher unter Anführung des Schultheiſen fortgeführet wird, die Mängel der Markungszeichen zu notiren, und hiernächſt dem Amte anzuzeigen, damit die Herſtellung fehlerhafter Gränzmahle oder aber, wo noch keine ſind, die Aufrichtung ächter Zeichen beſorget werden könne b). 4) Wenn die beſtimmte Gemeinde auf dem ſtreitigen Markungsbezirke ſo, wie auf ihrer unſtreitigen Markung, das eigne gemeine Hutrecht immer ausgeübet hat; 5) wenn ſie verbunden war, daſelbſt die gemeinen Laſten zu tragen z.B. Reparatur gemeiner Wege und Stege, u.ſ.w.; 6) wenn die Steuern von den Grundſtücken des in Frage befangenen Diſtrictes zu einer gewiſſen Gemeinde ſeither überliefert und durch den Vorſteher oder Schultheiſen derſelben weiters zum Amte beſorget worden; 7) wenn die auf den erwähnten Grundſtücken begangenen Frevel vom nemlichen Gemeindeſchultheiſen bei dem Rügegerichte angezeigt, und unter der nemlichen Gemeinderubrik vom Amte geahndet worden ſind u.ſ.w. c).

a) Wegen der Spannung vergleiche man das beſondere Herkommen im Oberamte Fiſchberg.

b) Von diesem Gränzzuge ist die jährliche Flurwallfahrt verschieden. Diese geschieht nur um jene Gemeindemarkungen, wo Pfarren sind. Um die festgesetzte Flur- und Dorfsmarkung in stäter Ordnung zu erhalten, hielten die versammelten Gemeinden schon von jeher rings um die zu ihrer Markung gehörigen Bezirke jährlich förmliche Gränzzüge. Da es aber Mode war, daß schier bei jeder öffentlichen Feierlichkeit heiliges Gepräng mit untergemischt ward: so geschah es auch bei diesen Gränzzügen. Man sang und betete dabei, und so ward die blos bürgerliche Feierlichkeit in den sogenannten geistlichen Flurritt umgeschaffen. Die Gemeinden versammelten sich mit ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit an einem gewissen Tage zu Pferde, man baute an den Flurgränzen gegen die vier Luftgegenden Altäre, dort sang man das Evangelium, gab nach katholischem Gebrauche über die Felder den Segen, wobei man auch an gewissen Flecken der Gränzen besondere Merkmale vergrub. In neuern Zeiten ist der solenne Flurritt so, wie er vorher war, zur Entfernung aller Misbräuche, abgeschafft, und statt desselben eine feierliche Procession zu Fuße am Himmelfahrtstage oder die Pfingsten eingeführet worden. Indessen halte ich eine solche noch heut zu Tage eingeführte Flurwallfahrt um so weniger für ein ganz untrügliches Zeichen, als es zu vermuthen ist, daß oft der Witterung halber bessere Wege gesucht und nicht gerade da, wo die Gränze herzieht, hergegangen worden sei. Ohnehin wird dermal bei den Processionen zu Fuße der Entfernung halber die Flurgränze nicht mehr beobachtet; daher die vormalige Absicht von selbst abfällig wird, und überhaupt bei diesem Gebrauche nur allein der Endzweck übergeblieben ist, Segen der Früchte vom Schöpfer zu erbitten.

c)

c) In einer Retractsſache des Kaſper Erb zu Wieſenfeld Appellanten wider den Johann Wingenfeld zu Setzelbach Appellaten 1786 war die Frage: Ob die im Oberamte Haſelſtein liegende Wüſtung Böß-ſetzelbach ein Appertinenz der Dorfs- und Gemeindemarkung Setzelbach ſei, oder ob ſie eine Markung für ſich ausmache, oder wenigſtens eben ſo zu den beiden Gemeinden Geißmar und Wieſenfeld wie zu Setzelbach gehöre? Es kamen Gründe und Gegengründe vor. Allein von den oben angeführten Kennzeichen zielten, wo nicht alle, doch die erheblichſten dahin, daß die Wüſtung ein wirkliches Appertinenzſtück der Gemeinde Setzelbach ſei. Dem Retrahenten Wingenfeld ward alſo als domicilirtem Mitnachbar dieſer Gemeinde die befragte Wieſe zugeſprochen.

§. 138.

Von den Verſammlungen einer Bauerngemeinde.

Zum Schluſſe dieſes Abſchnittes führe ich noch kürzlich einige Bemerkungen an, welche die übliche Verſammlungsart der fuldiſchen Bauerngemeinden zum Gegenſtande haben. Es unterſcheiden ſich die allgemeinen Amtsverſammlungen von denen der einzelnen Gemeinden. Bei jenen ſind alle zu einem Oberamte gehörige Gemeinden unter dem Namen des alten Ausſchuſſes in militäriſcher Ordnung verſammelt z. B. bei Huldigungen, Hegung der Rügegerichte, von welchen letztern ich im Entwurfe der fuldiſchen Gerichtsverfaſſung eine kurze Abbildung geliefert habe. Dieſe aber geſchehen in jedem Dorfe, ſo oft die Gegenwart der einzelnen

Ge-

Gemeindeglieder nöthig ist, und haben die Verkündung der Gesetze, Vorlesung des Wochenblatts, Bekanntmachung der vom Amte ertheilten Generalbefehle, Berathschlagungen über eigne gemeine Bedürfnisse und Angelegenheiten, Errichtung der Sindicate u. s. w. zu ihrem Ziele. Der Schultheis hat die Zusammenrufung mittels eines gewöhnlichen Glockenzeichens und zwar zu einer Tageszeit, wo die Mitglieder am ehesten abkommen können, zu besorgen, und dann muß jeder Nachbar in eigner Person keineswegs aber durch ihre Weiber, Kinder oder Gesinde am bestimmten Sammelplatze erscheinen. Bei keiner Gattung von Versammlungen sollen Zechen und die sonst gewöhnlichen Gastmahle mehr geduldet werden. Nach fuldischem Gebrauche ist das Zusammenrufen einer Gemeinde in gewissem Betrachte eine vogteiliche Befugniß, besonders wenn der neue Vogteiherr sich seinen Gerichtsleuten vorstellet und sich Handgelöbniß thuen läßt; im lehenvogteilichen aber hat von Seite der Lehensvogtei keine allgemeine Zusammenberufung statt; sondern es müssen vielmehr diese Lehensuntergebnen als Mitglieder der Gemeinde anderer Seits erscheinen, wenn eine Zusammenrufung vom fürstlichen Schultheisen veranstaltet wird. Im Gerichte Lüder, so wie in der Kellerei Hinterburg geschiehet auch eine Art von Huldigung, wo ebenfalls die hierzu gehörigen Gemeinden erscheinen müssen a). Uebrigens tritt bei den Versammlungen der Gemeindenachbarn zur Vollbringung eines giltigen Gemeindeschlusses auch im Fuldischen jene Regel ein, daß nach erschienenen $\frac{2}{3}$ Theilen aller Zusammengerufnen die Mehrheit der gegenwärtigen Stimmen

gelten

gelten müſſe, wenn nicht ſolche Gegenſtände vorkommen, welche auf das Privatintereſſe jedes einzelnen Mitgliedes abzwecken, in welchem Falle die Stimme eines jeden erfoderlich ſein dürfte; wenigſtens verbindet in dieſem letzten Falle der abgefaßte Gemeindeſchluß jenen Einzelnen nicht, der ſeine Bewilligung verſagte.

a) Von dieſer beſondern Vogteihuldigung, welche der allgemeinen Landeshuldigung des Landesfürſten unnachtheilig geſchiehet, iſt eine nähere Erklärung in meinem Entwurfe der fuldiſchen Gerichtsverfaſſung §. 23. Not. c. zu erſehen. Es geſchiehet auch im erſten Hauptſtücke dieſes Buches §. 28. Not. a. hievon Erwähnung.

Dritter Abſchnitt.

Von den Bauerngütern.

Erſter Abſatz.

Von der Natur und Verſchiedenheit der Bauerngüter und den darauf haftenden Beſchwerden überhaupt.

---

§. 139.

Begriff eines fuldiſchen Bauerngutes, Lehenzinsnatur deſſelben.

Die im Hochſtifte befindlichen dermal den Unterthanen vererbten Bauerngüter [§. 117] ſind weder blos emphyteutiſche Lehen- noch blos ſogenannte

nannte Zinsgüter, sondern sie sind einer vermischten Natur (bona emphyteutico censitica). Sie sind den Bauern erblich überlassen dergestalt, daß diese ein wahres nützliches Eigentum auszuüben haben, dagegen aber auch dem Staate und Landesherrn die gewöhnlichen Landesabgaben und Dienste, so wie andrer Seits der Lehenszinsherrschaft, als welcher ein emphyteutisches Obereigentum annoch vorbehalten ist, die gehörigen Lehens- und Zinsschuldigkeiten zu entrichten verbunden sind. Wie weit sich nach fuldischem Rechte der Begriff eines solchen nützlichen Eigentumes in seiner Wirkung erstrecke, und was im Gegentheile das sogenannte Obereigentum in sich fasse, wird unten in der Lehre vom Eigentume näher entwickelt. Der Güterbesitzer ist mit einem ursprünglichen Erbbriefe, wenn er nicht zu Grunde gegangen ist, versehen, welcher den ganzen Erbvertrag in sich enthält; und eben so sind bei jedem Amte die gehörigen Lager- Meßbücher und Güterbeschreibungen vorhanden, worinn alle Bauerngüter mit allen ihren Zugehörungen als Hofraithen, Gärten, Aeckern und Wiesen, hie und da Weinbergen a), Privatwäldern und Weyden, Wüstungen, Schäfereien u. s. w. nebst der im Ganzen oder auf einzelnen Stücken haftenden Beläftigung einer, wie auch den dem Bauersmanne zukommenden Vortheilen und Gerechtigkeiten andrer Seits, vollkommen beschrieben sind. Es werden auch bei einer jeden Veräusserung die gehörigen Kaufbriefe gerichtlich ausgefertiget, worinn Laften und Nutzen entweder wörtlich ausgedrückt, oder doch wenigstens Bezugsweise auf Lagerbücher bemerket wer-

werden. Daher fehlt es beiden, dem Obereigenthümer und dem Lehensmanne, nicht, bei vorkommenden Irrungen die Natur und Eigenschaft ihres getrennten Eigentumes aus richtigen Quellen beweisen zu können.

a) Nur einige Aemter im Fuldischen sind mit beträchtlichem Weinwachse versehen, zu diesen gehören Hammelburg und Thulba.

§. 140.

Eintheilung in geschlossene und nicht geschlossene Güter. Begriff der ersteren.

Die Bauerngüter sind entweder geschlossen oder sie sind nicht geschlossen. Jene machen im Hochstifte die Regel aus d. i. die mehresten im Lande befindlichen Bauerngüter sind als geschlossen beschrieben. Unter einem geschlossenen Bauerngute wird ein aus Hofraith, Gärten, Wiesen, Aeckern, Weyden, und was sonst noch dazu gehöret, bestehendes untheilbares Ganze verstanden, welches vom Bauersmanne zusammen besessen wird, und wovon die darauf haftenden Güterbeschwerden [§. 147] im Ganzen, ohne Rücksicht der einzelnen Stücke, zu leisten sind. Da es ein untheilbares Ganze ist: so ist nichts natürlicher, als daß es gewöhnlich nur einem der Erben übergeben wird; es ist aber keine Nothwendigkeit daß es gerade dem ältestgebohrnen Kinde übergeben werde, sondern es hängt dies lediglich von der elterlichen Bestimmung ab. Die übrigen Geschwister erhalten ihre Erbtheile an Gelde, zuweilen aber auch zum Theile an Beistücken u. s. w. Aus dem geschlos-

senen Gute dürfen keine einzelne Stücke verkauft oder sonst auf eine Weise veräussert werden. Die bei solchen ehemals geschehenen Veräusserungen statthabende Güterergänzung, wovon im dritten Buche weitläufig gehandelt wird, verdient hier vorderſamst angemerkt zu werden. Es sind auch die Verpfändungen einzelner aus dem Geschlossenen entnommener Grundstücke als nichtig anzusehen; was desfalls besonders verordnet ist, kömmt unten im dritten Buche und der dort befindlichen Lehre vom Unterpfandsrechte vor.

§. 141.

Natur eines Beistückes.

Ueberall, wo im Lande geschlossene Güter sind giebt es auch Beistücke. Diese gehören nicht zum Gute, können daher einzeln verkauft, vertauscht, verpfändet, oder sonst auf eine Weise veräussert werden. Jedes Beistück ist in einem besondern Steueranschlage, und nicht minder mit einem besonderen Zinse beschweret. Ueberhaupt liegt hier der im Lande allgemein angenommene Satz verborgen, das Alles, was ins besondere steuerbar sei, und seinen eignen Zins habe, in der Regel als ein Beistück angesehen werden müsse. Es ist auch vorzüglich zu bemerken, daß die Beistücke mit keinem Dienste belästiget d. i. nicht frohndbar sind; wenigstens ist dieser Satz eine Regel, welche nur da eine Ausnahme findet, wo in einer Gemeinde oder auch in einem ganzen Amte entweder alle oder doch viele Güter als ungeschlossen angetroffen werden, und

den-

dennoch frohndbar sind, oder wo die schuldigen Frohnden blos nach der Bespannung [§. 198] geleistet werden. Beistücke dienen dem Bauersmanne im Handel und Wandel am meisten, da es leichter ist einzelne Stücke zu veräussern, als ganze Güter sogleich und schicklich anzubringen. Sie sind daher für den Landmann, so zu sagen, ein tägliches Handgeld, und oft im Nothfalle das schicklichste Mittel, ihn von einem bevorstehenden Concurse zu retten. Daher kömmt es auch, daß ein Beistück bei vorkommenden Schätzungen höher zu achten ist, als ein zum geschlossenen Gute gehöriges Grundstück, wenn es gleich, sowohl in der Güte als der Lage und Größe nach, jenem vollkommen ähnlich sein sollte; es sind also auch die Sachverständigen bei sich ereignenden Schätzungsfällen allerdings verbunden, auf diesen wohlgegründeten Unterschied ihr Augenmerk zu richten. — Dies ist die Natur der Beistücke, welche wahrhaft im Hochstifte unentberlich sind, und zur Grundverfassung des fuldischen Bauernsistemes gehören. Klug und weise war und ist es demnach, wenn die Herrschaft bei jenen Gemeinden, wo es zum täglichen Commerze an gehörigen Beistücken fehlte oder noch fehlen sollte, Sorge trug oder immer noch besorgt ist, dergleichen durch schickliche Grundvererbungen oder auch Verstickelungen einiger zu großer geschlossener Güter zum Besten der Unterthanen aufzustellen.

§. 142.

§. 142.

Von nicht geschlossenen Bauerngütern

Ungeachtet die aller mehresten Bauerngüter im Lande geschlossen sind: so giebt es doch auch einige Aemter, wo entweder Alles ungeschlossen ist, oder doch wenigstens nebst den geschlossenen auch nicht geschlossene Güter angetroffen werden. In den drei Grenzortschaften der Probstei Thulba namentlich Thulba, Frankenbronn und Reith werden Verstickelungen nach fränkischer Art angetroffen. Im Oberamte Fischberg an der sächsischen Gränze giebt es keine eigentliche geschlossene Güter, ungeachtet vor Zeiten viele dergleichen alldort vorhanden waren, in der Pfandzeit aber verrissen worden sind. Indessen hat man bei der neuerlichen Zinsrevision gewisse Grundstücke wieder zusammengeworfen, woraus geschlossene Gütertheile ihren Ursprung haben. Diese geschlossenen Gütertheile sind in Ansehung ihrer Größe sehr verschieden. Sie sollen nicht wieder verrissen werden; unterdessen ist dem Besitzer zugegeben seine Güter in 2, 3, 4 Theile zu vertheilen. Besonders ist zu bemerken, daß auch die Hofraithen in diesem Oberamte zu den Gütern nicht geschlossen sind. Im Oberamte Haselstein kommen in den mehresten Gemeinden geschlossene Güter vor; jedoch sind ausgenommen Raßdorf und Großentaft. In Raßdorf ist die Verstickelung der Güter in $\frac{1}{4}$tel, $\frac{1}{8}$tel, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$tel von ältern Zeiten her hergebracht; und in der Gemeinde Großentaft zum Amenroth genannt werden 8 Güter angetroffen, welche bis zum $\frac{1}{160}$ Theile zergliedert sind. Eine fast gleichförmige

förmige Zerstückelung ist in der Wüstung Dietges und Bößsetzelbach dieses Oberamtes eingeschlichen. Im Amte Weihers wurden in vorigen Zeiten die geschlossenen Güter so sehr verrissen, daß fast jeder Unterthan sich nur durch die abgerissenen Beistücke unterstützet sieht. Diese ausserordentliche Verstückelungen machen in der Frohndverfassung eine bedeutende Ausnahme von der Regel, welches unten näher erörtert werden wird.

§. 143.

Ganze und halbe Bauernhöfe, Hübners- Hintersiedlersgüter u. s. w.

Die geschlossenen Bauerngüter theilen sich in die ganzen und halben Bauernhöfe. Letztere kommen von den Verstückelungen her, und sind folglich auch nur mit der halben Beschwerde belästiget; sie werden besonders des Dienstes halber auch ganz und halbspännige Güter genannt. Hintersiedlersgüter, welche auch an einigen Orten Hübnersgüter a) genannt zu werden pflegen, sind nichts anders als kleinere Bauerngüter, welche zuweilen sogar auch fahrend sind. In der Gemeindeconcurrenz nach Klassen [§. 136] äussert sich hauptsächlich in Ansehung ihrer Besitzer eine Verschiedenheit von denen, so als wirkliche Bauerngüter beschrieben sind, da der Besitzer eines Hintersiedlersgutes nicht so, wie der eines wirklichen Bauerngutes, im gemeinen jedoch nach Klassen eingerichteten Beitrage belästiget ist. Im Oberamte Fischberg giebt es keine Hübners- oder Hintersiedlersgüter; indessen werden doch auch in

diesem

diesem Amte dreierlei Gattungen von Gütern angetroffen, welche in Ansehung ihrer Lasten sehr verschieden sind. Hieher gehören 1) das sogenannte Erbgut, welches nebst der Steuer, dem Geld- und Fruchtzinse auch noch mit der Spannung, das ist, der Frohndbeschwerde belästiget ist; 2) Wüstfeld; hierauf haftet nebst der Steuer nur Korn- und Haberzins, ist aber spannfrei; 3) das Wießroth, als welches nur mit Geld- Erbzins und der Steuer beschweret, im übrigen aber auch von aller Spannungslast befreiet ist.

a) Im Oberamte Neuhof werden Hübnersgüter angetroffen, und im Oberamte Hammelburg giebt es dergleichen Güter, welche Hubengüter genannt zu werden pflegen.

§. 144.

Von begüterten oder auch nur vierschwelligten Hütten.

Von den Hintersiedlersgütern sind die eines Hüttners verschieden. Die sogenannten Hüttner machen in einer Bauerngemeinde [§. 127] die letzte Klasse der Mitglieder aus. Sie theilen sich in die begüterten und vierschwelligten Hüttner ab. Jene besitzen nebst ihrer Hütte ein noch darzu gehöriges Hüttnersgütchen, welches zu einigen Maaßen Aussaat an Ackerfeld auch zuweilen Etwas an Wiesen enthält und zu der Hütte als geschlossen beschrieben ist. Von solchen Gütern werden zwar die gehörigen Steuer- Lehen- und Zinsgebühren, auch der Handdienst geleistet; der fahrende Dienst hingegen haftet auf einem

sol-

solchen Gute nicht, wenn die Frohnde nicht nach der Bespannung [§. 198] geht; denn in diesem Falle ist auch der mit Spannvieh versehene Hüttner mitzufahren verbunden. Ein vierschwelligter Hüttner hat nichts als seine Hütte im Besitze. Auch dieser ist nebst seinen übrigen Steuer- Lehen- und Zinslasten zum Handdienste verbunden. Dergleichen vierschwelligten Hüttner machen die zweite Abtheilung der letzten Gemeindeklasse aus. Dermalen ist es untersagt, daß solche blose Hütten aufgerichtet werden, und wird die Aufbauung derselben nur alsdenn gestattet, wenn noch Etwas an Grundstücken zur Nahrung des Besitzers als geschlossen darzugeworfen werden kann, und wenn überhaupt die neu zu errichtende Hütte nicht zur gegründeten Beschwerde der Gemeinde gereichet. Dieser von der Herrschaft gefaßte Entschluß ist klug und weise. Indessen hängt es doch immer vom Willen des Obern ab, die Mitglieder der Gemeinde zu vermehren, und neue Hütten in selbiger errichten zu lassen. Im Fürstlichen muß die Bewilligung zu einem neuen Hüttenbaue unmittelbar vom Landesherrn ertheilet werden; im Geschlossenvogteilichen a) bewilliget der Vogteiherr denselben; im Lehenvogteilichen b) hingegen ist die Bewilligung sowohl vom Landesherrn, weil der Besitzer ein neues Mitglied der fürstlichen Gemeinde wird, als auch von der Lehensherrschaft, auf dessen Grunde und Boden die Errichtung geschieht, zu erwirken. Da aber bei den meisten Hüttenerrichtungen Grundstücke aus den geschlossenen Gütern genommen, darauf theils die neuen Hütten erbauet, theils aber nur zum Unterhalte des Hüttners hinzugewendet werden:

so

so ist erfoderlich, daß auch im Vogteilichgeschlossenen nebst der vogteilichen Bewilligung die Bestätigung vom Landesfürsten eingeholet werde; denn ohne dieselbe ist der Hüttenbesitzer nicht im Stande, in der Folge da, wo die aus dem Geschlossenen genommenen und zur Hütte geworfnen Stücke wieder vindicirt werden sollten, dem Edicte de bonis redintegrandis, wovon im zweiten Buche die Rede sein wird, ausweichen zu können. Was übrigens bei Errichtung einer vogteilichen oder nur lehenvogteilichen Hütte wegen des aufzulegende Rauch- und Hoheitszinses besonders zu bemerken ist, kömmt im folgenden Absatze [§. 152] vor.

a) Was unter dem Begriffe des Geschlossenvogteilichen verstanden werde, ist in meinem Entwurfe der fuldischen Gerichtsverfassung §. 22 u. w. zu ersehen.

b) Der angeführte Entwurf §. 24.

§. 145.

Vom Erbpachtsgute, von heutigen Laß- oder auch blos Maiergütern.

Alle Güter, wovon in den vorigen §§. die Rede war, gehören zur Klasse der Vererbungen. Hier aber kommen noch einige Güterbenennungen vor; und zwar ists eine vorzügliche Frage: zu welcher Gütergattung die eines Erbpachtes zu rechnen sei? Sehr selten findet man im Lande den Ausdruck eines Erbpachtes. Ueberhaupt aber, wo er auch hie und da etwa angetroffen wird, so ist er von der fuldischen Lehenzinsnatur im Wesentlichen

nicht

nicht im mindesten unterschieden, als daß statt des sonst gewöhnlichen geringeren Erbzinses nur eine stärkere Summe an jährlichem Erbpachtgelde, wie z. B. bei den mittels Erbpacht überlassenen Wirthsschenken, geleistet werden muß. Diese Erbpachtgelder aber sind als wirklicher Erbzins anzusehen, daher auch ihnen die Rechte eines Erbzinses [§. 154] nicht versagt werden können. Dahingegen kommen die sogenannten Laßgüter der Natur eines gewöhnlichen Pachtes näher. Ich habe den Begriff derselben schon in der zweiten Epoche der Bauerngeschichte [§. 116] zu entwickeln gesucht. Indessen aber werden kaum heut zu Tage, wenn auch noch ein oder das andere Laßgut im Lande angetroffen werden sollte, die damals gefaßten Grundsätze dieses Laßsistems annoch solche Anwendung finden. Man vermischt vielmehr dermal die Begriffe des Laßes und gemeinen Pachtes dergestalt, daß sie im Bezuge auf ihre rechtliche Wirkungen eins zu sein scheinen. Auf diese Weise ist eine heutige Laßschäferei nichts anderst als ein blos verpachtetes Schäfereirecht, wo nicht die Grundsätze des alten Laßrechtes sondern des gemeinen Pachtvertrages zu befolgen sind. Jedoch muß ich hier noch eine ihrer ausgezeichneten Natur nach ganz besondere Art von fuldischen Laßwaldungen anführen. Es haben nemlich verschiedene Bauerngemeinden einige herrschaftliche Waldungen mittels einer besonderen Uebertragungsart im Besitze. Sie erhielten diese Wälder unter der immerwährenden Verbindung, gewisse Klafter aus denselben für die fürstliche Herrschaft zu machen, und an Ort und Stelle zu bringen; wogegen aber den In-

teressenten alles davon abfallende Reisig zu ihrem häuslichen Gebrauche eigen ist. Indessen verstehet es sich, daß die Holzfällung unter der gehörigen Forstaufsicht geschehen müsse. Beispiele hievon liefern uns die Rothenmänner Centoberamtes, welche aus einem solchen Walde das sogenannte Knittelholz der Herrschaft zu überliefern haben; ferner gehören auch verschiedene Unterthanen des Dipperzer Forstes als in Wieslos, Rex, Margrethenhun und Melsdorf unter dem Namen der Haungründer wegen des Lichtberges hieher. Endlich kommen die blosen Pacht- oder Maiergüter, oder auch Pfründegüter, wenn sie von Geistlichen herstammen, zum Vorscheine. Dies sind Pachtungen im eigentlichen Verstande; daher sie lediglich nach den Grundsätzen des gemeinen Pachtvertrages zu beurtheilen sind.

§. 146.

Von der Gütermarkung.

Ungeachtet die mehresten Bauerngüter geschlossen sind, so sind sie doch ihrer Lage nach meistens so beschaffen, daß schier jedes einzelne Grundstück vom andern entfernet lieget, und von seinen Anstößern abgemarket ist. Daher findet man in den Lagerbüchern alle einzelne Grundstücke mit ihrer Lage und Anstößern beschrieben, welche von Zeit zu Zeit modernirt werden müssen. Das gewöhnliche Gütermarkungszeichen auf dem Ackerfelde sind die im Lande eingeführten Mittelraine. Der Observanz gemäs sollte ein jeder Mittelrain wenigstens eine

Breite

Breite zweer Schuhe haben. Er ist als ein gemeinschaftliches Eigentum der beiden Anstoßenden anzusehen, und jenem ist eine schwere Strafe angedrohet, der sich unterfanget, einen solchen wegzuzackern a). Auf Wiesen und Huten bestehen die Privatgränzmahle in Aufwürfen, einzelnen Büschen, Hecken, Weiden- und Erlenbäumen auch zuweilen Privatgränzsteinen. Bei einzelnen Grundstücken, sie mögen zu einem auseinanderliegenden geschlossenen Güte gehören oder Beistücke sein, findet oft das sogenannte Wendrecht statt, vermöge wessen der Eigentümer befugt ist, sich auf seines Anstößers Grundstücke mit seinem Pfluge oder Egen herumwenden zu dürfen. Allein, da dieses Recht unter die Klasse der Dienstbarkeiten gehört, folglich nicht zu vermuthen ist: so muß es durch Verträge oder eine ächte Verjährung bewiesen vorliegen, wenn es Anwendung finden soll; daher kömmt es, daß sich der Eigentümer der Regel nach auf seinem Eigentume selbst ein sogenanntes Vor- oder Wendbeet zur eignen Nothdurft liegen lassen muß.

a) In den alten fuldischen Cent- und Rügegerichten findet man in diesem Falle die jämmerlichsten Straffen. So soll z. B. der Frevler in die Erde bis an Hals gegraben und ihm über den Kopf mit einem Pfluge gefahren werden.

§. 147.

Von den Beschwerden eines Bauerngutes überhaupt.

Die Beschwerden eines Bauerngutes bestehen 1) in allgemeinen Landesschuldigkeiten,

2) in Gemeindelasten und 3) in sonst herrschaftlichen Privatgebührnissen. Erstere leistet der Besitzer dem Staate α) im Steuersisteme β) im allgemeinen landesdienste als landesunterthan, die andern als Mitglied der Gemeinde, und die dritten als Lehen- und Zinsmann des ihm vererbten Gutes. Diese letztern bestehen in Abgaben oder auch in gewissen Dienstverrichtungen. Bei diesen kömmt das Frohndsistem zum Vorscheine, wovon in einem besondern Abschnitte gehandelt wird. Die Abgaben sind entweder ständige, oder sie sind unständige. Zu jenen gehören die Erb- und Grundzinsen, zu diesen der Zehenden und die Lehnsgefälle. Ich werde von jeder Gattung dieser Gutsbeschwerden ins besondere handeln.

Zweiter Absatz.

Von der Steuerbeschwerde insbesondere.

---

§. 148.

Fuldisches Steuersistem. Allgemeine Sätze.

Da hier nur von Bauerngütern die Rede ist: so wäre eigentlich auch hier das Steuerwesen nur in so weit zu erörtern, in wie weit es auf diese Güter einen Einfluß hat. Allein, hier hängte eine Kette zusammen; es macht auch die Bauernsteuer den größten Theil aus; daher ich bewogen ward, das ganze fuldische Steuersistem doch nur in einer ganz kurzen Schilderung einzurücken. Ich schicke einige allge-

allgemeinen Sätze voraus. I) Theilen sich die Steuern in die ordentlichen und ausserordentlichen. II) Die Ordentlichen machen den Nothstand (Statum Exigentiae) für die gewöhnlichen Landesauslagen aus. Die Ausserordentlichen hingegen werden III) wegen ganz besonderer Angelegenheiten z. B. wegen des Strassenbaues a), Abtragung der Kriegs- und der ausserordentlichen Landesschulden u. s. w. erhoben. IV) Die steuerbaren Objecte sind 1) liegende Grundstücke, 2) Gebäude und 3) die Nahrung. V) Die Kapitalien sind durchaus steuerfrei. VI) Es ist eine Regel, daß Güter und Gebäude der Steuerbarkeit unterworfen sind. Indessen sind hier ausgenommen 1) die fürstlichen Gebäude und Domänen; 2) das domkapitulische und probsteiliche wie auch des adelichen Convents volle Eigentum d. i. ihre eigne Gebäude und Privatgüter; nicht aber die Güter ihrer Lehenleute, oder aber, wenn sie etwas Steuerbares erworben oder angekauft haben; 3) Einige wenige steuerfreie Privatgüter, welche steuerfrei in neuern Zeiten von der Herrschaft vererbt worden sind; 4) die Stadtgebäude der vorzüglicheren Bedienten als Hofcavaliers, Räthe auch Hof- und Regierungssecretäre; es sind aber diese nur von der ordentlichen nicht aber von der ausserordentlichen städtischen Steuer befreiet b); 5) die zur ursprünglichen Fundation eines Stiftes, Kirche oder Klosters gehörigen Güter und Gebäude, in sofern die vorherige Steuerbarkeit nicht bewiesen werden kann. VII) Ist jedes Güterstück und Gebäude im Anschlage mit einem besondern und ständig beschriebnen Steuersimplum versehen. VIII) Die

Nah-

Nahrungssteuer hingegen dürfte füglicher zuweilen nach ihrem Verhältnisse abgeändert, sofort erhöhet oder vermindert werden. Diese Nahrungssteuer ist XI) von Handwerkern, der Handlung, Wirthsschenken, Mühlen, und sonstigem Nahrungsbetriebe zu erheben.

a) Zur ersten Anlage des Strassenbaues wurden ausserordentliche Steuern erhoben, weil damit den Unterthanen mittels Accorde die Arbeit bezahlt ward, und keine Frohnden hierzu geleistet worden sind.

b) Die ordinären Steuern dieser Wohnungen werden jedoch von der Landesobereinnahme vertreten.

§. 149.
Vom Steueranschlage.

Ehe der bis hieher noch bestehende Steuerstock erneuert worden ist a), mußte natürlich jedes einzelne steuerbare Grundstück, jedes Gebäude, jeder Nahrungsbetrieb in einen gewissen Steueranschlag gebracht werden. Jedes Gewerbe schlug man nach dem damaligen Zustande und Verhältnisse an. Gebäude und Grundstücke aber wurden nach ihrem geschätzten Werthe angeschlagen, wobei der besondere Grundsatz festgesetzt ward, daß von 100 fl. Werthes 13 Pfenninge oder (welches eins ist) von 1000 fl. Werthes 32½ kr. b) zur Steuermasse in simplo geleistet werden sollten. Besonders aber ward in der vorausgesetzten Schätzung des Werthes bei Gebäuden auf das Verhältniß ihrer Lage, des Orts, ihrer Beschaffenheit und Benutzung Rücksicht genommen; bei Güterstücken hingegen wurden die Güterbeschreibungen zum Grunde gelegt, man machte einen Unterschied unter gut mittel und bös, und eben so ward ins besondere darauf gesehen, ob das

Grund-

Grundstück zum Geschlossenen [§. 140] gehörte, oder nur ein bloses Beistück [§. 141] war c). Auf diese Weise ward von dem geschätzten Werthe eines jeden steuerbaren Objects das Steuersimplum nach dem berührten Grundsatze berechnet; die einzelnen berechneten Steueranschläge in einer städtischen oder auch Dorfsgemeinde zusammengenommen, machten das Simplum jeder Gemeinde aus; und so geschah durch den allgemeinen Calcul die Berechnung des ganzen Landessimplums oder des sogenannten Steuerstockes.

a) Im Jahre 1708 ward ein allgemeiner Steuerstock im Hochstifte festgesetzt, und im Jahre 1740 geschah eine allgemeine Renovatur desselben.

b) Man nahm damals um deswillen diese Proportion an, da man hiedurch ein sich gedachtes ganzes Steuersimplum zu gewissen Tausenden beiläufig herauszubringen glaubte.

c) Da man jedes einzelne Grundstück im Lagerbuche nicht nach der Ackerzahl sondern, je nachdem es eine Wiese oder Acker ist, nach Heufuhren und Haufen (12 Haufen machen eine Fuhr) oder nach der Aussaat beschrieben findet: so ward auch dieses bei der Schätzung zum Grunde genommen. So bewirkte man z. B. im Centoberamte die Taxation ungefehr nach folgendem Verhältnisse: Es ward nemlich

α. bei geschlossenen Gütern geschätzt

1. die beschriebene Fuhr Heu,	gut	zu	50 fl.
	mittel	zu	40 fl.
	bös	zu	30 fl.
2. das Maaß Aussaat,	gut	zu	4 fl.
	mittel	zu	3 fl.
	bös	zu	2 fl.

β. bei Beistücken,

1. die beschriebene Fuhr Heu,	gut	zu	70 fl.
	mittel	zu	60 fl.
	bös	zu	50 fl.
2. das Maaß Aussaat	gut	zu	5 fl.
	mittel	zu	4 fl.
	bös	zu	3 fl.

Es wäre freilich zu wünschen, daß eher die Ackerzahl zum Grunde genommen worden sei; allein diese setzt eine allgemeine und durchaus richtige Messung voraus.

§. 150.

Von der Steuererhöhung, von Erhebung derselben, und dem Zuwachse.

Endlich kommen bei der Steuerverfassung noch einige Hauptfragen vor: Wie die Steuern erhöhet, wie sie erhoben werden, und was bei derselben Zuwachse zu beobachten sei? Hier sind folgende Sätze zu bemerken. I) Am Ende eines jeden Jahres wird von der Landesobereinnahme (ein aus Präsidenten, Director und Räthen bestehendes Collegium) der Nothstand für das zukünftige Jahr berechnet. II) Der Entwurf dieses StatusExigentiae wird von dortaus dem Landesregenten übergeben; dort wird er geprüfet, und dem Domkapitel, dessen Glieder die alleinigen Landstände sind [§. 27] zum Ermessen vorgelegt; wornächst der Landesherr das mit domkapitulischer Bewilligung beschlossene Steuerquantum durch seine Landesregierung in das ganze Land ausschreiben läßt. Dies ist die sogenannte Steuererhöhung oder Vervielfältigung derselben. III) Werden diese an der Zahl bestimmten Steuer-

sim-

simpla in die Monate des Jahres eingetheilt und die angewiesenen monatlich erhoben. IV) Geschieht die Erhebung in jeder einzelnen Bauerngemeinde von den Schultheisen oder Gemeindemännern; diese liefern sie monatlich zum Amte, das Amt aber zur Landesobereinnahme, wornächst hierüber am Ende des Jahres eine vollkommene Berechnung vom Amte zu pflegen ist. In den Städten sind besondere Collectoren desfalls verpflichtet. Bei dieser Erhebung ergiebt sich nun V) schier in jeder Gemeinde oder wenigstens bei jedem Amte im Ganzen ein gewisser Steuerüberschuß und Zuwachs, welcher eigentlich daher entstehet, weil α) seit der Steuerrenovatur bis hieher viele neue Vererbungen geschehen sind, wobei auch neue Steuern aufgelegt wurden; sodenn weil β) die Nahrungssteuer veränderlich ist, als welche, ungeachtet sie hie und da auch fallen könnte, wegen des täglich zunehmenden Commerzes mehr steiget als fällt; und weil sich auch γ) schon meistens bei der ersten Einrichtung einiger Ueberschuß ergeben, den man den Aemtern schon gestissentlich zur Bestreitung allgemeiner Nothwendigkeiten im Simplum zugedacht haben mag. Es ändert aber dieser Zuwachs das für eine jede Gemeinde bestimmte Steuerquantum in der Steuerberechnung nicht ab, sondern es muß hierüber, um die im ganzen Lande noch unverrückte allgemeine Steuerrechnung in keine Verwirrung zu bringen, von jedem Beamten unter der Rubrik: Einnahme Zuwachs, besondere Rechnung gepflogen werden. Gewöhnlich werden die besondern Amtserfoderniſſe von diesem Zuwachse oder Ueberschusse bestritten, und der Ueberrest verrechnet.

Dritter Absatz.

Vom Erbzinse.

§. 151.

Begriff und Verschiedenheit des fuldischen Erbzinses.

Der Erbzins ist, nach fuldischem Rechte, eine beständige auf der vererbten Sache haftende dingliche Beschwerde, welche registermässig und namentlich bestimmet ist, und vom Zinsmanne der Zinsherrschaft, als welche der Regel nach auch zugleich die Lehensherrschaft ist, jährlich zur Recognition des Obereigentumes und zwar an einem festgesetzten Tage entrichtet werden muß. Diese Beschwerde wird entweder vom blosen Grunde und Boden ohne alle andere Rüchsicht, oder vom bebauten Lande, Aeckern, Wiesen, Huten auch Gebäuden u. s. w. oder auch von Gerechtigkeiten, einem Schäfereirechte, einer Schenke, dem Mühlrechte u. d. gl. geleistet. Im ersten Falle ist sie der sogenannte Grund- und Bodenzins im strengen Verstande; in den andern Fällen hingegen erhält sie ihre Benennung von den verschiednen vererbten Gegenständen. Es bestehet aber der Erbzins in baarem Gelde, in Früchten, oder auch andern Victualien und sonst nutzbaren Sachen. Von geschlossenen Gütern wird gewöhnlich ein Erbzins von dieser dreifachen Gattung im Ganzen entrichtet; Beistücke hingegen, je nachdem es Wiesen oder Aecker sind, sind gewöhnlicher Weise nur mit einem Geld- oder nur Fruchtzinse belästiget. Der Gelderbzins ist in verschiednen al-

ten

ten Münzsorten a) beschrieben, welche aber in der Berechnung nach jetzigem Münzlaufe zu reduciren sind, z. B. in Thalern zu 1 fl. 30 kr. auch zu 3½ Kopfstücken oder 1 fl. 10 kr., Königsthalern zu 1½ fl. 7 Böhmischen, Goldgulden zu 3 fl., in Schock Geldes zu 20 Böhmischen, in gemeinen Gulden zu 60 kr., in Böhmischen, derer Sieben 10 kr. oder 42 auch hie und da 44 einen Gulden ausmachen b), in Pfennigen u. s. w. Im Fruchterbzinse kommen alle Arten von Früchten vor, als Waitzen, Korn, Dinkel, Erbsen, Linsen, Haiden, Hirsen, Gersten, Lein, Haber u. s. w. Die übrigen im Erbzinse zu leistenden Victualien bestehen in Hühnern als Fastnachtshühnern, auch Martinshühnern, Sommerhahnen, Waldhahnen, Michelshahnen, in Gänsen, Eiern, Schaf- und Rinderkäsen, in Hafen auch Stutzen Sauermilch, Schön- oder Weisbrod, Kanten Wein, u. s. w. Diese hier namentlich angeführten Zinsvictualien sind zuweilen registermässig auch mit einem Geldanschlage beschrieben. Von andern besonders vererbten Sachen werden auch besondere denselben angemessene Zinsarten entrichtet z. B. von den Schäfereien Weydhämmel und Osterlämmer, von Papiermühlen gewisse Rieße Papier, von Pulfermühlen Pulfer, von Ziegelhütten gewisse Stücke Ziegel und Tonnen Kalks, von Mühlen nebst dem zu leistenden Geldzinse hie und da auch Habermehl und gerentelte Gersten, gewisse Pfunde oder Centner Aäle von den vererbten Aalfängen, und was dergleichen mehr ist. In manchen Aemtern findet man auch noch ganz besondere und sonst ungewöhnliche Erbzinsen. Im Centoberamte wird von

eini-

einigen Güterstücken ein Wachszins geleistet; auf dem sogenannten Calvarieberge, welcher als Waschberg (vermuthlich Wachsberg) beschrieben ist, und zur Horaser Gemeinde gehöret, steht der meiste Wachserbzins. Auch werden in diesem Oberamte von einem gewissen Fischerlehen gewisse Bunde Weiden zum Erbzinse entrichtet. Besonders aber verdient ein Ochsenzins im Dorfe Giesel dieses Oberamtes angemerkt zu werden. In diesem Dorfe ist Keiner laut Erörterungsbriefes vom Jahre 1550 mehr als 2 Paar Ochsen zu halten befugt, wobei von jedem Paare zu halten, sie seien wirklich vorhanden oder nicht, 15 Böhmische Ochsenzins zu entrichten sind. Im Oberamte Geiß trift man Pfunde Unschlitt, auch Malter Hopfen als Erbzins beschrieben an. Im Dorfe Niederleichtersbach des Oberamtes Brückenau ist ein Lämmerzins hergebracht, wo von jedem Lamme etwas gewisses an Gelde der fürstlichen Rentkammer abgegeben werden muß. Besonders ist ein Birn- und Aepfelzins bei der Probstei Thulba merkwürdig; es ist nemlich die Gemeinde Feuerthal lehenvogteilichen Orts verbunden, der erwähnten Probstei von einem Walde 100 Stücke guter Aepfel auf Laurentius Tage und 100 Stücke Birn am Martins Tage als ein Erbzins zu entrichten, welche aber dermal an Gelde angeschlagen sind. Ferner ist es was besonders, daß dieser Probstei von einem Lehenhause zu Westheim nebst dem übrigen Zinse 15 kr. für ein Gericht Fische oder auch diese in Natur bei dem Zinsgerichte entrichtet werden müssen. Ich führe diese besondere Zinsarten nur als Beispiele

an,

an, da ich bei diesem Gegenstande zu weitläufig sein würde, wenn alles Sonderbare, was in den Zinsregistern aller Aemter hie und da annoch zu finden ist, an diesem Orte angeführet werden sollte.

a) Man findet den Gelderbzins nicht bei einem Amte wie beim andern beschrieben, ja die hier benannten einzelnen Geldsorten sind sogar bei manchen Aemtern verschieden reduciret. Ich habe daher die hier erwähnten Sorten nur beispielsweise, ohne hierdurch eine allgemeine Regel aufzustellen, angeführt. Besonders haben die Gränzämter ihre eigne Münzsorten im beschriebnen Geldzinse z. B. Schillinge, Albus, u. s. w.

b) So werden z. B. im Oberamte Mackenzell die Böhmische theils zu 42 theils zu 44 auf einen Gulden gerechnet. Im Amte Motten findet hie und da ebenfalls eine besondere Böhmischberechnung Anwendung.

§. 152.

Vom Hoheitszinse und den Rauchhühnern.

Von dem in vorigem §. beschriebenen Erbzinse ist der im Hochstifte Fuld hergebrachte Hoheitszins verschieden. Dieser findet bei neu anzulegenden lehenvogteilichen [§. 32] Hütten und Gebäuden statt, und ist von der Beschaffenheit, daß er vom Besitzer einer solchen Hütte nicht als einem Lehenzinsmanne der Lehenzinsherrschaft sondern von demselben als Landesunterthan dem Landesherrn auf immer entrichtet wird; denn, ungeachtet der besondere Vogtei- und Lehenzinsherr für sich bei Vererbungen

gen neuer Hütten einen verhältnißmässigen Erbzins aufzulegen befugt ist, so geschiehet denn doch auch von Seite der fürstlichen Rentkammer der Hoheit halber, und weil der neue Hüttner ein Mitnachbar der fürstlichen Gemeinde wird, eine noch besondere Auflage. Indessen wird dies nur in lehenvogteilichen Bezirken ausgeübt; denn im Geschlossenvogteilichen [§. 32] trift man eigentlich keine fürstliche Hoheitszinsen an a). Eben so sind die allgemein im Hochstifte üblichen Rauchhühner b) merkwürdig. Diese haften nebst dem gewöhnlichen Erbzinse noch besonders auf den Wohnungen der am Dorfe ansässigen Unterthanen c). Die fürstliche Rentkammer, als welcher ohnehin im Fürstlichen allenthalben solche Rauchhüttner entrichtet werden müssen, erstreckt das Recht, dergleichen zu erheben, nicht nur auf lehenvogteiliche Wohnungen, von welchen nebst dem Hoheitszinse auch jedesmal eine Rauchhuhn dem Fürsten zu leisten ist, sondern sie hat auch solche hie und da von den Wohnungen geschlossener Vogteibezirke zu erheben. Den Vogteiherren hingegen werden in der Regel keine solche Rauchhühner geliefert; sondern sie erhalten ihre Zinshühner unter der Rubrik Fastnachts- oder auch Martinshühner [§. 151] u. s. w. Sollte sich aber jedoch bei einer oder der andern Probstei unter ihren beschriebnen Erbzinsen etwa hie und da auch eine Rauchhuhn beschrieben finden: so rühret dieses allem Vermuthen nach von ausgetauschten Zinsen her, und ist also eine blose Ausnahme von der Regel.

a) Das Recht, diesen Hoheitszins aufzulegen, ist mit dem Rechte, vom nemlichen Objecte Steuer zu erheben,

heben, nicht zu vermengen, ungeachtet beide aus der nemlichen Quelle fließen. Letzteres kömmt dem Landesherrn im ganzen Lande ohne Rücksicht geschlossener oder nur lehensvogteilicher Districte nach obiger Maße [§. 148] zu.

b) Die Benennung der Rauchhühner soll nach Anführung mehrerer Rechtslehrer daher rühren, weil sich die Hühner in die Höhe auf die Schlöthe schwingen. Dies sah man als ein Sinnbild der erhabnen oder hohen Gerichtbarkeit an. S. Stryk in us. mod. Tit. de jurisdictione §. 6. Hermanns juristisches Lexicon unter dem Worte Rauchhuhn. — Ich halte diese Auslegung für ein zugekünsteltes Ideal, und glaube vielmehr, daß das Rauchhuhn, weil es als eine auf der Wohnung haftende Realbeschwerde gefodert wird, von der Kuchen, dem Rauchmantel oder der Rauchstätte, als dem zur Nahrung vorzüglichsten Orte der Wohnung, seinen Namen hat.

c) Ob das Recht, Rauchhühner zu erheben, ein wahres Kennzeichen der hohen Gerichtbarkeit sei? ist unter den Rechtslehrern eine bestrittene Frage. Quistorp in den Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechts §. 560. Meister im peinl. Proceß S. 425 — 429. Struben in dem 3ten Theile der rechtl. Bedenken n. 127 scheinen sie mehr zu verneinen. Vertheidiger des bejahenden Satzes hingegeu sind SCHORCH Resp. 2. n. 23. DEINLIN de praestat. gallinar. sive Hünerzinsen Alt. 1743. Man vergleiche auch für die letztere Meinung STRYK us. mod. a. a. O. BECK de jurisdictione superiore Lib. I. Cap. 23. Obs. 2. Lib. II. Cap. 4. Obs. 14. Cap. 5. Obs. 20. RICCIUS ad ENGAU Elem. jur. germ. pag. 160. BRUNNEMANN Cent. 3. dec. 24. WEHNER Obs. pract. voc. Fastnachtshühner, und Andere.

§. 153.

§. 153.

Vom Rutscherzinse.

Bei einigen Zinsherrschaften des Hochstiftes ist auch der sogenannte Rutscherzins noch bis zum heutigen Tage hergebracht. Es ist eigentlich eine dem gemeinen Erbzinse im Wesentlichen ähnliche Beschwerde nur mit dem Unterschiede, daß diese auf einen gewissen Tag nothwendig zu entrichtende Erbzinsabgabe, im Falle sie durch Versehen oder eine andere Schuld des Zinsmannes nicht pünctlich geleistet wird, von Tag zu Tag zur Strafe steiget, und erhöheter entrichtet werden muß. Einige adeliche Probsteien haben noch dieses besondere Erbzinsrecht in Ansehung verschiedener ausser ihren Gerichtssprengeln gelegnen Häuser und Grundstücke auszuüben. Der eigentliche Grund dieser besondern Bestimmung war, weil hierdurch der Erbzinsmann, ohne daß von Seite des Zinsherrn zur Vollstreckung viele Ersuchungen an den gewöhnlichen Richter nöthig waren, von selbst gemahnet und angetrieben werden sollte, seine Herrschaft zu befriedigen. Indessen muß ich bemerken, daß die Probsteien auch ausser ihren Gerichtsbezirken mit noch viel mehreren Lehen- und Zinsgebührnissen versehen sind, wo das berührte Rutscherrecht jedoch gar keine Anwendung findet. Es ist daher diese an und für sich schon im höchsten Grade gehässige Beschwerde als die strengste Ausnahme von der Regel zu beurtheilen a). In Rücksicht ihrer Erhöhung aber ist diese Rutscherbeschwerde im Hochstifte von doppelter Art; denn entweder steigt sie von Tag zu Tag noch einmal so hoch d. i. im Verhältnisse zu 2, 4, 8, 16, 32 u. s. w., oder es

steigt

steigt das eigentliche Erbzinsquantum nicht, sondern es ist nur nebst demselben noch etwas gewisses zur Strafe zu erlegen. Mehrere Probsteien sind mit dem Rutscherzinsrechte von ersterer Art begabet; Rutscherzins von letzter Art hingegen kömmt z. B. der Probstei Andreasberg von verschiedenen in der städtischen Markung gelegnen Grundstücken zu und zwar dergestalt, daß täglich, so lange der Erbzins vom bestimmten Termine d. i. vom Walburgistage an nicht geleistet wird, zween Turnus (eine alte im Fuldischen üblich gewesene Münze, welche nach jetzigem Gelde 4 kr. beträgt) zur Strafe erleget werden müssen. — Ein anderes ähnliches Recht und vortheilhaftes Mittel, zu seinen Realgebührnissen, ohne hiezu eine weitere Hilfsvollstreckung nöthig zu haben, auf das schleunigste zu gelangen, stehet der Probstei Thulba zu; denn diese hat im fränkischen Saalgrunde, wo sie ebenfalls dergleichen Gefälle zu erheben hat, aber mit keiner Gerichtbarkeit versehen ist, so lange in einem jenseitiger Herrschaft zugehörigen Bezirke das Jagdrecht auszuüben, so lange das Saalbuch oder Hebregister aufgeschlagen ist d. i. bis alle Zinsleute dem disseitigen Probsteibeamten ihre Schuldigkeit entrichtet haben; sogar haben die abgeschickten Probsteileute, als Amtmann, Jäger u. s. w. freie Atzung zu genießen. Es ist nichts natürlicher, als daß hiedurch der jenseitige Beamte von selbst angetrieben wird, wider seine Amtsuntergebne alle mögliche Hilfsvollstreckung wirksam zu machen.

a) Es wäre zu wünschen, daß dieses höchst beschwerliche Rutscherrecht auf eine schickliche Weise vollends abgeändert würde.

§. 154.

Nähere Entwickelungen aus dem gegebenen Begriffe des Erbzinses.

Nachdem ich nun den Begriff und die Verschiedenheit des Erbzinses gezeiget habe, so führe ich noch einige Sätze an, welche als Folgerungen aus dem oben [§. 151] gegebnen Begriffe, besonders im fuldischen Rechte, verdienen angemerkt zu werden; und zwar ist der Erbzins, wie ich berühret habe, I) eine beständig auf der vererbten Sache haftende dingliche Beschwerde. Hieraus folget, daß derselbe nicht blos von der Person, welche den Erbzins auf dem Gute schuldig geworden und noch rückständig ist, gefodert werden konne, sondern daß der Zinsherr den Rückstand, als auf dem Gute haftend, auch von jedem nachfolgenden Besitzer zu verlangen befugt sei, besonders, wenn der Herr nicht säumig war, den Rückstand vom Zinsmanne gehörig abzuverlangen, und folglich der Verzug eher letzterem als ersterem zur Last gelegt werden kann. Es ist daher einem jeden Käufer anzurathen, daß er sich vor dem Ankaufe wegen des Rückstandes dinglicher Schuldigkeiten vordersamst fleißig erkundige. Die Wirkung dieses dinglichen Rechtes zeigt sich nach fuldischem Rechte auch offenbar in einem Concurse, wo die schuldigen Erbzinsen als eine dingliche Schuldigkeit, jedoch unter einer gewissen Beschränkung, wovon im dritten Buche in der Lehre von Concursen bestimmter gehandelt wird, zur ersten Klasse gehören. II) Ist diese Beschwerde schon namentlich d. i. an Gelde, Früchten, Victualien oder sonst Sachen

registermäßig bestimmt. Es hängt also nicht immer vom Lehenzinsherrn ab, statt der beschriebenen Victualien oder Eingeschneide den Geldanschlag wählen zu können, so wie es andrer Seits auch nicht in der Willkühr des Lehenzinsmannes stehet, statt dieser Victualien das Geld zu entrichten. Ich ziehe hier meiner Meinung nach folgende Gränzlinien. Sind im Register blos Früchte, Victualien u. s. w., ohne daß ein Geldanschlag berühret ist, beschrieben: so kann der Zinsherr, wenn der Zinsmann die Stücke nicht anderst als in Natur liefern will, nur diese bestimmte Dinge fodern, so, wie jenem, wenn er nicht anderst Willens ist, ebenmäßig die Stücke in Natur von diesem nothwendig geleistet werden müssen. Ist aber die registermäßig beschriebne Sache auch zugleich im Register selbst in einen Geldanschlag gebracht: so heißt es z. B. entweder "20 kr. statt einer Gans" oder es heißt "Eine Gans a 20 kr." oder es heißt "Eine Gans oder 20 kr." Im ersten Falle ist die Sache in Natur in ein ganz anderes Surrogat registermäßig umgeschaffen, und kann also beiderseits, sowohl im Fodrungsrechte einer, als der Entrichtung andrer Seits, nur auf das Geld Rücksicht genommen werden. Im andern Falle hingegen geht das Recht auf beiden Seiten der Regel nach nur auf die Sache in Natur, und kann folglich der Lehenzinsherr, da der Geldanschlag in diesem Falle nicht zur Wesenheit gehöret, den Anschlag nach dem Werthe des Zeitpunctes erhöhen, wenn er anderst dem Zinsmanne die Wahl zu lassen Willens ist. Im dritten Falle endlich kömmt meines Erachtens lediglich dem Zinsmanne aus dem Grunde

die Wahl zu statten, da bei alternativen Schuldbestimmungen gewöhnlicher Weise dem schuldenden Theile ein Kürrecht eigen ist. III) Wird der Erbzins der der Regel nach zugleich bestehenden Lehenszinsherrschaft und zwar zu derselben Anerkennung geleistet. Hieraus folget, daß vom Empfange des Erbzinses auch auf das Lehen und die Lehensherrschaft einige Schlußfolge gemacht werden könne; denn es wird nur im seltensten Falle hie und da durch besondere Verträge eine annoch besondere und vom Lehen verschiedne Zinsherrschaft angetroffen; ja man findet zuweilen Güter, welche mit einem besonderen Zinsherrn versehen sind, und doch auch ihrer Lehensherrschaft nebst den Lehensgebührnissen einen Erbzins zu entrichten haben. Daher kömmt es auch, daß nach Art einer Ausnahme bei städtischen Häusern und Grundstücken zuweilen einer besonderen Zinsherrschaft Grund- und Bodenzins geleistet werden muß [§. 111], ungeachtet diese unbeweglichen Stücke nicht einmal Lehen sind, sondern zum wirklichen Bürgergute gehören.

Vierter Absatz.

Von den Lehensrecognitionen.

---

§. 155.

Eingang. Quellen dieses Gegenstandes.

Das vorzüglichste Kennzeichen der dem fuldischen Bauerngute anklebenden Lehenzinsnatur bestehet darinn, daß in gewissen Fällen zur Anerkennung des

Ober-

Obereigentumes die sogenannten Lehenrecognitionen, Lehensbethätigungen, recognitiones emphyteuticae geschehen, d. i. daß bei jeder Veränderung des Besitzers von Seite desselben der Lehenherrschaft ein laudemium, Lehenwaare, Handlohn, Lehengeld abgegeben werden muß. Die bis hieher bestandene Lehensobservanz ist die Hauptquelle dieser Lehre; sie ist die eigentliche Grundfeste, worauf das ganze emphyteutische Lehensistem im Hochstifte gebauet ist. Es gehören zwar auch die oben [§. 116, Note d] berührte alte Kuchenn eistereiverordnung, und ein unter dem Fürstabte Adolph entworfenes Project zu einer Lehensordnung vom 28. März 1732 in gewissem Betrachte hieher; allein diese können nur höchstens als accessorische Hilfsmittel angesehen werden, da sie nur in manchem Puncte zur Aufklärung und Erläuterung dienen. Indessen bleibt doch immer das schon erwähnte Gewohnheitsrecht die Hauptgrundlage und Richtschnur, wornach die in dieser Lehre vorkommenden Fälle zu beurtheilen sind.

§. 156.

Grund, Gegenstände und Verschiedenheit der Lehensrecognitionen.

Der Grund dieses Bethätigungsrechtes liegt nach dem gegebnen Begriffe in der Veränderung des Besitzers verborgen, wo die neue Lehenzinsperson sogleich im Eingange ihres nützlichen Eigentumes ihre Abhängigkeit durch eine verhältnißmäßige Gabe zu bezeigen, und hiedurch ihre Lehensherrschaft gleich Anfangs anzuerkennen

kennen verbunden ist. Zu den Gegenständen, welche der Lehensbethätigung unterworfen sind, gehören alle diejenigen Sachen und Gerechtigkeiten, so einer Herrschaft zu Lehen gehen können, als lehenbare Güter, Grundstücke, Häuser und andere Gebäude, Wälder, Huten, Fischwässer, Teiche, Tabernen und Zapfengerechtigkeiten, Schäfereien und andere zu Lehen gehende Sachen, Benutzungen und Rechte. Es kommen aber die im Hochstifte hergebrachten Lehensbethätigungen unter verschiedenen Benennungen vor, zu welchen ins besondere folgende zu rechnen sind: 1) Die Entrichtung des eigentlichen Lehengeldes, 2) die des Fall- und 3) die des sogenannten Empfahgeldes. Ich werde die Wesenheit dieser verschiednen Lehensrecognitionen in folgenden §§. entwickeln.

§. 157.

Vom Lehengelde im eigentlichen oder besondern Verstande.

Unter dem Worte Lehengeld, in sofern es im allgemeinen Verstande genommen wird, werden alle Lehensrecognitionen verstanden, welche ich in vorigem §. angezeiget habe. Es kann aber auch dasselbe in einem eigentlichen oder besondern Verstande genommen werden, und dann zeigt es nur jene besondere Art der Lehensbethätigung an, welche in folgenden Fällen Anwendung findet. Wenn fuldische Lehenzinsgüter oder Grundstücke oder auch sonst lehenbare Benutzungsgegenstände [§. 156] entweder durch Verträge und Handlungen unter Lebenden, oder auch

durch

durch letzte Willensverordnungen, Testamente, Vermächtnisse und andere Bestimmungen des Todes wegen, in sofern diese nicht auf schon an und für sich mit einem Intestaterbrechte versehene Personen gerichtet sind, einem Anderen überlassen, und dergestalt eingeräumet werden, daß dieser ein wahres nützliches Eigentum erhalten soll: so sind jedesmal von einem Gulden Werthe 4kr., oder von 100fl. $6\frac{2}{3}$ fl. der Lehensherrschaft zu entrichten. Zu den hier erwähnten Handlungen unter Lebenden aber, wo das eigentliche Lehengeld geleistet werden muß, gehören alle Käufe und Verkäufe, Schankungen, Abtretung und jeder gerichtliche Zuschlag an Zahlungsstatt, richterliche Einweisungen ins Eigentum aus dem zweiten Decrete, Ertheilung einer Zugabe, jede wirkliche Einräumung und Uebergabe des Eigentumes bei lebendigem Leibe, und was dergleichen mehr ist. Es thuet nichts zur Sache, ob eine solche Uebertragung unter den Lebenden von Seite der Eltern auf ihre Kinder, oder von Fremden auf Fremde geschieht, auch ob das Eigentum mit oder ohne Früchtengenuß, als welcher oft einem Dritten auf eine Zeit lang im Vertrage vorbehalten wird, übertragen worden ist. Ins besondere aber ist hiebei noch zu bemerken, daß nebst dieser der Herrschaft zu leistenden Bethätigung auch der Lehensdienerschaft bei jedem Falle die sogenannte kleine Lehenswaare d. i. etwas Gewisses unter dem Namen der Lehens- und Diener- auch Zuschreibgebühren abgegeben werden müsse. Dieses verstehet sich aber nicht nur allein alsdenn, wo die Entrichtung des Lehengeldes im eigentlichen Verstande Anwendung findet; sondern es ist diese kleine Lehenswaare allgemein, und

muß

muß auch in jedem andern Lehensfalle geleistet werden, wovon noch in folgenden §§. die Rede ist.

§. 158.

Vom Fallgelde.

Nach fuldischem Rechte macht eine allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten die Regel aus, vermöge welcher dem Eheweibe während der Ehe schon eine Mitherrschaft sowohl über das von beiden Seiten zusammengebrachte, als auch über das erworbene Vermögen zuständig ist a). Dessen ungeachtet ist die Ehefrau verbunden, nach dem Tode ihres Mannes von dem in der Gemeinschaft gestandnen Lehensgute oder Grundstücke der Lehensherrschaft das sogenannte Fallgeld oder Mortuarium zu entrichten. Bei einem solchen Falle werden aber nur von einem Gulden wahren Werthe 3 kr. oder 5 fl. von 100 fl. geleistet. So auffallend diese Beschwerde sogleich im ersten Anblicke besonders aus dem Grunde zu sein scheinet, weil die Frau schon beim Leben ihres Mannes ein Miteigentum auszuüben befugt war: so erhält sie doch aus folgenden Gründen ihre Rechtfertigung. α) Wurden die Güter im Hochstifte, welche vorher nur Laßweise [§. 116] eingeräumet waren, bei den erfolgten Vererbungen um einen geringen Preis überlassen, wobei man im Erbvertrage auf die darauf gelegten Belästigungen, bei welchen auch allerdings die Beschwerde des Fallgeldes mit in Anschlag kam, schon hinreichende Rücksicht genommen hat. β) Hatte die Frau während der Ehe nur eine Mitherrschaft und zwar unter gewis-

wissen Schranken auszuüben, wohingegen sie nach dem Tode ihres Mannes die Alleinherrschaft über das nützliche Eigentum ihres Gutes unbeschränkt erhält. Natürlicher Weise wird hiedurch die Qualität ihres Besitzes zu ihrem Vortheile verändert, welches sich aber nicht eben so von Seite des überlebenden Mannes sagen läßt, da er schon bei Lebzeiten seiner Ehefrau das Haupt des Hauses b) war. γ) Endlich ist der Mann, da er in die Gemeinschaft eines Lehengutes heirathet, dasselbe sogleich bei angetretnem Ehestande schon zu verempfahen schuldig [§. 161], wovon aber die Weiber, wenn sie in das Gut ihres Bräutigams aufgenommen werden, befreiet sind; daher sie denn bei dem hiernächst erfolgenden Tode ihrer Männer durch Entrichtung des Fallgeldes mit allem Grunde eine ähnliche Beschwerde zu leisten haben.

a) Von der Natur dieser fuldischen Gütergemeinschaft unter Eheleuten wird im zweiten Buche weitläufig gehandelt.

b) Was unter diesem Ausdruck verstanden wird, kömmt ebenfalls in dem schon berührten Buche vor.

§. 159.

Vom sogenannten Empfahgelde.

1. Bei dem Tauschcontracte

Das sogenannte Empfahgeld stehet mit dem in vorigem §. beschriebnen Fallgelde parallel; denn auch hier werden von einem Gulden wahren Werthe 3 kr., oder 5 fl. von 100 fl. der Lehensherr-

schaft

schaft entrichtet. Der Unterschied zwischen beiden Lehensrecognitionen bestehet also blos in der Benennung. Es hat aber dieses Empfahgeld in verschiedenen Fällen statt, und zwar 1) bei dem Tauschcontracte. Ungeachtet bei den Verträgen unter Lebenden in der Regel das Lehengeld im eigentlichen Verstande [§. 157] geleistet werden muß: so findet doch bei dem Tauschcontracte eine Ausnahme Anwendung, da solche Fälle nur einem Empfahgelde unterworfen sind. Wenn also zu Lehengehende Sachen als Güter, Grundstücke, und was sich sonst noch als lehenbar gedenken läßt [§. 156], in einem Tausche gegen einander gleich aufgehen, so, daß kein Theil dem andern eine Zu- oder Aufgabe versprochen hat: so wird beiderseits das Vertauschte gerichtlich geschätzet, und ist demnach jeder neue Acquirent das, was er im Tausche erhalten hat, nach dem geschätzten wahren Werthe zu empfahen, d. i. von jedem Gulden 3 kr. zu bezahlen verbunden. Hat sich aber einer oder der andere Theil eine Aufgabe wirklich versprechen lassen: so muß der Zugeber das, was er gegen die Zu- oder Aufgabe am ertauschten Gute im Verhältnisse seines vertauschten mehr erhält, verlehenrechten, d. i. von einem Gulden Werthe 4 kr. entrichten; das übrige hingegen wird jedoch auch in diesem Falle mit dem berührten Empfahgelde beiderseits bethätiget. Es ist gleich viel, ob die Aufgabe in Gelde, Früchten oder auch anderen Mobilien bestehe.

§. 160.

§. 160.

2. Bei der Inteſtaterbfolge.

Ein anderer Fall, wo Empfahgeld geleiſtet werden muß, iſt die Inteſtaterbfolge ſowohl der Deſcendenten, als Aſcendenten und Seitenverwandten. Es ſind nemlich bei einem vorkommenden Erbfalle alle Inteſtaterben oder in ihrem Namen, wenn ſie noch unfähig ſind, ihre Tutoren ſchuldig, alle ihnen zurückgelaſſene Lehengüter nach dem taxirten Werthe mit Entrichtung der gewöhnlichen 5 fl. von 100 fl. in concreto zu empfahen. Kömmt es nun aber zur Theilung: ſo muß ein jeder, der einen abgeſönderten Theil an Lehensſtücken erhält, denſelben jedoch nach Abzuge deſſen, was er nach der Anzahl der Miterben an dieſem ihm zukommenden Theile ſchon in concreto verempfahet hat, nochmal bethätigen. Dieſe zuwiederholende Bethätigung geſchieht nun aber entweder mittels eines zu entrichtenden Lehengeldes [§. 157], oder nur eines zweiten Empfahgeldes. Ich erläutere dieſe Sätze in folgenden Fällen. Wenn ein oder der andere Miterbe entweder alle zur Verlaſſenſchaft gehörige Lehensſtücke oder doch wenigſtens mehr hievon, als ihm in einer gleichen Theilung zugefallen wäre, an ſich zu bringen Willens iſt: ſo wird er als ein Abkäufer angeſehen; es iſt alſo derſelbe verbunden, nach abgezogner jener quota hereditaria, ſo er an dieſen Stücken ſchon wirklich durch Entrichtung des gemeinſchaftlichen Empfahgeldes mitbethätiget hat, alles Uebrige annoch nochmal beſonders zu verlehenrechten. Iſt aber der Fall, daß eine gleiche Theilung

lung der lehenbaren Dinge unter sämmtlichen Erben geschiehet: so ist von jedem, jedoch nach ebenfalls an dem ihm zukommenden Theile vordersamst abzuziehender Erbrata, eine zweite Empfahung zu bewirken. Zur besseren Aufklärung dieses letzteren auf eine gleiche Theilung der lehenbaren Grundstücke gerichteten Falles Theile ich nachstehendes Beispiel mit. Es sind 4 Erben vorhanden, und in der Verlassenschaft befinden sich 4 Grundstücke, deren jedes den wahren Werth zu 100 fl. enthält. Hier sind diese 4 Erben vordersamst schuldig den ganzen Werth zu 400 fl. zu verempfahen d. i. nebst der herkömmlichen Dienergebühre 20 fl. Empfahgeld zu entrichten. Jeder Erbe übernimmt hiemächst ein Grundstück in der Theilung; es muß also auch hier die zweite Empfahung bewirket werden. Nach dem nemlich ein jeder abtheilende Miterbe an diesem besonderen Grundstücke in der gemeinschaftlichen Empfahung nur den vierten Theil für sich recognosciret hat: so ist er nunmehr nochmal $\frac{3}{4}$ vom Werthe nemlich 75 fl. zu verempfahen, und 3 fl. 45 kr. nebst Dienergebühren hievon zu bezahlen, verbunden. Diese zweitere durch die allgemeine Landesobservanz ohnehin unterstützte Verempfahung, ungeachtet ein jeder der vier Erben schon vorher im Ganzen den vierten Theil aller Lehensgrundstücke mit Empfahgelde zugleich mitbethätiget, hat immer ihren guten Grund. Es bekam nemlich jeder Miterbe in der ersten gemeinschaftlichen Verempfahung auf die in der Erbschaft vorhandnen 4 Grundstücke ein unbestimmtes Recht; daher er nicht sagen konnte, das Grundstück a. oder b. sei sein wahres Privateigentum; eben so wenig

war

war er zu bestimmen im Stande, daß der obere oder der untere Theil des Grundstückes a. ihm eigen sei. Durch die Theilung aber wird Besitz und Eigentum des besonderen Grundstückes festgesezt; es geschieht eine Veränderung, worin der Grund jeder Bethätigung [§. 156] verborgen liegt. Es ist also auch nichts natürlicher, als daß das berührte Empfahgeld, jedoch nach schon erwähntem Abzuge, zum zweitenmal entrichtet werden müsse. — Zuweilen geschiehet es nun aber auch, daß bei bevorstehenden Intestaterbfällen die Lehenssache kurz zuvor blos in der Absicht annoch bei lebendigem Leibe veräussert wird, um den Lehenherrn um das Empfahgeld zu bringen, welcher nemliche Fall sich auch bei bevorstehendem Absterben eines Mannes im Bezuge auf das Fallgeld [§. 158] gedenken läßt. Es ist daher durch die Observanz allenthalben eingeführet, daß solche Güterübergaben unter Lebenden als nichtig angesehen werden sollen, wenn sie nicht noch wenigstens 8 Tage vor dem Tode des Verkäufers bei Amte angezeigt worden sind.

§. 161.

3. Bei der Einwährung des Mannes.

Endlich ist bei dem Empfahgelde annoch zu bemerken, daß auch jenes geleistet werden müsse, wo die Braut den Bräutigam in ihre schon besitzende Lehensgüter zur Gütergemeinschaft aufnimmt. In diesem Falle ist der aufgenommene Bräutigam zur Entrichtung desselben verbunden. Es thuet nichts zur Sache, ob der Anheirathende durch die Verehelichung in

die

die Güter eines noch nie verheirathet gewesenen Mädchens, welches z. B. diese ihre Lehensgründe schon vorher ererbet, oder sonst auf eine Weise an sich gebracht hat, aufgenommen, oder aber in die Güter einer Wittwe eingewähret wird a); denn es muß in beiden Fällen das gebührende Empfahgeld entrichtet werden.

a) Was unter der Einwährung verstanden wird, kömmt unten im zweiten Buche vor.

§. 162.

Vom Verdoppeln der Lehensbethätigung.

Zuweilen müssen die Lehengelder doppelt geleistet werden. Dieses äussert sich hauptsächlich bei dem Falle eines richtigen Einspruches; hier hat nemlich der Einsprecher den ersten Kauf mit einem Lehengelde, und hierauf auch den Einspruch selbst mit noch einem, folglich doppelt, zu bethätigen. Das Lehengeld wird aber nicht noch mehr vervielfältiget, wenn auch schon mehrere Einsprüche vorhergegangen, und endlich noch in der gehörigen Zeit ein im Range vorzuziehendes Einspruchsrecht wirksam gemacht worden ist. — Ein anderer Fall einer verdoppelten Lehensbethätigung gehöret hieher, wenn nach einem richtig geschlossenen und zu seiner vollen Wesenheit gediehenen Verkaufe die beiden Theile von ihrem Vertrage mittels beiderseitiger Zufriedenheit wieder abgehen; denn in diesem Falle muß um deswillen ein doppeltes Lehengeld entrichtet werden, weil 1) der Käufer schon als ein neuer Acquirent des Gekauften in gewissem Betrachte anzusehen war, und 2) der Verkäufer, welcher

cher das Verkaufte wieder zurückerhält, auf die nemliche Weise einem ganz neuen Güterbesitzer zum Vortheile der Lehensherrschaft gleich zu achten ist a). Gehen aber die Käufer wegen einer Nichtigkeit zurücke: so erhält der Lehenherr nichts. — Bei einem Wiederverkaufe (pacto de retrovendendo) ist ebenfalls, so zu sagen, ein zweifaches Lehengeld jedoch in verschiedenen Zeitpuncten zu erlegen; denn einmal muß die auf Wiederkauf veräusserte Lehenssache vom Käufer verlehenrechtet werden; und dann ist auch der erste Verkäufer, so bald er die Sache vermöge seines Vertrages wieder erhält, verbunden, auch wegen seines Wiederkaufes das Lehengeld zu entrichten. Besitz und Eigentum der auf diese Weise verkauften Sache gehen auf den Käufer über, und so geschieht eine abermalige Veränderung, wenn die Sache zum Wiederkäufer zurückegebracht wird. Es muß also das zweite Lehengeld mit beßtem Grunde geleistet werden. — Uebrigens war von Entrichtung eines zweifachen Empfahgeldes schon oben [§. 160] die Rede.

a) Hier ist eine Ausnahme im Oberamte Geiß wegen des Reukaufes anzumerken, wo, im Falle die Reue einer schon wirklich zur Vollkommenheit gediehenen Veräusserung innerhalb 24 Stunden gerichtlich angezeiget wird, das Lehengeld abfällt, und nur mit 5 fl. überhaupt ersetzt zu werden pfleget. Ich werde von diesem Reukaufe unten im vierten Buche, wo vom Kaufe und Verkaufe gehandelt wird, das weitere berühren.

§. 163.

§. 163.

Von der Lehensträgerei und der Bethätigung auf gewisse Jahre oder in jährlicher Summe.

Bei den Lehengütern ganzer Gesellschaften besonders der Gemeinden ist gewöhnlicher Weise ein Lehenträger bestimmt, bei dessen Absterben jedesmal ein mortuarium geleistet werden muß. Es wird aber auch bei jedem solchen Sterbfalle ein neuer Lehensträger angeordnet, welcher gleich dem ersten als alleiniger Repräsentant der ganzen Gemeinde oder Gesellschaft in Rücksicht dieses Punctes anzusehen ist. In mehreren Aemtern muß observanzmäßig bei Aufführung des neuen Lehenträgers auch noch ein besonderes Empfahgeld entrichtet werden. Indessen aber werden die übrigen bei Verträgen unter Lebenden, als Käufen, dem Tauschcontracte u.s.w. zu bewirkenden Recognitionen bei der Lehensträgerei keineswegs ausgeschlossen, sondern es hat vielmehr bei derselben auch da, wo ein Lehensträger angestellet ist, sein Bewenden. Wenn geistliche Gemeinden, Klöster, milde Stiftungen u. s. w. vermöge besonderer landesherrlicher Erlaubniß zu Lehen gehende Gründe an sich kaufen dürfen, wodurch diese in manus mortuas gerathen: so wird zwar gewöhnlich beim Ankaufe das sonst gebührende Lehengeld allerdings entrichtet; da sich aber in der Folge keine Veränderung mehr gedenken läßt: so ist es in solchen Fällen eingeführet, daß von 15 zu 15 Jahren die gehörige Lehensbethätigung erneuert werde. Man trift diese Art von Lehensrecognitionen auf gewisse Jahre auch bei verschiedenen im Hochstifte zu Lehen gehenden Privatgütern an. Ferner sind auch mehrere

Bauern-

Bauerngüter vorhanden, welche nur bei jedem Sterbfalle des Landesherrn mit dem gewöhnlichen Empfahgelde (Mortuarii loco) bethätiget werden; wo es hingegen wegen der Handlungen unter Lebenden bei den übrigen üblichen Lehensrecognitionen sein Bewenden hat. Es ist endlich auch noch besonders anzumerken, daß statt der gewöhnlichen Bethätigungen bei einem oder dem andern Privatgute jährlich etwas Gewisses der Lehensherrschaft dergestalt entrichtet werden müsse, daß entweder unter dieser ständig zu leistenden Summe alle Recognitionsfälle enthalten sind, oder aber nur das Mortuarium mit Vorbehalte aller übrigen Bethätigungen verstanden wird. Allein es sind die hier beschriebenen Bethätigungsarten, im Bezuge auf Privatgüter, Ausnahmen von der Regel, und müssen sofort als solche allerdings bewiesen werden.

§. 164.

Besondere Lehensobservanz in einzelnen Aemtern.

Daß nebst der allgemeinen Lehensobservanz auch einzelne Gewohnheiten oder aber nach Art einer Ausnahme im Erblehenzinsvertrage selbst ausdrücklich bestimmte Recognitionsarten vorhanden seien, ist schon aus vorigem §. zu ersehen. Es giebt aber auch noch mehrere Gewohnheiten und Bestimmungen, welche in einzelnen Aemtern bei einem oder dem andern oder auch mehreren Gütern angetroffen werden, und ebenfalls als Ausnahmen betrachtet werden müssen. Hieher gehöret z. B., daß im Oberamte Hammelburg oder Saleck sowohl bei Verkaufs- als Tauschverträgen verschiedner Lehengüter nur 5 fl. von 100 fl.

bezahlet werden, Sterb- und Erbfälle hingegen frei ausgehen a). Zu Herbstein wird das superædificatum eines Hauses lehensfrei gestattet; die area aber muß nach der Größe ihres Werthes verhandlohnet oder verlehenrechtet werden. In Salzschlirf ist es was besonders, daß in gewissen Lehensfällen verschiedner daselbst gelegner Güter ein Paar weise Tauben registermäßig zu 2 Kopfstücken oder 40 kr. entrichtet werden müssen; ob und in wie weit aber diese Entrichtung den Besitzer von einer oder der anderen Bethätigungsart befreie, ist, so viel ich weiß, noch nicht völlig entschieden. Im Amte Altenhof befindet sich eine gewisse Art von Lehen, welche Bockslehen genannt zu werden pflegen. Die Natur dieses Bockslehens bestehet darinn, daß bei vorkommenden Recognitionsfällen nur 1 fl. 11 kr. für eine Bockshaut entrichtet werden. Sie kommen unter der Rubrik Communitätslehen vor; daher die 1 fl. 11 kr. den Repräsentanten der Gemeinde d. i. Beamten und Schöpfen nach einer gewissen Repartition zu Theile werden. Es giebt Häuser sowohl als auch sonst Grundstücke, welche mit dieser Lehensnatur begabet sind; jedoch sind auch in diesem Amte Häuser und Grundstücke vorhanden, so nicht Bockslehen sind, sondern unter der Rubrik fürstlich Lehen vorkommen, bei welchen sofort die gewöhnlichen Lehensbethätigungen allerdings Anwendung finden. — Diese Beispiele zeigen schon die besondern Lehensgewohnheiten in einzelnen Aemtern, ohne daß es nöthig ist, das weitere der hin und wieder im Hochstifte annoch anzutreffenden besonderen Lehensobservanz gegenwärtig anzuführen.

§. 165.

§. 165.

Besondere Natur der sogenannten Ritt- und Bratlehen.

Indessen aber sind unter den Bauerngütern die hie und da beschriebenen Ritt- und Bratlehen noch einer besonderen Erwähnung würdig. Sie gehören, ungeachtet ihre Besitzer blose Bauern sind, noch bis auf diese Stunde nicht sowohl blos zur fuldischen Emphyteusis als vielmehr hauptsächlich zum fuldischen Feudalsisteme, und werden daher als sogenannte Kanzleilehen angesehen. Der Vasall des Ritt- oder Ritelehens war verbunden, ein gerüstetes Pferd zu stellen, und unterscheidete sich ehedessen von dem Besitzer eines sogenannten Schützenlehens in Ansehung des Dienstes. Dieser letztere war ein Schütze zu Fuß, der, mit einem Bogen, Mauerbrecher, Köcher und einer gewissen Anzahl Pfeilen gerüstet, erscheinen mußte, und entweder zu einer Besatzung kam, oder aber zu einer anderen Kriegsexpedition sich mußte gebrauchen lassen. Beide Vasallen waren gemeine Leute, welche unter einer gewissen Anführung (sub ductu Domini sui aut Praefectorum) ihren Dienst zu leisten schuldig waren. Von Bratlehen (feudis assaturae) thut Fürstabt Johann v. Merlaw in einem Schreiben vom Jahre 1416 mit diesen Worten Erwähnung: "Wir nemen auch unser Lehen das man "nennit ein Bratelehin und zu unsre Kuchen gehörit." Hieraus ist zu ersehen, woher diese Benennung kömmt. Schannat hält es in Clientela Fuldensi benefic. Cap. 3. §. III. num. XIII.

für ein Afterlehen der großen Kuchenmeisterei (majoris Culinarii), wovon die adeliche Familie von Kuchenmeister herstamme. — Beide dermal noch in den Lagerbüchern unter den Bauerngütern beschriebene sowohl Ritt- als Bratlehen müssen bis auf diese Stunde noch bei jedem neu angehenden Landesfürsten auf der Hochfürstlichen Kanzlei gebührend recognosciret werden, wo die Besitzer auch ihre förmliche Lehenbriefe erhalten. Sie gehören daher zur Klasse der schon berührten Kanzleilehen. Indessen aber sollen den Güterbeschreibungen zu Folge die erwähnten bei Fürstenveränderungen zu bewirkenden Lehensrecognitionen nur die Stelle des sonst gebührenden Fall- oder Empfahgeldes vertreten, bei sich ereigenden Käufen und Verkäufen u. s. w. hingegen die sonst gewöhnliche Lehensschuldigkeit annoch Anwendung finden a). Es werden auch hievon gewisse jährliche Zinsen geleistet, und bei einigen Rittlehen findet man noch den Dienst mit einem gerüsteten Pferde beschrieben b). Der beschriebene Dienst mit diesem Pferde ist auch zuweilen auf eine gewisse Reise zum Reichstage oder einer Kaiserkrönung gerichtet. c)

a) Dergleichen Beschreibungen sowohl von Ritt- als Bratlehen befinden sich in einigen Lagerbüchern des Centoberamtes.

b) Bei einem beschriebnen Ritterlehen zu Maberzell heißt es im Lagerbuche: " thut keine andere Diensten " als Wolfsjagd und im Nothfall mit einem ausge- " gerüsteten Pferd zu dienen."

c) Auszug aus einem Zinsregister Centoberamtes über ein fürstliches Rittlehen zu Großenlüder:

" Cas-

" Caspar Petmeck modo Hans Adam Plapert besitzet
" ein fürstliches Rittlehen in Großenlüder muß Ihro
" Hochfürstlichen Gnaden ein Pferd, wenn selbige
" zum Reichstag oder Kaiser Krönung fahren, her-
" geben, oder vorspannen u. s. w.

§. 166.

Vom fuldischen Beßthaupte.

Es ist eine gewöhnliche Folge der Leibeigenschaft, daß bei dem Sterbfalle eines Leibeignen ein Mortuarium der Herrschaft geleistet werden muß. Diese Abgabe kömmt unter verschiedenen Benennungen, als Baulebung, Leibpfennig, Hauptrecht, Trauerrecht, Geläß, Todtenzoll, Weidmal u. s. w. vor. An einigen Orten bestehet sie in einem gewissen Geldanschlage; an einem andern wird die Hälfte der zurückgelassenen beweglichen Habe entrichtet; oder das Beste der Kleidungsstücke (Gewandtheil); oder das vorzüglichste Viehstück (Beßthaupt) abgegeben; oder aber hängt es vom blosen Willen der Herrschaft ab, sich etwas aus der Verlassenschaft wählen zu dürfen, welches das Curmedrecht oder Köherrecht genannt zu werden pfleget, und wovon dem Gute der Name Curmedgut oder Curmedlehen beigeleget worden ist a). — Auch in der fuldischen Knechtschaft traf man in ältern Zeiten eine Art von Beßthaupt an [§. 115]. Es ist aber diese Leibeigenschaft im Hochstifte schon lange vereitelt [§. 116), und es wurden in den Vererbungsverträgen oder durch das Gewohnheitsrecht andere Bethäti-

thätigungsarten festgesetzt, wovon in diesem Absatze schon zur Genüge gehandelt worden ist. Indessen aber kömmt doch noch heut zu Tage im Fuldischen der Begriff eines besonderen Beßthauptes vor, welches aber nur an einigen Orten der fränk. Gränze angetroffen wird. Einige Dorfschaften des Probsteiamtes Thulba als eines fränkischen Gränzamtes können hier zum Beispiele dienen. Das dort übliche Beßthaupt theilt sich nach dermaligem Gebrauche in ein bestimmtes und unbestimmtes ein. Das bestimmte enthält eine durch Verträge oder Gewohnheit festgesetzte und unveränderliche Summe. So wird z. B. in Obererthal ein ganzes Güterbeßthaupt zu 24 fl. ein ganzes Häuserbeßthaupt hingegen zu 12 fl. entrichtet. Das unbestimmte wird dermal statt des besten Stück Viehes zwar auch gewöhnlich an Gelde geleistet; es hängt aber immer dem wahren Begriffe eines Beßthauptes zu Folge vom obern Gutsherrn ab, sich bei einem vorkommenden Falle Etwas mehr oder weniger bezahlen zu lassen, so, wie es auch von ihm abgehangen hätte, sich ein besseres oder auch geringeres Stück des vorhandenen Viehes zu wählen; jedoch versteht es sich von selbst, daß bei dieser Willkühr die Gränzen nicht überschritten werden dürfen, und immer auf das Verhältniß der hinterlassenen Wahlstücke Rücksicht genommen werden müsse. Aeltern Rechnungen zufolge ward im Thulbaischen ein solches unbestimmte Beßthaupt zu 40 fl. 50 fl. u. s. w. geleistet. Indessen bleibt immer noch dem Lehensherrn das ihm zustehende Kürrecht für die Zukunft offen. Beispiele

von

von unbestimmten Beßthäuptern kommen in Thulba, Frankenbron und Reid vor. Im Orte Thulba sind verschieden Beßthäupter, welche in mehrere Theile zergliedert sind, und allem Vermuthen nach von verschiednen ehemals da gewesenen ganzen Gütern herrühren. Die Güter wurden in der Folge ins Weite zertheilet, wodurch auch natürlicher Weise die Beßthäupter in Theile fallen mußten; und so werden zuweilen von einem Besitzer $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{4}$ Beßthaupt u. s. w. geleistet. In den Dörfern Frankenbron und Reid hat man vor einigen Jahren bei Entrichtung neuer Lehen- und Zinsbücher mit Zuziehung der Lehensleute das Beßthaupt in einen gewissen Anschlag gebracht und festgesetzt, daß nach dem Verhältnisse von 20 Jahren jährlich bei Entrichtung des Erbzinses zugleich auch für das Beßthaupt etwas Gewisses bezahlet werde. Diese jährliche Entrichtung geschieht aber nicht mehr unter der Rubrik eines Beßthauptes, sondern es ist der Anschlag in den jährlichen Erbzins eingerechnet worden, wodurch denn der ständige Erbzins um so viel stärker erhöhet ward. Zu Thulba gehet es noch im alten Fuße. in Obererthal ist man gesonnen, das dort schon bestimmte Güter- und Häuserbeßthaupt eben so in die Jahre zur verhältnißmäßigen jährlichen Entrichtung zu vertheilen. Es ist auch noch besonders anzumerken, daß man dem Thulbaischen Register zu Folge da, wo eine Fastnachtshuhn im Ganzen oder zu gewissen Theilen beschrieben ist, auch zugleich das Beßthaupt entweder im Ganzen oder zu gewissen Theilen in gleichem Verhältnisse beschrieben findet z. B. " Giebt eine " Fastnachtshuhn und zum Fall ein Beßthaupt

" (oder)

" (oder) " Giebt $\frac{1}{8}$ Fastnachtshuhn und zum Fall " $\frac{1}{8}$ Beßthaupt. " — Zuweilen wird auch im Hochstifte der Begriff des Beßthauptes mit dem allgemeinen Begriffe des Lehengeldes oder Handlohnes verwechselt, und darunter alle drei Gattungen von Lehensrecognitionen als Lehen- Fall- und Empfahgeld verstanden. Auf diese Weise heißt es in den Lagerbüchern und Güterbeschreibungen des Oberamtes Brückenau: " thut Dienst und gibt Beßthaupt; " und es sind die Beschriebenen Kraft dieses Ausdruckes verbunden, Lehen- Fall- und Empfahgeld zu entrichten.

a) Man s. des Herrn v. Selchows Elementa Juris Germanici privati hodierni §. 384. FERD. CHRIST. HARPPRECHT *de jure mortuario in bonis defuncti hominis proprii Domino ejus competente* Tub. 1686. vol. II. dissert. 577 — 664.

§. 167.

Von der Bestimmung des wahren Werthes bei bevorstehenden Lehensfällen.

Bei allen in diesem Absatze beschriebnen Lehensbethätigungen, wo nicht nach Art einer Ausnahme eine ständige Summe ganz besonders festgesetzt ist [§. 163], muß die Recognitionssumme nach dem Verhältnisse des wahren Werthes der Lehensstücke entrichtet werden. Dieser Werth ergiebt sich nun sogleich unmittelbar aus dem Vertrage z. B. bei aufrichtigen Verkäufen und Güterübergaben, und dann ist der Kaufschilling, jedoch nach abgezogner fahrenden Habe, die Richtschnur des zu erhebenden Hand-

lohns

lohns oder Lehengeldes; oder aber es kann der Werth gar nicht aus dem Vertrage ersehen werden; oder es ist wenigstens eine Vermuthung vorhanden, daß eine Verkürzung in dem Kaufanschlage vorhanden sei. In beiden letzteren Fällen ist eine unpartheiische Schätzung nothwendig. Hieraus folget, daß bei einem Tauschcontracte, beim Erbfalle, bei dem Todsfalle des Mannes, bei Schankungen u. s. w. Die Lehenssache nach ihrem wahren Werthe geschätzt werden müsse. Werden einem Kinde oder auch nahen Verwandten die Güter übergeben: so läßt es sich immer vermuthen, daß die Verkaufssumme im Verhältnisse gegen den wahren Werth, besonders, wo Auszüge mit verbunden sind, geringer sei; es stehet daher in einem solchen Falle der Lehensherrschaft die Wahl zu, eine Gutsschätzung vornehmen und sich den erfolgten Anschlag verlehenrechten zu lassen. Bei der Schätzung selbst haben die dazu beorderten Sachverständigen allerdings auf die der Lehenssache nothwendig anklebenden dinglichen Lasten und Beschwerden ihr Augenmerk zu richten; die zufälligen Belästigungen hingegen, als Auszüge, Nahrungsverträge u. s. w. kommen bei einer solchen Schätzung in keinen Betracht, und können daher die Sache selbst in ihrem wahren Werthe nicht geringhaltiger machen. Daß übrigens die Besämung, die stehenden Früchte und kurz vorher hineingewandte Besserung nicht mit in Anschlag gebracht werden dürfen, wird nach dem Begriffe der Lehensbethätigung, welche sich eigentlich nur von der wirklichen Lehenssache und derselben Grunde versteht, nicht bezweifelt werden können. Indessen sind Gebäude und Lehenswaldungen jedennoch

auch

auch nach fuldischer Lehensobservanz der Bethätigung unterworfen. Daher kommen Gebäude bei geschlossenen mit Wiesen- und Feldbaue versehenen Gütern im Kaufschillinge schon an und für sich zur Verlehenrechtung; und eben so wird bei einzelnen lehenbaren Hütten und Gebäuden auf derselben wirklichen Werth Rücksicht genommen, so, daß, so zu sagen, der Satz aufgestellt werden kann: " Was zur ewi-
" gen Dauer auf einem lehen- oder handlohnbaren
" Grunde errichtet wird, ist auch lehen- oder hand-
" lohnbar. " Das nemliche gilt auch von Waldungen; nur müssen letztere forstmäßig d. i. nach ihrem jährlichen Ertrage der Billigkeit gemäs angeschlagen werden.

Fünfter Absatz.

Vom Zehenden.

---

§. 168.

Begriff und Verschiedenheit des Zehenden.

Der Zehenden ist eine auf dem zehendbaren Gute oder Grundstücke oder sonst einer zehendbaren Sache haftende dingliche Beschwerde, vermöge welcher die Zehendherrschaft vom jährlichen Wachstume oder Genusse des zehendbaren Objects den zehenden Theil erhält. Er theilt sich I) in Rücksicht des Subjects, dem er gebühret, in den geistlichen und weltlichen Zehenden ab. Jener wird einer geistlichen Gemeinde, einem Stifte, Klo-

ster,

ſter, einer Kirche, einem Pfarrer u. d. gl. entrichtet, und hat in Schankungen, Fundationen, Abtretungen oder Suſtentationsbeſtimmungen ſeinen Grund; dieſer aber ſtehet einer weltlichen Herrſchaft, der fürſtlichen Rentkammer, dem Domkapitel, oder einer Probſtei zu, und gründet ſich dem Urſprunge nach entweder gleich jenem im geiſtlichen Rechte, ward aber in der Folge den Profanrevenüen einverleibet, oder er iſt im Lehenzinsvertrage, d. i. bei der Vererbung, als eine Güterlaſt und ein der Lehenszinsherrſchaft nebſt anderen gebührender Gütergenuß feſtgeſetzt. Im letztern Betrachte iſt der Zehnd- und Lehenszinsherr in einer Perſon vereinigt, wohingegen bei geiſtlichen Zehenden gewöhnlicher Weiſe beide voneinander verſchieden ſind. Daher kömmt es, daß von lehenbaren Grundſtücken, wenn ſie auch zehendbar ſind, jedennoch auch die ſonſt gewöhnlichen Lehenzinsbeſchwerden eben ſo, wie von Zehendfreien, entrichtet werden müſſen. Der Zehenden wird II) wegen der Sache, welche zehendbar iſt, eingetheilt α) in den großen und kleinen Zehenden. Zu jenem gehören als zehendbare Objecte alle Halm- und Schottenfrüchte als Waizen, Korn, Gerſten, Haber, Erbſen, Linſen, Bohnen, Wicken, Sämgen, Hirſen, Heyden, welſches Korn, auch Klee a), Gras, Heu, Grommet und alles Futterzeuch; zu dieſem hingegen, Lein oder Flachs, Hanf, Kohl, Kraut, Rüben, noch zur Zeit Kartoffel, auch Toback und dergleichen kleinere Früchte; β) in den Früchten- auch Futterzehenden u. ſ. w. und in den ſogenannten Blutzehenden [§. 178]. Zuweilen ſind auch noch ganz andre Sachen dem Zehendrechte

te unterworfen b). III) Ist er in Ansehung der Markung oder des Orts, wo gezehendet wird, α) entweder universal oder particular. Bei jenem sind alle in der Markung liegende Güter und Grundstücke der Regel nach als zehendbar anzusehen, wohingegen bei diesem nur einige bestimmte Güter oder Grundstücke als zehendbar zu betrachten sind. In Ansehung des Orts kömmt auch β) der sogenannte Pflugzehenden vor, wo entweder in einer ganzen Markung oder bei einem Gute nur das zehendbar ist, was vom Pfluge bestrichen wird, andre Stücke hingegen, z. B. Wiesen, zehendfrei belassen werden müssen. c)

a) Daß der Klee wirklich zum großen Zehenden zu rechnen sei, ist durch ein Kammeraldecret vom 23. Jun. 1778, und der darauf erfolgten Regierungsverfügung vom 25. entschieden.

b) So kam z. B. im Oberamte Motten der zehende Karn Eisensteine der fürstlichen Rentkammer zu, da die Eisenschmelz noch von einem Privaten betrieben ward.

c) Ein Beispiel hievon findet man im Dorfe Motten, dessen ganze Markung nach diesem Satze zehendbar ist.

§. 169.

Vom Verhältnisse zwischen Zehendfreiheit und dem, was zehendbar ist.

Im Allgemeinen macht die Zehendfreiheit im Hochstifte die Regel aus; denn im Ganzen genommen

men sind unzählig mehrere Güter und Grundstücke von dieser Beschwerde frei, als damit belästiget sind a). Es muß also die Zehendeigenschaft von dem, der sie behauptet, der Regel nach bewiesen werden. Liegt es aber einmal bewiesen vor, daß der Zehendherr in einem gewissen Bezirke oder Markung mit dem Universalzehendrechte versehen ist: so streitet alsdenn die Vermuthung für diesen. Es ist daher in diesem letzten Falle die Freiheit zu beweisen, wenn ein einzelnes in dieser Markung liegendes Gut oder Grundstück von dieser Beschwerde entbunden sein soll.

a) In verschiedenen Oberämtern des Hochstiftes ist gar kein Zehendrecht hergebracht. In verschiednen ist der vorher hie und da üblich gewesne Zehenden in eine ständige Zinsabgabe umgeschaffen. In den Oberämtern Geiß, Dermbach u.s.w. kömmt diese Zinsabgabe unter dem Namen Decem vor.

§. 170.

Von Bezehenden selbst. Besonderes Landesgesetz. Aufgestellte Bezehendungsregel.

Nach diesen vorausgesetzten allgemeinen Bemerkungen schreite ich zu dem, was wegen des Bezehendens selbst im Hochstifte zu beobachten ist. Eine allgemeine Landesverordnung das Zehendwesen betreffend vom 7ten März 1766 verdienet hier vordersamst angemerkt zu werden. Vermöge derselben soll vorzüglich jener allgemeine in allen Rechten befestigte Grundsatz in seiner unverrückten Regel bei vorkommenden zweifelhaften Zehendirrungen beobachtet werden: " Was ein zehendba-

rer

" rer Grund oder Acker trägt, ist zehendbar, es " mag Namen haben, wie es will, es wachse ober " oder unter der Erden, bestehe in Körnern oder " Wurzeln, es mögen die Früchte zeitig oder unzei- " tig abgeschnitten, und der Same benutzet werden, " wie er immer wolle " a). Hieraus folget, daß der zehendpflichtige Unterthan b), in sofern ihm nicht ein besonders erworbnes Recht, ein jus negativum, eine in Rechten bestehende Verjährung, Geding oder ausdrücklich erlangte Freiheit zur Seite stehet, immer verbunden sei, die auf zehendbaren Aeckern und Wiesen, oder einem andern fundo zu Flur, Trach, lenzen, oder was es für eine Bauart ist, erziehenden Früchte, als Waizen, Korn, Gersten, Haber u. d. gl. alle Gattung Schotten und anderer Früchte, Erbsen, linsen, Bohnen, Wicken, Sämgen, Hirsen, Heyden, welsches Korn, lein, Kohl, Kraut, Rüben, Kartoffel, Hanf, Toback u. s. w. auch allerhand Gattung Futterzeuchs, Gras, Heu, Grommet, Klee u. s. f. entweder in Garben, Bunden, Haufen, Säcken, Körben oder mit Schlagung der Meßruthen nach Beschaffenheit der Früchte und ihrer Einsammlungsart im zehenden oder auch in weniger oder mehr hergebrachten Theilen, unwidersprechlich auszehenden zu lassen c). Auf diese Weise hat der zehendbare Unterthan, wenn er dergleichen Fruchtgattungen zu seinem eigenen Vortheile ganz allein zu genießen Willens ist, kein anderes Mittel, als solche Früchte in unzehendmäßigen Feldern, Ländereien oder auch vom Zehendlaste befreiten umzäunten Gärten zu bebauen und anzupflanzen d).

a)

a) Die angeführte Zehendverordnung §. 1. Ich habe bei diesem Gegenstande in diesem und folgenden §§. die Worte des Gesetzes größten Theils aus besonderer Rücksicht beibehalten.

b) Nemlich wenn er erst dem zufolge, was [§. 169] gesagt worden ist, als ein wahrer Zehendschuldiger angesehen werden kann.

c) Die berührte Verordnung. §. 2.

d) Ebendieselbe §. 3.

§. 171.

Was der Zehendschuldige auf dem Felde zu beobachten habe.

Jedem dem Zehendrechte unterworfenen Unterthan sind verschiedene Verhaltungsregeln vorgeschrieben, welche auf dem Felde pünctlich zu befolgen sind. Hieher gehören. I) Sollen von jedem Zehendschuldigen ganze und gleiche Garben gebunden, Bunde und Haufen gemacht, und Körbe oder Säcke gefüllet werden. II) Sind nicht mehr als zehen Garben auf einen Haufen zu bringen, welche Zahl denn auch bei andern Sammlungsarten der Früchte in Bunden, Haufen und Säcken pünctlich beobachtet werden muß. Würde sich aber III) auf diese Weise auf einem Zehendacker Etwas übrig zeigen: so muß es entweder in andere kleinere Garben, Haufen oder Theile abgesöndert, gesetzt und gemessen, oder von einem auf dem andern Acker fortgezählet, sofort die unverzehendete Garbe, Bund, Haufen oder Sack auf den andern Acker aufgerechnet werden. Es ist demnach IV) der Zehendheber nicht verbunden, diejeni-

jenige Garbe, jenen Bund oder Sack anzunehmen, den ihm der Zehendschuldige schlechterdings vorgeleget hat; sondern er ist befugt, nach seinem pflichtmäßigen Gutbefinden solche, die er für recht und andern gleich zu sein erachtet, auszuwählen. V) Bei einfallendem Regenwetter, wo die Haufen geschlossen werden müssen, soll jeder Haufen einer Garbenfrucht mit der neunten Garbe gedeckt und geschlossen, die zehende aber darneben gelegt werden. Würde man aber eine solche bei der Sammlung nicht für eine Zehendgarbe tüchtig halten: so darf der Zehendheber eine zehendmäßige und gleiche Garbe vom Haufen ablegen, und diesen mit der untüchtigen wieder schließen lassen. VI) Ist den Zehendschuldigen auf das schärfste verboten, Früchte vom Felde zu führen, ehe der Acker völlig geschnitten, die Früchte aufgebunden, und der Zehenden richtig davon abgegeben worden ist. Der dieses Unfuges schuldige Unterthan hat nebst willkührigen Ahndung zu gewärtigen, daß der Zehendheber, unter dem Beistande der Obrigkeit aus des Schuldig befundnen Scheuer oder einem andern Bewahrungsorte so viel Garben oder sonst Fruchtsorten erhebe, als man nach Gewissen auf dem Grunde wirklich Zehendschuldig erachten wird. Es ist daher auch VII) jeder angewiesen, seine Früchte bei guter Tageszeit keineswegs aber nach dem Abendläuten oder gar bei der Nacht von zehendbaren Aeckern wegzuführen, wenn nicht bei einfallendem Regenwetter oder Kriegsgefahr ein Nothfall vorhanden ist; indessen ist in diesen Fällen den Beamten und Zehendhebern vorderſamst die Anzeige zu machen,

damit durch nöthige Anstalten allen Unterschleifen vorgebogen werden könne. a)

a) Die angeführte Zehendverordnung. §§. 4 — 10.

§. 172.

Verpflichtung der Zehendheber.

Es sollen aber auch im Gegentheile die zehendschuldigen Unterthanen nicht durch Schuld oder Nachlässigkeit der Zehendheber in einen unnöthigen und oft gefährlichen Verzug versetzt, oder ihnen sonst Schaden zugefügt werden. Aus diesem Grunde sind alle Zehendheber sowohl in- als ausländischer Zehendherren von jenem Oberamte oder Amte, unter dessen Amtsbezirk der Zehenden gelegen ist, eidlich und zwar dahin zu verpflichten, daß sie bei der treuen Auszehendung den vorzüglichsten Bedacht dahin nehmen wollen, eben so die zehendschuldigen Unterthanen auf keine Weise über die Gebühr zu belästigen, noch durch Verzug und Säumniß der Zehendhebung die Ernde der Unterthanen zu behindern, als sie verbunden sind, die Befügniß des Zehendherrn andrer Seits immer ohne Benachtheiligung vor Augen zu haben. Die wider ihre Verpflichtung handelnden Zehendheber sind nebst des verursachten Schadenersatzes noch einer willkührigen Strafe unterworfen. a)

a) Die Zehendverord. §. 11.

§. 173.

Verbot wider das zu frühe Hüten in die Stoppel.

Durch das zu frühe Hüten in die Stoppel, wo kaum die Frucht aufgebunden, oder noch ein oder mehrere Felder mit Früchten dabei stehen, wird oft dem Zehendherrn der beträchtigste Schaden zugefüget. Es sind daher die Beamten und Schultheisen besonders angewiesen, desfalls alle mögliche Vorkehrungen zu machen, den Feldschützen ihre Pflichten einzuschärfen, und die befundenen Frevler als Weydhirten, Schäfer, Metzger u. s. w. unnachsichtlich, auch nach dem Befunde der Sache als wahre Felddiebe, zur Strafe zu ziehen. Die Einrede, daß zum Viehtriebe ein unachtsamer Hirtenbube angestellt gewesen sei, soll wider die Bestrafung zu keiner Schutzwehre dienen. a)

a) Die berührte Zehendverord. §. 12.

§. 174.

Der sträflichen Absicht, dem Zehendrechte zu entgehen, wird vorgebogen.

Zuweilen geschieht es, daß Zehendschuldige aus Argliſt ihre unzehendbare eigentümliche Hutweyden, Heegen oder Trüschen umbrechen und saatbar machen, dagegen aber zehendschuldige Grundstücke in Hutweyden oder der Gewohnheit nach unzehendmäßige Wiesen zu verwandeln, oder, wenn sie auch dieses nicht thun, eine solche Frucht darauf zu bauen sich erkühnen, welche nach der besonders hergebrachten Orts-

oder

oder Gutsgewohnheit unzehendbar ist. Diese Handlung ist einem Betruge gleich zu achten. Es wird zwar den Unterthanen weder das Umbrechen und der Anbau eigentümlicher Wüstungen verboten, noch der nutzbare Gebrauch jedes Eigentumes auf je eine Weise beschränket; indessen soll bei einem solchen Falle von Amtswegen auf folgende Sätze Bedacht genommen werden. Entweder fällt α) das umgebrochene oder neugerottete Land schon an und für sich seiner Eigenschaft nach in die Schuldigkeit eines Neubruches oder Novalzehenden, oder wenigstens in die Schuldigkeit eines schon vorher darauf bestandnen Zehendrechtes; oder es geschieht dieses β) nicht, sondern es muß das umgerottete Grundstück, weil keine Zehendbarkeit darauf gegründet ist, frei belassen werden. Im ersten Falle wächst durch Oedelassung des zehendbaren Grundstückes oder durch Anpflanzung solcher Früchte, welche dem gegründeten Ortsherkommen gemäs nicht zehendbar sind, dem Zehendherrn ein offenbarer Schaden zu, weil er aus dem ungebrochnen Lande, worauf er ohnehin schon ein Zehendrecht auszuüben befugt ist, keinen Ersatz erhält; und es sollen daher die Unterthanen in diesem Falle durch die Oberämter oder Aemter von ihrer vorhabenden Abänderung abgehalten oder im Weigerungsfalle zum geschätzten Ersatze des Zehendeneinbußes durch die triftigsten Zwangsmittel angehalten werden a). Im andern Falle hingegen wird der umreisende Unterthan anfänglich ebenfalls wider die Oedelassung des zehendbaren Grundstückes mit Ernste gewarnet. Hilft es aber nichts: so darf der Zehendherr seine Zehendbefugniß von dem ödeliegenden zehendbaren Grunde

auf das nunmehr umgestoßne sonst zehendfreie Grundstück als ein Surrogat zur Strafe des Zehendschuldigen erstrecken, wobei der Besitzer, wenn etwa das ungebrochene Land den auf dem andern Acker gebührenden Zehendertrag nicht ersetzen sollte, noch über dies zum Ersatze dieses Schadens verbunden ist. b)

a) Die Zehendverordnung §. 14.

b) Dieselbe §. 13.

§. 175.

Vom Noval- oder dem sogenannten Rottzehenden.

Der Noval- oder Rottzehenden ist ein nützliches Regal, welches nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechtes von jedem noch nicht vererbt und im Baue gewesnen Grundstücke, wenn es urbar wird, der Regel nach dem Landesherrn zu statten kömmt a). Im Hochstifte ist die Zehendbarkeit im Bezuge aufs Ganze mehr eine Ausnahme [§. 169]. Ich mache daher den Schluß, daß sich der gebührende Novalzehenden nur alsdenn verstehe, wenn in einer ganzen Markung das Zehendrecht als eine besondere Regel in Rücksicht dieses Bezirkes hergebracht, und in dieser Markung ein neuerlich vererbtes Grundstück urbar gemacht worden ist; denn wird in einem solchen Markungskreise, wo sonst wenig oder nichts der Zehendbarkeit unterworfen ist, ein noch nicht vererbt gewesnes und seither wüst gelegnes allgemeines Grundstück umgerissen: so kann auch von dieser Vererbung an und für sich kein Novalzehenden verstanden werden, es sei denn, die vererbende Herrschaft

schaft würde sich im Vererbungsvertrage eine besondere Zehendschuldigkeit versprechen lassen. Es kann nun aber auch in dem Falle, wo eine ganze Markung zehendbar ist, und sich ein Novalzehenden denken läßt, in Ansehung desselben die Landes- und Lehens- oder Zehendherrschaft dieses Bezirkes in Collision gerathen, wo ich nach fuldischem Sisteme folgende Gränzscheide ziehe. Ist in einer fürstlichen Markung, welche universalzehendbar ist, eine Umrottung und zwar auf öffentlichem Grunde geschehen: so gebührt der Novalzehenden dem Landesherrn, ungeachtet ein Dritter, ein Stift oder Kirche in der erwähnten Markung mit dem Universalzehendrechte versehen ist b). Geschieht aber die Neuerung in der nemlichen Markung auf einem schon zu einem Privatgute gehörigen Wüstung: so fällt der Zehenden den besondern Zehendherrn zu, weil er schon auf dieses Gut des Zehenden halber ein hergebrachtes Recht hat. Von Grundstücken aber, so schon bebaut und vorher zehendfrei waren, aber durch Schicksale wüst geworden sind, kann bei ihrer Wiederbebauung weder vom Landes- noch Zehendherrn der Rottzehenden gefodert werden c). Uebrigens ist zu bemerken, daß der Novalzehenden, wo er geleistet werden muß, nach der oben gegebnen Regel [§. 170] zu bemessen sei d).

a) J. P. O. art. 5. §. 47. Pütter Inst. jur. publ. §. 375. Boehmer de feudo decimarum, quoad pertineat ad decimas novales.

b) In einem geschlossenen Vogteibezirke, wo z. B. ein dritteres Stift oder Kirche mit dem Universalzehendrechte begabet ist, kann der Novalzehenden von einem vererbten öffentlichen Grunde von dem unumschränk-

schränkten Vogteiherrn in Anspruch genommen werden, weil von Seite desselben die erwähnte Vererbung selbst geschieht. Es wird auch hiedurch der Landeshoheit nicht zu nahe getreten, indem die unumschränkte Vogteilichkeit mehrere nützliche Regalien in sich enthält. Man vergleiche meinen Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung.

c) Hier ist eigentlich kein Adespotum vorhanden, da das Grundstück schon ehemals in seiner urbaren Bestimmung war.

d) Die mehr berührte Zehendverordnung. §. 15.

§. 176.

Besondere Anmerkung wegen des Kleezehenden.

Ob der unter die Früchte oder in die Brach gesäete Klee dem Zehendrechte unterworfen sei? ist eine besondere Frage. Daß er der Regel nach im ganzen Hochstifte als zehendbar zu achten ist, dies ist nicht nur durch die allgemeine Zehendverordnung ausdrücklich festgesetzt, sondern auch der Observanz gemäs nicht im mindesten zu bezweifeln. Aus dieser Regel folget, daß er in jedem Falle bezehendet werden dürfe, wenn nicht eine besondere Bezehendungsfreiheit als eine Ausnahme bewiesen wird. Es muß also auch die Befreiung in jenem Falle besonders bewirket werden, wenn der unter die Früchte oder in die Brach gesäete Klee nicht bezehendet werden soll. So hat man z. B. im Jahre 1779 bei der hammelburger Kleesaat dieser Art eine besondere Befreiung von Regierungswegen bestimmet, jedoch unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß diese Freiheit nur noch

zur

zur Zeit und aus besonderen Rücksichten, besonders, weil der Klee alldort zuerst aufzuleben anfange, verstanden werden solle a). Diese Bestimmung stürzt aber die aus der Regel allgemein gezogne Folge nicht über den Haufen, sondern sie ist vielmehr für den als Regel vorausgesetzten Satz eine Stütze, da sie erwähntermassen als eine Ausnahme nur allein auf Hammelburg gerichtet ist.

a) Regierungsrescript in Sachen zwischen Rath und Bürgerschaft zu Hammelburg und dem Amtskeller Stöhr wie auch dem Stift-Haugischen Kaßner Enzian Kleezehenden betreffend vom 22. Febr. 1779.

§. 177.

Vom Mostzehenden.

Wegen des Mostzehenden ist weiter nichts verordnet, als daß die Zehendschuldigen jedesmal richtig geeichte Butten, und die Zehendheber eben so richtig geeichte Kübel haben sollen. Bei Vermeidung willkühriger Strafe und des verordneten Schadenersatzes ist jenen untersagt, ihre Beere unbezehendet zu verschleifen. Es ist daher in der Stadt z. B. Hammelburg, ein gewisses Zehendthor bestimmt, und eben so müssen auf den Dorfschaften besondere Zehendstätte bestimmet werden, welchen unter der nemlichen Bedrohung nicht betrügerisch ausgewichen werden darf a).

a) Zehendverordnung. §. 16.

§. 178.

§. 178.

Vom Blutzehenden.

An einigen Orten des Hochſtiftes iſt auch der ſogenannte Blutzehenden hergebracht d. i. wo von gewiſſen Viehgattungen das zehende Stück des jungen Viehes der Herrſchaft entrichtet werden muß. Im Landesgeſetze wird hievon zwar Erwähnung gethan, aber weiter nichts verordnet, als daß ſich die Zehendverordnung überhaupt auch auf den Blutzehenden von jungem Viehe, wo er hergebracht ſei, erſtrecke, und die nöthige Fortzählung des guten geſunden und gleichen Viehes ſowohl, als die Einſammlung auf keine Weiſe behindert werden ſollte a). Es müſſen daher jährlich, wo Blutzehenden angetroffen wird, die zehendbaren Stücke pünctlich auf- und zuweilen Stücke auf das zukünftige Jahr zu gut geſchrieben werden. Z. B. Es hat ein Unterthan, welcher den Blutzehenden zu entrichten verbunden iſt, in dieſem Jahre 24 Junge Gänſe gezogen; hier erhält der Zehendherr von 20 Stücken 2 zum Zehenden, und die übrigen 4 werden für das folgende Jahr zu gut gehalten, und mit denen des anderen Jahres fortgezählt.

a) Die erwähnte Zehendverordnung. §. 17.

§. 179.

Beſondere Einſchärfung der Zehendverordnung.

Am Schluſſe der mehrberührten allgemeinen Zehendverordnung iſt ſie der fürſtlichen Rentkammer, allen Beamten, auch allen andern geiſtlichen und

welt-

weltlichen Zehendeinnehmern, den verpflichteten Zehendhebern und allen zehendschuldigen Unterthanen zur pünctlichen Befolgung eingeschärfet. Indessen sollen hiedurch die hie und da mit wahrem Rechtsbestande hergebrachten besondern Exemptionen und Freiheiten nicht geschmälert werden; sondern es sind die Landesregierungen angewiesen, eine jede hie und dort in der Bezehendungsweise oder Fruchtgattung vorgeschützte und im Rechte noch unerörterte Ausnahme zu untersuchen, in Ermanglung eines in Rechten geltenden wahren Juris negativi aber lediglich nach diesem Landesgesetze zu sprechen. a).

a) Die erwähnte Zehendverordnung. §. 18.

Vierter Abschnitt.

Vom Bauerndienste oder den Frohnden.

Erster Absatz.

Von Frohnden überhaupt.

---

§. 180.

Eingang. Quellen dieses Abschnittes.

Ich komme zu einem Gegenstande, welcher in gegenwärtigem Bauernrechte einer der erheblichsten ist. In gewissem Betrachte gehörte die Behandlung desselben zum vorigen Abschnitte, da auch die Frohnden zum Theile zur Klasse der dinglichen Güterbeschwerden [§. 147] zu rechnen sind. Allein, da sich die Frohndenlast nicht nur auf die Güter der Bauern, sondern

dern auch blos auf Nachbarrechte u. s. w. erstrecket: so glaubte ich, meinem Plane gemäs, deutlicher zu Werke zu gehen, wenn ich diesem wichtigen Gegenstande, welcher so zu sagen ein kleines Sistem für sich ausmachet, einen abgesönderten Abschnitt mit seinen Unterabtheilungen widmete. Ich habe die Quellen dieses Abschnittes in den genauesten Privaterkundigungen, in Lagerbüchern, Güterbeschreibungen und Frohndregistern einzelner Oberämter und Aemter, in einigen allgemeinen Landesgesetzen als der Quaterordnung, der Verordnung wegen der Chaussee u. s. w. mit Mühe aufgesucht, und ich glaube, in der Ausführung selbst dem für die Localkenntniß dieses Punctes sich besonders interessirenden Leser so ziemlich Genüge geleistet zu haben.

§. 181.

Allgemeine Betrachtung über den fuldischen Frohndenstand.

Der Ursprung des fuldischen Bauerndienstes oder der Frohnde ist in den ältern Epochen des fuldischen Bauernstandes [§. 115] aufzusuchen. Im Anfange der Stiftung hatte das Kloster alle Arten von Dienstverrichtungen zu seinem Unterhalte nöthig, die es durch seine Leibeigne bewirken ließ. Das Stift stieg zu einem Fürstentume; der Fürstabt theilte seine eigne Revenüen von den gemeinen Klostergefällen ab; allein eben deswegen gab es auch nach dieser Theilung mehrere Bedürfnisse für den Regenten, seinen Hof, und Dienerschaft. Das Leibeigensistem blieb noch lange in seiner Wesenheit; und so mußten

auch

auch nothwendiger Weise täglich mehrere Dienste von diesen geleistet werden. So entstand in der Folge der Burgdienst, u. s. w. Eben so war es bei den theils im Stiftsbezirke theils ringsumher sich befindenden Edelleuten beschaffen. Jeder hatte seine eigne Burg a) und Privatgüter, wo auch sie die hiezu nöthigen Dienste durch ihre Eigenleute mußten verrichten lassen. Nun änderte sich die Epoche der Leibeigenschaft in die eines sogenannten Laßsistemes. Die Bedürfnisse des Hofes und Adelsstandes stiegen noch höher. Sowohl die Herrschaft einer als die Laßdienerschaft andrer Seits waren von Gelde entblöst, wo weder jene die zu ihrem Nothstande erfoderlichen Dienstverrichtungen mit Gelde bestreiten konnte, noch diese für den Gütergenuß ein verhältnißmäßiges Quantum ganz an barem Gelde zu entrichten im Stande war. Uebrigens war die Herrschaft berechtiget, das Laßgut bei jedem Falle dem Meistgebote auszusetzen, wo der Erbe eines vorigen Besitzers, um nur das Gut vor einem Dritten innen zu behalten, sich zu allen Lasten und Bedingnissen anheischig zu machen, kein Bedenken trug. Es war also nichts natürlicher, als daß auch hiedurch der Dienst oder Frohndenstand von Tag zu Tage immer höher steigen mußte. Bei den Vererbungen endlich wurden diese meistens unbeschränkte Dienstschuldigkeiten, weil man einmal den alten Dienstgang gewohnt war, nebst andern dinglichen Lasten beibehalten; woher denn der alte Frohndenstand bis hieher in seiner Wesenheit größten Theils geblieben ist. In der Folge kauften die Fürstäbte einen großen Theil des landsässigen Adels mit Burgen und Zugehörungen aus, oder consolidirten die geöffneten und heim-

gefallenen Lehen mit dem Fürstentume, wodurch denn auch die zu diesen Burgen und Schlössern frohndbaren Unterthanen übertragen worden sind. Dermal sind also die mehrsten Unterthanen des Hochstiftes nicht nur mit dem ohnehin auf Alle sich erstreckenden allgemeinen Landesdienste, sondern auch mit der besondern Dienst- oder Frohndbeschwerde belästigt, wobei die Art und Weise, Dienste verrichten zu müssen, meistens so beschaffen ist, daß sie mehr auf einen indeterminirten Dienst als einen determinirten hinausläuft, und auch im Zweifelsfalle mehr für jenen, als für diesen, die Vermuthung streiten dürfte.

a) Man sieht noch heut zu Tage in vielen Dorfschaften des Hochstiftes die Ruinen dieser Burgen.

§. 182.

Verschiedenheit der Frohnden.

Es sind aber die dermal im Lande üblichen Frohnden verschieden; denn gleichwie die auf den Bauerngütern haftenden Beschwerden überhaupt, je nachdem sie unmittelbar dem Fürsten als Landesherrn oder doch wenigstens in Rücksicht des Staates, oder aber zum eignen Beßten der Gemeinden, oder aber auch einer besondern Lehensherrschaft geleistet werden müssen [§.147], unter sich verschieden sind: eben so zerfällt die Dienstbeschwerde in ihre drei Hauptklassen. Die erste Klasse enthält den allgemeinen Landesdienst, die zweite den sogenannten gemeinen Dienst zur eignen Nothdurft der Gemeinden, und die dritte den herrschaftlichen Privatdienst. Ich behandle diese drei verschiedenen

nen Dienstgattungen in folgendem zweiten, dritten und vierten Absatze dieses Abschnittes; und da im besondern Forst- und Jagdsisteme die beiden, nemlich der gemeine Dienst sowohl als herrschaftliche Privatdienst, in einem Zusammenhange sichtbar werden: so habe ich diesem besondern Gegenstande auch einen abgesönderten nemlich den fünften Absatz gewidmet; wornächst endlich im sechsten Absatze einige Bemerkungen wegen der Dienstfreiheit folgen werden.

Zweiter Absatz.

Vom allgemeinen Landesdienste.

---

§. 183.

Von Landesfrohnden überhaupt.

Alle diejenigen Frohnden, welche dem Fürsten als wirklichen Landesregenten oder doch in Rücksicht des ganzen Staates, d. i. zum Staatsbeßten geleistet werden müssen, sind im Begriffe des allgemeinen Landesdienstes enthalten [§. 182]. Es gehören daher α) die zur allgemeinen Landesstrassen oder dem sogenannten Chausseebaue nöthigen Dienstverrichtungen, sodenn β) die zum Residenzschloß- und Stiftsbaue nöthige Befrohndung und γ) alle Kriegs- und Nothfuhren zu dieser Klasse. Ich habe das, was bei jeder dieser Frohndarten im einzeln zu bemerken ist, in folgenden §§. zergliedert.

§. 184.

§. 184.

Frohnden zum Chausseebaue.

Zur immerwährenden Unterhaltung des im ganzen Hochstifte auf mehreren Seiten eingeführten Strassenbaues waren und sind noch täglich mehrere Dienstverrichtungen nöthig, welche ganz natürlich in jedem Betrachte dem ganzen Staate zur Last fallen müssen. Einige dieser Dienstverrichtungen werden immer noch unmittelbar von den Landesunterthanen selbst in Natur geleistet; andre aber geschehen durch gedungne und angestellte Leute, welche gegen einen gewissen Lohn von Tag zu Tage ihren angewiesnen District durch einen Handdienst zu bearbeiten haben. Im Jahre 1766, wo der jetzt regierende Landesherr das große Werk des Strassenbaues zu seinem ewigen Ruhme anfieng a), erschien dieses wichtigen Gegenstandes halber eine allgemeine Verordnung, wovon ich nur das, was eigentlich auf den Frohndenpunct einen Einfluß hat, anführen werde. 1) Mußte die ganze Linie, wo der Chausseebau herziehet, in einer Karte mit ihrer Ruttenzahl verfaßt werden. Es ward demnach die nöthige Befrohndung ins ganze Land eingetheilet, und jedem Oberamte oder Amte, sodenn wieder durch eine Unterabtheilung jeder einzelnen Gemeinde eine gewisse Strücke angewiesen. Die angewiesnen Aemter sind mit großen, die Gemeinden eines einzelnen Amtes aber wieder unter sich mit kleineren Steinen, worauf der Name des Amtes oder der Gemeinde ausgehauen ist, voneinander abgemarket. Diese Repartition mußte durch die angeordne-

ordnete besondere Chausseecommission mit Zuziehung der Beamten bewirket werden. II) Ein jedes Oberamt oder Amt, und so auch im einzelnen jede Gemeinde, ist aus der entworfenen Karten mit einem Extracte versehen, wornach sie verbunden sind, wie weit die Chaussee dem Plane gemäs schon verfertigt ist, zu derselben Unterhaltung die erfoderlichen Steine, Kies und Sand, wie auch bei den im Chausseezuge befindlichen Brücken, Dohlen und Fachinaten die zur Reparatur erfoderlichen Materialien von aller Art frohndweise und unentgeltlich nach der Ordnung (Ziff. I) beizuführen. III) Es darf sich kein Unterthan dieser allgemein ersprieslichen Strassenreparatur entziehen, es sei denn, er könne diese Exemption mit einem besonderen Freibriefe oder einer in Rechten bestehenden Verjährung gegen seine Gemeinde standhaft erweisen. Zu dem Ende ward damals IV) allen Oberämtern und Aemtern des Hochstiftes befohlen, die einzeln vorgeschützten Freiheiten pünctlich zu untersuchen, und in Zeit 4 Wochen an die angeordnete Chausseecommission die Registratur zur weitern Ermässigung einzusenden, damit diese im Stande seie, eine ächte Liste der zur Chausseeunterhaltung frohndbaren Güter entwerfen zu können. Es liegt aber V) diese Unterhaltung nicht blos den fahrenden Bauern zur Last; sondern es sind auch die unbespannten Hüttner und andre handfrohndenschuldige Unterthanen verpflichtet, die nöthigen Steine zu brechen, den Kieß und Sand zu sammeln, die Steine auf- und abzuladen, auf Haufen an die Chaussee zu setzen und alle zur Beischaffung der immer erfoderlichen Materialien die

schul-

schuldigen Handfrohnden zu leisten. VI) Diese Befrohndung ist von den Fahrenden sowohl als Handfröhnern bei Strafe so einzurichten, daß der einer Gemeinde angewiese District niemals von Steinen und Kies völlig leer erscheine b). Dies ist die Befrohndung der allgemeinen Landesstrassen, in so weit sie dem einzelnen Unterthanen zur Last fällt; die übrige Bearbeitung der Chaussee als Schlagen der Steine, welche schon zur Stelle gebracht sind, Ueberschütten mit Steinen, Gras und Sandabkratzen u. s. w. geschieht durch die gegen einen gewissen Wochenlohn gedungne Chausseewarten, welche unter Aufsicht der auf gewisse Districte angeordneten Chausseebereuter und dann der zum Directorium angestellten Chausseecommission ihre Dienste zu verrichten haben.

a) Auf das vom kaiserlichen Hofe im Jahre 1764 an alle Reichskreise erlassene Generalschreiben ward schon im Jahre 1765 im Hochstifte Fuld zum Baue der Heerstrassen der Anfang gemacht. Um eines Theils den zu großen Druck der frohndbaren Unterthanen zu vermeiden, anderen Theils aber auch dem Werke selbst bessere Fürschritte zu verschaffen, setzte man im Grundplane fest, daß der Anbau nicht durch Frohnden geschehen sollte. Man legte vielmehr eine Vermögenssteuer zum Grunde, mittels welcher die Arbeiter und Fuhren besonders bedungen werden konnten. Hiedurch ergab sichs, daß die frohndbaren Unterthanen nach diesem Verhältnisse 4 Simpla der ordentlichen Steuer beizutragen hatten. Die Aemter trugen daher selbst kein Bedenken, sich zu den 4 Anlagen zu erklären; wohingegen bei den übrigen Freien und Personalisten die Steuer nach den Klassen fortgehoben ward.

ward. Auf diese Weise ward durch mehrere Jahre der Strassenbau fortgesetzt. Da sich aber der Fond theils durch die Chausseegeldshebung, theils durch den Beitrag der ex ordinario jährlich zum Weg- und Brückenbaue vom ganzen Lande bezahlten 6000 fl. ansehnlich vermehrte: so wurden nach und nach die zum Anbaue gewidmeten 4 Simpla gemindert; und es haben demnach diese auch schon seit einigen Jahren völlig aufgehört, weil der übrige Chausseeertrag zum Fortbaue erflekte. Die in der Verordnung vom Jahre 1766 bestimmte Frohndschuldigkeit ist also lediglich nur auf die Unterhaltung des Strassenbaues in der hier bemerkten Maße gerichtet. Indessen muß ich auch noch berühren, daß der Unterthan gegen den zum Anbaue geleisteten Geldbeitrag und noch jetzt zum Unterhalte zu bewirkende Befrohndung die Chaussee mit allen seinen nöthigen und Oekonomiefuhren frei und unentgeltlich zu befahren, den ewigen Vortheil habe.

b) Alle diese Puncte sind in der angeführten Chausseeverordnung vom 18. Sept. 1766 §. I. Lit. a. b. c. d. e. f. und g. enthalten.

§. 185.

Zum Schloß- und Stiftsbaue.

Das in Fuld befindliche Residenzschloß mit Zugehörungen a), wie auch die daselbst gelegne Cathedralkirche sind zween Hauptttheile des Hochstiftes; daher zur Erbauung und Unterhaltung derselben allerdings ein allgemeiner Landesdienst geleistet werden muß. Dieser äussert sich vorzüglich in den zu diesen großen Gebäulichkeiten nöthigen Baufuhren. Da diese Gebäude zum größten Theile mit

Quatern aufgeführet worden sind: so machte man eine allgemeine Landesrepartition, vermöge welcher sämmtliche Gemeinden des Hochstiftes nebst den übrigen Baumaterialien auch die erfoderlichen Quatersteine der Reihe nach herbei zu führen angewiesen wurden. Es ward daher dieses Repartitionsgesetz unter dem Namen der Quaterordnung öffentlich verkündet. Alle Unterthanen des Hochstiftes sind ohne Rücksicht ihrer Cent- Vogtei- oder Lehensherrschaft zu diesem allgemeinen Landesdienste verbunden. b)

a) Hierunter werden die am Schlosse befindlichen Stallungen, Oekonomiegebäude, die Gardecasserne, das Gewölb der sogenannten Weydes u. s. w. verstanden.

b) Hieher gehöret eine besondere Verfügung vom 27. Jun. 1720, worinn die Centunterthanen des domkapitulischen Gerichtes Großenlüder Concurrenz zu leisten angewiesen worden sind, als Fürstabt Constantin noch einen Flügel an die Residenz baute.

§. 186.

Vom Landesdienste im allgemeinen Nothfalle.

Daß jeder Unterthan in allgemeinen Landesnothfällen alle mögliche Dienste leisten müsse, verstehet sich von selbst. Dieses sind diejenigen Frohnddienste, welche von den Publicisten angariae oder perangariae oder auch Landesfolge genannt zu werden pflegen. Man rechnet hieher alle nöthige Fuhren, Hand-und gehende Frohnden im Kriege; wenn der Regent des Staates halber eine Reise macht; wenn die Equipage eines Gesandten, der aus einer allgemeinen

Staats-

Staatsursache versendet wird, fortgeliefert werden soll; Früchte- und andere Nothfuhren bei einer Theurung; die Wolfsjagd u. s. w. Alle Landesunterthanen ohne Unterschied sind in solchen Vorkommenheiten dergestalt zum Dienste verbunden, daß ein jeder, der nur fahren kann, er mag übrigens im Bezuge auf den herrschaftlichen Privatdienst fahrend sein oder nicht, und ohne alle Rücksicht der Gutesgröße oder Ackerzahl, anzuspannen, und jeder zum fahren Unvermögende die nöthigen Handfrohnden zu verrichten schuldig ist.

Dritter Absatz.

Vom gemeinen Dienste zur eignen Nothdurft einer oder auch mehrerer Gemeinden.

---

§. 187.

Vom gemeinen Dienste überhaupt.

Der gemeine Dienst kann in einem allgemeinen und einem besondern Verstande genommen werden. Im allgemeinen Verstande ist er derjenige, wo alle Mitglieder der Gemeinde zu concurriren schuldig sind; und in diesem Betrachte gehören nicht nur die zur eignen Bedürfniß der Gemeinden selbst erfoderlichen Dienstverrichtungen, sondern auch der allgemeine Landesdienst, wie auch der herrschaftliche Forst und Jagddienst hieher; denn auch bei diesen Dienstarten concurriren alle Mitglie-

der der Gemeinde. Im besondern Verstande hingegen wird er alsdenn genommen, wenn nur von jenen Dienstschuldigkeiten die Rede ist, welche die concurrirenden Mitglieder einer oder auch mehrerer Gemeinden zur eignen Nothdurft [§. 136) folglich zu ihrem eignen gemeinen Beßten zu verrichten haben. In gegenwärtigem Absatze wird nur von letzterem gehandelt.

§. 188.

Vom gemeinen Dienste zur Pfarrei und Schule.

Erziehung und Seelsorge sind die vorzüglichsten Stücke, welche auch den gemeinen Landesunterthan in der Moralität aufleben machen, und ihn als einen guten Staatsbürger erhalten. Die in den Gemeinden zu diesen erhabnen Gegenständen bestimmten Aufseher und Hilfspersonen dienen nicht zum Privatvortheile der Herrschaft, sondern unmittelbar und ganz allein zum Nutzen und Beßten aller Gemeindeglieder, welche ihnen ihre und ihrer Kinder Erziehung zu verdanken haben, und immer noch unter dem Schutze einer beständigen Seelsorge geleitet werden. Es ist also nichts natürlicher, als daß auch diese Glieder verbunden sind, zur Herstellung und Unterhaltung ihrer Kirchen und Schulen, Seelsorger und Schullehrer, in wie weit sie nicht besonders fundirt sind, das Nöthige beizutragen. Daher kömmt es, daß die zu einer Kirche eingepfarrten Unterthanen auch die zur Erbauung und Reparirung der Kirche, des Pfarr- und Schulhauses erforderlichen fahrenden sowohl als Handdienste der Regel

nach

nach zu leisten schuldig sind. Aus dem nemlichen Grunde sind sie auch gewöhnlicher Weise angewiesen, dem Pfarrer und Schullehrer das bestimmte Brennholz nach Hause zu besorgen, wobei die Fahrenden die nöthigen Fuhren, die Handfröhner aber das Machen, Setzen und Legen des Holzes zu verrichten haben a). Diese im geistlichen Polizeirechte gegründete Befrohndungsregel ist so fest, daß oft in einer Gemeinde auch nicht einmal diejenigen hievon befreiet sind, welche auch sonst in Rücksicht andrer allgemeinen Frohnden z. B. des Landesdienstes zum Chausseebaue, eine besondere Freiheit für sich haben b). Hieraus folget ferner unmittelbar, daß bei der Frohndconcurrenz mehrerer eingepfarrten Gemeinden eine oder die andre derselben keine Befreiung behaupten könne, wenn sie schon im Stande sei, einen sonst in den Rechten zur negativischen Verjährung erfoderlichen Zeitverlauf, ohne dergleichen Frohnden geleistet zu haben, vorzulegen, es sei denn, es könne ein vorhergegangner Verneinungsact bewiesen werden, von welchem die Verjährung zu laufen angefangen hat; denn α) ist diese im ganzen Lande eingeführte Frohndregel wirklich zu fest bestimmet, als daß sie durch einen blosen Zeitverlauf vereitelt werden sollte. β) Ist die Befrohndung besonders bei Herstellung und Reparirung der Gebäude, Hof- und Gartenmauer u. s. w. von der Art, daß der Dienst in mehreren Jahren gar nicht, und wenn er nöthig ist, nur einige Glieder dieser oder jener Gemeinde ihrer Reihe nach denselben zu leisten haben, woher es kommen konnte, daß manche eingepfarrte Gemeinde wohl über hundert und mehrere Jahre hievon befreiet

ward.

ward. γ) Endlich rechnen mehrere Rechtslehrer c) das Recht Frohnden zu fodern, unter die Actus merae facultatis, welche ohne einen vorhergegangnen Contradictionsact ohnehin keiner Verjährung unterworfen sind. d)

a) Mehrere Pfarrer und Schullehrer haben nur Gnadenholz, um welches sie jährlich bei der Herrschaft supplíciren müssen; dieses muß gewöhnlich auf eigne Kösten oder durch sogenannte Bittfuhren auch oft gegen ein hergebrachtes Essen nach Haus gebracht werden.

b) Die Freihöfe in Burghaun sind vom Strassenbaue ja sogar von der Steuer befreit, und dennoch haben sie zur Pfarr und Schule ihren Dienst zu leisten.

c) HELLFELD in jurisprud. forens §. 647. — Freilich ist dieser letztere Grund noch sehr wankend. Die beiden ersten hingegen unterstützen schon den aufgestellten Satz.

d) Besonders ist über diesen Punct der zwischen dem Pfarrhofe zu Oberleichtersbach und der Gemeinde Niederleichtersbach gewesne Streit Frohnden zu einer Wiesenmauer betreff. anzuführen. Die Gemeinde verlor auf hiesigem Vicariate, und ward, ihrer vorgeschützten vermeintlichen Verjährung ungeachtet, zur Frohnde angewiesen. Die Gemeinde berief sich auf das erzbischöfliche Vicariat zu Mainz. Es wurden aber die Berufungsprocesse abgeschlagen.

§. 189.

Vom Frohnddienste zu gemeinen Wegen, Stegen u.s.w.

Eine andre Art vom gemeinen Dienste ist jener, welcher zur Verfertigung und Reparatur gemeiner Wege

Wege und Stege erfoderlich ist. Auch hievon ist Niemand ausgeschlossen. Der fahrende Bauer und fahrende Hintersiedler der besonderen Gemeinde leistet dabei den fahrenden Dienst, d. i. die dazu nöthigen Holz- Stein- Kies- Fachinaten- und andere Fuhren, der geringe Hintersasse und blose Hüttner hingegen den Handdienst im breitesten Verstande. Auf die nemliche Weise geschieht die Befrohndung zur Herstellung und Unterhaltung andrer gemeiner Gebäude, Hirtenhäuser, gemeiner Schafställe, Brunnen, Wassergänge, und was dergleichen mehr ist. Amts- und Forsthäuser, wenn sie nicht besondere Appertinenzien von Burgen sind, folglich in diesem Betrachte nicht besonders befrohndet werden, sind allerdings nicht minder als allgemeine Nothdurftsgebäude anzusehen, worzu die darzu gehörigen Gemeiden in der Befrohndung concurriren müssen.

§. 190.

Von gemeinen Botengängen.

Die Botengänge gehören ebenfalls zur Klasse des gemeinen Dienstes. Nicht nur in herrschaftlichen Sachen, sondern auch in Sachen des Staates, der einzelnen Gemeinden, in allen Polizei- Criminal- und anderen Amtsangelegenheiten sind die zum Hand- und gehenden Dienste schuldigen Mitglieder der Gemeinde verbunden, der Reihe nach den nöthigen Botengang zu verrichten. Indessen sind auch theils zur Gemächlichkeit theils zur Beförderung der Justiz besondere Amtsboten unter der

Direc-

Direction eines besonderen auf der fürstlichen Rentkammer befindlichen Botenamtes angestellt, durch welche auf bestimmte Tage der Woche die nothwendigsten Sachen an Ort und Stelle übermacht werden, und zu deren Bezahlung die Unterthanen statt der Botengänge in Natur meistens concurriren müssen. In Privatjustizsachen sind diese von den Partheien, wenn sie zahlbar sind, besonders, jedoch nach einem gemäßigten Taxe, zu bezahlen.

§. 191.

Von Tag- und Nachtwachten.

Eben so sind auch die am Dorfe verordneten Tag- und Nachtwachten zum gemeinen Dienste zu zählen. Diese Tag- und Nachtwachten sollen ohne allen Unterlaß auf das sorgsamste gehalten werden. Besonders sind die Wächter angewiesen, das fremde Bettelgesindel anzuhalten. Die säumigen Wächter werden mit einer Geldstrafe oder den Umständen nach mit dem Zuchthause gebüßet. Ein jeder nicht wachtfreie Unterthan hat demnach, wenn ihn die Reihe trifft, entweder persönlich den Wachtdienst zu verrichten, oder auf seine Kösten einen tüchtigen Mann zu stellen. Wird er aber im letztern Falle einen nachläßigen Wächter gedungen haben: so ist er nicht nur für den Schadensersatz zu stehen verbunden, sondern verfällt auch in einen Rthlr. oder nach Befunde in eine noch höhere Strafe. Den Schweinhirten auch zugleich zum Tag- und Nachtwächter anzustellen, ist als eine in einigen Dörfern üblich gewesene Ungereimtheit mit allem Ernste verboten. Beson-

ders

ders sind die Beamten angewiesen, auf die ordentliche Bestellung dieser Wachten in ihren untergebnen Dorfsgemeinden zu sehen. a)

a) Hieher gehören folgende Gesetze: Verord. vom 13. Jul. 1726. 20. Sept. 1736. 7. März 1739. Die Pönalsanction vom 30. Oct. 1753 §. 18. Verord. vom 23. Nov. 1753. 1. Oct. 1770, welche vorzüglich zu beobachten ist, und vom Jahre 1772.

§. 192.

Von den Frohndfuhren bei dem Aufzuge der fürstlichen Dienerschaft.

Endlich ist noch eine Art gemeiner Frohndienste anzuführen, welche die Gemeinden eines ganzen Amtsbezirkes oder Kirchsprengels bei dem Aufzuge der für sie neu angestellten sowohl geist- als weltlichen Officialen und Diener zu verrichten haben. Eine besondere Landesverordnung a) liefert uns die nähern Bestimmungen in folgenden Sätzen. I) Einem jeden neu aufziehenden Diener, welcher im Gesetze enthalten ist, muß eine gewisse Anzahl Fuhren entweder in Natur oder an Gelde geleistet werden b), und zwar

A. einem Oberamtmanne entweder 10 wohlbespannte große Erndeleiterwagen oder 100 fl. dafür.
B. einem Unterbeamten 7 solcher Wagen oder 70 fl.
C. einem Pfarrer 4 Wagen oder 40 fl.
D. einem ständigen und fundirten Kaplan oder Frühmesser 2 Wagen oder 20 fl.
E. einem Oberjäger 6 Wagen oder 60 fl.
F. einem Oberförster 5 Wagen oder 50 fl.

G.

G. einem Wildmeister oder gemeinen Jäger 4 Wagen oder 40 fl.

H. einem Amtsschreiber 3 Wagen oder 30 fl.

I. einem Pfarrkirchendiener oder Pfarrschullehrer 2 Wagen oder 20 fl.

K. einem Filial- oder von einer Gemeinde besonders angestellten Schullehrer 1 Wagen oder 10 fl.

II) Damit nun aber auch die Concurrenz selbst keinem Zweifel unterworfen sei: so ist verordnet, daß bei dem Aufzuge eines Oberamtmannes, Beamtens und Amtsschreibers alle unter dem Gerichtszwange stehende Unterthanen; bei Pfarrern, Kaplänen, Pfarrkirchendienern und Pfarrschullehrern alle Eingepfarrte; bei den Jägern alle Eingeforstete; und bei etwa zu einer oder andern Stadt oder Orte beschränkten Frühmessern, Kaplänen, Filial- oder besonderen Schullehrern die Ortseinwohner hierzu concurriren sollen. Sollte aber insbesondere durch einen für ein besonderes Ort angestellten Kaplan die ganze Pfarrei im Gottesdienste Vortheil erhalten: so ist es der geistlichen Regierung überlassen, die Concurrenz nach Billigkeit zu bestimmen. III) Den Unterthanen stehet die Wahl zu, die Fuhren in Natur oder an Gelde zu entrichten. IV) Soll unter keinem Vorwande die bestimmte Fuhrenzahl oder der Geldanschlag überschritten werden, wenn auch wirklich der Aufziehende mehrerer Fuhren bedürfe. Hat er aber V) nicht soviel Fuhren nöthig, als ihm gesetzmäßig vergönnet sind: so kann er jedoch das für die übrigen nicht nöthigen Fuhren ausgeschlagne Geld nicht fodern, sondern es gehet selbiges den Unterthanen zu gut c). Es haben auch VI) alle auf-

ziehen-

ziehende Diener den gemessensten Befehl, daß sie die Ladung der Wagen, um nur deren Zahl zu vermehren, nicht unnöthiger Weise geringer machen sollen. Die hierinn sich Verfehlenden können von den Unterthanen bei dem competenten Richter, wo diesen schleunige Hilfe geleistet werden soll, belanget werden.

a) Verordnung wegen des Aufzuges der neu angestellten geist- und weltlichen Officialen und Diener vom 20. Jänn. 1781.

b) Schon in einem general Regierungsrescripte vom 29. April 1719 war die Fuhrenzahl bestimmet. Diese gesetzliche Verfügung ward in der [Note a] berührten Verordnung §. I. bestätigt.

c) Regierungsabschluß vom 14. Febr. 1773. Die angeführte Verord. von 1781 §. V.

§. 193.

Fortsetzung.

Nun sind aber auch bei einem Aufzuge VII) Träger vonnöthen, Mittels welchen die sonst verbrechlichen Meubles und Effecten, als Spiegel, Gläser, Porcellain u. s. w. fortgebracht werden müssen. Zu einem Wagen sollen nie und nicht einmal bei höchster Noth mehr als 3 Träger zugelassen, und diese Proportion nach der vergönnten Wagenzahl immer beibehalten werden. Werden aber die Fuhren mit Gelde vergütet, so kann wegen der abfälligen Träger der Wagenersatz mit 10 fl. nicht erhöhet werden, dahingegen sind doch die Hüttner verbunden, den Fahrenden im Geldanschlage zu concurriren. Es ist aber VIII) keine Folge, daß immer 3 Träger zu

einem

einem jeden Wagen zu nehmen seien; sondern es schränkt sich dieses auf die höchste Erforderniß ein. IX) In der Vergütung mit Gelde concurrirt der Fahrende zu zween Drittheilen, der Handschuldige aber zu einem Drittheile. Die Subrepartition der Fahrenden selbst wird hingegen X) nicht nach der Contribution sondern nach der Rolle des schuldigen Landesdienstes und zwar nach jedes Amts oder Orts besonders in diesem Dienste zum Grunde hergebrachten Fuße bewirket, wogegen die Hüttner ihren Beitrag nach dem schuldigen Handdienste, somit meistens nach den Köpfen zu entrichten haben. Bei Pfarreien hat XI) jenes Amt die Repartition zu besorgen, welches dem Dorfe vorstehet, worinn der Pfarrer wohnet, ungeachtet mehrere Filialen unter andern Aemtern gelegen sind; daher diese Aemter dem dirigirenden Amte auf vorhergegangne Requisition hilfreiche Hand zu leisten haben. XII) Niemand ist von dieser Schuldigkeit entbunden, wenn er nicht eine Frohndfreiheit vom allgemeinen Landesdienste zu beweisen im Stande ist. XIII) Wo keine Wagen gestellet werden, haben auch keine Träger Platz. XIV) Hat es bei dem Herkommen sein Bewenden, wenn Städte und Aemter in dieser Schuldigkeit concurriren sollten; denn entweder ist die Stadt bei ihrer erwiesnen Freiheit zu handhaben, oder nach Beschaffenheit der schon radicirten Concurrenz z. B. eines Viertels, anzuhalten. XV) Ist ein zur Strafe transferirter Diener seinen Aufzug aus eignen Mitteln zu bestreiten schuldig. Im Falle jedoch bei der fürstlichen Gesinnung desfalls noch ein Zweifel obwalten sollte: so ist die Regierung angewiesen an

höch-

höchsten Orten anzufragen und von daher Resolution zu gewärtigen. Endlich verstehet es sich XVI) von selbst, daß nur jene Effecten und Meubles unter der Begünstigung dieses unentgeltlich gemachten Aufzuges verstanden werden, welche der Aufziehende im Hochstifte an dem Orte seines letzten Aufenthaltes besitzet; daher jene Meubles darunter nicht verstanden sind, welche er etwa an einem andern Orte in oder ausser dem Lande haben dürfte.

Vierter Absatz.

Vom Herrschaftlichen Privatfrohnddienste.

---

§. 194.

Allgemeine Betrachtung.

Ausser dem allgemeinen Landes- und dem sogenannten gemeinen Dienste, wovon in den beiden vorigen Absätzen gehandelt worden ist, sind auch die mehresten Dorfsunterthanen mit einem herrschaftlichen Privatfrohnddienste belästigt. Diesen leisten sie nicht als Landesunterthanen, nicht als Mitglieder der Gemeinden zur eignen Nothdurft und gemeinen Beßten, sondern als Privatgüter- oder Hüttenbesitzer, und zwar der Regel nach ihrem Lehenszinsherrn, oder auch nach Art einer Ausnahme einer andern Herrschaft, wenn diese auf einem fremden Lehen kraft einer besondern Dienstbarkeit das Frohndrecht etwa auszuüben befugt sein sollte.

sollte. Die Quellen dieser Frohndschuldigkeiten sind in Recessen, Lehenzins- oder Vererbungsverträgen, oder auch in einem verjährten Herkommen, welches aber natürlicher Weise gegen die vermeintlichen Privatfrohndschuldigen richtig vorliegen und bewiesen sein muß, aufzusuchen. Der mehreste herrschaftliche Privatfrohnddienst im Lande wird der fürstlichen Rentkammer d. i. fürstlichen Burgen, Domainen und der fürstlichen Oekonomie geleistet; jedoch sind auch hie und da Vogteiherren u. s. w. mit diesem Rechte begabet.

§. 195.

Verschiedene Arten des herrschaftlichen Privatfrohnddienstes.

Es giebt aber im Hochstifte verschiedene Arten dieses herrschaftlichen Privatfrohnddienstes. Hieher gehören 1) die Burgfrohnden, Burgdienste, Dienste zum Burgfrieden. Nach fuldischem Rechte begreifen sie in der Regel alle diejenigen Frohnden in sich, welche zum Baue, zur Unterhaltung und zum Schutze der Burgen und ihrer Zugehörungen als Gärten, Burggräben, Brunnen, Nebengebäude u. s. w. nöthig sind. Es werden daher alle Arten von Baufuhren, als Beiführen aller Baumaterialien, der Steine, Sandes, Kalkes, Lettes, des Bau- und Gerüstholzes u. d. gl., wie auch aller darzu nöthiger Handdienst hierunter verstanden. Ferner gehöret die Säuberung und Ausräumung der Burgen und ihrer Zugehörungen hieher; wie denn auch die besondern Burgwachten zu diesem

Burg-

Burgfriedendienste gerechnet werden können. II) Die Befrohndung der Domainengüter. Zu dieser Abtheilung gehöret der fahrende sowohl als gehende und Handdienst auf herrschaftlichen Aeckern und Wiesen als Ackern, Egen, Dungführen und breiten, Früchteschneiden und abmähen, diese binden, auf Haufen setzen, aufladen, und an Ort und Stelle führen, hie und da Flachsäten, rupfen, führen, raufen, ins Wasser legen, bläuen u. w. Wiesensäubern, Gräbenmachen, Mähen, Heu- und Grommetmachen, aufladen und führen, auch Pflanzensetzen, und was sich an manchem Orte von dergleichen Dienstverrichtungen noch mehr gedenken läßt. Daß auch die Befrohndung nöthiger Domainengebäude zu diesem Dienste gerechnet werden müsse, ist ohnehin keinem Zweifel unterworfen. III) Die herrschaftlichen Weinfuhren, Taubholz auch Reifstangen machen und führen, Plöche schneiden und mehrere dergleichen zur herrschaftlichen Oekonomie gehörigen Dienste. IV) Die Befrohndung des sogenannten Küchen- und Kalkholzes. V) Bestallungsholzfuhren. VI) Fischerei und Teichfrohnden. VII) Die nöthigen Fuhren der Zinsfrüchte, derselben Aufladen u. w. VIII) Befrohndung bei dem Hoflager auf dem Lande. u. a. m.

§. 196.

Eintheilung des herrschaftlichen Privatfrohnddienstes, in den fahrenden und gehenden oder Handdienst.

Die hier nach Verschiedenheit ihrer Gegenstände beschriebenen herrschaftlichen Privatfrohnden theilen sich

sich nun aber, je nachdem sie durch Fuhrwerk oder aber Gänge und Handarbeiten zu leisten sind, in den herrschaftlichen fahrenden und den herrschaftlichen gehenden oder Handdienst ab. Hier bemerke man folgende Sätze. I) Der herrschaftliche fahrende Privatfrohndienst haftet größten Theils auf wirklichen Bauerngütern. II) Jedoch giebt es auch Hintersiedler, welche besonders als fahrend beschrieben sind. III) Dieser fahrende Privatfrohndienst wird entweder mit einer ganzen Spannung, oder mit einer halben, oder auch nur mit einem vierten Theile derselben geleistet. daher kömmt die Benennung eines ganzen, eines halben und viertel fahrenden Dienstes; in welchem Verhältnisse der ganze fahrende Bauer mit einem ganzen, der halbe mit einem halben, und der Viertelsbauer mit einem Viertelsdienste belästiget ist. So wie aber IV) der fahrende Bauer und fahrende Hintersiedler den fahrenden Dienst zu leisten hat: eben so ist anderer Seits der bloße Hüttner und unfahrende Hintersiedler gewöhnlicher Weise den gehenden und Handdienst zu verrichten schuldig. Es darf aber V) dieser letzte Satz nicht so verstanden werden, als wenn der fahrende Fröhner immer vom gehenden und Handdienste frei sei; sondern es sind vielmehr an verschiedenen Orten auch die Fahrenden nebst ihrem schuldigen fahrenden Dienste in mehreren Vorkommenheiten zugleich zum gehenden oder Handdienste frohndbar beschrieben a). Indessen kann registermäßig einem auf diese Weise beschriebenen Fahrenden gerade zur Zeit kein Handdienst zugemuthet

wer-

werden, wenn er schon mit seinem Geschirre auf der Frohnde ist b).

a) So heißt es z. B. in der Güterbeschreibung des Centoberamtes: "thut einen ganzen fahrenen "Dienst;" und im summarischen Verzeichnisse der completen Rechnung kommen folgende zusammengezogene Ansätze vor: "89$\frac{2}{12}$ fahrende und gehende Dien- "ste auf Aeckern und Wiesen; 68 dergleichen Hand- "dienst. — 94$\frac{1}{2}$ fahrende und gehende Dienst zum "Burgfrieden; 275 dergleichen Handdienst." — Aus dieser Beschreibung ergiebt sich, daß mit dem fahrenden auch der gehende oder Handdienst (welche beide letzteren im Sprachgebrauche für eins genommen werden) verknüpft sein könne.

b) Auch im Oberamte Motten muß der Fahrende auf diese Art einen Handdienst leisten.

§. 197.

Vom gemessenen und ungemessenen Dienste.

Eine vorzügliche Abtheilung des herrschaftlichen Privatfrohnddienstes ist die in den gemessenen und ungemessenen. Ungemessen im breitesten Verstande ist er, wenn der Frohndschuldige entweder als ein fahrender oder nur Handfröhner seine Frohndschuldigkeit zu leisten verbunden ist, so oft und wann es der Frohndherrschaft gefällt. Ein gemessener hingegen leidet zum Vortheile des Frohndschuldigen in dieser oder jener Rücksicht seine gewisse Beschränkung. Letzterer ist wieder von verschiedner Art; da er entweder in Rücksicht des Gegenstandes, oder des Ortes, wo oder wohin, oder

der Zeit, oder aber auch der bestimmten Quantität gemessen und festgesetzt sein kann. Ein gemessener Dienst in Ansehung des Gegenstandes ist alsdenn vorhanden, wenn z. B. fahrende Frohndschuldige bei einem Domainengute nur auf Wiesen, nicht aber auch zugleich auf dem zum nemlichen Gute gehörigen Ackerfelde, zu frohnen schuldig sind. In Ansehung des Orts, wenn z. B. für die Aufladung der Zinsfrüchte, welche der Herrschaft zugeführet werden müssen, im Amte ein besonderer Ort bestimmet ist, oder wenn sie dergleichen oder auch andere Oekonomiefuhren nicht weiter als auf einen festgesetzten Bestimmungsort zu überliefern haben. In Ansehung der Zeit, wenn gewisse Frohndtage beschrieben sind. Endlich in Ansehung der Quantität, wenn z. B. ein Fahrender nur eine gewisse Anzahl von Fuhren leisten muß u. s. w. — Diese Unterschiede vorausgesetzt, habe ich nur im allgemeinen das zuwiederholen, was ich schon oben [§. 181] ganz kurz berühret habe, daß nemlich im Zweifelsfalle, wo von gemessenen und ungemessenen Frohnden die Frage sein sollte, eher für letztere als erstere die Vermuthung streiten dürfte, und folglich in jenem Amte oder in jenem Orte, wo (vorausgesetzt) ein herrschaftliches Privatfrohndrecht auf den Gütern bestimmt oder sonst mit Grunde hergebracht ist, der gemessene als eine Ausnahme von der Regel bewiesen werden müsse. Die oben angeführte kurze Geschichte des fuldischen Frohndenstandes, das Herkommen, wie auch die Mehrheit der im Lande beschriebenen ungemessenen Dienste gegen die gemessenen bestätigen diesen Satz. Ja es folgt aus dieser berührten Regel

gel ferner, daß von einer bewiesenen Art des gemessenen Dienstes z. B. in Ansehung des Gegenstandes, nicht auch auf die andere z. B. in Rücksicht des Orts oder Quantität füglich geschlossen werden könne.

§. 198.

In welchem Verhältnisse die concurrirenden Dienstleute ihre Schuldigkeit zu verrichten haben.

Es sind nun aber auch die im Hochstifte hergebrachten verschiedenen Verhältnisse anzuführen, wornach der herrschaftliche Privatfrohnddienst in der Concurrenz geleistet werden muß. Da der Regel nach die mehresten Güter im Hochstifte geschlossen sind [§. 140]: so wird auch gewöhnlicher Weise von einem ganzen geschlossenen Gute ein ganzer, von einem halben ein halber Dienst u. s. w. verrichtet, ohne Rücksicht, ob etwa das eine Gut etwas größer oder kleiner sei, als das andere, oder aber ob der Eigentümer mehr Spannvieh auf seinem Gute hält, als der andere Mitfrohndschuldige auf dem seinigen zu halten im Stande ist. Indessen giebt es auch Aemter, wo die Frohndschuldigen ihre Dienste nach der Ackerzahl ihrer Güter und Besitzungen zu verrichten haben, in welchem Verhältnisse ein größeres Gut mit einer stärkeren, das geringere hingegen mit einer geringeren Dienstbeschwerde beleget ist. Endlich geschieht die Befrohndung in einigen Aemtern oder Ortschaften blos nach der Bespannung, welche auf einem Gute oder auch auf mehreren dem nemlichen Eigentümer zugehörigen Beistücken für nöthig

befunden wird, und welche den Frohnddienst eines Unterthanen, je nachdem er mehr Stücke erwirbt und zusammenbringt, oder hievon wieder veräussert, bald steigen bald fallen macht. In diesem letzteren Verhältnisse heißt es "Wie bespannt, so gefrohnet," welcher Satz aber bei dem herrschaftlichen Privatfrohnddienste als eine Ausnahme angesehen werden muß a). Ja es kann im Bezuge auf diese Bespannung auch ein Hüttner fahrend werden. Wie sich die hier in Ansehung der Concurrenz beschriebnen Verhältnisse von dem bei dem allgemeinen Landesdienste unterscheiden, ist oben [§. 183] vergleichsweise zu ersehen.

a) Beispiele von diesen beiden letzten Verhältnissen finden wir zugleich in den Oberämtern Geiß und Dermbach. In jenen wurden vorher alle fahrende Frohnden halb auf das Spannvieh und halb auf die Ackerzahl ausgeschlagen; dermal aber und noch in den nächst verflossenen Jahren ist die verhältnißmäßige Einrichtung getroffen worden, daß solche durchaus nach der Ackerzahl zu leisten seien. Im Oberamte Dermbach werden weite Fuhren nach der Ackerzahl bespannet, und bei näheren spannt jeder fahrende Unterthan. — Im Ulstergrunde Oberamtes Bieberstein, im Hauswurz des Gerichtes Hosenfeld und besonders im Amte Weihers [§. 199] gehet es nach der Bespannung.

§. 199.

Besonderes Frohndverhältniß im Amte Weihers.

Der in vorigem §. als eine Ausnahme berührte Satz "Wie bespannt, so gefrohnt" findet besonders

sonders im Amte Weihers Anwendung. Von undenkbaren Jahren her sind die geschlossenen Güter in diesem Amte so sehr verrissen worden, daß fast kein Unterthan anderst, als durch diese abgerissenen Beistücke den gemeinen sowohl als herrschaftlichen Dienst zu leisten im Stande ist. Aus diesem Grunde ist es auch registermäßig, daß, je nachdem ein Unterthan viele oder wenige Beistücke besitzet, derselbe entweder einen fahrenden oder gehenden Dienst verrichten muß. Hiedurch ward es in diesem Amte zur allgemeinen Regel, daß die Bespannung nunmehr zum fahrenden Dienste allein den Grund ausmachet, es mag Einer geschlossene Güter oder nur blose Beistücke, wodurch er fahrend wird, besitzen. Daher ist es in diesem Amte sonderbar, daß, in sich betrachtet, kein einziges Beistück wider seine sonst gewöhnliche Natur [§. 141] vom fahrenden Dienste befreiet ist; denn es kömmt bei solchen nur darauf an, ob sie von einem besessen werden, der durch dergleichen mehrere zusammengenommen fahrend wird, oder von einem, der aus Mangel zum Fahren zureichender Beistücke nicht fahrend ist, und deswegen nur einen gehenden oder Handdienst verrichten muß. Diese im Amte Weihers in der beschriebnen Maße besondere Dienstbeschaffenheit veranlaßte, daß im Jahre 1783 ein fürstliches Decret als ein ins besondere für dieses Amt bestimmtes Gesetz a) erlassen ward, " vermöge wessen das Amt Weihers die wach-
" samste Aufsicht dahin nehmen soll, damit kein
" Beistück mehr in disem Amte an jemand, der kein
" fürstlicher Amtsunterthan ist, fürs künftige we-
" der verkauft noch vertauscht werden möge " b).

Aller-

Allerdings ist dieses besondere Gesetz mit den richtigsten Gründen unterstützet; denn 1) bleibt hiedurch nicht nur der auf dasiges Amt repartirte allgemeine Landesdienst, ferner der gemeine wie auch herrschaftliche Privatdienst in seiner alten Stärke, sondern es können auch 2) durch Veränderungen dieser Beistücke, durch neue Vererbungen, oder durch Dismembration eines oder des andern großen Gutes zum Beßten der fürstlichen Lehensherrschaft und zur Erleichterung der Amtsuntergebnen selbst entweder neue fahrende oder auch nur gehende Dienste entstehen. 3) Diese Vortheile aber vereitelten, wenn immer noch zugegeben würde, daß entweder andere Unterthanen ausser dem Amte, oder die in dem Schoose des Amts Weihers sich befindenden adelichen Probsteilehenleute diese Beistücke aufkaufen dürften; denn erstere können wegen ihrer Abwesenheit keinen Dienst verrichten, und letztere leisteten auch nie einen solchen, sie mögten viele oder wenige dergleichen fürstlich lehenbare Beistücke im Besitze haben; vielmehr wurden 4) hiedurch die existirenden Dienste geschwächet, und es giengen auch manche ganz und gar zu Grunde; wenigstens mußte jener aus der fahrenden Dienstrolle herausgestrichen werden, welcher wegen seiner Beistücke fahrend gewesen war, und solche nunmehr veräussert hatte; nur kam es darauf an, ob die Veräusserung auf andere dortige fürstliche Amtsuntergebne gieng, oder ob sie an auswärtige oder Probsteilehensleute gerichtet war; im ersten Falle schadete es im Ganzen nichts, weil dadurch andere, so diese Beistücke bekommen hatten, auch einen stärkeren Dienst zu leisten schuldig wurden;

den; im andern Falle hingegen ward der Dienst entweder merklich geschwächt, oder es wurden die übrigen zum Fahren frohndbaren Amtsunterthanen desto mehr beläsliget.

a) Fürstliches Decret vom 2ten April 1783, auf die Regierungsrelation vom 28ten März desselben Jahres.

b) Solche Verkauf- oder Tauschverträge sind also in der Folge als null und nichtig anzusehen.

§. 200.

Vom Dienstgelde.

An einigen Orten des Hochstiftes wird der der Herrschaft gebührende Privatfrohnddienst, entweder im Bezuge auf den ganzen, oder auch nur zum Theile nicht in Natur, sondern in einem gewissen Geldanschlage geleistet. Hier kömmt das sogenannte Dienstgeld zum Vorscheine. Dieses ist ein gewisses im Vertrage zwischen den Frohndschuldigen und ihrer Frohndherrschaft nach dem Verhältnisse der Dienstbeschwerde bestimmtes Geldquantum, welches Erstere statt ihrer schuldigen Naturaldienste dieser jährlich zu entrichten verbunden sind. Aus diesem Begriffe fließen folgende Sätze. Ohne Bewilligung der Dienstschuldigen kann die Umschaffung des Naturaldienstes in ein gewisses Dienstgeld nicht von der Herrschaft zu Stande gebracht werden; die ursprüngliche Bestimmung der Dienstschuldigkeit geht registermäßig nur auf die Naturalentrichtung; folglich ist zu dieser Abänderung ein Vertrag vonnöthen, welcher sich aber ohne Bewilligung beider Theile nicht gedenken läßt. Aber auch eben so wenig hängt es blos von dem

Dienst

Dienstschuldigen ab, sich nach Willkühre gegen eine verhältnißmäßige Geldabgabe seines Naturaldienstes zu entledigen. Sind die Naturalfrohnden schon in ein gewisses Diestgeld umgeändert: so stehet es nicht so schlechterdings bei der Herrschaft, statt des Geldes die Frohnden in Natur wieder fodern zu können, und so umgekehrt, wenn es sich nicht ein oder der andere Theil besonders vorbehalten haben sollte; denn es ist in jenen Registern und Lagerbüchern, wo vom Dienstgelde die Rede ist, keine alternative Verbindung beschrieben; die Dienstschuldigkeit ward vielmehr mittels einer Novation in eine ständige Abgabe umgeschaffen, in eine Abgabe, die nunmehr mit dem ständigen Erbzinse, so zu sagen, einerlei Natur und Eigenschaft erhalten hat. Daher kömmt es auch, Daß Dienstgelder nicht von Zeit zu Zeit erhöhet werden können a). Ferner fließt hieraus die unmittelbare Folge, daß der vom herrschaftlichen Handdienste Personalfreie z. B. der Schultheis, Schöpfe u. w. seine Freiheit keineswegs auch auf das von einem vormaligen Handdienste herrührende Dienstgeld auszudehnen vermögend sei, unter dem Vorwande, als sei das bestimmte Quantum ein Surrogat des Handdienstes. Dem Dienstgelde stehet die Eigenschaft einer dinglichen Abgabe zu; es kann also auch von einem jeden dritten Besitzer gefodert werden, gehöret in die erste Klasse bei einem Concurse u. s. w. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß das Frohnd- oder Dienstgeld auch zugleich mit der Naturalfrohnde, folglich beides zusammen, bei dem nemlichen dienstschuldigen Unterthanen, jedoch in verschiednen Rücksichten, bestehen könne. Auf

diese

diese Weise können bei Einem oder dem Andern nur einige gewisse der Herrschaft schuldige Privatfrohnden, z. B. Burgdienste, in ein Dienstgeld umgeschaffen sein, wohingegen andere, z. B. Oekonomie frohnden u. s. w., vom nemlichen Unterthanen annoch in Natur geleistet werden; oder aber, wenn auch der Dienstschuldige statt aller sonst der Herrschaft zu leistenden Privatfrohnddienste nunmehr ein gewisses Surrogat an Gelde zu entrichten haben sollte: so bleibt er jedennoch verbunden, im Landesdienste, wie auch in Amts- oder sonst gemeinen Denstverrichtungen die Frohnde in Natur zu leisten. Endlich kömmt hier noch eine besondere Frage vor: ob bei einem einzelnen Unterthanen die Umänderung der Naturalfrohnde in ein Dienstgeld so schlechterdings geschehen könne? Ich antworte. Entweder ist der Frohndschuldige allein einen bestimmten oder auch ungemessenen Dienst zu leisten verbunden, oder concurrirt er mit mehreren. Im ersten Falle ist die Bejahung der Frage keineswegs einem Zweifel unterworfen. Im andern Falle aber tritt entweder die Herrschaft selbst in die Concurrenz, und läßt da, wo die Reihe an den abgeänderten Dienstmann gekommen wäre, die Fuhr oder Arbeit selbst verrichten, oder nicht. In jenem Betrachte kann allerdings die Umänderung geschehen; in diesem hingegen würde sie in der Concurrenz die Rolle stören, und folglich den übrigen Mitfrohndschuldigen zur Beschwerde gereichen.

a) Anders verhält sich die Sache in dem [§. 154] bestimmten Falle wegen der an Gelde angeschlagnen Zinsvictualien; denn dort gehet die Bestimmung alternativ.

§. 201.

§. 201.

Vom Frohndbrode und Frohndbiere.

Am Schlusse dieses Absatzes muß ich noch bemerken, daß gewöhnlicher Weise den Privatfrohndschuldigen zur einigen Erleichterung ihres Dienstes eine kleine Wiedervergeltung jedesmal gereichet wird. Dies geschieht durch die Abgabe des Frohndbrodes und Frohndbieres. Die Quantität ist nach dem Verhältnisse der Fuhren oder Frohndtage abgemessen. Nicht überall wird Frohndbier abgegeben. An einigen Orten wird statt des Brodes etwas an Gelde von der Herrschaft, und an andere gar nichts verabreichet. So giebt z. B. die Herrschaft im Oberamte Geiß von fahrenden Frohnden nichts, den Handfröhnern hingegen täglich ein Pf. Brod, den Jagdgang ausgenommen, wo ebenfalls nichts gegeben wird. Im Oberamte Dermbach wird kein Frohndbrod abgegeben; statt dessen erhält der Handfröhner für einen ganzen Tag 2 kr. für einen halben Tag 1 kr.; die Fuhren im Amte oder die in der Nähe werden mit 2 kr. die ausser dem Amte oder weiten hingegen jede mit 4 kr. bezahlet. Ueberhaupt ist bei diesem Puncte auf das besondere Herkommen zu sehen.

Fünfter Absatz.

Vom Forst- und Jagddienste.

---

§. 202.

Allgemeine Bemerkung.

Im Waldrechte kommen zweierlei voneinander verschiedene Dienstgattungen vor, welche als eine Wirkung der beiden zum Waldrechte gehörigen Haupttheile uemlich des Forst- und des Jagdrechtes anzusehen sind. Hier entstehen die beiden Begriffe des Forst- und des Jagddienstes. Diese beide Dienstgattungen geschehen theils zum Nutzen und Vortheile der Forst- oder Jagdherrschaft, theils aber auch zum eignen Beßten derjenigen, welche die Frohnde zu verrichten haben. Daher ergiebt sichs, daß sie eigentlich mit keiner der schon in den vorigen Absätzen abgehandelten Frohndgattungen einerlei Natur und Eigenschaft haben; aus welchem Grunde ich denn auch, sie in diesem Absatze besonders zu behandeln, für nöthig erachtete.

§. 203.

Vom Forstfrohnddienste.

Unter den Forstfrohnden werden diejenigen verstanden, welche das Forstwesen im eigentlichen Verstande fodert. Hieher gehören vordersamst die zur Fortpflanzung der Forste nöthigen Frohnddienste. In diesem Betrachte müssen alle zu einem Forste, woraus sie behölzigt werden, gehörige Unter-

terthanen, an denjenigen Orten, so besäet, oder sonst mit Bäumen besetzt werden sollen, auf Anordnung des Försters das nöthige Aufputzen, Brennen, Gräben und Aufwürfe machen, Hacken und was sonst noch hierzu erfoderlich ist, besorgen. Sie erhalten an verschiednen Orten ihre Frohndknaken, an manchen Orten aber auch nichts. Es sind auch alle Gemeinden durch besondere Gesetze a) angewiesen, zur Ansäeung der Tannenwälder Samen zu liefern, und zwar soll ein jeder Unterthan zwei volle Köpfchen wohl gesäuberten Samen entrichten b). Im Anfange war das Gebot allgemein; da sichs aber ergeben hatte, daß mehrere Gemeinden ja auch ganze Aemter, theils wegen des Abganges, theils wegen der Entlegenheit solcher Wälder, die anbefohlne Naturallieferung nicht wohl besorgen konnten: so wurden sie zwar hievon, doch ohne weitere Folge, befreiet; ihre Verbindung aber, bei Unterbringung des Samens den nöthigen Dienst zu leisten, blieb in ihrer Wesenheit c). Die einzelne Lieferung geschieht an den Schultheisen des Orts, welcher mittels Ueberreichung einer Specification die weitere Ueberbringung an den Förster zu besorgen hat. Zum Eicheln- und Büchelnlesen für die herrschaftliche Oekonomie ist eigentlich keine Verbindung vorhanden; sondern es wird das Schlagen und Lesen gewöhnlich gegen den halben Genuß verdungen. Sollte hingegen zur Fortpflanzung des Waldes eine Sammlung nöthig sein: so erwächst alsdenn das Recht, die eingeforstete Unterthanen hierzu auffodern zu können, aus dem nemlichen Grunde, der sie zum Hacken u. w. verbindlich macht. Uebrigens

kön-

können auch die Unterthanen angehalten werden, die Holzwege in den Forsten, als welche ohnehin zu ihrem eignen Gebrauche dienen, in gutem Stande zu erhalten. — Alle diese Dienstverrichtungen sind in der allgemeinen Forstpolizei gegründet; sie zielen zum Beßten sowohl des Ganzen als auch des einzelnen Unterthans, welcher beholziget sein will; daher denn auch diese Verbindung nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist.

a) Circularien von 1736 1738 vom 3. Febr. und 5. April 1741. vom 3. April 1745. 1. März 1747. 28. Febr. 1750. 30. März 1753.

b) Das angeführte Circular vom 30. März 1753.

c) Das vom 5. April 1741.

§. 204.

Allgemeine Betrachtung vom Jagddienste.

Die andere Dienstgattung des Waldrechtes ist der Jagddienst, die Jägerfrohnde, Jagdfolge. Diese zielet zwar allerdings und vorzüglich auf das Privatinteresse derjenigen Herrschaft, welche das Jagdrecht auszuüben befugt ist, in welchem Betrachte sie auch als ein herrschaftlicher Privatfrohnddienst angesehen werden kann; sie trägt aber auch, auf einer andern Seite betrachtet, solche Kennzeichen an sich, vermöge welcher sie auch zugleich als eine Frohndgattung zur eignen Nothdurft der Unterthanen geachtet werden muß. Der allzugroße Anwuchs des Wildes kann ganz natürlich den Feldern der Unterthanen zum Schaden gereichen; oft richtet

er

er selbst seine Bitte dahin, daß diesem gesteuert werde; daher ist er auch, und zwar in dieser Rücksicht wegen seines eignen Vortheiles, verbunden, bei Vorkommenheiten, wodurch das Jagdwesen in Ordnung erhalten wird, hilfreiche Hand zu leisten.

§. 205.

Eintheilung dieses Jagddienstes in den fahrenden und gehenden Dienst. Von Garn- und Zeugfuhren.

Hauptsächlich findet die sonst gewöhnliche Eintheilung in den fahrenden und gehenden Dienst auch bei der Jagdfrohnde Anwendung. Zum fahrenden Jagddienste gehören die schuldigen Garn- und Zeugfuhren. Die Schuldigkeit, dergleichen Fuhren zu fürstlichen Jagden hin und her zu verrichten, ist, theils registermäßig, theils dem Herkommen zufolge, im Hochstifte so allgemein, daß die besondere Freiheit oder eine gewisse Exemption einer einzelnen Gemeinde als eine Ausnahme von der Regel bewiesen werden muß. Es läßt sich auch von der Freiheit von übrigen herrschaftlichen Privatfrohnddiensten auf diesen kein richtiger Schluß machen; da letzterer, wie ich in vorigem §. angeführet habe, im Bezuge auf erstere einer besonderen Natur ist. Bei entfernten Jagden durchfahren die Gemeinden entweder nur den Bezirk des Oberamtes oder Amtes, worzu sie gehören, oder sie sind verbunden auch noch weiter zu fahren, oder sie haben desfalls ein besonderes Recht einer näheren Ausspann hergebracht. Bei nahen Jagden hingegen ist es was besonders, daß die Unterthanen eines Amtes nicht nur bis zu

ihrem sonst bestimmten Ausspannorte, sondern noch weiter bis zur Stelle der Jagd zur Abladung fahren müssen, wenn die Jagd noch den nemlichen Tag veranstaltet werden soll. An vielen Orten geschieht diese Befrohndung nach der Bespannung, ungeachtet der übrige herrschaftliche Dienst nach den Gütertheilen geleistet wird. So müssen z. B. die Bauern, Hintersiedler, wie auch fahrende Hüttner des Oberamtes Mackenzell, wie sie bespannt sind, an die Jägerwagen spannen, und diese jederzeit an ihren gehörigen Ort und Stelle führen; die Ortschaften sind einzeln beschrieben, wie viel Pferde ein jedes hergeben muß.

§. 206.

Schuldigkeit zum Jagdgehen.

Aber auch eben so universalverbindlich kann der zum Jagen zu leistende gehende Dienst angesehen werden. Eine jede Gemeinde ist der Regel nach schuldig zur Jagd zu gehen, wenn nicht auch hier eine besondere Freiheit ausdrücklich bestimmet, oder auch ein in den Rechten bestehendes Herkommen gegründet vorlieget. Sonderbar ist es, daß alle Mitglieder der Gemeinden, regelmäßig im Jagdgange zu concurriren, verbunden sind, obgleich sie bei ihren übrigen Dienstverrichtungen entweder nur einen fahrenden oder blos einen Handdienst zu leisten haben. Der Jagdgang selbst ist nun aber von einer doppelten Art, je nachdem ein allgemeines und großes, oder nur ein gewöhnliches kleines Jagen veranstaltet wird. Bei jenen müssen die Gemeinden ohne Rücksicht

sicht ihres Amts- oder Forstbezirkes oder auch ihrer Entlegenheit, auf gehöriges Berufen erscheinen, wobei sich jedoch auch besondere Ausnahmen, wenn diese wahrhaft gegründet sind, gedenken lassen. Bei gewöhnlichen und kleinen Jagen hingegen, welche oft das Jahr hindurch von einzelnen Förstern in ihren Forstdistricten pflegen veranstaltet zu werden, werden nur aus den zum Forste gehörigen Unterthanen so viel Treiber und Hilfsleute berufen, als man jedesmal zur bevorstehenden Jagd nöthig findet a). Beim Jagdgange wird den Dienstschuldigen weder Frohndbrod noch sonst einige Gegenvergeltung abgegeben.

a) Eben so haben auch andere entweder mit Kuppel- oder Privatjagd versehene Herrschaften z. B das Domkapitel, Domdechant oder auch andere Pröbste das Recht, in gewissen Bezirken Leute zur Jagdfolge aufzurufen.

§. 207.

Von der Wildpretslieferung.

Alles geschossene oder auch gefangene Wildpret muß dem Fürsten bis zur Residenz, oder einer andern Jagdherrschaft zu derselben Wohnung geliefert werden. Diese Jagdfrohnde ist ebenfalls im Hochstifte so allgemein hergebracht, daß der Regel nach jede Gemeinde hierzu verbunden ist. Der Observanz gemäs hat gewöhnlicher Weise eine jede zu einem gewissen Forste gehörige Gemeinde ihren angewiesenen Bezirk, wo sie das daselbst geschossene oder gefangene Wildpret am Orte des Fanges oder Schusses

ab-

abhohlen, und entweder unmittelbar der Herrschaft oder nur einer andern bestimmten Gemeinde, welche die weitere Transportirung zu besorgen hat, überliefern muß. Die Fahrenden leisten hiebei die nöthigen Fuhren, die Handfröhner aber den gehenden Dienst. So allgemein nun aber auch die Regel dieser Ueberlieferung ist, und folglich immer die Concurrenz aller einem Forste einverleibten Gemeinden, sofort in der Unterabtheilung auch aller zu einer Gemeinde gehörigen Mitglieder, bei diesem Dienste zu vermuthen ist: so giebt es doch auch Ausnahmen, wo nur eine besondere Gemeinde, oder besondere einzelne Unterthanen zur Erleichterung der übrigen mit dieser Beschwerde beläſtiget sind. So müssen z. B. die Bauern zu Mackenzell das Wild, so im Höchsterberge gefangen oder geschossen wird, nach Fuld führen. Im Oberamte Geiß sind vier sogenannte Wildhöfe vorhanden, welche das große Wildpret aus dem Schleider Forste nach Fuld fahren müssen, und sind dagegen von andern Frohnden befreiet. Im Oberamte Haselstein müssen die Dorfsnachbarn das, was in ihren Dorfsmarkungen geschossen wird, nach Haselstein bringen, wornächst es die Haselsteiner, vom ganzen Amte zur Residenz zu fahren oder zu tragen schuldig sind. An einigen Orten ist auch ein Wildpretsbot angestellet.

§. 208.

Forst- und Jagdbotengänge.

Es ist oben [§. 190] schon berühret worden, daß die Bauerngemeinden sowohl in allen herrschaft-

lichen Angelegenheiten, als in eignen allgemeinen Nothdurftsfällen zum Botengange verpflichtet seien. Diese Verbindlichkeit erstrecket sich unstreitig auch auf herrschaftliche Jagd- und Forstsachen. Es müssen daher alle auf dem Umschlage mit der Note "Forst- oder herrschaftliche Jagdsachen betreffend" bezeichnete Briefe, Samenwerke, Forstrechnungen und Register, herrschaftliche Holz- und Forststrafgelder, und was dergleichen mehr ist, von einer Gemeinde zur andern bis zum Bestimmungsorte überliefert werden.

§. 209.

Von der Brod- und Jägeratzung.

Nach vorausgesetzten verschiedenen Arten des Jagddienstes, welche der Regel nach als universal im Lande angesehen werden können, sind nun noch einige besondere Dienstarten zu bemerken. Hieher gehöret vorzüglich jene Schuldigkeit, vermöge welcher die sogenannte Brod- und Jägeratzung geleistet werden muß. Viele Gemeinden des Hochstiftes waren ehedessen schuldig, bei fürstlichen Jagden der anwesenden Herrschaft oder ihrer abgeordneten auf der Jagd erschienenen Dienerschaft mit Speisen und Getränke ihre Aufwartung zu machen, wobei auch andere verbunden waren, Brod für die Hunde herzugeben, Pferde zu füttern u. s. w. Man hat in der Folge größten Theils diese Naturalschuldigkeit in einen gewissen jährlichen Geldanschlag umgeändert, welche bestimmte Summe, von den besonders hiezu beschriebenen Gemeinden in die Forstrechnungen

zu bezahlen sind. Die allgemeine Rechnungsrubrik dieses Punctes ist gwöhnlich " Einnahmgeld für " Brod- und Jägeratzung " a). Die Summe muß im Ganzen dem Forstrechnungsführer jährlich eingehändiget werden. Die zur Jägeratzung besonders verbundenen Gemeinden sind mit ihren zu leistenden Summen in den Forstrechnungen ausdrücklich benennet. Einige Gemeinden geben das angeschlagene Geldquantum unter dem besondern Namen " Jä- " geratzung," andere aber für eine bestimmte Zahl von Laibbrod. So leisten z. B. Kemerzell, Lüdermünd, Mittelroda, Oberroda, Maberzell ihre Summen als Jägeratzung; Gläserzell, Nüßig, Melsders u. d. gl. hingegen unter dem Titel "für 7, 9, 14 Laibbrod." Die Summen der Jägeratzungen sind verschieden. Gemeiniglich zahlen, ohne Rücksicht ihrer Größe, jene Gemeinden mehr, so für Atzung bezahlen müssen, als diejenigen, deren Schuldigkeit von Laibbrod herrühret. So hat die Gemeinde Langenbieber des Oberamts Bieberstein eine Summe zu 19 fl. 12 kr., dahingegen die Gemeinde Dipperz des Centoberamtes nur 34 kr. zu bezahlen. Allem Vermuthen nach sind auch dort die stärkeren Summen zu entrichten, wo vor Zeiten mehrere und größere Jagden gehalten, folglich vom Gefolge mehr verzehret worden ist. Jene Gemeinden, so Brodatzung schuldig sind, geben für einen Laibbrod gewöhnlich 4 kr., und so zahlen sie für 2, 3, 5 bis 22 und mehrere Laibe. Bei einigen Gemeinden war auch die Atzung zu bestimmten Jagden festgesetzt; auf diese Weise zahlet die Gemeinde Kleinlüder 2 fl. 4 kr. für 7½ Laibbrod der Schweinhatz,

und 23½ Laibbrod der Wildjagd; ferner Hainzell 3fl. 40kr. für 13½ Laibbrod der Schweinhatz, und 41½ Laibbrod der Wildjagd. Es sind auch noch heut zu Tage einige Gemeinden zur Naturalentrichtung der Jägeratzung verbunden, welche denn auch in den Forstregistern so fortgeführet werden; daher geben auch diese keinen jährlichen Anschlag. b)

a) In der dammersbacher Forstrechnung heißt es: " Einnahmgeld für Brod- und Jägeratzung im Amte " Mackenzell, Bieberstein, Cent Fuld, im Gerichte " Weihers, Cent Großenlüder. "

b) Z. B. " Dittershausen (so lauten die Worte der Forstrechnung) giebt den Pferden und Hunden " eine Nachtnahrung, wenn sie alda liegen, sonst " nichts. " Weihers thut desgleichen bei den " Jagden. " Ried 2 Viertel Haber, den Pferden " ihr Futter, desgleichen den Schweinhetzen zur " Nachtnahrung. Giebt nichts, wenn die Jäger " nicht alldorten liegen sowohl an Haber als an " der Atzung. "

§. 210.

Von der Schuldigkeit, Hunde zu halten.

Eine andere besondere Dienstbeschwerde, welche bei dem Jagddienste merkwürdig ist, liegt in der Schuldigkeit, Hunde zu halten. Sie ist nicht allgemein, sondern haftet als eine dingliche Last nur auf besonders bestimmten Gegenständen. Hieher gehören 1) die Mühlen. Die mehresten Mühler im Lande müssen auf den ihnen vererbten Mühlen Jagdhunde halten, wodurch diese an und für sich be-

son-

sondere Dienstbeschwerde jedennoch auf Seite der Mühler allgemein wird. Diese hier wider die Mühlen aufgestellte Regel wird vorzüglich auch dadurch bestätigt, weil man die von diesem Laste befreiten Mühlen, folglich die Ausnahmen, in den Rechnungen wörtlich ausgedrückt findet. So stehen z.B. die Mühlen Gläserzell, Kemerzell und Lüdermünd Seite 13 der dammersbacher Forstrechnung unter der Rubrik " Mühlen, welche seit" her keine Hunde zu halten schuldig gewesen. " Die Schuldigkeit der Mühlen, Hunde zu halten, ist in der Einnahme zu Gelde angeschlagen. Eine Mühle zahlt mehr oder weniger, als 1 fl., 2 fl., 2½ fl. auch 3 fl. u.s.w. Werden ihnen aber Hunde zum Naturalunterhalte gegeben: so bezahlen die Mühler nichts, und der Geldanschlag wird in der Rechnung zur Ausgabe gebracht. II) Sind die Wasenmeister schuldig, Hunde zu halten. Die Wasenmeistereien werden den unbeweglichen Gütern gleichgeachtet; denn diese stehen sogar in fuldischer Feudalverbindung. Daher ist die Schuldigkeit, Hunde zu halten, auch bei diesen eine dingliche Beschwerde. Indessen findet man in den Forstrechnungen im Bezuge auf diese nicht so, wie bei den Mühlen, einen bestimmten Geldanschlag; daher denselben immer die Hunde in Natur gegeben werden. III) Giebt es auch gewisse Bauernhöfe, worauf diese Beschwerde haftet. So sind z.B. zu Kalbach im Oberamte Neuhof zwölf Bauern belästiget, registermäßig eine gewisse Anzahl Hunde zu halten. IV) Verdienen auch die Erbschäfereien in gewissem Betrachte annoch angeführet zu werden. Es sind zwar

die

die Schafhalter nicht schuldig, Hunde von den Jägern zu übernehmen; indessen müssen sie och in verschiedenen Aemtern auf Verlangen sowohl auf Hetz- als besonders Wolfsjagden a) mit ihren eignen Hunden erscheinen; daher ich auch diese besondere Dienstbeschwerde, da doch einmal von Jagdhunden die Rede ist, berühret habe. Im Oberamte Haselstein und im Centoberamte findet man Beispiele hievon. b)

a) Die Wolfsjagd ward eigentlich von jeher zum Landesdienste [§. 186] gerechnet, worzu sich alle Unterthanen, um diese schädliche Thiere auszurotten, mußten gebrauchen lassen. Aus diesem Grunde waren auch schon die Schäfer als Landesunterthanen verbunden, mitzugehen. Damit man sie aber auch noch über dies verbindlich machte, ihre Hunde mitzunehmen: so wurden allem Vermuthen nach desfalls annoch besondere Schäferdienste festgesetzt. — Diese Thiere sind dermal im Hochstifte ganz ausgerottet.

b) Im Oberamte Haselstein müssen die Erbschäfer mit ihren Hunden auf Verlangen zur Frohnde auf die Hetzjagd gehen; — und in der Centamtsrechnung heißt es im summarischen Verzeichnisse „ 16 Schäferdienst mit dem Hund auf die Jagd, 6 „ dergleichen auf die Wolfsjagd. „

§. 211.

Von Aufrichtung und Unterhaltung der Wildzäune.

An denjenigen Orten, wo die fuldischen Wildbannen, wie z. B. zu Haselstein, meistens gegen die Dorfschaften zu mit Zäunen umgeben sind, müs-

müssen die anstoßenden Gemeinden zur Errichtung und Erhaltung solcher Zäune die nöthige Arbeiten verrichten. Es ist aber dieses eigentlich in keiner Rücksicht ein herrschaftlicher Privatfrohnddienst; sondern es arbeiten die Mitglieder der Gemeinden in diesem Falle blos zu ihrem eignen Vortheile, da hiedurch das Wild von ihren Feldern abgehalten werden soll. Hier unterscheide man aber den Fall, wo die Herrschaft für sich einen besondern Wildpark mit Mauern oder Zäunen umgeben will; denn hiebei kann eigentlich keine allgemeine Frohndenconcurrenz behauptet werden, ungeachtet es sein kann, daß die Herrschaft auch desfalls mit einem besonders beschriebenen oder sonst hergebrachten besondern Frohndrechte versehen ist.

§. 212.

Befrohndung im Zeughause und den Wildscheuern.

Endlich sind im fürstlichen Jagdzeughause und den Wildscheuern verschiedene Dienstverrichtungen nöthig, welche ebenfalls zum besondern Jagddienste gerechnet werden müssen. Zu diesem besondern Frohndlaste gehören Auf- und Abladen des Garn und Zeuges, Zeug und Garn trocknen, aufhängen, Gafel auf- und abnehmen, Stäbe spitzen, das Zeughaus oder Scheuern säubern, aufputzen u.s.w. Das Zeug flicken gehöret eigentlich nicht zu diesem Dienste, da dieses durch einen von der Herrschaft gedungenen Schneider geschieht. Zur Befrohndung des bei der Residenz befindlichen Zeughauses sind die Horafer, Centoberamts, verbunden, wohinge-

gen

gen sie vom Jagdgange befreiet sind. Eben so sind die Haselsteiner schuldig, die daselbst befindliche Wildscheuer zu befrohnen.

Sechster Absatz.

Von der Dienstfreiheit.

§. 213.

Verschiedenheit der Dienst- oder Frohndfreiheit. Dingliche und persönliche.

Die Frohndfreiheit kann in einem verschiedenen Gesichtspuncte betrachtet werden. Entweder klebt sie dem Gute oder Grundstücke an, und dann ist sie eine dingliche; oder der Besitzer ist nicht in Ansehung seines Gutes oder Grundstückes, sondern blos in Rücksicht seiner Person, seines persönlichen Dienstes oder sonst persönlichen Verhältnisses von der Frohnde befreiet, und dann ist sie eine persönliche Freiheit. Letztere kann nun aber auch noch weiter in einem allgemeinen, oder in einem besonderen Verstande genommen werden. Jene ist, wenn der Besitzer von allen Frohnden in Ansehung seiner Person frei ist; diese hingegen, wo die Person ihre Freiheit nur auf bestimmte Frohndgattungen oder auch nur auf eine gewisse Unterabtheilung einer Frohndgattung auszudehnen im Stande ist.

§. 214.

§. 214.

Nähere Bestimmung, und Grundsätze.

Zur näheren Kenntniß dieser Verschiedenheit sind folgende Sätze nach meiner Einsicht zu bemerken. I) Kein Unterthan des Hochstiftes kann in der Regel als ein Freimann von allgemeinen Landesfrohnden weder in Ansehung seines Gutes noch seiner Person angesehen werden, sondern es ist diese Freiheit mittels ächter, bestimmter und förmlicher Freibriefe, oder durch eine in den Rechten gegründete Verjährung u. s. w. zu beweisen. II) Dieser nemliche Satz muß auch bei dem gemeinen Dienste im Bezuge auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinden zum Grunde geleget werden. III) Bei herrschaftlichen Privatfrohnden mag zwar diese strenge Regel an und für sich keine solche Anwendung finden; wenn aber IV) in einem ganzen Amte oder auch nur in einer ganzen Gemeinde eine herrschaftliche Frohndgattung entweder förmlich beschrieben, oder sonst rechtlich hergebracht ist: so hat jenes einzelne Glied seine Freiheit förmlich darzuthun, welches sich von dieser Frohndbeschwerde loszuzählen vermeinen sollte. V) Eine wahre dingliche Frohndfreiheit gehet mit dem Gute auf jeden Besitzer über. VI) Die persönliche hingegen gehet mit dem privilegirten oder sonst ausgenommenen Besitzer zu Ende, oder alsdenn, wenn der Besitzer jenen Dienst verläßt, weswegen er von einer oder der andern Frohnde freigelassen worden ist.

§. 215.

Von der Personalfrohndfreiheit im besonderen Verstande. Aeltere Gesetze.

Indessen aber ist in Ansehung der so eben berührten Personalfrohndfreiheit im besonderen Verstande eine nähere Entwickelung nöthig. Hier stellen sich vordersamst zwo Fragen dar: 1) Was zum Inbegriffe dieser besonderen Personalfreiheit gehöre, oder von welchen Frohnden die Freipersonen eigentlich befreiet seien? und wer 2) in Ansehung seines Dienstes oder anderer Umstände halber zur Klasse der Freileute gerechnet werden müsse? — Die beiden Fürstäbte Placidus v. Droste und Adalbert v. Schleiffras ließen schon in den Jahren 1680 und 1701 dieses Gegenstandes halber Gesetze verkündigen, welche aber unter dem Fürstbischofe Amand v. Buseck im Jahre 1740 a) folgende Erläutrungen erhielten. 1) Sollten die Ober- und Unterofficiers des neuen Ausschusses oder der eigentlichen Landmiliz von gemeinen Botengängen, Dorfswachten und der Befrohndung gemeiner Wege und Stege, jedoch die gemeine Heer- und Landesstrassen ausgenommen, befreiet sein. Dahingegen wurden 2) vom alten Ausschusse nur die Oberofficiers von Bottengängen und Dorfswachten frei belassen. Herrschaftliche Dienste aber, als Jagdgehen u. s. w. hatten sowohl die Ober- als Unterofficiers gleich den übrigen Unterthanen zu verrichten. 3) Waren jene Unterthanen, welche mit keinem dienstfähigen Sohne versehen waren, und selbst als Miliz stehen mußten, so lange von Botengängen,

Dorfs-

Dorfswachten und von der Befrohndung gemeiner Wege und Stege zu verschonen, so lange sie auf Commando oder zu ihrer Compagnie beordert waren. 4) Die Gerichtsschöpfen sollten sich zwar auch der Freiheit gleich den Officiers des neuen Ausschusses zu erfreuen haben; sie wurden aber auch zugleich angewiesen, bei Reparirung gemeiner Wege und Stege die Aufsicht mit bewirken zu helfen, und dann blieben sie ohnehin zum gemeinen fahrenden Dienste im Gesetze ausdrücklich verbunden. 5) Wurden die Schultheisen, als welche schon vermöge ihres Dienstes bei jeder herrschaftlichen Frohnde wegen der Aufsicht gegenwärtig sein mußten, nicht nur von allen gehenden gemeinen Handdiensten, sondern auch von den gehenden Amts- und herrschaftlichen Handfrohnden befreiet. Uebrigens aber ward 6) den Witweibern, so Knechte oder Söhne hätten, den Dorfsvorstehern, Bauermeistern und Kreisern die Freiheit in diesem Gesetze ausdrücklich versaget.

a) Man s. die Regierungsrelation vom 26. März 1740. mit dem darauf erfolgten fürstlichen Origialdecrete; sodenn das Universalrescript vom 4. April desselben Jahres.

§. 216.

Neuestes Gesetz. Veranlassung. Inbegriff der jetzigen Personalfrohndfreiheit.

Nun ward aber das hier beschriebene Gesetz vom Jahre 1740 nach und nach in den mehresten Oberämtern, Aemtern und Vogteien des Hochstiftes ausser Acht gelassen, und es fieng allmälig in den-

selben

selben sowohl in Ansehung der freien Personen als auch der Befreiung selbst die äusserste Verschiedenheit zu herrschen an. Da aber diese in vielen Aemtern wirklich zum Drucke anderer Diensteoncurrenten zu weit eingeschlichene Observanz, so, wie sie seither bestanden, in der Folge eines theils nicht mehr zulässig war, andern theils es jedoch auch, und zwar aus besonderen Polizeirücksichten a), bei dem wörtlichen Inhalte der erwähnten Verordnung vom Jahre 1740 nicht wohl belassen werden konnte: so ward in diesem Jahre 1788 b) eine neue allgemeine Verfügung erlassen, worinn dieses Gegenstandes halber mit völliger Abschaffung aller einzelnen Observanz folgende nähere Bestimmungen und Abänderungen enthalten sind. I) Soll der Begriff der Personalfrohndfreiheit, vermöge welcher Leute blos in Ansehung ihrer Person oder vielmehr ihres persönlichen Dienstes von gewissen Frohnden frei zu belassen sind, keineswegs auf den allgemeinen Landesdienst überhaupt [§. 183], und eben so wenig, in der Regel, auf jeden anderen sowohl gemeinen als herrschaftlichen fahrenden Dienst [§. 196] ausgedehnet werden. Es hat demnach II) diese aufs neue erlassene Verfügung blos die Befreiung von einem gehenden und Handdienste, der Regel nach, zum Gegenstande, wobei aber zu bemerken ist, daß nicht jede Personalfrohndfreiheit schlechterdings auf allen gehenden und Handdienst ohne Rücksicht, ob er ein gemeiner oder herrschaftlicher sei, verstanden werde, sondern daß diese Freiheit verschieden, und theils nur auf den gemeinen d. i. bei gemeinen Wegen und Stegen,

Boten-

Botengängen, Tag- und Nachtwachten u. s. w. theils aber auch auf beide zugleich zu erstrecken sei. Es ist daher III) zur künftigen Nachachtung sowohl die Anzahl der Freileute als die Verschiedenheit ihrer Befreiung in einem Verzeichnisse festgesetzt, welches in folgendem §. enthalten ist. Uebrigens hat es IV) bei der Befreiung derer von einem oder dem anderen Hand- und gehenden Dienste sein Bewenden, welche desfalls einen giltigen Frohndbefreiungsbrief oder sonst zureichende Urkunden vorzulegen vermögend sind. V) Endlich bleibt die Schuldigkeit zu den Centwachten c) vom Begriffe der hier bestimmten Personalfreiheit ausdrücklich ausgeschlossen, und es wird dieses besonderen Punctes halber bei der zeitherigen Observanz und Herkommen der hochstiftischen Centen lediglich belassen.

a) So wurden bei Gelegenheit verschiedner Polizeieinrichtungen die Chausseewarten, Schullehrer, Schuldeputirten, Hebammen u. s. w. in neueren Zeiten mit der Personalfreiheit begabet.

b) Auf geschehene Regierungsrelation erfolgte am 28. Febr. 1788 das fürstliche Decret; wornächst ein Circularschreiben vom 10. März erlassen ward.

c) Die Centwachten machen im Hochstifte eine besondere Klasse von Diensten aus. Sie werden in jeder einzelnen Cent von den dazu gehörigen Centunterthanen, in so fern bei einem oder dem andern keine Befreiung vorlieget, verrichtet, und es erstreckt sich diese Schuldigkeit hie und da auch auf ritterschaftliche Bezirke [§. 25].

§. 217.

Fortsetzung dieses Gesetzes. Verzeichniß der Befreiten.

Um nun aber auch die Anzahl der im neuesten Gesetze namentlich berührten Freileute selbst pünctlich anzuzeigen, theile ich das darinn befindliche Verzeichniß nach Verschiedenheit der daselbst festgesetzten Klassen mit. Es müssen nemlich A. in den Städten frei belassen werden, und zwar α) sowohl vom gemeinen Hand- und gehenden Stadt- als auch vom herrschaftlichen Hand- und gehenden Privatfrohndienste, wo nemlich letzterer auch wirklich hergebracht sein sollte: 1. Die Rathsverwandten [§. 75]. Bei diesen ist besonders anzumerken, daß auch solche in Ansehung des in den Städten etwa zu leistenden gemeinen fahrenden Stadtdienstes bei dem gegründeten Herkommen einer jeden Stadt belassen werden. 2. Die Gemeindebürgermeister; 3. Gemeindeherren und Mitglieder der Zusätze [§§. 100, 101]; 4. Amtsprocuratoren; 5. die Hebammen und ihre Männer; 6. die Posthalter; 7. Bürger, so ein nothdürftiges neues Haus bauen, frei auf ein Jahr; 8. jene Bürger, so wahre Ehehaften haben z. B. derer Weiber im Kindbette sind u. s. w. Bei diesen letzteren aber wird die Freiheit nur auf sechs Wochen, bei den Uebrigen aber so lange gestattet, so lange die Ehehafte fürwaltet. β) Nur vom gemeinen Hand- und gehenden Stadtdienste keineswegs aber vom herrschaftlichen, im Falle die Bürger frohndbare Grundstücke besitzen, sind befreiet: 1. Die Rathsdiener; 2. Hospitalsvorsteher; 3. Apo-

theker;

theker; 4. in der Residenz der Stadthauptmann und übrige Stadtoberofficiers; 5. die hie und da in den Städten sich befindenden Ober- und Unterofficiers der Miliz und Oberofficiers des alten Ausschusses; 6. die Schullehrer, Kirchner und Cantoren; 7. Schuldeputirten; 8. die Thürner; 9. Thorwächter; 10. übrige Tag- und Nachtwächter; 11. Polizeidiener und Bettelvögte; 12. die Schröder; 13. gemeine städtische Hirten und Flurschützen; 14. die in den Städten angestellten gemeinen Waldschützen und Waldknechte; 15. der Weinvisirer in der Residenzstadt, und Weinunterkäufer zu Hammelburg. — B. In den Dörfern haben sich der Befreiung zu erfreuen, und zwar α) vom herrschaftlichen sowohl als dem gemeinen Hand- und gehenden Dienste: 1. Die wirklichen Amts- und wirklichen Dorfsschultheisen; 2. die Cent- und andere wirkliche Gerichtsschöpfen, welche beiden, nemlich Schultheisen und Schöpfen auch zugleich, nach Art einer Ausnahme, vom gemeinen fahrenden Dienste bei Wegen u. s. w. aus besonderer Rücksicht befreiet sind; wogegen aber auch diese nemliche sowohl Schultheisen als Schöpfen ausdrücklich verbunden sein sollen, nicht nur bei den gemeinen, sondern auch den herrschaftlichen Frohnden die genaueste Aufsicht zu bewirken. Keineswegs aber darf die hier (Ziffer 1. und 2.) bestimmte Befreiung auf die von Seite einer Vogtei im Fürstlichen angestellten Lehensschultheisen und eben so daselbst angestellten Feldschöpfen, welche allerdings sowohl zur fürstlichen Gemeinde, als auch in Ansehung ihrer dienstbaren Besitzungen den Hand- und gehenden Dienst zu leisten haben,

verstanden werden; wie denn auch im Gegentheile kein fürstlicher im Geschlossenvogteilichen etwa angestellter Zinseinnehmer oder Lehensschultheis alldort frei zu belassen ist. 3. Die Hebammen und ihre Männer; 4. die Posthalter zu Neuhof; 5. jene, welche ein nothdürftiges Haus oder Scheuer bauen, frei auf ein Jahr; 6. diejenigen, so Ehehaften haben, wie oben; 7. die Auszüger. Dahingegen sind β) nur vom gemeinen Hand- und gehenden Dienste, nicht aber vom herrschaftl. entbunden: 1. Die Ober- und Unterofficiers der Militz, keineswegs aber Tambour und Pfeifer; 2. die Oberofficiers des alten Ausschusses; 3. der gemeine Militz, so lange er auf Commando stehet, wie auch der Vater, wenn dessen Sohn als Militz auf Commando ist; 4. die Amtsdiener und Freiboten; 5. Amtsboten; 6. die Schullehrer; 7. Schuldeputirten; 8. ständig angestellte Tag- und Nachtwächter; 9. Flurschützen; 10. Gemeindehirten und Gemeindeschäfer; 11. Chausseewärter; 12. Chausseegeldeinnehmer und Zöllner; 13. Centwundärzte; 14. Waldknechte der Gemeinden, wie auch die hie und da annoch wirklich angestellten herrschaftlichen Kreiser; 15. endlich die Wittwen, welche mit keinem zum Dienste tauglichen Sohne oder Knechte versehen sind.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Rechten der Juden.

Erſter Abſchnitt.

Aeltere Verfaſſung der Juden, ihre Schickſale, Nahrung und Gewerb voriger Zeiten.

§. 218.

Eingang. Quellen und Geſetze dieſes Hauptſtückes.

Ich komme zum Judenrechte, welchem ich im Umfange des Perſonenrechtes ein beſonderes Hauptſtück gewidmet habe. Wenn je ein Gegenſtand im Hochſtifte Fuld mit Landesgeſetzen überhäuft worden iſt; ſo iſt es dieſer. Ich will den ganzen Catalog, ſo viel ich derſelben habe habhaft werden können, in chronologiſcher Ordnung hieher ſetzen. Nebſt einigen ältern Urkunden vom Anfange des vierzehenten Jahrhunderts ſind nachſtehende Verordnungen, Edicte, Reſcripte und Decrete als die hieher gehörigen Quellen zu bemerken: 1) Eine allgemeine über alle jüdiſche Gegenſtände ſich erſtreckende Judenverordnung vom Fürſtabte Hartmann vom Jahre 1514; ſodenn eine eben ſo vollſtändige vom Fürſtabte Wolfgang vom 5. Nov. 1560 a). 2) Judenverordnung vom Maximilian Erzherzoge zu Oeſterreich als Adminiſtrator des Hochſtiftes vom 31. Octob. 1586. 3) Erläuterung über vorige unter eben demſelben erſchienen am 18. Dec. 1600. 4) Judenverordnung vom Fürſtabte Johann Friedrich vom 30. Jul. 1607. 5) Eine

wiederhohlte von demselben vom 9. Dec. 1615. 6) Allgemeine verbesserte Judenverordnung vom Fürstabte Johann Bernhard vom Jahre 1623. 7) Judenverordnung vom Fürstabte Joachim besonders das Hausiren der Juden betreffend vom 12. Febr. 1665. 8) Die merkwürdige Verordnung, worinn der größte Theil der Judenschaft ausgewiesen, und die noch übrigen im höchsten Grade eingeschränket wurden, vom Cardinale und Fürstabte Bernhard Gustav vom 19. Aug. 1671. 9) Das vorher wegen dieser Ordnung von Fürsten und Kapitel ertheilte förmliche Decret vom 14. Aug. d. J. 10) Verordnung wegen des Hausirens vom Fürstabte Constantin vom 1. Febr. 1715. 11) Generalrescript, daß die Judencontracte mit Christen bei den Gerichten geschehen sollen vom 14. Jun. 1723. 12) Ein offnes Patent vom Fürstabte Adolph des ähnlichen Inhaltes vom 4. März 1727. 13) Generalrescript, daß jüdische Ehepacten bei Amte zur Unterschrift und Besieglung zu überreichen seien, vom 5. Febr. 1728. 14) Patent wider den Judenwucher, worinn die gerichtliche Anzeige der Judencontracte aufs neue befohlen wird, unter dem Fürstabte Adolph vom 9. März 1728. 15) Judenverordnung in der Form eines Patentes von ebendemselben vom 22. März 1730. 16) Circular wegen Aufhaltung der fremden Betteljuden vom 4. Sept. 1730. 17) Ein ähnliches vom 23. Jul. 1731. 18) Abermal ein solches vom 16. Nov. 1739. 19) Die neueste vollständige Judenverordnung, welche unter dem Fürstbischofe Amand erschienen ist, vom 29. Jul. 1751. 20) Generalrescript

reſcript wegen der Judenknechte vom 15. Nov. 1754. 21) Ein im Interregnum erſchienenes Decret, daß die Fornicationsfälle der Juden zum Biſchöfflichen Conſiſtorium gehören ſollen vom 12. Oct. 1759. 22) Regierungsmandat wider Judenmißhandeln vom 25. Sept. 1764 b). 23) Erklärung des §. 33. der 1751er Judenverordnung wegen Verbürgungen und Expromiſſionen vom 28. April 1766. 24) Fürſtliches Decret, daß die Judenvorgänger nicht verſchwägert ſein ſollen, vom 7. Aug. 1769. 25) Fürſtliche Entſcheidung über die Frage, welche jüdiſche Gegenſtände unmittelbar aus dem Kabinete und welche von der Landesregierung zu beſorgen ſeien? vom 29. Aug. 1769. 26) Wegen des judiſchen Verhaltens auf Sonn- und Feiertagen, ſ. Verord. vom 16. Aug. 1770 §. 15. 27) Erläuterung des angeführten §. vom 15. Nov. 1770. 28) Regierungsdecret das verbotne Tanzen auf jüdiſche Pfingſten und Laubenfeſten betreffend vom 30. Sept. 1770. 29) Circular wegen Hinwegweiſen der Betteljuden vom 5. März 1771. 30) Verordnung von der Judeninſtanz oder dem eingeführten Rabinergerichte vom 3. Jul. 1775. 31) Sportelordnung für das jüdiſche Inſtanzgericht vom 6. Febr. 1776. 32) Verſchiedene Erklärungen der Judenverordnung in den gem. Beſcheiden vom 21. Mai 1776. II. a. b. 33) Nachtrag und Erläuterung des §. 15. der Verord. das Rabinergericht betreff. beſonders wegen Führung des Protocolls u. w. vom 28. Mai 1778. 34) Regierungsdecret, daß die Juden, welche durch Vereinbarung des Geſamtamts Weihers dem Hochſtifte zugefallen ſind, zur Juden-

instanz gehören sollen, vom 11. März 1779. 35) Vollständige Verordnung von den fremden Bettel-juden und derer Herberg, vom 15. März 1779. 36) Fürstliches Decret wider den §. 13. der Juden-instanzverord. daß auch Fornicationen zwischen Chri-sten und Juden u. w. zum bischöflichen Consistorium gehören sollen, vom 5. Mai 1781. 37) Circu-lar und geschärfter Befehl wegen Ausweisung der Betteljuden, vom 27. Jul. 1784. 38) Verord-nung für die jüdische Lehrschule in der Residenzstadt, vom 20. Dec. 1784. 39) Erläuterungen zur Ju-denverord. in der ersten Fortsetzung der gem. Bescheide vom 31. März 1785. VIII. a. b. c. 40) Nach-trag zur Judenverordnung die bestimmte Verjährungs-zeit der Confiscationsstrafe bei nicht angezeigten Vieh-händeln betrefend vom 23. Mai 1785. 41) Er-läuterung des §. 11. der Judenord. wegen der Pfarr-gebühren vom 26. Nov. 1785. 42) Verordnung wegen der Judenweiber als ein Anhang zur Concurs-ordnung vom 27. März 1788.

a) Der Eingang dieser Verordnung beziehet sich auf schon mehrere unter andern Vorfahrern ergangne stiftische Judengesetze. Es sind aber ausser der angeführten Judenordnung vom Jahre 1514 keine vorhergehende mehr vorhanden.

b) Die von Ziffer 22. bis 42. berührten Gesetze sind unter der jetzigen Regierung erschienen.

§. 219.

Uebergang zur Judengeschichte.

Ehe ich nun zur Erörterung der der Judenschaft dermal zukommenden fuldischen besondern Rechte und

ihrer

ihrer Verbindlichkeiten ſchreite: ſo ſetze ich einige Kenntniß der ältern Judenverfaſſung, ihrer erlittenen Schickſale, Nahrung und Gewerbes voriger Zeiten voraus. Der erſte Abſchnitt dieſes Hauptſtückes enthält alſo nur blos eine kurze Geſchichte der fuldiſchen Judenſchaft. Jedoch wird es manchem Leſer nicht misfallen, bei Beurtheilung des gegenwärtigen auch zugleich das ältere Judenſiſtem damit vergleichen zu können.

§. 220.

Aelteſte Nachrichten der fuldiſchen Judenſchaft.

Schon vor mehreren Jahrhunderten war Fulda mit Juden überhäuft. Im dreizehenten Jahrhundert hatten ſie ſich in allen Städten, Flecken und Ortſchaften des Stiftes verbreitet. Sie waren aber damals noch ſogenannte Kaiſers- oder Königsknechte, derer Aufnahme, Schutzrecht, wie auch alle zu leiſtende Abgaben unmittelbar zum kaiſerlichen oder königlichen Fiſcus gehörten a). Unter dieſem Schutze brüſteten ſich dieſe Leute zum Erſtaunen, und übten zuweilen gegen die Chriſten die äuſſerſten Grauſamkeiten aus. Merkwürdig iſt eine Mordgeſchichte vom Jahre 1236. In dieſem Jahre ermordeten die Juden 5 Knaben in einer ganz nahe an der Stadt Fulda gelegnen Mühle, vormals die Stephans- nun Ziegelmühle genannt, auf die erbärmlichſte Weiſe. Der Grund dieſer erſchrecklichen That war Haß gegen die chriſtlichen Bürger, und allem Vermuthen nach einen abergläubiſchen Gebrauch mit Chriſtenblute zu machen. Dieſe grauſame Begeben-

heit

heit drang den städtischen Einwohnern so tief ins Herz, daß sie sich öffentlich empörten, und das Judengeschlecht aus der Wurzel verdränget haben wollten. Allein, der Magistrat, um vermuthlich die Sache bei dem kaiserlichen Hofe nicht so auffallend werden zu lassen, schlug sich ins Mittel, und suchte durch Politik die in sich gerechte Hitze der Bürgerschaft zu dämpfen. Indessen wurden 34 der Missethäter ohne alle Rücksicht, auch ohne daß auf Geschlecht und Alter gesehen ward, öffentlich hingerichtet. Hier suchte aber die Judenschaft bei ihrem kaiserlichen oder königlichen Schutzrechte Hilfe, stellte bei Kaiser Friedrich II. den jämmerlichsten Lärmen an, führte von Bedrückungen, von erlittenem Unrechte die Sprache; und es würde auch Abt Conrad III. von Malcoz wirklich seine Hände voll zu thun gehabt haben, die wider ihn aufgestellten Beschwerden von sich abzulehnen, wenn er nicht schon vorher und besonders am vorhergegangnen Reichstage zu Mainz dem Kaiser die besten Beweise seines vortrefflichen Characters gegeben hätte b). Ueber dies war es noch am betrübtesten, daß die Christen auch dem gottlosen Wucher dieser, so zu sagen, privilegirten Menschen ausgesetzt waren. Abt Marquard II. aus dem dynastischen Hause von Bickenbach suchte besonders um das Jahr 1288 seine Stifsunterthanen aus diesem Labirinthe zu ziehen, und eben so die eigne Stiftsgüter von diesem Joche zu befreien. Er starb aber, nachdem er es jedoch schon ziemlich weit gebracht hatte, in diesem vortrefflichen Geschäfte. Ueberhaupt waren doch immer die christlichen Unterthanen in Gefahr, von

den

den Juden mit Wucher, Betruge und Thätlichkeiten täglich überfallen zu werden, bis dieſe ſich endlich vom kaiſerlichen Schutze getrennet, und nunmehr gezwungen ſahen, das Schutzrecht aus den Händen des nun auch in dieſem Stücke unbeſchränkten Fürſtabtes zu empfangen.

a) Die Urſache, warum die Juden zu jener Zeit als Kammerknechte und unmittelbare Unterthanen des Kaiſers angeſehen worden ſind, wird von den bei Gelegenheit der Kreuzzüge entſtandenen Judenverfolgungen hergeleitet. Sie wußten ſich nicht anders in Sicherheit zu ſetzen, als daß ſie ſich unmittelbar unter den kaiſerl. Schutz begaben. Scheidemantels Repertorium des teutſchen Staats- und Lehenrechtes 2ter Theil unter dem Artikel "Juden §. 2. Not. a. Seite 551, wo auch zugleich eine Stelle aus OTTO FRISINGENS. L. I. C. 37. ad. a. 1146 angeführet iſt.

b) Im nachfolgenden vierzehenten Jahrhundert, ſonderbar im Jahre 1349, wo die Judenſchaft dem Stifte ſchon völlig unterworfen war, erkühnten ſich dieſe verwegnen Leute einen noch anfallendern Schritt zu wagen. Sie verbanden ſich mit auswärtigen Juden, machten Complote, und hatten, wenn einem alten Privatmanuſcripte zu trauen iſt, den Entſchluß gefaßt, alle Bürger in der Stadt Fuld zu erwürgen. Es ward aber ihr Vorhaben entdeckt, wo die Bürgerſchaft zuvorkam, und damals über 600 Juden jung und alt theils erſchlagen theils gefangen haben ſoll. Schannat hat ebenfalls dieſe Begebenheit in Hiſt. Fuldens. pag. 223 berühret.

§. 221.

§. 221.

Judenveränderung. Erworbenes Eigentum auf dieselbe.

Diese hiernächst zu Stande gekommene Judenveränderung geschah aber nicht gerade zu auf einmal; sondern es gieng vor dem Eigentume, welches das Stift über die Judenschaft erhielt, ein Versatz vorher, welcher aber das Eigentum selbst, so zu sagen, zu einer unvermeidlichen Folge hatte. Es versetzte nemlich K. Albrecht I. a) im Jahre 1301 die zu seinem Fiscus gehörige und in allen Theilen des Stiftes Fulda ausgebreitete Judenschaft diesem Stifte gegen ein Darlehen von 500 Mark cöllnischer Heller. Der Versatz geschah mit Abtretung alles davon zu ziehenden Nutzens und zwar so lange, bis die Summe durch den Kaiser oder dessen Nachfolger wieder abgetragen sein würde b). Kaum aber war dieser Pfandvertrag vorüber, so ward der Versatz schon zu einem förmlichen Eigentume; denn K. Heinrich VII. übergab schon im Jahre 1310 alle und jede im fuldischen Territorium sich befindende Juden dem Abte Heinrich v. Wilnaw und dessen Stifte in einem förmlichen Schankungsbriefe auf immer eigentümlich, leistete auf alle Foderung, Erhebung der Judensteuern und Subsidiengelder völligen Verzicht, und übertrug dem Stifte nebst allen übrigen Rechten und Befugnissen ausdrücklich alle Gewalt, solche Steuern und Hilfsgelder der Judenschaft aufzulegen und zu erheben c). Indessen aber war diese unter dem Namen einer Schankung geschehene Uebergabe nicht blos lucrativisch, sondern daß sie

eine

eine wirkliche remuneratoriſche Schankung geweſen ſei, zeigt die Urkunde offenbar; denn dort heißt es "der König habe dem Abte wegen der auf deſſen eigne Köſten ſo trefflich geleiſtete Dienſte dieſe Schankung gemacht d)". Das ſonderbarſte war, daß auch Kuhrfürſten jedoch erſt nach ſchon völlig vollendeter Schankung in die Abtretung dieſes blos zum königlichen Fiſcus gehörigen nützlichen Regals in förmlichen Urkunden ihre Bewilligung ertheilet haben e). Im Jahre 1354 ward die berührte Judenſchankung nebſt andern kaiſerlichen Privilegien von K. Carl IV. aufs neue förmlich beſtätiget. f)

a) Ueberhaupt ſtand K. Albrecht mit dem Stifte Fuld in einem beſondern guten Verſtändniſſe. Ein Beweis hievon war die Burgauiſche Belehnung. Als Heinrich der letzte der Markgrafen zu Burgau in Schwaben, welcher Land und Leute vom Stifte zu Lehen hatte, ſtarb, und hierdurch das Lehen geöffnet ward: bat K. Albrecht I. den Abt Heinrich V. aus dem gräflichen Geſchlechte von Wilnaw für ſeine ſieben Söhne um die Belehnung, welchem Begehren man auch im Jahre 1301 willfuhr, gerade in jenem Jahre, wo Albrecht die fuldiſche Judenſchaft dem Stifte verſetzte.

b) Literae ALBERTI Rom. Regis dat. in Frideberg. anno 1301. Indict. XIIII. quinto idus Febr. Reg. anno 3tio.

c) Diploma HENRICI VII. Rom. Regis HENRICO Abbati conceſſum. dat. Spire anno 1310. 8vo idus Sempt. Reg. anno 2do.

d) —— Quod grata, fidelia & fructuoſa ſervitia Nobis, noſtris predeceſſoribus & imperio per venerabilem Henricum Fuldenſis Eccleſiae Abbatem Principem & Secre-

Secretarium noſtrum Kariſſimum, ſuis ſumptibus hactenus impenſa multipliciter & que in futurum Nobis, & imperio exhibere poterit, recenſentes, ſibi ſuis ſucceſſoribus Abbatibus & Eccleſiae Fuldenſi univerſos & ſingulos judeos — — Regia Liberalitate donamus & concedimus. — — Daß in dieſer Urkunde der fuldiſche Abt insbeſondere der geliebteſte Secretär genannt wird, verdient im vorübergehen als ein Kennzeichen der unmittelbar auf des KaiſersSeite geleiſteten Kaplansdienſte beſonders angemerkt zu werden.

e) Literae conſenſus PETRI Archiepiſcopi Moguntini ſuper donatione Judaeorum Territorii Fuld. dat. Mogunt. anno 1310. XVIII. Kalend. Octob. ferner Literae BALDUINI Archiepiſcopi Trevirenſis ſup. Conſ. de donat. Judaeorum. dat. anno 1312. 5. April. — In letzterer Urkunde heißt es " predicte Donationi ac con- " ceſſioni, prout rite proceſſerunt, quemadmodum " alii noſtri fecerunt Coelectores. & Conprincipes, " conſenſum & aſſenſum noſtrum tam benigniter " quam liberaliter impetimur. "

f) CAROLI Rom. Regis Privilegiorum Fuldenſium Confirmationis diploma dat. anno 1354. 17. Kalend. Mart.

§. 222.

Nachrichten folgender Zeiten. Geſchichtskunde vom Jahre 1560.

Nun wurden die mit allem Rechte überlaſſenen Juden, ganz unabhängig vom kaiſerlichen Hofe, nach allen Grundſätzen des Eigentumes vom Hochſtifte behandelt. Nur von hieraus übte man das Schutzrecht aus; man machte Judenordnungen,

und

und ſetzte ihnen Schranken; man verminderte ihre Anzahl nach Willkühre; kurz, der Genuß aller jüdiſchen Abgaben, ſo wie die Ausübung aller hier einſchlagenden Befugniſſe, war auf Seite des Stiftes. Unter des Abtes Wolfgangs Regierung um daß Jahr 1560 war die Judenzahl im Verhältniſſe gegen vorige Zeiten ſehr herunter geſetzt. Sie hatten nur eine Begräbnißſtätte im Lande, nemlich vor der Reſidenzſtadt Fuld, wo auch ihre einzige Sinagog war. Unter 10 fl. Strafe durfte weder ein alter noch junger Jude auſſer dieſem einzigen beſtimmten Orte begraben werden a). Dieſer Fürſtabt befahl den Juden auch in Hammelburg eine Sinagog zu erbauen. Es läßt ſich überhaupt vermuthen, daß damals der größte Theil der Juden in Hammelburg gewohnet habe; wenigſtens gehen die Hauptweiſungen auch im allgemeinen Geſetze unmittelbar an den Schultheiſen zu Hammelburg. b)

a) Judenverord. vom Fürſtabte Wolfgang vom 5ten Nov. 1560. Ziff. 15.

b) Ebendieſelbe Ziff. 11 und 12.

§. 223.

Vermehrung der Judenſchaft. Streit unter Johann Bernhard.

Die Judenſchaft ward immer größer. Unter dem Erzherzoge Maximilian als Hochſtiftiſchen Adminiſtrator um das Jahr 1586 hatten die Juden wegen ihres Anwuchſes ſchon drei Begräbnißſtätte nemlich zu Fulda, Brückenau und

Pfaf-

Pfaffenhausen bei Hammelburg, da sie doch zuvor nur mit einer einzigen versehen waren a). Diese Vergrößerung war damals dem christlichen Commerze zum großen Nachtheile. Fürstabt Johann Friedrich von Schwalbach dachte auf Einschränkung. Es wandten sich aber die Verwegnen an den kaiserlichen Hof; dort erschienen sie unter dem Namen der des H. R. Reichs Judenschaft, und warfen sich im Jahre 1621 in kaiserlichen Schutz. — Unter der Regierung des Fürstabtes Johann Bernhards, Schenck v. Schweinsberg zählte man nur allein in der Residenzstadt Fuld über 80 jüdische Familien, ungeachtet kaum vor 50 Jahren nicht über 5 jüdische Hausgenossen vorhanden waren. Es suchte daher auch dieser Fürst Vorkehrungen zu machen. Hier kam die gesammte fuldische Judenschaft im Jahre 1626 bei Kaiser Ferdinand II. mit einer Menge Beschwerdegründe zum Vorscheine; die Sache ward verhandelt, und im Jahre 1628 Georg Friedrichen Kuhrfürsten zu Mainz und nachher dessen Nachfolger Anselm Casimir als einer nachgesetzten kaiserlichen Commission zur fernern Beurtheilung übertragen. Nun schien es zwar, als wenn man die vom Fürsten Johann Bernhard schon im Jahre 1623 für seine Judenschaft entworfene Verordnung hie und da zu mildern gesonnen sei. Allein, es setzte sich gedachter Fürst selbst in Besitz dieses ihm schon lange gebührenden Regals, und ließ noch während dem Streite 1630 die gedachte Verordnung seiner ganzen Judenschaft auf offnem Rathhause verkünden. Selbst K. Ferdinand miß-

kennte

kennte das unbeſchränkte Eigentumsrecht des Hochſtiftes nicht. Sogar bediente er ſich in ſeinen eignen bei dieſem Zwiſte erlaſſenen Schreiben, wo er vom fuldiſchen Fürſten redete, des Ausdruckes "und "deſſen in beſagter Stadt und Stift Fulda ge"ſeſſenen Judenſchaft." Ein Ausdruck, wodurch er dem Fürſten die fuldiſche Judenſchaft ſelbſt eigentümlich erklärte. b)

a) Judverord. Maxens vom 31. Oct. 1586.

b) Hieher gehören die dortmals vorgekommenen Verhandlungen und Correſpondenzen.

§. 224.

Fortdauernder Zuwuchs. Juden Schickſal unter Bernhard Guſtav. Günſtige Veränderung neuerer Zeiten.

Bis hieher war man noch nicht im Stande, dem ſo großen Wachstume der Juden zu ſteuern. Sie fanden vielmehr noch Unterſtützung, wurden dreiſter, und vermehrten ſich endlich ſo, daß Fürſtabt Bernhard Guſtav aus dem markgräflichen Hauſe Baden im Eingange ſeiner im Jahre 1671 verkündeten Judenordnung ſagte: "Er habe "bei angetretner Regierung ſeines fürſtlichen Stifts "Fulda daſſelbe dergeſtalt mit Juden überhäuft ge"funden, daß ſich die chriſtlichen Unterthanen dar"über zum höchſten beſchweret, und daher unter"thänig angelanget hätten, man ſolle doch ein gnä"digſtes Einſehen haben, und ſie ſolchen Judenla"ſtes entledigen." Bernhard Guſtav willfuhr auch dem Begehren ſeiner flehenden Unter-

thanen, und befahl, daß alle Juden, 5 Häuser in der Residenzstadt, und eines in Neuenhof ausgenommen, innerhalb drei Monaten das Land räumen sollten. Die Sache kam wirklich zum Vollzuge, und es ward diesem kleinen zurückgebliebenen Personale der hiesigen Stadt nur allein das kleine enge Gäßchen bei der Judenschule, und zwar auf beiden Seiten mit Thoren befestiget, zur Wohnung angewiesen a). Zur Befestigung dieses Gesetzes wurde noch vor der Verkündung zwischen Fürsten und Kapitel ein einhälliger Schluß gefaßt, daß diesem in der Zukunft nicht im mindesten zuwider gehandelt, und die Ausgewiesenen auf keine Weise wieder aufgenommen werden sollten b). Es haben sich aber dessen ungeachtet diese wenige Familien in der Folge nach und nach wieder ausserordentlich vergrößert, und im ganzen Lande verbreitet. Vermuthlich mag ihr Bestreben im Handelsgange, besonders des Kramwaarenhandels, da sich die Christen wenigstens in neuern Zeiten wenig damit abgaben, ihren Anwuchs zum Theile begünstiget haben.

a) Judenverord. vom 19. Aug. 1671. — Die ausgenommenen Juden in der Residenzstadt waren Hirtz auf der Treppen, Löser Hirtzen Sohn, Seligmann auf der Tanzhütten, Lemble Geys, Koppelen oder nunmehr seine Wittib samt einem ledigen Sohne oder Kramdiener; zu Neuenhof aber Martgen Pfifferling mit seinem ledigen Sohne, so lange dieser unverheirathet bliebe.

b) Decret vom 14. Aug. 1671. — Die Juden wandten alle Kräfte Vergebens an, ihren Sturz zu vereiteln. Sie boten sogar zur Einlösung dreier versetzten

ten Aemter das Geld herzugeben, wenn man ſie nur noch drei Jahre im Lande leiden würde. Es bewilligten aber Kapitel und die dortmals einigermaßen noch geltenden Landsſtände zur erwähnten Einlöſung aus der Landeskaſſe allen möglichen Beitrag, um nur die beſchloſſene Ausweiſung nach dem einmal gefaßten Siſteme deſto eher im Vollzuge zu ſehen. S. den gemeinſchaftlichen Schluß vom nemlichen J. 1671.

§. 225.

Schranken der Juden voriger Zeiten.

Nie hatten die Juden, ihrer Vergrößerung ungeachtet, ſo feſten Fuß, daß ihre Duldung nicht an beſtimmte Jahre wäre gebunden geweſen. Es ward ihnen auf 10, auf 7, 5, 3 endlich auf ein Jahr Schutz ertheilt. Ein beſtimmtes Schutzgeld verſtand ſich von jedem Geduldeten ohnehin. In ihrer Lebensart hatten ſie immer Schranken. Auf den Straſſen ſitzen, des Nachts aus dem Hauſe gehen, ungebührliches Schreien in ihren Wohnungen u.ſ.w. war ſchon von jeher verboten. Unter dem Fürſtabte Wolfgang im Jahre 1560 war den Juden eine ſcharfe Strafe gedroht, wenn ſie ſich unterſtiengen, Wehr und Stadtmauer zu beſehen a). Fleiſch, Fiſche und Obſt auf den Märkten mußten ſie gegen die gefoderte Preiſe behalten, wenn ſie dieſe Stücke einmal angegriffen hatten. Auf Sonn- und Feiertagen beſonders bei öffentlichen Proceſſionen war ihnen immer das Herumgehen unterſagt. Im Jahre 1586 verordnete Erzherzog Max, daß ſie ſich bei peinlichen Halsgerichten oder ſonſt öffentlichen Verſammlungen

unter

unter schwerer Strafe nicht unter die Christen mengen sollten b). Es war ihnen geboten eine ausgezeichnete Kleidung zu tragen; um das Jahr 1633 war ein gelber Ring am Rocke, Mantel oder Wammes das Unterscheidungszeichen.

a) Jud. Ord. vom 5. Nov. 1560. Ziff. 9.

b) Jud. Ord. vom 31. Oct. 1686. Ziff. 13.

§. 226.

Schuldigkeit zum Steuerbeitrage und Abzugsgelde nach vormaliger Verfassung betrachtet.

Mit besondern Steuern und Auflagen waren die Juden immer beschweret. Jene waren aber unbestimmt und wurden blos nach der Willkühre des Regenten vermindert und vermehret. Im Jahre 1600 aber fieng man an, auch die Juden zum allgemeinen Steuerstocke zu ziehen; und so ward ihnen auch anbefohlen, alle übrige von ihren Aemtern in allgemeinen Nöthen abzufodernde Dienste und Beschwerden zu leisten, ertheilte Verfügungen zu vollziehen, kurz, Alles, gleich den Christen, in diesem Stücke aufs pünctlichste zu befolgen a). Anfangs concurrirten sie im Steuerbeitrage im Verhältnisse gegen die Christen um die Hälfte höher. Johann Friedrich setzte Christen und Juden im Steuerfuße gleich b). Es ward aber schon im Jahre 1615 vom nemlichen Regenten das alte Steuerverhältniß wieder eingeführet c). Eben so waren sie verbunden, bei ihrem Abzuge ein gewisses Abzugsgeld zu entrichten; anfänglich war es unbestimmt, und

in

in Mitte des vorigen Jahrhunderts ſetzte man es auf den 5ten Pfenning feſt. — Von dieſen Einſchränkungen findet man noch im heutigen Judenſiſteme einige Merkmale, es iſt aber doch auch vieles auſſer Acht gekommen.

a) Maxens Erläutrung vom 18. Dec. 1600.

b) Deſſen Juden Ord. vom Johann Friedrich vom 30. Jul. 1607. Ziff. 9.

c) Deſſen fernere Verord. vom 9. Dec. 1615. Ziff. 9.

§. 227.

Begriff des alten Judenwuchers.

In ältern Zeiten trieben die Juden im Hochſtifte kein beſonderes Handelsgewerb, ſondern wucherten nur mit Gelde. Unter der Regierung des Fürſtabtes Wolfgang war ihnen wochentlich, einen alten Pfenning von einem Gulden zu nehmen, geſtattet a). Aber nur das durften ſie nach Anzahl des Pfennings verzinſet nehmen, was ſie unter einem Gulden hingeliehen hatten. Sich Pfänder zu beſtimmen war Anfangs den Juden ganz verboten. Man ſchränkte aber hierauf dieſes Verbot nur auf unbewegliche Habe ein, als welche ihnen noch weniger käuflich überlaſſen werden konnte. Pfänder beweglicher Stücke wurden alſo den Juden nunmehr zugeſtanden; nur blieben hievon Kirchengeſchmeide und Kleinodien, Harniſche, Geſchütz, und, was zur Wehr und Rüſtung gehörte, ausdrücklich ausgenommen. Zu den ausgenommenen Stücken ſetzte man in der Folge Handwerkszeuge und Arbeitsrüſtungen als Pflug

u. d. gl. hinzu. Erzherzog Maximilian dachte noch milder, und gestattete den Juden, auch auf Häuser hiesiger Residenzstadt Darlehen zu bewirken, doch so, daß diese Verpfändungen nicht anderst, als mit Vorwissen des Oberschultsenamtes oder der Regierung selbst, vorgenommen werden durften. Unter dem Darlehen durften keine Waaren mitbegriffen sein. Judendarlehen galten nicht, und wären der Confiscation unterworfen, wenn sie nicht dem sogenannten Judenbuche einverleibet waren. Endlich ist zu bemerken, daß zur Entfernung alles Unterschleifes und der vergrauten Verwirrung jährlich zwischen jedem Judenschuldner und dem Juden als Glaubiger eine genaue Berechnung gepflogen werden mußte.

a) In den Verordnungen nannte man den zugelassenen Geldhandel ausdrücklich Wucher, Wuch.

§. 228.

Abänderung des Judenwuchers. Beschwerde der Zünfte und Bürgerschaft.

Fürstabt Johann Friedrich schafte im Jahre 1607 den Judenwucher ab, und gestattete denenselben die sogenannte Verpartirung (Ausschneidhandel) mit Waaren zu treiben, wobei zugleich verordnet ward, daß in Rücksicht des den Juden nunmehr zugestandnen Handels bei Darlehen nur die gewöhnlichen reichsabschiedsmäßigen 5 Procent zu nehmen erlaubt sein sollte a). Nun machten zwar alle Zünfte und die ganze Bürgerschaft eine Beschwerde daraus, und baten inständigst, zur

Ent-

Entfernung des hiedurch in ihrem Handelsgange ihnen zuwachſenden Schadens, den Juden ihren alten Wucher wieder zu geſtatten, und dieſen alles andere Gewerbe zu unterſagen. Allein es blieb bei dem einmal gefaßten Entſchluſſe, und man ſetzte nur die Clauſul hinzu, daß die zugeſtandene Partirung nicht anderſt als den Freiheiten der Unterthanen und Rechten der Zünfte unbeſchadet geſchehen ſollte. b)

a) Jud. Ord. vom Jahre 1607. Ziff. 4. 5.
b) Die nemliche a. a. O. Ziff. 4.

§. 229.

Wiedereinführung des Wucherſiſtems. Nochmalige Abänderung. Vollſtändigerer Handelsgang.

Vermuthlich unterließ man nicht, wider den neuen Judenhandel die Beſchwerden fortzuſetzen; denn es gieng noch unter der nemlichen Regierung im Jahre 1615 das der Judenſchaft geſtattete Handelscommerz ſchon wieder zurücke, und man überließ ihnen dagegen, vom Hundert monatlich Eines zu nehmen. Eine Verordnung, die beinah den alten Judenwucher wieder aufleben machte a). Aber auch dieſes litt bald ſeinen Umſturz wieder. Man machte unter Johann Bernhard im Jahre 1623 mit abermaliger Abſchaffung des zeitherigen Judenwuchers dieſen die gewöhnlichen 5 Procent zum wiederhohlten Geſetze, und hielt es für das räthlichſte, ihnen aufs neue einiges Waarencommerz zu geſtatten. Letzteres ward nunmehr etwas näher beſtimmet, und es war den Juden allmählig unbenommen, ihre Kramſchaften auf Märkten mit Ellen und Gewicht

zu verkaufen, und mit probirtem Silber und Goldwerke, mit Pferden, besonders die sie an Zahlungsstatt erhalten oder ausser Landes hergebracht hatten, wie auch mit Fell- und Lederwerke zu handeln b). Fruchtaufkauf war den Juden, ausser ihrer eignen Nothdurft, zum Wiederverkaufe nie gestattet; denn nur jene Früchte durften sie verkaufen, so sie an Zahlungsstatt erhalten hatten. Im übrigen aber kam die Judenschaft in ihrem Handelsgange immer weiter, bis sie sich endlich ihrem Schicksale der Ausweisung unter der Regierung Bernhard Gustavs unterworfen sah. Im Jahre 1665 machte man den Juden im Hausiren unter Strafe des Waarenverlustes Einschränkung; Einkauf und Verpartirung der Victualien ward ihnen verboten; mit Eisenwaaren durften sie gar nicht handeln u. s. w. c). Endlich schränkte man im Jahre 1671 die jüdische Handlung um ein merkliches ein. So strenge man aber gegen die Juden in eben diesem Jahre war: so gestattete man ihnen doch von ausgeliehenen Geldern einen mehr als reichsabschiedsmäßigen Zins; denn dieser ward bei Geldern auf unbestimmte Zeit auf 6, bei denen auf bestimmte Zeit hingegen auf 8 Procent gesetzet.

a) Jud. Ord. vom 9. Dec. 1615. Ziff. 13.

b) Jud. Ord. unter Johann Bernhard vom Jahre 1623. Ziff. 12 und 18.

c) Jud. Ord. vom Jahre 1671, ferner die unter Fürstabte Joachim vom 12. Febr. 1665.

§. 230.

§. 230.

Jüdiſche Gerichtbarkeit in vorigen Zeiten.

Der letzte Gegenſtand der Judengeſchichte iſt ihre Gerichtbarkeit voriger Zeiten. Hier trift man in allen Judenperioden keine beſondere Veränderung an. In Ceremonienſachen und denen, ſo unmittelbar auf jüdiſche Geſetze einen Einfluß hatten, ward die Verrichtung dem jüdiſchen Rabiner überlaſſen, jedoch auch dieſes der gehörigen Obrigkeit unbeſchadet. Alle übrige Arten von Gerichtbarkeit ohne Rückſicht, ob Juden unter ſich oder Juden mit Chriſten im Streite befangen waren, gehörten zum ordentlichen chriſtlichen Gerichtsſtande; bis endlich die in neuern Zeiten eingeführte Judeninſtanz [§. 271] der Sache eine andre Form gab.

Zweiter Abſchnitt.

Von der dermaligen Verfaſſung der Judenſchaft, ihrer Aufnahme, Einſchränkungen, Schuldigkeiten, und Unterſtützung.

---

§. 231.

Einleitung.

Das Siſtem der dermaligen Judenverfaſſung hat die im Jahre 1751 unter der Regierung des Fürſtbiſchofes Amand von Buſeck erſchienene vollſtändige Judenverordnung, und was in den folgenden Jahren bis hieher annoch einzeln nach-

nachgetragen worden ist, zum Grunde. Der Deutlichkeit halber fand ichs für dienlich, diese neuere Verfassung nach der Verschiedenheit ihrer Gegenstände in noch einigen Abschnitten abgesöndert vorzutragen. Ich handle zuerst von ihrer Aufnahme, Einschränkungen, Schuldigkeiten und Unterstützung.

§. 232.

Von der Aufnahme eines Juden zum Schutze. Jährliches Judenverzeichniß.

Jeder Jude, der in Schutz aufgenommen werden will, muß vor allem glaubhafte Bescheinigungen seines Verhaltens und Vermögens beibringen. Jene wird von der Obrigkeit, worunter er gestanden, diese aber von den hiesigen Judenvorgängern, vor welchen der Jude sein Vermögensquantum mit einem Eide bestätigen muß, ertheilet. Ueber die ganze zum Schutze aufgenommene Judenschaft müssen die Vorgänger jährlich zu jener Zeit, wo das gewöhnliche Neujahrsgeschenk dem Landesherrn dargeboten wird, ein allgemeines Verzeichniß überreichen, worinn alle im Lande sich befindende Juden auch ihre Kinder und Dienstgenossen beiden Geschlechtes enthalten sind. Mit diesem Verzeichnisse ist jedesmal zugleich der beschworne Status Synagogae, wornach jeder Jude angelegt ist, einzuliefern. a)

a) Verord. vom 29. Jul. 1751. §§. 1. 2.

§. 233.

§. 233.

Bestimmte Schutzzeit. Schutzgeld.

Der ertheilte Judenschutz, welcher sich lediglich auf die gesetzlichen Bedingnisse, gebührendes Wohlverhalten, richtige Zahlung des jährlichen Schutzgeldes und die Leistung übriger Schuldigkeiten gründet, wird von 3 zu 3 Jahren erneuert. Für die Lösung des fernern Legitimationsscheines muß jeder Jude 1 fl. bezahlen. Alle diejenigen, so nicht im Schutze befindlich sind, sollen ausgewiesen und auf keine Weise geduldet werden. a)

a) Die angeführte Verordn. von 1751. §. 9.

§. 234.

Schranken der Juden, besonders auf christlichen Festtagen.

Der zum Schutze aufgenommenen Judenschaft soll nun zwar in Rücksicht ihrer Religion, Ceremonien und Gebräuche, in so weit nichts ungebührliches wider das Christentum mit unterläuft, nichts in Weg geleget werden; jedoch sind ihnen in andern Stücken auch noch heut zu Tage manche Schranken gesetzet. Die erste Beschränkung äussert sich auf christlichen Sonn- und Festtagen. Hier bemerke man folgende Regeln. 1) Ist keinem Juden sowohl in Städten als auf dem Lande erlaubt, auf christlichen Sonn- und Feiertagen mit Christen einen Handel zu treiben, oder diese mit Schuldfoderungen zu belästigen. Es ist dies unter willkührlicher Strafe, und im Falle wirklich ein Handel geschlossen worden wäre,

unter

unter Confiscation der Waare und des Kaufgeldes verboten. Es thut nichts zur Sache, wenn auch der Christ den Handel veranlaßt hätte; denn diesem soll nicht einmal gestattet sein, auf solchen Tagen in ein Judenhaus einzugehen. II) Bei öffentlichen Processionen, besonders am Charfreitage, müssen sich die Juden in ihren Häusern verborgen halten, auch ihre Hausthüren und Fensterläden verschließen. III) Stille Hausarbeiten sind auf christlichen Festtagen den Juden zwar erlaubt; doch sollen auch diese bei verschlossenen Thüren geschehen. IV) Dürfen die Juden auf solchen Tagen ihr Vieh, welches sie auf auswärtige Märkte führen wollen, nicht anderst, als nach geendigtem christlichen Gottesdienste d. i. nicht zwischen 5 und 10 Uhr des Morgens aus- und durchtreiben a). Ja sie sollen sich sogar nicht einmal V) da, wo besondere Judengassen sind, unter Strafe aus ihrer Gasse begeben dürfen, und da, wo keine Gassen sind, ist ihnen befohlen, sich ganz einheimisch in ihren Wohnungen zu halten. b)

a) Ueber die vorstehende Puncte s. die angeführte Judenverordnung §§. 3, 4, 5, 6, 8.

b) Verordnung von Sonn- und Festtagen vom 16. Aug. 1770 §. 15. Fernere Erläuterung des angeführten §. vom 15. Nov. 1770. I.

§. 235.

Fortsetzung.

Damit aber der letzte Satz des vorigen §. nicht so strenge verstanden werde, so ward in einer besondern Erläuterung festgesetzt, daß VI) die

Ju-

Juden auf Sonn- und Festtagen, nur so lange der Frühgottesdienst dauert d. i. von 8 bis 10 Uhr, sich gar nicht auf den Gassen sehen lassen sollen, doch ohne daß es nöthig sei, ausser bei den erwähnten Processionen, Läden und Hausthüren zu verschließen. Daher ist ihnen VII) ausser diesem Frühgottesdienste allerdings erlaubt, sich in ihre Gassen, oder wo keine sind, in die Ortschaften doch ruhig und ehrbar zu begeben. Unter Strafe ist den Christenkindern verboten, die auf solchen Tagen mit Anstande ausgehenden Juden zu schimpfen, zu werfen, oder sonst auf eine Weise zu necken. VIII) Wird auch den Juden gestattet, sich in Nothfällen zu des Orts Obrigkeit zu verfügen, auf die Post, zum Arzte, Wundarzte, zu der Hebamme u. d. gl. zu gehen, ihr Vieh in andern oder in ihren über der Strassen gelegenen Ställen, doch ohne Futter beitragen zu dürfen, zu füttern, auch überhaupt jene häusliche Verrichtungen zu unternehmen, welche aus dringender Noth auch den christlichen Unterthanen erlaubt sind. Sollten etwa IX) Juden der Residenzstadt auf diesen Tagen in die Vorstädte zu gehen benöthiget sein: so werden sie doch nur im Winter nach 3 und im Sommer nach 4 Uhr nachmittags durch die Thore gelassen. Es soll aber diese Begünstigung nicht im mindesten durch Handel unter Zuchthausstrafe mißbrauchet werden. X) Todte auf christlichen Festtagen zu beerdigen, ist ihnen nicht anderst als nach vorher der Obrigkeit geschehener Anzeige und von dorther im Nothfalle gestatteter Erlaubniß zugelassen. XI) Juden dürfen alsdenn über Feld gehen, wenn sie es ihrer Obrigkeit, in derer Abwesenheit der Gerichtsschreiber substituirt werden

kann,

kann, angezeiget und von selbem Begnähmigung erhalten haben. Es wird ihnen ein gedruckter Reise- oder Passirzettel mit schriftlicher Bemerkung ihres Namens, Monates, des Ortes, wohin sie gehen, und mit besonderer Anführung des Sonn- und Feiertages, während welchem sie reisen wollen, gegeben. Da diese Zettel überhaupt auf Kösten der Judenschaft gefertiget sind: so sind sie den einzelnen Juden unentgeltlich zu verabreichen. Endlich ward XII) bei fremden Juden eine Ausnahme gemacht, und diesen, wenn sie anderst mit ächten Gesundheitspässen versehen sind, gestattet, ihre Reise auf Sonn- und Festtagen fortzusetzen. Es sind aber die Wirthe unter Strafe angewiesen, ihnen sogleich das Handelsverbot zu eröffnen. a)

a) Ueber alle diese Sätze vergleiche man die oben angeführte Erläuterung vom 15. Nov. 1770 nach ihrem ganzen Inhalte.

§. 236.

Beschränkung im Bezuge auf anzukaufende liegende Gründe.

Eine der Hauptbeschränkung der Juden äussert sich im Ankaufe liegender Güter und Grundstücke. Ausser den mit landesherrlicher Erlaubniß käuflich besitzenden Häusern sollen sie kein unbewegliches Gut, keine liegende Gründe besitzen dürfen. Zuweilen werden im Concurse oder auch blosen Vollstreckungswege dergleichen Güterstücke auch den Juden an Zahlungsstatt gerichtlich zugeschlagen.

In

In einem solchem Falle sind sie angewiesen, dieselben in einer von der Landesregierung anzuberaumenden Frist wieder an Christen käuflich zu überlassen a). Es ist daher eine sehr seltne Ausnahme von der Regel, welche von der besondern Begnähmigung des höchsten Landesherrn abhänget, wenn Juden auch ausser dem Concurse oder Vollstreckungswege liegende Güterstücke an sich bringen können. Eben so wenig sind die Juden im Stande, einen Einspruch geltend zu machen, wenn sie auch ein solches an Zahlungsstatt ihnen zugeschlagene Grundstück im Besitze haben, welches dem zu verkaufen stehenden am nächsten ist b). Ja es wird ihnen nicht einmal gestattet, den Vergantungen und Licitationen unbeweglicher Dinge des Mehrbietens halber, wenn sie auch selbst Gläubiger wären, beizutreten, sondern sie müssen den etwaigen Zuschlag an Zahlungsstatt lediglich von der obrigkeitlichen Anweisung gewärtigen; wobei aber das, was desfalls in der schon angeführten Judenordnung enthalten ist, allerdings befolget werden muß c). Jedoch ist den Juden in der Praxis zugelassen; bei solchen Verkäufen im Namen eines andern Christen mitbieten zu dürfen.

a) Angeführte Judenverord. §. 14.
b) Decret vom 7. April 1767.
c) Ebendasselbe.

§. 237.

Verbotene Judentänze.

Da den Juden überhaupt verboten ist, sich bei öffentlichen Versammlungen unter die Christen zu mengen:

gen: so versteht sichs von selbst, daß sie auch von öffentlichen Lustbarkeiten der Christen ausgeschlossen sind a). Auf jüdischen Pfingst- und Laubenfesten ist den Juden unter sich alles Tanzen untersagt, da es ihre Rabiner in ihrer Religion für unanständig hielten b). Bei jüdischen Hochzeiten und auf andern Freudentagen, wo sie Musicanten halten wollen, muß jedesmal bei der christlichen Obrigkeit um Erlaubniß angestanden werden. Auf blosen Werktagen ertheilt das weltliche Amt oder Oberamt diese Erlaubniß c); auf verlegten christlichen Feiertagen aber kann man die Sache zum vermischten Gerichtsstande rechnen, und es können folglich die sich hierin verfehlenden Juden entweder vom geistlichen oder auch weltlichen Richteramte nach den Regeln der Prävention zur Strafe gezogen werden.

a) Heut zu Tage giebt es auch Ausnahmen z. B. am Kurorte, Spectaceln u. d. gl.

b) Man s. den Judeninstanzbericht vom 29. Sept. 1778 und das darauf erfolgte Regierungsdecret vom 30. d. M.

c) Wegen des letzteren gab es zwischen dem Stadtpfarrer zu Brückenau und dem Oberamte Römershag Collision. Man s. die hieher gehörigen Berichte und Decrete vom Dec. 1753.

§. 238.

Jüdische Schuldigkeiten 1) zur christlichen Pfarrei.

Es haben nun aber auch die Juden, nebst ihrem oben [§. 233] berührten Schutzgelde, noch verschiedene andere Schuldigkeiten zu entrichten, unter welchen

chen die zur christlichen Pfarrei vorderſamſt verdienen angeführt zu werden. Es ſoll nemlich den Pfarrern an derjenigen Gebühre nichts benommmen ſein, welche die im Lande wohnende Judenſchaft, theils in Anſehung des an mehreren Orten vorhandnen uralten Herkommens, theils aber auch wegen der beſitzenden vormals in chriſtlichen Händen geweſenen Judenhäuſer, denſelben zu leiſten verbunden iſt. Damit aber hierunter eine beſtändige gleiche Maaß gehalten werde: ſo iſt im Geſetze beſtimmt, daß von einer jeden jüdiſchen Haushaltung jährlich und zwar am Neuenjahrstage dem Pfarrer ein halber Gulden oder 30 kr., und dem Kirchendiener ein halbes Kopfſtück oder 10 kr. gereichet, und hiedurch die Juden von der Zahlung der ſonſtigen Pfarrgebühren entbunden, die gar Armen aber gleich den armen Chriſten frei belaſſen werden ſollen. Dies iſt die geſetzliche Beſtimmung, welche im §. 11. der Judenordnung vom Jahre 1751 zu erſehen iſt. Da nun aber in der Folge die Frage entſtand: ob unter dieſem feſtgeſetzten Surrogate ſowohl ſtändige als unſtändige Pfarrgebühren verſtanden ſein ſollten: ſo erſchien im Jahre 1785 eine authentiſche Erklärung folgenden Inhaltes: " Es ſeien die ſtändigen Abga-
" ben, welche ſich auf das Herkommen gründeten,
" auch, welche auf Häuſern, Hütten und dergleichen hafteten, oder, in einer beſonderen Localverfaſſung einer Pfarrei, eines Orts und Gemeinde ihren Grund hätten, durch den gedachten
" §. 11. der Judenverordnung keineswegs aufgehoben, ſondern vielmehr durch die erſte Hälfte des
" angezognen §. beſtätiget. Die unſtändigen Ge-

" büh-

„ bühren hätten nur allein eine Abänderung gelit-
„ ten, worunter die Stohlgebühren, welche die
„ Juden vor der ergangnen Verordnung gleich den
„ Christen hätten bezahlen müssen, gehöreten; und
„ diese seien durch die in dem §. II. bemerkte Verfü-
„ gung aus besonderen Ursachen in ständige Gefälle,
„ und zwar in die dort bemeldte Neujahrsgabe ver-
„ wandelt worden; nach welcher Erläuterung sich
„ die bischöfliche geistliche Regierung ohne allen Miß-
„ verstand zu bemessen habe. " a)

a) Dies ist der Inhalt eines fürstliches Decretes, welches am 26. Nov. 1785 in Sachen des Pfarrers und Schullehrers zu Mackenzell gegen die Juden Michel Schmul und Daniel Mansbach daselbst Pfarr- und Schulzusatz betreffend, erlassen worden ist.

§. 239.

2) Zum Steuerbeitrage, und andern gemeinen Lasten.

Zu Steuer- Wacht- und Frohndschuldigkeiten sind die Juden allerdings verbunden. Im Gesetze wird desfalls auf die kundbaren Rechte und das Herkommen ein lediglicher Bezug gemacht a). Wegen Einquartierung hingegen ist eine besondere Erörterung zu bemerken. Es sind nemlich die Juden von wirklicher Einnehmung und Einquartierung der Soldaten in ihren Häusern frei, keineswegs aber, von der Quartier- und Naturalverpflegungskösten noch von jenen gemeinen und öffentlichen Lasten, welche nach dem

dem Contributionsfuße aufgeleget und gehoben zu werden pflegen b). Von dem ins Ausland gehenden Judenvermögen muß die gewöhnliche Nachsteuer entrichtet werden, es geschehe durch eine Auswanderung oder aber durch eine auswärtige Verehelichung oder auf sonst eine Weise. Die Vorgänger in Städten und auf dem Lande sind ernstlichst angewiesen, von dergleichen auſſer Landes zu verbringenden Habschaften bei dem Beamten zeitliche Anzeige zu machen. Auch jene sollen diese Anzeige bei Zeiten bewirken, welche die Gelder auszuzahlen, oder die dem Abzuge unterworfenen Effecten zu leisten haben; denn es sind auch solche für die herrschaftlichen Abzugsgebühren zu haften verbunden c). Auf der unterlassenen Anzeige steht noch eine besondere Strafe. Ferner ist noch ins besondere anzumerken, daß nebst dem der Herrschaft zu entrichtenden Abzuge, oder vielmehr vor demselben, jedesmal von dem, z. B. durch Erbschafteu, auſſer Landes gehenden Judenvermögen auch noch eine besondere Abgabe wegen der gemeinen Judenschulden geleistet werden müsse. Diese Abgabe ist sowohl im Bezuge auf die Schulden der gesammten Landesjudenschaft, als auch im Bezuge auf jene Schulden, welche etwa eine besondere Stadt- oder Dorfsjudengemeinde auf sich hat, zu entrichten, und geschieht in beiden Fällen nach der Proportion dessen, was transportirt werden soll, relativ auf die ganze Schuldenmasse und den gesammten jüdischen Vermögensanschlag. Der Grund dieser besonderen Verbindlichkeit liegt darinn verborgen, weil die gemeine Schuldenlast auf dem Vermögensanschlage aller jüdischen Mitglieder, welche

che auſſer ihren Wohnhäuſern keine liegende Gründe haben, haftet. Daher treten auch inländiſche Judenerben in den Vermögensanſchlag, folglich in die Verbindung zur gemeinen Judenſchuld nach dem Maaße ihrer überkommenen Erbtheile; wohingegen auswärtige Erben, welche ihre Erbtheile auſſer Landes bringen wollen, hievon vorderſamſt der gemeinen Schulden halber allerdings ein verhältnißmäßiges Quantum abzugeben verbunden ſind. Die Judenſchaft iſt hiebei beſonders angewieſen, ſolche Gelder nicht anderſt als zur Verminderung ihrer gemeinſchaftlichen Schuldſumme zu verwenden. Daß auch auswärtigen Judenſchaften desfalls das Reciprocum geſtattet werden müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt. d)

a) Im Adolphiſchen Edicte vom 20. März 1730 iſt den Juden aufgegeben, alle den Hütten anklebende Dienſte als Handfrohnden, Jagddienſt, Botengänge u. ſ. w. durch ſich oder andere verrichten zu laſſen; und in der Judenverordnung vom Jahre 1751, §. 13 heißt es: "Wegen der Steuer- "Wacht- und Frohndſchuldigkeit gäbe "nebſt den kundbaren Rechten auch das Her- "kommen bereits Ziel und Mas."

b) Die Judenverord. a. a. O.

c) Dieſelbe §. 14.

d) Hieher gehören ins beſondere die Acten in Sachen der Stadt- und Landjudenſchaft wider den heſſiſchen Schutzjuden Jacob Plaut aus Felsberg, und die darin befindliche Correſpondenz mit der landgräflichen Regierung zu Caſſel vom Jahre 1784.

§. 240.

§. 240.

Vom Judenleibzolle.

Unter dem jüdischen Leibzolle wird jene Abgabe verstanden, welche ein jeder auswärtige Jude täglich, so lange er das Land betrit, von seiner Person oder seinem Leibe zu entrichten schuldig ist. Fürstabt Johann Friedrich befahl in der obenberührten Judenordnung vom Jahre 1615 §. 2. ausdrücklich, daß sich kein fremder Jude über acht Tage im Stifte aufhalten, und von solchen fremden durchreisenden Juden der Judenzoll entrichtet werden sollte. Bernhard Gustav bestimmte die Sache im Jahre 1671 noch näher, da er im Gesetze §. 2. sagte: " Vors andere wird ihnen " (den inländischen Juden) ernstlich verbotten, kei" nem frembden Juden, ohne ausdrückliche Erlaub" nus Unterschleif oder Aufenthallt zu verstatten, " bey Vermeydung ohnnachläßig scharpfer Bestra" fung, und daferne ja zu Zeiten ausländische Ju" den bei ihnen einkehren und herbergen wollten, " so sollen sie solches zuvor bey Unserer Cammer an" zeigen, so lange vorm Stadt Thor warten, bis " sie Erlaubnis-Scheine erhallten, und sie vor sol" che Juden nicht allein den verordneten Juden" zoll, nemlich ½ Kopfstück, sondern auch für jede " Nacht, die er in Unserer Stadt und Stift bleiben " wird, gleich so viel entrichten, wie denn auch " solche frembde Juden an allen Unseres Hochstifts " Zoll-Stätten angeregten Zoll zu bezahlen schuldig " seyn sollen." In der neuesten allgemeinen Judenordnung vom Jahre 1751 ward §. 44. wegen

des Leibzolles auf die vorigen Gesetze ein lediglicher Bezug gemacht, und was man in den mit der Ritterschaft errichteten Recessen dieses Punctes halber besonders festgesetzt hat, dies ist schon oben [§. 20] berühret worden. — Aus diesen angeführten Gesetzen, so, wie aus der Natur der Sache selbst, ist es nun aber nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, daß der Judenleibzoll blos um der Durchreise oder des vergönnten Aufenthaltes Willen keineswegs aber wegen eines gestatteten Handels oder Commerzes geleistet werden muß. Es verstehet sich also von selbst, daß ein jeder fremde Handelsjude nebst dem blos in Rücksicht seiner Person zu leistenden Leibzolle noch besonders das gebührende Markt- Hausir- oder sonstige Handelsgeld zu bezahlen verbunden ist. Daß es übrigens lediglich vom Landesherrn abhange, den Leibzoll den Umständen nach zu erhöhen, ist eine Sache, welche einem Landesregenten um so weniger abgesprochen werden kann, als es schlechterdings in seinen Mächten stehet, den Aufenthalt fremder Juden zuzulassen, oder ganz zu untersagen.

§. 241.

Schranken der Juden bei allgemeinen Versammlungen.

Von jeher war es verboten, daß sich die Juden bei öffentlichen Versammlungen unter die Christen mengten [§. 225]. Dieser Satz findet noch heut zu Tage seine Anwendung, und es sind daher dieselben von dem gewöhnlichen Ceremonielle der öf-

fent-

sentlichen Cent- und Rügegerichte ausgeschlossen. Dessen ungeachtet sind sie dabei in soweit zu erscheinen verbunden, als auch bei diesen Gerichten die Verkündung der im Lande ergangnen Polizeiverordnungen einer der Hauptgegenstände ausmachet. In diesem Betrachte ist ihnen sogar auf den Ausbleibensfall eine willkührige Strafe gedrohet. a)

a) Die angeführte Jud. Ord. §. 40.

§. 242.

Unterstützung der Judenschaft. Sicherheit wider Mißhandlungen.

So wie aber die Juden einer Seits manchen Beschränkungen ausgesetzt, und ihre besondere Schüldigkeiten zu leisten verbunden sind: so finden sie auch andrer Seits ihre Unterstützung. Hier verdienet vordersamst die ihnen garantirte Sicherheit wider die Mißhandlungen angemerkt zu werden. Allen Gliedern der Gemeinden, wo Juden wohnen, ist unter schwerer Strafe eingeschärfet, ihnen weder auf ofner Strasse noch in ihren Häusern durch sich, ihre Kinder, Dienstboten u.s.w. nur die mindeste Unbild zuzufügen, noch auch an derselben Sachen einiges Verderben zu stiften. Hier sind die ohnehin in den Gemeinden angeordneten Tag- und Nachtwächter besonders angewiesen, auf dergleichen Mißhandlende ihr Augenmerk zu richten, und es sollen diese Wachenden mit ihrem gewöhnlichen Vorwande, "daß sie nichts gehöret, auch Niemand, der die Frevelthat ausgeübet, gesehen hätten", nicht so schlechterdings Gehör finden; sondern sie sol-

len vielmehr (so drückt es das Gesetz aus) nicht allein den Juden nach dem Befunde alsdann den erlittenen Schaden ersetzen, sondern auch zu schwerer Strafe gezogen werden. Sie sollen die bösartigen Frevler auf der Stelle ergreifen, und zum Amte liefern; im Falle der Widersetzung sollen die Wachthaltenden die Nachbarschaft zu Hilfe rufen, wo dann diejenigen, so wissentlich diese Hilfeleistung unterlassen, für Helfershelfer und Mittheilnehmer angesehen, und nebst empfindlicher Strafe zum Schadens- und Ungemachsersatze angehalten werden sollen. a)

a) Die Jud. Ord. vom Jahre 1751 §. 9. Circular vom 20. Jun. 1752. Gedruktes Regierungsmandat vom 25. Sept. 1764. Letzteres ward auf die manichfaltigen von den Juden besonders denen zu Eiterfeld eingebrachten Beschwerden veranlaßet. Die Hauptbeschwerden bestanden darinn, daß man ihnen zu nächtlicher Weile die Fenster eingeschlagen, auf den Dächern die Ziegel zerworfen, ihre Kinder und Dienstboten auf den Gassen nicht unangefochten belassen, ihre Schule mißhandelt, ihr Gemüs auf den Feldern abgemähet habe u. s. w.

§. 243.

Verschiedene andere Verfügungen zum Vortheile der Juden.

Zur ferneren Unterstützung und eignem Vortheile der Judenschaft machte man auch noch mehrere Verfügungen, unter welchen die jüdischen Schul- und Armenanstalten vorzüglich zu bemerken sind.

sind. Das jüdische Schulwesen ist in einer vollständigen Verordnung vom Jahre 1784 abgefasset a); und eben so sind wegen der Judenarmen verschiedene theils auf den Unterhalt ihrer dürftigen Inländer theils aber auch auf die Abwendung fremder Betteljuden gerichtete Gesetze erschienen, wovon ich nur folgende Sätze kürzlich anführen will. I) Sind alle inländische arme Juden unter der Aufsicht des Judengerichtes, als welches nach dem dermaligen Sisteme in diesem Stücke auch der allgemeinen Landesarmencommission b) untergeordnet sein muß, von den Vermögenden völlig zu ernähren. Es ist daher II) keinem dieser Dürftigen erlaubt, öffentlich im Lande zu betteln; ja es ist ihnen dieses sogar in Rücksicht des Auslandes untersagt, damit man nicht zu befürchten habe, daß auch jenseits dem jüdischen Bettelgesinde, über die Gränze zu gehen, der freie Zügel gelassen werde. III) Zur Abwendung fremder Betteljuden soll alle mögliche Vorsorge gebraucht werden. Alle Herbergen für dieselben sind in der Residenzstadt, allen Landstädten, Flecken und Dorfschaften, wo dergleichen eingeführet waren, bei 20 Rthlr. Strafe wider den Hauseigentümer auf immer verboten. IV) Sollen alle Hochstiftsbeamten, besonders jene, so an den Gränzen wohnen, wider das Einschleichen derselben durch Tag- und Nachtwachten die schärfeste Aufsicht halten lassen. Dergleichen betrettene Betteljuden werden auf den nemlichen Wegen, wo sie hergekommen sind, auch mit nöthiger Gewalt zurückgetrieben, und die Beherberger oder Verhehler, sie mögen Christen oder Juden sein, mit 10 Rthlr. Strafe geahndet. V)

Jä-

Jäger und Förster, welche solches die ofnen Wege abscheuendes und meists durch Waldungen eindringendes Gesindel betreten, sollen es mit scharfer Warnung zurückweisen, und allenfalls dem nächsten Amte davon die schleunige Anzeige machen. VI) Auch die auf Streifung und Säuberung des Landes commandirten Husaren sind zu einer scharfen Aufsicht angewiesen. Im Nothfalle dürfen dieselben wider die Zurückzutreibenden auch mit Schärfe und Schlägen verfahren. Unter dieser strengen Behandlung sind aber endlich VII) nicht jene fremde Juden zu verstehen, welche ihres Gewerbes halber das Hochstift besuchen, und desfalls mit gehörigen Leibzollpässen versehen sind, oder welche nur durchreisen wollen; nur ist diesen anbefohlen, ohne obrigkeitliche ausdrückliche Erlaubniß sich nicht in privat Christen- oder Judenhäuser, sondern in öffentliche Gast- und mit Herbergrechte begabte Wirthshäuser einzulogiren. Der Aufnehmer verfällt in die verordnungsmäßige Strafe. b)

a) Verordnung für die jüdische Lehrschule in der hochfürstlichen Residenzstadt Fuld vom 20. Dec. 1784. Es ist ein Abdruck hievon im Journale von und für Deutschland vom Jahre 1785 im siebenten Stücke S. 67--72 zu finden.

b) Man vergleiche die neueste Verordnung die Armen und besonders das öffentliche Betteln betreffend vom 31. Aug. 1784. Ueberhaupt ist der Inhalt dieses §. ein Gegenstand des Polizeirechtes, in dessen Entwurfe ich die Armenanstalten im Hochstifte überhaupt vollkommen behandeln werde.

c) Verordnung wegen der fremden Betteljuden und derer Herberg vom 15. März 1779.

§. 244.

§. 244.

Gütergemeinschaft jüdischer Eheleute.

Ein zum Schutze aufgenommener Jude kömmt zwar nie in die Klasse der Bürger, oder zum Genusse eines sonst im Lande den Mitgliedern der Gemeinden zukommenden besonderen Nachbarrechtes; dessen ungeachtet kommen ihm doch, gleich dem christlichen Unterthanen, manche Landesgesetze und Rechte zu statten. Auf diese Weise gilt auch bei den Juden in ihrer häuslichen Verfassung so, wie bei Christen, eine allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten als die Regel; und eben so kann auch derselben durch förmliche jüdische Ehepacten oder Staaren, derer Errichtung allerdings von der Willkühre der Heirathenden abhängt, vorgebogen werden, wobei nur in einem gewissen Puncte in Ansehung der Judenweiber [§. 245] einige Beschränkung zu bemerken ist. Bei welchem Gerichtsstande die wider die berührte Gütergemeinschaft zu errichtenden jüdischen Eheverträge zu verfertigen seien, kömmt unten im fünften Abschnitte [§. 273] vor. a)

a) Man vergleiche die Verordnung von erst- und ferneren Ehen vom 17. Dec. 1719. Verord. vom 5. Febr. 1728. Jud. Ord. von 1751 §. 15. Verord. von der Judeninstanz vom Jahre 1775 §. 7.

§. 245.

Besonders Landesgesetz wegen der Judenweiber.

Obgleich nun aber auch bei den Juden der Gütergemeinschaft unter Eheleuten durch förmliche Ehever-

verträge ausgewichen werden kann, wodurch die fuldischen Eheweiber in den Stand versetzt werden, bei erfolgenden Concursen der Männer ihre Zugabe oder sonst andere Illaten in der zweiten Klasse fodern zu können a): so setzte man iedennoch dieses Punctes halber blos bei jüdischen Weibern besondere Schranken. Es soll nemlich dergleichen Staarfoderungen jüdischer Eheweiber gegen jene Schulden, welche ihre Männer im Handel und Wandel in oder ausser dem Lande mit verordnungsmäßiger Beobachtung contrahiret haben, fürs Zukünftige um so weniger ein Vorzug mehr in Gantfällen gestattet werden, als die Weiber aus solchem Handlungsgewerbe auch ihren Nahrungsunterhalt und Vortheil mitgenossen haben. Was aber das baare Geldanleihen betrift, geschieht nur an Jedermann, der an Juden Geldvorschüsse zu thuen Willens ist, die Warnung, daß er solche nie anderst, als mit ausdrücklicher Bewilligung oder Unterschrift der Weiber bewirke, wo alsdenn der Vorzug von selbst in so weit abfällt; widrigenfalls aber muß sich jeder hiebei Unvorsichtige selbst zuschreiben, wenn er durch die Priorität des Weibes einen Verlust zu empfinden hat. Indeß werden aber auch im umgewandten Falle die Judenweiber gewarnet, daß sich das für sie hier berührte Vorzugsrecht nicht auf ältere vor der Heirath und Staarerrichtung existirende sowohl gerichtliche als aussergerichtliche Schulden erstrecken solle, sondern die Weiber sich gefallen lassen müssen, solchen Schulden allzeit mit ihrer Illatenfoderung nachgesetzt zu werden. — Der Grund dieser in einem besonderen Gesetze gemachten Beschränkung

kung war, weil sichs ergeben hatte, daß solche Illatenfoderungen jüdischer Ehefrauen oft die ganze Concursmasse entschöpfet, und weil man auch der sonst zum öfteren auf Seite der jüdischen Contrahenten hierunter gespielten Gefährde andurch für die Zukunft vorzubeugen Willens war. b)

a) Vom Vorzugsrechte in Concursen wird im dritten Buche weitläufig gehandelt.

b) Verordnung wegen der Judenweiber von 27. März 1788 als ein Anhang zur Concursordnung.

Dritter Abschnitt.

Von dem heutigen Judenhandel und ihrem Nahrungsbetriebe.

---

§. 246.

Einleitung.

Die Hauptstütze des fuldischen Judensistemes ist unstreitig der ihnen heut zu Tage ziemlich weit ausgedehnt zugestandne Handel und Commerz. In mehreren Puncten hat ihre Handlung schier einen dominanten Gang, nicht, als wenn sie gegen die Christen Monopolien wirksam machen könnten, sondern weil sich diese zuwenig mit dem Handelsgewerbe abgeben; wo denn der der Waaren Benöthigte sich gezwungen sieht, sich mit den Juden in ihre Handlung einzulassen.

§. 247.

§. 247.

Gestatteter Handel mit Viehe, Kramschaften durch Ellen und Gewicht u. s. w.

Der Handel mit Pferden, Viehe und allerlei Kramwaaren ist im Hochstifte eine der Hauptquellen des jüdischen Nahrungsbetriebes. Es ist aber den Juden nur solche Kramschaften in ihrem Handelsgange zu führen gestattet, welche keineswegs den Freiheiten der Bürger und christlichen Unterthanen besonders aber den verliehenen Zunftprivilegien zuwider und nachtheilig sind. Fremde Tücher, sie mögen herkommen, wo sie wollen, deren Elle zu 1 fl. Rhnsch. und darunter stehet, desgleichen Boy, wie auch Tuch- und anderen Rasch und Sarge samt übrigen Zeugen, welche in der fürstlichen Manufactur verfertiget werden, ferner gestrikte und gewebene Strümpfe, das Paar zu 1 fl. und wohlfeiler, alles dieses ist den Juden zu führen verboten. Der Grund des Gesetzes ist, damit der errichteten Manufactur und übrigen Handwerksleuten als Wollenwebern, Strumpfstrickern u. s. w. keine Eintrag geschehe. Diese Einschränkung ist daher, nach den eignen Worten des Gesetzes, nur in so lange den Juden festgesetzet, so lange die erwähnte Manufactur und übrige christliche Handthierungsleute das Publicum mit dergleichen Waaren in billigen Preisen ohne Klage versehen werden. a)

c) Jud. Ord. von 1751. §. 16. Im Eingange dieses §. beziehet sich das Gesetz auf die vorhergehende Verordnung vom Jahre 1671, welche hier zum Grunde dienen soll. Allein der Inhalt des ältern Gesetzes zeigt

einen

einen weit eingeschränkteren Handel als der erwähnte §. des neuern.

§. 248.

Weinhandel wird gestattet.

Der Weinhandel, womit sich besonders die hammelburger Juden abzugeben pflegen, wird diesen wie auch den übrigen Schutzverwandten dem Herkommen gemäs noch zur Zeit zugelassen. Es sind aber auch dieselben alle die davon abhangenden Schuldigkeiten zu entrichten verbunden. Besonders werden sie alles Ernstes dahin angewiesen, daß sie den Wein, wie er vom Stocke kömmt, ohne alles Gemenge und Zusatz belassen, oder im Gegenfalle wie auch bei andrer bewiesener Schmirerei, Einschlag- und Verfälschung gewärtigen sollen, nicht nur mit Confiscation oder Ausschüttung des Weines, sondern auch an der Ehre, dem Leibe, oder Gute gestraft zu werden a). Dem Manne in der Noth darf auf den gebauten Wein den Reichssatzungen von den Jahren 1548 und 1577 gemäs anders nicht als auf den Schlag und gemeinen Kauf hingeliehen oder Etwas vorausgegeben werden. Es soll aber in dergleichen sich ereignenden Fällen niemals ein geringerer Schlag statt haben, als welcher von der Herrschaft nach dem Herbste gemacht wird. Nach öffentlich verkündetem herrschaftlichen Schlage und allgemein freigegebnem Verkaufe ist dem christlichen Schuldner noch eine 14 tägige Nachsicht gestattet, sein Jahreswachstum Andern in einem höheren Werthe verkaufen, und dann seinen Glaubiger

wel-

welcher ihm auf den Schlag ein Darlehn machte, mit baarem Gelde nebst Leistung der gehörigen Abzinsen befriedigen zu dürfen. Es muß aber diese baare Zurückzahlung entweder vor oder aber bei der wirklichen Abgabe des Weines, welche an Andere geschiehet, geleistet werden, damit der Darleiher, als welcher schon immer auf den Wein einiges Recht hat, durch desselben Veräusserung nicht in Gefahr gerathe, gar nicht wieder bezahlt zu werden b). Bei dem Weinhandel ist endlich noch zu bemerken, daß die Weine, welche die Juden von christlichen Unterthanen an sich gebracht haben, nicht gekauschert werden sollen; In erfoderlichen Fällen aber kann dieses von den Beamten gutgeheisen und zugelassen werden c). Daß sich übrigens die Juden, in so weit ihnen der Weinhandel in seiner Beschränkung gestattet ist, sich auch der allgemeinen Stadtordnung und Visitationen nebst den zu leistenden Abgaben auf keine Weise entziehen können, ist im hammelburger Regulative besonders verordnet. d)

a) Erwähnte Jud. Ord. §. 17.

b) Dieselbe §. 18.

c) Dieselbe §. 19.

d) Regulativ für das fürstliche Oberamt Hammelburg vom 29. März 1773. §. 24

§. 249.

Vom beschränkten Fruchthandel.

Den Juden ist ein offener Fruchthandel a) gestattet; nur sind hiebei einige Bedingnisse festgesetzet.

I)

I) Dürfen sie bei einer von hieraus verordneten Landesfruchtsperre im Fuldischen, ausser was ihnen an Zahlungsstatt geliefert wird, nicht das mindeste an- und aufkaufen. Jedoch bleiben auch hier Früchte zu ihrer eignen Nothdurft ausgenommen. II) Soll sich auch kein Jude unterfangen, Früchte, die von Hochstiftsunterthanen oder auch Fremden zum Feilkaufe auf Märkte oder auch sonst in die Städte und Ortschaften des Hochstiftes geführet werden, unter Wegs, wo es auch sei, an sich zu handeln. Der Grund des Gesetzes ist, damit durch solchen Vorkauf der Fruchtpreis zum Nachtheile des armen Mannes nicht mehr erhöhet werde. Sogar ist es den Juden geboten, ausser ihrer häuslichen Bedürfniß sich des Kaufens jener Früchte zu enthalten, welche schon wirklich auf die Märkte gebracht oder zum Verkaufe hinterstellt worden sind. b)

a) Vermöge der Jud. Ord. vom J. 1671 war den Juden der Fruchtverkauf nur alsdenn zugelassen, wenn sie solche an Zahlungsstatt erhalten hatten. Diese Strenge ward in der Jud. Ord. vom J. 1751 §. 20 gemildert.

b) Letztere Jud. Ord. §§. 21, 22.

§. 250.

Vom Geldvorschießen auf Samen oder Früchte auf dem Felde.

Aller Geldvorschuß, welchen der Jude einem Christen auf dessen Samen oder noch stehende Früchte auf dem Felde zu bewirken gesonnen ist, soll zur Entfernung alles verdeckten Wuchers,

so,

so, wie bei dem gebauten Weine [§. 248], nicht anderst, als auf den Schlag und gemeinen Verkauf, was nemlich die Früchte zur Zeit des Contractes oder aber in 14 Tagen nach der Ernde gelten werden, geschehen dürfen, wobei die Beamten zur genauesten Aufsicht angewiesen sind. Alle wider diese festgesetzte Regel vorsetzlich und arglistiger Weise gemachte Geldvorstreckungen sind nichtig, die geliehene Summe ist verfallen, und die Handelnden annoch einer besondern Strafe unterworfen a). — Zuweilen geschah es, daß auch Juden unter dem Deckmantel des Kammertaxes Früchte von geldbenöthigten Leuten, wenn auch diese gar keine auf dem Felde hatten, oder wenigstens die im Scheine der Kaufmannschaft von ihnen erhandelte Gattung gar nicht vorräthig, auch nicht einst zu gewärtigen waren, im geringsten Preise erkauften; der Lieferungstermin ward nach der Ernde oder der wachsenden Theuerung halber noch weiter hinaus gesetzet; der christliche Schuldner konnte die Früchte nicht leisten; man schlug sie ihm im höchstgestiegnen Werthe an, so, daß zuweilen von 30 fl. Kaufgeld ein Vortheil zu 20 fl. vom jüdischen Gläubiger gezogen ward. — Eine solche Handlung wird nach dem dermaligen Gesetze unter die verbotene Wuchercontracte gezählet, und als widerrechtlich verworfen. Diesem zufolge soll von keinem Unterthanen mit Früchten, die nicht wirklich vorräthig liegen, oder im Samen, wie auch in des Verkäufers Gewehr stehen, einiger Handel getrieben werden. Dergleichen Contracte sind gleichfalls als wucherisch anzusehen, und den Reichssatzungen gemäs mit einer geschärften Strafe zu ahnden. b)

a)

a) Schon am 9. März 1728 machte Fürstabt Adolph in einem Edicte eine ähnliche Bestimmung. Dort setzte man aber allgemein fest, daß bei dergleichen Geldvorschüssen auf Früchte der Fruchtwerth nicht unter dem Kammertaxe genommen werden sollte. Diese Clausul des Kammertaxes ward mißbraucht, und gab zu Ungereimtheiten Anlaß. Man fand daher für nöthig, in der Jud. Ord. vom Jahre 1751 §. 23 die Zeit des Preises, nemlich die des Contractes oder 14 Tage nach der Ernde, näher festzusetzen. Uebrigens ward erstere Verordnung ihres Inhaltes beibehalten. Es ist zu bemerken, daß das Edict vom J. 1728 nicht nur von Geldvorstreckungen auf Früchte von Juden, sondern auch von solchen, welche vom Christen auf die nemliche Weise geschehen, redet.

b) Jud. Ord. §. 24.

§. 251.

Vom jüdischen Geldcommerze überhaupt.

Eine andre Nahrungsquelle ist die Handlung mit Gelde. Mit Ausleihen desselben sollen die Juden aufrichtig zu Werke gehen. Im Gesetze werden sie besonders gewarnet, keinem, welchem zu contrahiren in den Rechten nicht erlaubt ist, Geld aufzuhenken. Es ist ihnen gestattet, im äussersten Falle so wie es auch bei Christen ist, nur 6 vom Hundert zu nehmen; doch so, daß bei vorkommenden Klagen, Concursen u. s. w. reichsabschiedsmäßig nur auf 5 vom Hundert geurtheilt werden kann, wenn gleich im vorhergehenden Contracte 6 versprochen worden seien. Nach dem neuern Gesetze dürfen sich auch die Juden

bei

bei Darlehen die den Christen zugehörigen Erb- und liegenden Güter, Häuser und Grundstücke mittels gerichtlicher Bestätigung zu ihrer Sicherheit hipothecarisch verschreiben lassen, welches in ältern Zeiten gar nicht, nachher aber nur mit gewisser Einschränkung auf Häuser gestattet war. a)

a) Jud. Ord. §§. 25, 26, mit Bezuge auf die Verord. vom 23. Nov. 1723. Die im Jahre 1671 ergangne Jud. Ord., worinn den Juden platterdings 6 auch 8 Procent gestattet waren, ist durch die neuere Jud. Ord. von 1751 der Zinsen halber aufgehoben.

§. 252.

Nothwendigkeit der gerichtlich anzuzeigenden Judencontracte. Regel und Ausnahmen.

Alle zwischen Christen und Juden vorgehende Contracte, sie mögen viel oder wenig betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich anzuzeigen. a). Dieser Satz ist zwar eine allgemeine Regel; jedoch finden auch hier einige Ausnahmen statt. Zu den von der gerichtlichen Anzeige ausgenommenen Fällen gehören: 1) wenn baare Gelder geliehen werden; 2) die von abgegebnen Kramwaaren herrührenden Judenschulden b); 3) jener Handel, welcher blose schon eingeerndete Früchte und gekälterten Most ganz allein zum Gegenstande, sofort keinen Theil eines Viehhandels oder eines andern der Anzeige unterworfenen Contractes ausmachet; endlich 4) aller Viehhandel, wobei sogleich baare Zahlung geleistet worden ist; jedoch wird in diesem letzten Falle, wenn nemlich keine gerichtliche Anzeige geschehen wäre,

kei-

keiner der contrahirenden Theile mit seiner etwa aus dem Contracte entstehenden Klage bei Gerichte gehöret c). Da die ausgenommenen Fälle in den Gesetzen klar ausgedrücket sind: so versteht sichs, daß alle andre als Vieh- Frucht- und was für Contracte zwischen Christen und Juden sich immer noch gedenken lassen, der als Regel festgesetzten gerichtlichen Anzeige unterworfen sind.

a) Die angeführte Jud. Ord. vom J. 1751. §. 30.

b) Im Gesetze ist es ausgedrückt, daß es kein Unterschied sei, ob die durch das baare Darlehen oder Kramwaaren entstandne Schuld in der Residenzstadt oder auf dem Lande gemacht worden. Jud. Ord. §. 35. Gem. Besch. vom J. 1776, II. b. In den angeführten gem. Bescheiden ist das entschieden, was in dieser Note wegen der Residenzstadt und des Landes berühret wird.

c) Erste Fortsetzung der gem. Besch. VIII. b.

§. 253.

Form dieser gerichtlichen Anzeige.

Es ist aber auch bei dem, was in vorigem §. als Regel festgesetzt ward, eine gewisse Form zu beobachten, wozu nachstehende Grundsätze vorgeschrieben sind. a) I) Ein jeder zur gerichtlichen Anzeige beeigenschafteter Handel muß unter Strafe der Nichtigkeit vor dem Richter des mitcontrahirenden Christen in Zeit 8 Tagen vom Tage des aussergerichtlich beredeten Handels angebracht, protocollirt, untersucht, und bestätiget sein. Jene Contracte, welche zuerst nach verlaufenen 8 Tagen zum Vorscheine gebracht

werden, sind platterdings vom Richter als nichtig zu verwerfen. II) Sollte sich aber bereits vor dem Ablaufe der 8 Tage ein Streit unter den handelnden Theilen erheben: so versteht es sichs von selbst, daß zuerst vor dem wirklichen Klagtermine der Handel in den noch laufenden 8 Tagen angezeiget werden müsse; denn keinem Theile soll dem Gesetze gemäs aus einem unangezeigten und noch nicht gerichtlich bestätigten Handel eine Action zu statten kommen; jedoch ist es allerdings erlaubt, auch an eben demselben Tage, wo einer Klage erheben will, wenigstens den Handel vorher, wobei aber die gesetzliche Frist immer noch offen sein muß, nur kurz zu Protocolle anzuzeigen. III) Es giebt aber auch zuweilen Hindernisse. Entweder sind α) die beiden contrahirenden Theile nicht immer bereit, in der verordneten Frist vor Gericht zu erscheinen; oder es ist β) der Richter selbst nicht allzeit zur gerichtlichen Aufnahme des Handels ungehindert; oder aber es läugnen γ) die Partheien die Zeit der aussesgerichtlichen Handelsberedung arglistiger Weise, und setzen diesen 8tägigen Lauf auf eine willkührige Zeit hinaus. — Diesen Anständen auszuweichen, sind nachstehende im Gesetze enthaltne Bestimmungen zu bemerken. 1) Alle anzeigsmäßige Contracte sollen von dem Schultheisen oder Schöpfen gegen 6 kr. Gebühre, welche von den beiden Contrahenten zu entrichten sind, oder auch ohne Zuziehung derselben von den Partheien selbst b), nur in einen kurzen schriftlichen Aufsatz mit Bemerkung des Jahres und Tages gebracht werden. 2) Dieser Aufsatz ist vom jüdischen Theile in der oben bestimmten 8 tägigen Frist dem christlichen Richter zu überreichen.

3)

3) Der Richter oder der verpflichtete Gerichtsschreiber, wenn jener abwesend ist, besorgt das Präsentatum; die Partheien werden, so bald es möglich ist, vorgeladen, und demnächst die Sache förmlich zu Protocolle genommen. Im Protocolle muß hauptsächlich der Tag des schon geschehenen Handels und die Zeit der bewirkten Präsentation, worzu der überreichte Aufsatz als Beilage dienet, bemerket werden. 4) Der Aufsatz wird niemals angesehen, als wenn dadurch die Wesenheit des Handels bestimmet würde, sondern es erhält zuerst derselbe nach geöfnetem Protocolle, wo sich der Richter selbst um die beiderseitige Bewilligung näher erkundigen muß, seinen ächten Bestand. 5) Hierbei ist der Richter besonders angewiesen, dem Christen mit Nachdrucke ins Herz zu greifen, ob gegenwärtiger Handel aufrichtig, ob kein Wucher, keine Unwahrheit, oder ungegründete Bedingniß aus Noth oder aus einer andern Absicht darinn versteckt sei. 6) Ist zu bemerken, daß der hier berührte entweder durch den Schultheissen oder durch die Partheien selbst zu fertigende vorläufige Aufsatz alsdenn nicht nöthig ist, wenn die Anzeige von beiden Contrahenten gleich binnen den 8 Tagen vor Amte selbst, wo der Handel zu Protocolle zu nehmen ist, geschiehet; will aber der jüdische Theil die Anzeige allein bewirken: dann bleibt der verordnete schriftliche Aufsatz unvermeidlich c). 7) Nach vollendeter dieser gerichtlichen Handlung wird der Christ in Rücksicht der von ihm selbst vorenthaltenen Umstände mit der Klage einer Verletzung oder eines anderst beschaffenen Handels d) nicht mehr gehöret. 8) Sollte aber von Seite des Christen

wegen einer Verletzung über die Hälfte, eines Betruges oder Wuchers wider das gerichtliche Protocoll eine Klage zum Vorscheine kommen: so fällt der erwiesene Betrag der Verletzung oder des Betruges nicht dem die Wahrheit verhehlenden Christen, sondern dem Fiscus anheim. Daß der Jude in einem solchen Falle einer besondern Strafe unterworfen sei, versteht sich ohnehin. 9) Die nemliche Confiscation und Strafe trit auch in jenem Falle ein, wo ein oder der andere Theil aus einem ganz unangezeigten oder zur gesetzten Frist nicht angezeigten Contracte nur aus der natürlichen Verbindlichkeit eine Schuld fodert, oder auch diese schon bezahlt worden, und entweder in Natur oder in einem Surrogate noch da ist. IV) Geschiehet es nun, daß ein Theil zwar die schuldige Anzeige bewirket, der andere aber in dem zur Protocollirung anberaumten Termine aussen bleibt, so muß der Ausbleibende zur Strafe seines Ungehorsams die Gebühren des vernachläßigten Termins bezahlen, und wird auf eine andre Tagfahrt unter Strafe des Eingeständnisses (nemlich so wie der erschienene Theil die Handelsanzeige gemacht hat) vorgeladen. Erscheint er wieder nicht: so geräth die Strafe des Geständnisses in ihre Wirkung, wobei denn auch die weitere Amtskösten vom Ungehorsamen zu entrichten sind.

a) Diese Grundsätze, welche den Inhalt des gegenwärtigen und folgenden §. ausmachen, sind in der ersten Fortsetzug der gem. Bescheide vom 31. Mai 1785. VIII. a, in ihrer vollen Größe enthalten.

b)

b) Erläutrung über die erste Fortsetzung der gem. Bescheide vom 26. Mai 1786. im 23. Stücke des 1786er Wochenblatts.

c) die angeführte Erläuterung.

d) Daß aber in jenem Falle, wo dem Christen keine Verhehlung zur Last gelegt werden kann, eine Verletzungsklage u. w. Anwendung finde, leidet keinen Zweifel z. B. Actio quanti minoris bei Viehhändeln u. w.

§. 254.

Fortsetzung.

V) Das vorausgesetzte zielet auf Fälle, wo hiesige Schutzjuden mit disseitigen Unterthanen im Lande handeln. Es ist aber auch die Frage: wie es gehalten werde, wenn zwischen diesen inländischen Christen und Juden im Auslande ein Handel geschehe? Hier ist zwar an und für sich bei dem fuldischen Amte des Christen die gerichtliche Anzeige nicht nöthig; soll aber desfalls bei disseitigem Gerichte eine Klage wirksam werden: so muß auch in diesem Falle die gehörige Anzeige von dem im Auslande geschehenen Handel binnen den 8 Tagen vom Tage des Handels vorher geschehen sein. VI) Auswärtige Juden sind zwar, wenn sie mit disseitigen Unterthanen ausserhalb des Hochstiftes handeln, an die 8tägige Anzeigefrist bei disseitigen christlichen Gerichtsstellen nicht gebunden; jedoch sind sie schuldig, wenigstens bei dem auswärtigen Amte oder Schultheisen den Handel sogleich anzuzeigen, und noch binnen 14 Tagen unter der Verordnungsstrafe auch bei dem hiesi-

gen

gen Gerichte des Christen die Anzeige zu machen, und denselben untersuchen zu lassen; es muß hiebei der Schultheisenschein oder das Marktprotocoll, woraus die Contractsumstände besonders zu entnehmen sind, beigebracht werden. Wird diese innerhalb 14 Tagen nach der vorgeschriebnen Form zu bewirkende Anzeige unterlassen: so wird dem auswärtigen Handelsjuden alles giltige Klagerecht und Gehör gegen disseitige Unterthanen bei hiesigen Gerichten gänzlich versaget. Ein andrer Fall ist es, wenn ein auswärtiger Jude mit einem inländischen Unterthanen im Fuldischen selbst handeln sollte; denn hier bleibt die Schuldigkeit der binnen 8 Tagen zu bewirkenden Anzeige, wie oben, ohne alle Milderung aufrecht. VII) Das letzte, was hier zu bemerken ist, besteht darinn, daß Alles das, was hier von der gerichtlichen Anzeige gesagt worden ist, nur von Handlungen zwischen Christen und Juden, nicht aber von jenen, welche Juden mit Juden oder Christen mit Christen unter sich geschlossen haben. Wenigstens ist in diesen Fällen die gerichtliche Anzeige keine Schuldigkeit, ungeachtet sie immer zum besseren Beweise dienen kann.

§. 255.

Vom Viehverlehnen auf etliche Jahre. Form bei diesem Judencontracte.

Verlehnungen des Viehes auf etlich jährigen Nutzen oder auf halben Gewinn sind den Juden zu bewirken gestattet; es muß aber die Sache vordersamst bei der des Christen ordentlichen Gerichts-

Gerichtsstelle unmittelbar geprüfet, und von dort aus die ausdrückliche Erlaubniß hiezu ertheilet werden. Geschieht dieses nicht: so verliert der Jude allen rechtlichen Anspruch, und muß noch über dies eine willkührige Strafe fühlen. Ueber die angestellte Prüfung und ertheilte Erlaubniß wird ein Protocoll geführt, welches demnach dem Juden, wenn er in der Folge klagen will, zur Rechtfertigung der befolgten Förmlichkeit dienen muß. a)

a) Erste Fortsetzung der gem. Besch. VIII. b) bb).

§. 256.

Förmlichkeit bei jüdischem Geldvorschießen und Handschriften.

Blose handschriftliche Geldvorschüsse der Juden an Christen sind zwar von der gerichtlichen Anzeige ausgenommen (§. 252); jedoch ist auch desfalls einige Förmlichkeit zu beobachten. Um den so oft wegen des nicht empfangnen Geldes entstandnen Processen für die Zukunft vorzubeugen, muß der Schein von dem vorgesetzten Schultheisen oder Schöpfen desjenigen Ortes, wo der lehnende Christ wohnet, ausgefertiget, den Contrahenten vorgelesen, und vom Schuldner unterzeichnet werden, wo auch zugleich in Gegenwart des erwähnten Schultheisen oder Schöpfen jederzeit das Geld dargezählet werden muß. Wird diese kleine Förmlichkeit nicht befolget: so wird der darlehnende Jude mit keiner Klage gehöret. Die Gebühren für die Ausfertigung des

Schei-

Scheines zu 6 kr. werden von beiden Theilen entrichtet. a)

a) Erste Fortsetzung der gem. Besch. VIII. b) aa).

§. 257.

Von der Ausfertigung gerichtlicher Schuldverschreibungen für Juden.

Aus mehreren zwischen Christen und Juden vorhergegangnen Handelschaften entstehen oft auf Seite des Christen allgemeine Schuldbekenntnisse. Dergleichen Abrechnungen und Schuldverschreibungen sind nichtig, wenn sie nicht bei dem Amte des Christen gefertiget sind. Hier ist der Richter angewiesen, vorderſamst auf die ursprünglichen Verträge zu sehen. Sind sie nicht ordnungsmäßig bei Gerichte angezeiget, und doch von jener Art, daß sie es hätten sein sollen [§. 252]: so findet die schon oben berührte Confiscationsstrafe sowohl in Rücksicht der Foderung als auch dessen, was schon vom Debenten bezahlet worden, und noch in Natur oder in einem Surrogate da ist, annoch Anwendung, in sofern keine Verjährung [§. 259] entgegen stehet. Findet aber der Richter alles in Ordnung, und kömmt es nunmehr auf eine Hauptschuldverschreibung und hipothekarische Versicherung an: so sind hiebei ebenfalls unter Strafe der Nichtigkeit und Confiscation folgende Feierlichkeiten zu beobachten. I) Sollen die beiden Theile der christliche Schuldner sowohl als der judische Glaubiger nothwendig bei Gerichte gegenwärtig sein. Eben so ist auch II) die Gegenwart und Einwilligung

des

des Eheweibes des Schuldners eine absolute Nothwendigkeit; wobei aber ein eigensinniger und ungegründeter weiblicher Widerspruch vom Richteramte ergänzt werden kann. III) Muß die Grundursache der gerichtlichen Verschreibung in der Ausfertigung vorliegen. Es sind daher alle Gerichtsprotocolle und das in jedem enthaltene quantum & quale, woraus die zu verschreibende Schuld entstanden ist, anzumerken, und hierdurch die eigentliche causa debendi zergliedert vorzulegen a). Die in diesem Stücke nachläßig befundenen Beamten sind nicht nur einer schweren Strafe unterworfen, sondern es ist auch der Jude, welcher Widerspruch leidet, und doch einmal die gerichtliche Urkunde zur rechtlichen Schutzwehre für sich hat, befugt, sich lediglich an den nachläßigen Beamten zu halten. b)

a) Jud. Ord. vom Jahre 1751. §§. 31. 32.

b) Erste Fortsetzung der gem. Besch. VIII. c). Daß der Jude nur alsdenn, wenn seiner Seits keine Verletzung, Wucher, Betrug u. w. verborgen lieget, die subsidiarische Klage zu seinem Vortheile wirksam machen könne, leidet wohl keinen Zweifel; denn im Falle einer auf Seite des Juden concurrirenden eignen Schuld wird allerdings die oben [§. 253] bestimmte Strafe Platz greifen, und der Fiscus an dessen Stelle treten, wornächst die subsidiarische Klage nicht dem Juden sondern vielmehr dem Fiscus, welcher sie nunmehr als Repräsentant des Juden wirksam machen wird, nützlich ist.

§. 258.

§. 258.

Vom Darzählen des Geldes gegen gerichtliche Verschreibungen.

Wie die Auszahlungen der Gelder bei handschriftlichen Vorschüssen geschehen sollen, ist oben [§. 256] bereits erwähnet worden. Es fragt sich nun aber auch, wie diejenigen Gelder darzuzählen sind, welche nicht anderst als gegen gerichtliche Versicherung von den Juden hingeliehen werden? Wenn die Darzählung des Geldes vom Glaubiger an den Schuldner gerichtlich geschieht: so ist die Sache für die Folge kaum einigem Anstande unterworfen. Allein meistens ist schon die gerichtlich ausgefertigte Schuldverschreibung dem Glaubiger eingehändiget, und es geschieht die Darzählung zuerst nachher ausser dem Gerichte. In einem solchen Falle sollen die Gelder unumgänglich in Gegenwart eines ächten Zeugen dargezählet werden, wenn der Jude nicht gewärtigen will, daß im Gegenfalle die Einrede des nicht bezahlten Geldes auch wider eine gerichtliche Urkunde geltend gemacht werde. a)

a) Erste Fortsetzung der gem. Besch. VIII. b) aa).

§. 259.

Von der Verjährung der Confiscationsstrafe bei einem jüdischen Handel.

In allen den angeführten Fällen, wo eine Confiscationsstrafe bei nicht angezeigten Judenverträgen Anwendung findet, ist es eine Hauptfrage: was für eine Verjährungszeit im Bezuge auf

der-

dergleichen Bestrafungen Platz greife? Diese Frage ist im allgemeinen Rechte controvers. Nach der Analogie des L. 2. C. de vectig. werden von mehreren Rechtslehrern 5 Jahre hinreichend geachtet. Zur Entfernung dieses Rechtsstreites ist im Hochstifte besonders verordnet, daß, der gemeinen Streitfrage ungeachtet, in Zukunft nicht mehr und nicht weniger als 15 Jahre, schlechterdings vom Verlaufe der nicht beobachteten 8tägigen Anzeige gerechnet, erforderlich sein sollen. Alle Richter sind demnach angewiesen, in ihren Bescheiden lediglich nur auf diesen festgesetzten Zeitpunct ihr Augenmerk zu richten. a)

a) Schriftlicher Nachtrag zur Judenverordnung vom 23. Mai 1785.

§. 260.

Von jüdischen Cessionen und Verbürgungen.

Den Reichssatzungen a) gemäs sind die Cessionen einer jüdischen Schuld an einen Christen nichtig. Ob aber diese gesetzliche Bestimmung nach der heutigen teutschen Rechtsobservanz annoch in Uebung sei, ist unter den Rechtslehren eine bestrittene Frage. Im Hochstifte Fuld ist auch diese Streitfrage durch ein besonderes Landesgesetz entschieden. Kraft desselben gelten dergleichen Cessionen der Regel nach; jedoch ist besonders verordnet, daß sie ohne Ausnahme, sie mögen von Juden an Christen oder umgewandt geschehen, auch ohne Rücksicht einer gerichtlich verbrieften oder auch nur aussergerichtlichen Schuld, jederzeit gerichtlich angezeiget und dort bestäti-

stätiget werden sollen. Blos aussergerichtlich d. i. ohne gehörige Anzeige bewirkte Cessionen sind also nie von einer rechtlichen Wirkung. Es sind aber die einer blosen Cession halber contrahirenden Theile an die oben verordnete 8tägige Frist zur Bewirkung der gerichtlichen Anzeige nicht gebunden b). — Was von Verbürgungen bei jüdischen Contracten gilt, kömmt unten im vierten Buche vor.

a) R.A. von 1551 §. 79 u.s.w. P.O. von 1577 Tit. 20.

b) Erste Fortsetzung der gem. Besch. VIII. b) cc).

§. 261.
Von Handelsbüchern der Juden.

Die jüdischen Handelsbücher und alle unter den Juden selbst zu errichtende Contracte sind nicht in hebräischer sondern teutscher Sprache zu verfassen. Wegen der Beweiskraft derselben wird im fuldischen Gesetze auf die gemeinen Rechte ein lediglicher Bezug gemacht. Jedoch ist so viel in der täglichen Praxis gegründet, daß dergleichen ohne Mangel geführten Judenbüchern gleich einem jeden ächten christlichen Handelsbuche ein halber Beweis beizulegen ist. Ein Hauptmangel ist es, wenn die angeführte Erfoderniß der teutschen Sprache fehlet; denn jene Bücher, welche vom Tage der am 29. Jul. 1751 verkündeten Judenordnung in teutscher Sprache nicht geführt zu sein befunden werden, sollen in Beweis- und Gegenbeweisfällen nicht die mindeste Rücksicht verdienen. Von dieser Strenge bleiben aber die in hebräischer Sprache vorher geführten Judenbücher ausgenommen. a)

a) Judenverord. vom Jahre 1751. §. 34.

§. 262.

§. 262.

Beschränkung der Juden im Einkaufe der Victualien.

Daß den Juden im Einkaufe verschiedener Sachen, als Früchte, Weine u. d. gl. gewisse Schranken gesetzt sind, ist oben [§. 248 u. f. w.] schon erwähnet worden. Nebst denselben äussert sich noch eine besondere Einschränkung im Einkaufe der Victualien im eigentlichen Verstande. Hier sollen zwar die Juden in Einkaufung jener Eßwaaren, deren sie in ihrem Haushalte bedürftig sind, nicht gehindert werden; doch ist ihnen, den Christen hierin vorzugreifen, im höchsten Grade verboten. Das Einkaufen vor oder unter den Thoren ist ihnen völlig untersagt. Kurz, es ist den Juden im übrigen auf keine Weise erlaubt, mit dergleichen Waaren nur das mindeste Commerz zu treiben a).

a) Jud. Ord. vom J. 1751. §. 45. Diese Verordnung bezieht sich in diesem Puncte auf die ältere vom J. 1671 im 3ten Art., wo auch zugleich vom Viehschlachten die Rede ist.

§. 263.

Warnung, daß die Juden von verdächtigen Personen nichts abkaufen sollen.

Kindern und Dienstboten nur das mindeste, worinn solches auch bestehe, abzukaufen, ist den Juden auf das schärfste verboten. Nur alsdenn wird es gestattet, wenn der kaufende Jude selbst unmittelbar

sich

sich bei des Verkäufers Eltern oder Dienstherrn erkundiget, und deren Einwilligung erhält. Gestohlne Sachen wissentlich einzukaufen, ist ohnehin als eine wahre Theilnehmung des Verbrechens anzusehen. Es sind aber auch desfalls die Juden unter schwerer Strafe angewiesen, dergleichen Sachen halber, wenn sie nur den mindesten Verdacht schöpfen sollten, der Obrigkeit schleunigste Anzeige zu machen. a)

a) Die angeführte Jud. Ord. §. 37.

§. 264.

Von der Gesellschaftshandlung der Juden.

Jüdische Societätscontracte oder Gesellschaftshandlungen können den damit handelnden Christen gefährlich und schädlich sein. Diesem bevorstehenden Unfuge vorzubeugen, müssen alle diese zwischen Juden zu errichtende Gesellschaftscontracte bei des Orts Obrigkeit, worunter die Juden seßhaft sind, mit allen ihren Puncten, Clauseln, Bedingnissen und Artikeln angezeiget und gerichtlich niedergeschrieben werden. Eben so ist auch die Absagung und Aufhebung solcher Gesellschaften gerichtlich anzuzeigen, und zu Protocolle zu geben. Die Wirkung davon ist, daß nicht nur die damit handelnden Christen des wahren und ächten Bestandes solcher Contracte gesichert, sondern auch die Juden selbst unter sich von mancher Gefährde entfernet sind a).

a) Die angeführte Jud. Ord. §. 39.

§. 265.

§. 265.

Von den Dienstboten der Handelsjuden.

Im Handelssiſteme der Juden iſt noch eine kleine Bemerkung zu machen. Sie betrift die Dienſtboten handelnder Juden. Dieſen iſt geboten keine fremde Knechte oder Mägde, wenn ſie ſolche zu ihrer Handelſchaft gebrauchen wollen, in Dienſt zu nehmen, ſie hätten denn ſolche zuvor bei Amte ſiſtiret und nach vorgezeigten ächten Päſſen von ihrer Ortsobrigkeit des Wohlverhaltens halber Atteſtaten beigebracht. Auch muß der Jude zu Protocolle erklären, daß er den gedungenen Knecht oder Magd zu ſeiner Handelſchaft zu gebrauchen Willens ſei. Für das Protocoll ſind vom Juden 10 kr. Amtsgebühren zu entrichten a). Die Urſache dieſes Geſetzes ſind die vorher ſo häufig entſtandnen Unterſchläufe; denn es geſchah, daß man es dem Chriſten läugnete, wenn der Knecht in ſeines Herrn Namen gehandelt hatte, oder daß doch dem Chriſten leicht ein Proceß an den Hals geworfen ward. Dermal aber muß der jüdiſche Dienſtherr in jedem Falle für ſeinen mit Vorwiſſen der Obrigkeit der Handlung halber gedungenen Dienſtboten ſtehen, wenn dieſer in des erſteren Namen gehandelt hat, und es thuet nichts zur Sache, wenn es auch ohne des Dienſtherrn Vorwiſſen geſchehen ſein ſollte; denn dieſer hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, daß er den Dienſtboten der Handlung wegen bei Amte produciret hat.— In eignem Namen zu handeln, iſt für Judenknechte unſchicklich, und ſchlechterdings unzuläſſig. Hiedurch ſtehet nicht nur der Argliſt ein weites Feld offen;

sondern es ist auch ein solcher Eigenhandel jüdischer Dienstboten zum offenbaren Nachtheile der beschützten Juden, als welche letztere verbunden sind, von ihrem Gewerbe ihre Schuldigkeiten zu entrichten.

a) Generalrescript vom 15. Nov. 1754.

Vierter Abschnitt.

Von der Juden Obrigkeit sowohl im Bezuge auf christliche als jüdische Vorgesetzte.

§. 266.

Christliche Obrigkeit über die Judenschaft.

Die im Hochstifte tolerirten Juden sind allerdings den christlichen Gerichtsstellen unterworfen. Sie haben aber auch noch besondere Vorgesetzten ihrer eignen Religion. 1) Die beiden Landesregierungen verbreiten die ihnen im Lande zugestandne oberstrichterliche Gewalt auch über die schutzverwandten Juden aus. Hier ist hauptsächlich jene Gränzlinie zu bemerken, vermöge welcher im Bezuge auf die Judenverordnung die Gegenstände bestimmt sind, welche unmittelbar von dem fürstlichen Kabinete, und welche von den Landesregierungen zu besorgen sind. A) Fälle, welche gerade zu zum Kabinete gehören sind 1) die in der Judenverordnung vom Jahre 1751 §§. 1 und 2 berührte Auf- und Annahme der Judenschaft und die jährliche Vorlage des Status Synagogae; 2) die §. 9 der erwähnten Ordnung berührte Schutzerneuerung. 3) Die Bestätigung

gung des zeitlichen Oberrabiners; 4) Begnähmigung der vorgeschlagnen Vorgänger; und 5) die Verhängung und Auspfändung des Leibzolles in Ansehung fremder Juden, so in das Hochstift handeln oder dasselbe nur durchreisen. Dahingegen werden B) alle die übrigen Fälle und jüdische Vorkommenheiten, welche theils in das allgemeine Polizeiwesen einschlagen, theils zum Privatrechte gehören, der Aufsicht und nöthigen richterlichen Entscheidung der beiden nachgesetzten obersten Landesgerichte, in so fern nemlich die Sache dem jüdischen Sisteme gemäs an die geistliche oder weltliche Regierung oder Consistorium erwachsen ist a), überlassen b). Es haben aber auch II) die übrigen im Lande als christliche Untergerichte angeordneten Aemter über die Juden ihrer Bezirke ihre obrigkeitlichen Befugnisse auszuüben c). Hier bemerke man nur, daß die Juden in gewissen Fällen, wovon in folgendem Abschnitte vollkommen gehandelt wird, ihr eignes Judenrecht haben. Es ist ihnen aber dieses nur nach Art einer Ausnahme gestattet, und es bleiben daher alle die übrigen im Gesetze nicht ausgedrückten Judenfälle der Gerichtbarkeit des christlichen Amtes allerdings unterworfen.

a) Welche Judenfälle, und in wie weit sie an die weltliche Landesregierung erwachsen sind, ist aus folgendem Abschnitte zu ersehen. Die Gerichtbarkeit der bischöflich geistlichen Regierung und Consistoriums, wird hauptsächlich wegen der von den Juden zuleistenden Pfarrschuldigkeiten, Ehesachen, Fornicationen u. s. w. sichtbar.

b) Fürstliches Decret vom 29. Aug. 1769.

c) Besonders ist zu bemerken, daß die Sinagog, welche zwar mitten in der Residenzstadt lieget, als ein auf einem conventslehenbaren Grunde stehendes Gebäude der domkapitulischen Jurisdiction unterworfen ist.

§. 267.

Von jüdischen Vorgesetzten.

Es sind nun aber auch den schutzverwandten Juden aus ihrem eignen Geschlechte und Religion verschiedene Vorgesetzte vergönnet, worzu folgende zu zählen sind: der allgemeine Stadt- und Landrabiner, die Judenvorgänger, und die sogenannten Deputirten oder Beisitzer des Judengerichtes. Von letztern wird in nachfolgendem Abschnitte gehandelt.

§. 268.

Vom Judenrabiner, dessen persönlichen Erfodernissen und vom Dienste desselben.

Der Rabiner der Residenzstadt ist als der Hauptrabiner über die Judenschaft des ganzen Hochstiftes zu achten. Alle in den Städten sowohl als auf dem Lande sich ergebende Acte, welche den jüdischen Gesetzen gemäs in das Amt eines Hauptrabiners einschlagen, als Copulationen u. s. w., sind durch ihn zu bewirken. Die Gebühren dagegen werden den Ortschaften und Umständen gemäs auf ein Gewisses festgesetzt a). Auch in Rücksicht der jüdischen Gerichtbarkeit [§. 271] ist dieser Rabiner die erste Person. Daß derselbe die nach jüdischen Gesetzen erfoderlichen Eigenschaften besitzen müsse, verstehet

sich

sich ohnehin. Ein hier anzustellender Hauptrabiner soll schon vorher anderwärts eine ähnliche Stelle bekleidet haben; und es wird auch gefodert, daß derselbe mit keinem der hiesigen Judenschaft verwandt oder sonst verbunden sei; es finden aber diese letztere Erfoderniſſe, wenn sie gleich der Regel nach zu beobachten sind, durch fürstliche Diſpensation ihre Ausnahme b).

a) Jud. Ord. §. 10.

b) Hieher gehöret die in den Acten der Rabinerwahl vom J. 1777 vorkommende Regierungsrelation vom 26. Aug., wie auch das auf ein ferneres Referat ergangne fürstliche Decret vom 13. Sept. 1777.

§. 269.

Von der Rabinerwahl.

Die Ernennung eines Hauptrabiners geschieht durch eine der Judenschaft frei zugelaſſene Wahl. Der wählende Ausschuß beſtehet in den dreien Judenvorgängern der Reſidenzstadt, den dreien Vorgängern auf dem Lande und den zween Deputirten a). Dieſe wählen nach der Mehrheit ihrer Stimmen, wobei aber auch die Zahl der Wählenden vollkommen sein muß; sollte daher einer des Ausschusſes abwesend oder gehindert sein: so wird an deſſen Stelle ein andrer beſtimmet, und derselbe vorläufig zu dieſem Acte beſtätigt. — Das Wahlgeschäft an und für sich geschieht auf folgende Weiſe. Auf vorhergegangne Anfrage wird der Wahltag unmittelbar vom Landesherrn geſetzet. Die Wählenden treten zuſammen, und bringen die etwa bei ihrem Geſchäfte vorkommenden Anſtände bei der weltlichen Landesregierung vor. Iſt ihre

Wahl vollendet: dann sind sie verbunden, bei dem nemlichen erwähnten Obergerichte die Anzeige mit Bericht und beizulegendem Wahlprotocolle zu machen. Von daher ergehet ein Referat zum fürstl. Kabinete; wornächst denn endlich durch die fürstl. Bestätigung dem Gewählten die vollkommene Existenz ertheilet wird b).

a) Jud. Ord. §. 10.

b) Die Wahlacten von den Jahren 1762, 1777, 1779. — In den Jahren 1777 und 79 kam eine besondere Collision über die Frage: Ob das Wahlgeschäft bei vorkommenden Anständen unmittelbar durch die Landesregierung oder das Vicedomamt zu dirigiren sei? zum Vorscheine. Die fürstl. Entscheidung fiel für erstere aus. Man sehe das Kabinetsdecret vom 24 Aug. 1779, unter Bezuge auf die Observanz vom Jahre 1777.

§. 270.

Von den Vorgängern der Judenschaft.

Die Judenvorgänger sind in allgemeinen jüdischen Angelegenheiten als Repräsentanten der gesammten Judenschaft anzusehen. Sie theilen sich in die Vorgänger der Residenzstadt und die Vorgänger auf dem Lande. Von beiden Klassen sind drei Mitglieder vorhanden. Die Bestellung derselben geschieht unmittelbar durch den Landesherrn, jedoch ist der Judenschaft zugestanden, einige durch die mehrsten Stimmen hiezu als geschickt und vermögend befundene Subjecte vorzuschlagen. Die als Vorgänger Aufgestellten erhalten bei Aufführung zu der Thore und während solchem Amte von den übrigen Juden einen

nen besondern Rang, wobei jedoch dem jüdischen Gesetze gemäs auch ausser den Vorgängern auf das Alter besondere Rücksicht genommen werden soll. Die bestimmten Vorgänger sollen unter sich nicht verwandt oder verschwägert sein a). Es ist keinem Vorgänger erlaubt, seine Stelle einem andern fürs Geld zu überlassen. Uebrigens ist verordnet, daß das Amt eines jeden Vorgängers alle 3 bis 4 Jahre abzulegen und an dessen Stelle ein andrer aufzustellen sei b).

a) Decret vom 7. Aug. 1769.

b) Ueber das, was hier überhaupt von Vorgängern gesagt worden ist, sind in der angeführten Jud. Ord. die §§. 41, 42, 43 nachzusehen.

Fünfter Abschnitt.

Von der jüdischen Gerichtbarkeit nach heutigem Sisteme.

---

§. 271.

Allgemeiner Begriff des jüdischen Instanzgerichtes.

Noch Eins verdient in diesem Hauptstücke angemerkt zu werden, die Gerichtbarkeit der Juden nach heutigem Sisteme; ein Gegenstand, der im Verhältnisse gegen die ältere Verfassung einen ziemlichen Absprung machet a). Wie diese Gerichtbarkeit in vorigen Zeiten beschaffen war, ist oben [§. 230] berühret. In neuern Zeiten litt sie eine große Veränderung, da man den Juden in gewissem Gesichtspuncte ein eignes Judengericht gestattete. Vorderſamst wird es nöthig sein, dessen persönlichen

Zu-

Zustand vorauszusetzen. Der dahiesige Stadt- und Hauptrabiner und zween Deputirten, welche die Stellen der Beisitzer zu vertreten haben, machen den Personalstand dieses Gerichtes aus. Diese Deputirten werden so, wie die Vorgänger, von der Judenschaft vorgeschlagen, vom Landesherrn bestätigt, und bei der weltlichen Landesregierung in Pflichten genommen. Besonders ist anzumerken, daß auch diese weder unter sich, noch mit dem Rabiner verwandt sein dürfen. Daß übrigens die hier angeführten Gerichtspersonen durchaus ihrer jüdischen Gesetze kundig sein müssen, verstehet sich von selbst. b)

a) In meinem Entwurfe der fuldischen Gerichtsverfassung §. 55. ist dieses Gerichtssistem in der Reihe der privilegirten Gerichtsstellen schon summarisch entworfen. Da aber in gegenwärtigem Privatrechte das Judenrecht in seiner vollen Größe behandelt wird: so mußte ich auch diesen Gegenstand und zwar vollständiger wiederhohlen.

b) Die Judeninstanzverordnung vom 3. Jul. 1775. §§. 1. 2.

§. 272.

Von der Gerichtbarkeit dieses Gerichtes. Beschränkung in ihrem Umfange.

Die Gerichtbarkeit dieses aufgestellten Judengerichtes schränkt sich blos auf Klagen und Handlungen zwischen Juden in ihren Ceremonien, Glaubenssachen und persönlichen bürgerlichen Rechtshändeln ein. Dahingegen bleiben für immer ausgenom-

genommen 1) alle Klagen und Handlungen, so einen Christen entweder in der Hauptsache, oder nur als Intervenienten, oder sonst auf eine accessorische Weise interessiren könnten z. B. Personalklagen, Verbal- und Realinjurien, alle Kram- Früchte- Wein- und Viehhandelschaften auch andere nur erdenkliche Contracte, besonders der Societätsvertrag [§. 264], wenn er auch nur unter Juden errichtet wird u. s. w.; 2) alle jüdische Concurse; 3) peinliche und 4) Polizeisachen ohne Unterschied; 5) alle dingliche unter den Juden selbst vorkommende Klagen und Handlungen, Verkäufe, Hypotheks- und Dienstbarkeitsachen wegen ihrer Häuser und sonst allenfalls besitzender Grundstücke, es mögen die Servituten auf jüdischen oder christlichen Gründen verlangt oder verneint werden u. s. w. Alle diese hier ausgenommenen Fälle sind unmittelbar dem ordentlichen christlichen Gerichtsstande unterworfen. a). Verbürgungen unter blosen Juden, wobei die gerichtliche Weiberbewilligung nach fuldischem Rechte allerdings nöthig ist, gehören zwar der Regel nach zum jüdischen Instanzgerichte; in so fern sie aber nur im mindesten auf das Interesse eines Christen einen Einfluß haben können, sind sie ohne alle Rücksicht bei dem christlichen Gerichte zu bewirken. b)

a) Die angeführte Judeninstanzverord. §§. 3, 4.

b) Eben dieselbe §. 12.

§. 273.

§. 273.

Jüdische Gerichtsbefugnisse und Schranken bei Verfertigung gerichtlicher Testamente, Staaren und Erbverträge.

Gerichtliche Judentestamente können zwar bei der Rabinerinstanz zu Protocolle genommen werden; sie sind aber demnächst, wenn sie einen vollen Glauben erhalten sollen, bei dem christlichen Amte, mit dem Rabinersiegel verschlossen, entweder durch den Testator selbst oder einen Instanzdeputirten zu hinterlegen a). Sogar soll ein Judenvater, wenn er eine Theilung unter seinen Kindern machen will, seine Willenserklärung, welche er selbst geschrieben oder nur unterschrieben hat, unter Verluste der Giltigkeit bei dem christlichen Gerichte zu den Acten überreichen. Jedem Testator steht es jedoch frei, die Fertigung des Testamentes auch sogleich unmittelbar durch den christlichen Richter, oder aber vorher durch die Judeninstanz bewirken zu lassen. Jüdische Staaren, Ehe- und Erbverträge sind bei dem Instanzgerichte nach mosaischen Gesetzen jedoch nur in teutscher Sprache abzufassen und zu beurkunden; sie müssen aber demnächst unter Nichtigkeitsstrafe dem christlichen Richter zur Bestätigung vorgeleget werden, um wegen des in jenen Verträgen entweder der Frau oder Vorkindern bewilligten Eingebrachten oder sonstiger Gebührnisse eines Vorauses oder Erbgelder u. w. das dabei zur Sicherheit nöthige Unterpfandsrecht zu befestigen b). Bei vorkommenden Streitigkeiten über Testamente, Ehepacten, Staaren, auch in ehelichen und

anderen Erbfällen ohne Staaren, oder aus unbeſtätigten Staaren unter blos jüdiſchen Intereſſenten, und wo Chriſten gar keinen Antheil nehmen können, entſcheidet das Rabinergericht. c)

a) Die angeführte Judeninſtanzord. §. 6.
b) Dieſelbe §. 7.
c) Dieſelbe §. 8.

§. 274.

Fähigkeit der Judeninſtanz bei Obſignaturen und Inventariſirungen.

Bei Sterbfällen müſſen die Vorgänger oder Senioren vorderſamſt ohne allen Verſchub bei dem chriſtlichen Richter die Anzeige machen. Dieſer ziehet mit den Deputirten und Vorgängern die Umſtände in Erwegung, ob Chriſten oder abweſende Juden, minderjährige oder andere der obrigkeitlichen Obſorge untergebne Perſonen, oder aber chriſtliche Schulden oder Fauſtpfänder bei ſolchem Erbverlaße mit Grunde gefährtet ſind, oder ob dabei andre öffentliche Rückſichten z. B. Confiscationen, herrſchaftliche Nachſteuer u. ſ. w. einſchlagen. Zeigt ſich einer dieſer Umſtände, oder kann er wenigſtens mit Grunde vermuthet werden: ſo wird die gerichtliche Obſignatur vom chriſtlichen Richter alleine vor- und das jüdiſche Rothſiegel a) wieder abgenommen; die Inventur hingegen iſt in einem ſolchen Falle vom chriſtlichen Richter und dem Rabiner mit Zuziehung eines Deputirten und des Ortsvorgängers ſimultaniſch vorzunehmen; iedoch geſchieht auch hier die vorher nöthige Entſieglung durch den chriſtlichen Richter allein. Sollte aber nach ge-

pflog-

pflogner Beurtheilung die erwähnte Wissenschaft oder Vermuthung obiger Umstände nicht vorhanden sein: so werden die beiden Handlungen dem Rabinergerichte ganz allein überlassen b).

a) Den Judenvorgängern wird eine Interimsversiegelung gestattet, wenn Untreue, Verschleppung u. s. w. bei Nachtszeit oder Entfernung des Richters zu vermuthen stehet.

b) Jud. Ord. vom J. 1751 §. 38. Jud. Instanzord. §. 9. Hier vergleiche man auch die Commissionsacten die Obsignatur der von der abgelebten Judenwittib Lazarin herrührenden Verlassenschaft betreffend von dem Jahre 1778 zum §. 9. der Judeninstanzordnung.

§. 275.

Bei Erbvertheilungen und Vormundschaften.

Die hierauf erfolgende Erbvertheilung wird, wenn keine Christen einen Anspruch haben, und diese unter blosen Juden streitig werden sollte, vom Rabinergerichte besorget und entschieden a). Die Bevormundung minderjähriger Juden soll ebenfalls von diesem Judengerichte geschehen, und die Vormundschaftsrechnung dort jährlich abgeleget werden. Damit aber der christliche Richter wegen des auf dem Vermögen eines Vormundes rechtlich haftenden stillschweigenden Unterpfandes zureichend unterrichtet werde, um sich bei Consentirung der auf die Habschaft des Vormundes zu bestimmenden Hypotheken darnach richten zu können: so muß demselben jedesmal hievon mit Vorzeigung des Inventariums so-

sowohl bei der Bestellung als Entlassung die schleunige Anzeige geschehen, und, sofern bei dem christlichen Gerichte unter der Zeit in Rücksicht eines zu bewilligenden Hypothekrechtes Anstand erregt werden sollte, der jährliche Rechnungspassivreceß in beglaubter Form erfoderlichen Falls mitgetheilet werden. Uebrigens wird das Judengericht gleich den christlichen Aemtern angewiesen, zufolge der Vormundschaftsverordnung vom 24. Nov. 1754, auch ein Vormundschaftsverzeichniß über die jährliche verhörte Rechnungen unter nemlicher Strafe der weltlichen Landesregierung einzusenden b).

a) Instanzverordnung. §. 10.
b) Dieselbe §. 11.

§. 276.

Gerichtbarkeit in jüdischen Ehesachen und Fornicationsfällen.

In jüdischen Ehe- und Sponsaliensachen hat das Rabinergericht gar keine Gerichtbarkeit auszuüben. Es gehören nemlich dergleichen Fälle, wo die Frage ist: Ob die Sponsalien giltig seien oder nicht? ob die Ehe giltig oder nicht? ob und wie diese geschieden werden können? u. s. w. unmittelbar zu der bischöflichen geistlichen Landesregierung a). Eben so ist die jüdische Gerichtbarkeit bei Judenfornicationen und übrignn fleischlichen Verbrechen völlig ausgeschlossen. Denn die blosen Fornicationsfälle im eigentlichen Verstande, wie auch einfachen Ehebrüche zwischen Juden, sind nicht nur mit Uebergehung des Juden-

gerich-

gerichtes unmittelbar dem bischöflichen Landesconsistorium unterworfen, sondern auch die Schwängerungen zwischen Christen und Juden, welche sonst zu der weltlichen Landesregierung bestimmt waren, gehören dermal zu demselben; und es sind nunmehr nur allein die doppelten Judenehebrüche als wahre peinliche Fälle der weltlichen Landesregierung zur Untersuchung und Entscheidung überlassen b).

a) In der Judeninstanzverordnung vom J. 1775 §. 13 war die Gerichtbarkeit in Ehe- und Sponsaliensachen allerdings dem Judengerichte überlassen und verordnet, daß nur die Berufungen von selbem an die bischöfliche geistl. Regierung Anwendung finden sollten. Es ist aber dieses in einem fürstlichen Decrete vom 5. Mai 1781 abgeändert worden.

b) Schon in einem Decrete vom 12. Oct. 1759, welches im Interregnum erschien, war verordnet, daß die Fornicationsfälle der Juden zum Consistorium gehören sollten. Dieses ward im J. 1767 bestätiget. In der Judeninstanzverordnung vom J. 1775 §. 13. ward es aufs neue bekräftigt; allein dort nahm man die Schwängerungen zwischen Christen und Juden als ein zur weltlichen Landesregierung gehöriges Verbrechen aus. Es ward aber diese Ausnahme in dem angeführten Decrete vom 5. Mai 1781 wieder abgeändert, und auch dieser Fall dem Consistorium überlassen.

§. 277.

Vom Landtage der Judenschaft. Gerichtbarkeit bei demselben.

Zur Ueberlegung und Erörterung allgemeiner jüdischer Angelegenheiten wird ein ordentlicher

oder

oder nach erfoderlichen Umſtänden auch ein auſſerordentlicher general jüdiſcher Landtag in der Reſidenzſtadt gehalten. Auf geziemende Anzeige der Judenſchaft wird derſelbe von der weltlichen Landesregierung ausgeſchrieben, wobei zu beobachten iſt, daß er nie auf einen chriſtlichen Feiertag beſtimmet werde. Bei dem Landtage ſelbſt hat der zeitliche Vicedom als hiezu perpetuirlich beſtimmter Commiſär die Rechnungsverhöre über den Activ- und Paſſivſtand der ganzen Synagog zu beobachten a), als welcher demnach alle die Verfaſſung der Judenſchaft und die Oekonomie der Synagog ſelbſt im Ganzen berührende Anſtände unmittelbar zum fürſtlichen Kabinete zu berichten verbunden iſt. Kommen aber in dieſer Landtagsverſammlung ſolche einzelne Anſtände vor, wo Juden gegen Juden um ihres Privatintereſſe willen Streit erheben und ſich z. B. über einen unrechtmäſſigen Anſchlag mit Rechte zu beſchweren haben: ſo richten Rabiner, Deputirte und Vorgänger, und findet demnach nach erfolgtem Spruche die gewöhnliche Berufung an die weltliche Landesregierung ihre Anwendung. Die bei ſolchen Verſammlungen der Vorgänger- und Einnehmerwahl halber ſich etwa ergebenden und von dem Rabinergerichte nicht zu hebenden Streitigkeiten ſind ebenfalls von Seite der weltlichen Landesregierung zu entſcheiden. a)

a) Judeninſtanzverord. §. 14. — Die durch die Vereinigung des Weiheriſchen Geſammtamtes dem Hochſtifte zugefallenen Juden weigerten ſich im Jahre 1780 den fuldiſchen allgemeinen Landtag der Judenſchaft zu beſuchen. Es kam zur förmlichen Beſchwerde.

Allein

Allein es gaben die Widerspenstigen nach, und ließen unterm 12. Dec. desselb. J. von ihrer der Judenschaft gemachten Erklärung eine Anzeige machen. Ueberhaupt war schon vorher in einem Decrete vom 22. Dec. 1775 festgesetzt, daß auch diese zugefallene Juden gleich den übrigen des Hochstiftes der Gerichtbarkeit des errichteten Rabinergerichtes unterworfen sein sollten.

§. 278.

Jüdische Gerichtsordnung in Rücksicht des Processes.

Zum Schlusse ist noch die bei diesem aufgestellten Judengerichte bestimmte Gerichtsordnung anzuführen. Hier bemerke man folgende Regeln. I) Die dabei vorkommende Proceßart ist so, wie bei den übrigen Aemtern des Hochstiftes, ganz summarisch. II) Daher sind schriftliche Verhandlungen nie erlaubt. III) Einer der Gerichtsdeputirten für das Protocoll. IV) Zum Protocolliren wird zwar die hebräisch-teutsche Sprache zugelassen; bei vorkommenden Berichten oder Berufungen aber ist sogleich die Uebersetzung in das reine Teutsche in Gegenwart des Rabiners von einem der Deputirten gegen 10 kr. Gebühren für den Bogen vorzunehmen; das Uebersetzte wird den Parteien vorgelesen, und von diesen das Gleichlautende eigenhändig beschienen. Im Falle sie nicht schreiben können, wird dem protocollirten Bekenntnisse Glauben beigemessen. V) Die gewöhnlichen Protocolle werden in einen besondern Band geheftet, und die darzu gehörigen Uebersetzungen unter Anführung des Blattes auf-

aufbewahret a). Die zu dieser Aufbewahrung zu haltende Repositur ist im Wohnhause des Rabiners, wo auch zugleich das Gericht gehalten wird. VI) Christliche Sachwalter sind auf keine Weise erlaubt, wohl aber jüdische Gelehrte gegen einen billigen Lohn, wenn eine Partei sich selbst fürzustehen ausser Stande sein sollte b). VII) Jüdische Gerichtsköſten sind nach einem besonders regulirten Taxe zu entrichten c). VIII) Wider die Ungehorsamen kann die Gerichtsdeputation eine durch den herrschaftlichen Rechnungsführer demnächst zu berechnende Strafe zu 1 bis 10 fl. verhängen; ja, es können sogar die Widerspenstigen, je nachdem Umstände vorhanden sind, mit Zuziehung zweer Vorgänger nach mosaischem Rechte mit dem kleinen und großen Banne beleget werden. Die Strafgelder sind vom Rabinergerichte in ein förmliches Strafregister mit Beziehung auf die Bescheide zu bringen, und dieses dem rechnungsführenden Beamten der Residenzstadt am ersten Tage nach dem Neuenjahre bei Vermeidung 10 Rthlr. Strafe zur ferneren Berechnung abzuliefern. Im Falle auch in einem Jahre keine Strafen bei dem Judengerichte erschienen wären: so soll jedoch auch desfalls von demselben zur Belegung der Rechnungsrubrik eine beglaubte Bescheinigung ausgestellet werden d). IX) Unmittelbare Ladungen werden in den zugestandnen Fällen von dem Rabinergerichte erlassen; Vollstreckungen aber, sowohl im Bezuge auf Strafen als auf das, was sonst geurtheilt worden ist, sind unmittelbar durch die gewöhnlichen christlichen Gerichtsstellen zu bewirken. Die Erlassungen nöthiger

Re-

Requisitionen in und ausser Landes werden zwar der Judeninstanz gestattet; jedoch sind die als Zeugen requirirten Christen nicht zu sistiren, sondern bei ihren christlichen Gerichten zu vernehmen e).

a) Nachtrag und Erläuterung des §. XV. der Hochfürstl. Verordnung vom 3 Jul. 1775 das Rabinergericht betreffend, vom 28. März 1778. Ziff. 1, 2, 3, 4.

b) Oben angeführte Judeninstanzverord. §. 15.

c) Dieselbe §. 16., und Sportelordnung für das jüdische Instanzgericht vom 6. Febr. 1776.

d) Dieselbe §§. 17. 20.

e) Dieselbe §§. 18, 19.

§. 279.

Fortsetzung der jüdischen Gerichtsordnung im Bezuge auf die richterliche Entscheidungen und anwendbaren Rechtsmittel.

Bei der in vorigem §. betrachteten jüdischen Gerichtsordnung ist nun noch hauptsächlich X) zu erörtern, wie die wirklichen Entscheidungen bei diesem Gerichte vor sich gehen. Hier sind folgende Sätze anzuführen. 1) In Entscheidungen gelten nicht immer die mehreren Stimmen der jüdischen Gerichtspersonen, sondern nur in dem Falle, wenn einer der Deputirten mit dem Rabiner gegen die Meinung des andern einstimmig ist; sind aber gleichwohl die beiden Deputirten wider den Rabiner vereinbaret: so entscheiden sie nicht, sondern es werden die beiden abstimmigen Meinungen in einem richtigen Aufsatze an einen auswärtigen Rabiner, welchen die dahiesigen

Stadt-

Stadtvorgänger, ohne dem Rabinergerichte hievon eine Eröffnung zu machen, auswählen, zur Entſcheidung geſendet a). 2) Der Regel nach ſoll der Rabiner ohne die Deputirten gar nichts entſcheiden können. Dieſes leidet jedoch 3) eine Ausnahme, wenn einer oder die beiden Deputirten verhindert ſind, und die Sache nicht 5 fl. überſchreitet. 4) Wichtigere Sachen, welche wahrhaft keinen Verſchub leiden, können zwar vom Rabiner allein, jedoch nicht anderſt als mit Zuziehung eines unparteiiſchen Vorgängers, wenn nemlich die Deputirten verhindert ſein ſollten, vorgenommen und entſchieden werden; der zugezogene Vorgänger hat aber keine Stimme. 5) Kommen Parteien vom Lande, und die Sache leidet keinen Verzug: ſo kann der Rabiner in Abweſenheit oder Verhinderung der Deputirten die Sache allerdings abthun; iſt aber keine Gefahr bei dem Verzuge da: dann kann er ſie gleichwohl inſtruiren, der Spruch aber muß ſo lange, bis die Deputirten wieder anweſend ſind, verſchoben werden. 6) Wären aber die Theile zum Vergleiche geneigt: ſo kann derſelbe auch vom Rabiner allein zu Stande gebracht werden, es mag Gefahr bei dem Verzuge da ſein, oder nicht. 7) Ohne Noth ſollen die Deputirten nie vom Gerichte bleiben. 8) In Abweſenheit oder Hinderung des Rabiners kann von den Deputirten nichts vorgenommen werden b). XI) Die Berufungen gehen von dieſem Gerichte unmittelbar an die weltliche Landesregierung. Hier hat es wegen der Nothfriſten, der Berufungsſumme u. w. ſo, wie bei den von den übrigen Aemtern des Hochſtiftes gewöhnlichen Provocationen ſein Bewenden.

Bei Berufungen, welche zweifelhafte Ceremoniensachen zum Gegenstande haben, werden die Acten von der Landesregierung an einen auswärtigen Rabiner zur Entscheidung versendet. Uebrigens finden in Judensachen wider die ergangenen Regierungsbescheide auch die sonst den Landesjustiz- und reichsgerichtlichen Verordnungen gemäs zu ergreifenden Rechtsmittel allerdings ihre Anwendung. c)

a) Die angeführte Judeninstanzverord. §. 15.

b) Der erwähnte Nachtrag Lit. a. b. u. w.

c) Erstere Verord. §§. 21, 22, 23.

Sechs-

Sechstes Hauptstück.

Von den Rechten im Bezuge auf fremde Personen.

§. 280.

Retorsionsrecht.

Endlich sind in diesem ersten Buche noch verschiedene Rechte anzuführen, welche auf fremde Personen einen Einfluß haben. Das Retorsionsrecht verdient hier vorzüglich angemerkt zu werden. Hierunter wird jene rechtliche Bestimmung verstanden, vermöge welcher fremde Unterthanen in hiesigen Landen nach der nemlichen Rechtsstrenge zu behandeln sind, welche man auch die disseitigen Unterthanen in jenseitigen Territorien fühlen läßt. Aus diesem Begriffe ist das Gehässige augenfällig zu ersehen, welches in diesem Rechte verborgen lieget. Daher folget, daß Retorsionsrechte nur als eine strenge Ausnahme Anwendung finden, und daß vorzüglich der retorquirende Theil die jenseitige strenge Behandlung seiner Unterthanen zu beweisen habe. Menschheit und Politik rathen es, daß die Regenten diese gehässigen Rechte wechselseitig aus der Wurzel verbannen. Von diesem Grundsatze geleitet hoben die beiden Hochstifter Wirzburg und Fulda das wechselseitige Retorsionsrecht in Concursen auf. Es war ein altes Herkommen im Wirzburgischen, daß man keinem Ausländer die gehörige location angedeihen ließ, bis alle inländische Gläubiger befriediget waren. Man machte natürlicher Weise fuldischer Seits eine reciproke Bestimmung dagegen; bis endlich die Sache

durch eine Vereinbarung beider Hochstifter dahin abgeändert ward, daß in der Folge vom 1. März 1779 an desfalls aller Unterschied ratione incolatus in beiderseitigen Landen aufgehoben sein, und jeder sowohl christliche als jüdische Glaubiger ohne Rücksicht, ob er ein disseitiger oder jenseitiger Unterthan sei, in seine ihm gebührende Klasse gesetzt werden sollte; nur sollte es in jenen noch schwebenden Concursfällen, wo die Edictalladung vor dem erwähnten Tage schon erlassen worden, bei dem seitherigen Vorzuge der einsowohl als anderseitigen Unterthanen sein Bewenden haben a). In einigen Ländern ist es auch eingeführt, daß Auswärtige im Verhältnisse gegen die Inländer bei Gerichtshandlungen doppelte Gebühren zu erlegen haben. So auffallend dieser Gerichtsgebrauch ist: so ist es jedoch auch die disseitigen Gerichtsstellen nicht zu verdenken, wenn sie, im Falle man jenseits auf dieser sonderbaren Gewohnheit beharren wird, das Reciprocum, wiewohl ungern, geltend zu machen kein Bedenken tragen werden. Diese und die in einigen nachstehenden §§. angeführten Fälle des Wiedervergeltungsrechtes werden nur beispielsweise berühret; denn es können immer noch andere Fälle erscheinen, wo die Grundsätze des Retorsionsrechtes Anwendung finden.

a) Decret vom 1. März 1779.

§. 281.

Vom Heimfallsrechte.

Das Heimfallsrecht, jus albinagii (le droit d'aubaine) liefert uns ein vorzügliches Beispiel des in vorigem §. berührten Retorsionsrechtes. Teutsche Fürsten üben es in ihren Staaten besonders ge-

gegen die Franzosen und Böhmen aus, weil dieses gehässige Recht gegen ihre Unterthanen in diesen Königreichen noch Anwendung findet. Verstirbt also ein Franzose oder auch ein Böhme auf teutschem Boden, wo nemlich das Heimfallsrecht noch nicht wechselseitig aufgehoben ist: so ist dessen Verlassenschaft (Herewede, exuviae) mit Ausschließung der in Frankreich oder dem Königreiche Böhmen wohnenden nächsten Erben, dem Fiscus verfallen, ungeachtet der gestorbene Fremdling der Religion halber geflüchtet wäre, oder durch einen öffentlichen Dienst ein teutsches Indigenat wirklich erlanget haben würde a). Indeß sieht man in neuern Zeiten das ganze Heimfallsrecht zwischen Frankreich und vielen teutschen Reichsfürsten aufgehoben, welches denn auch zwischen diesem Königreiche und dem Hochstifte Fulda im Jahre 1778 geschehen ist. Ich will die damals im Hochstifte über diesen Gegenstand allgemein erlassene Verordnung nebst dem vorausgesetzten förmlichen Reverse nach ihrem wörtlichen Inhalte anführen; denn es ist aus dem disseitigen Reversbriefe, worinn die nemlichen in der jenseitigen französischen Urkunde enthaltenen Clausuln und Bedingnisse reciprokisch begriffen sind, zu ersehen, wie man in der Folge von Seite Frankreichs das so eben berührte Heimfallsrecht weit über den oben gegebnen Begriff ausgedehnet haben mag. Hier sind die Worte der disseitigen Urkunde:

" Nachdem Seine Allerchristlichste Majestät auf unser
" an Allerhöchstdieselbe ergangene Vorstellung zu Gun-
" sten und allgemeiner Beförderung des Handels, die
" Aufhebung des Juris Albinagii gegen unsere in dem
" heil. Röm. Reiche gelegene sämtliche Lande, Einwoh-

" ner

" ner und Unterthanen zu genehmigen, und darüber
" eigene offene Briefe zu Versailles den neun und zwan-
" zigsten des Monats Augusts dieses eintausend sieben-
" hundert acht und siebenzigsten Jahres ausfertigen zu
" lassen, allergnädigst geruhet, als machen Wir Uns
" hiemit anheischig, verbinden Uns, und erklären gegen
" die in dem obgedachten königlichen offenen Briefe Un-
" sern Unterthanen versicherten Rechtsbefugnisse, den
" königlich französischen Vasallen und Unterthanen in
" allervollständigsten Gleichförmigkeit zu gestatten, und
" zu bewilligen, daß sie alle und jede Arten von Erb-
" schaften, Vermächtnissen, Schankungen, durch oder
" ohne Testamente ihnen zugefallenen Erbgütern an be-
" weglichen und unbeweglichen Gütern, Grundstücken
" und fahrender Habe ohne Ausnahme noch Unterschied
" in vorgedachten Unseren Landen erheben, und als von
" ihrem freien Eigentume allen beliebigen Gebrauch
" machen mögen, ohne daß sie wegen der ihnen solcher-
" gestalt angefallenen, und von ihnen als eigen erwor-
" benen Güter zu irgend einer obrigkeitlichen oder lan-
" desherrschaftlichen Abgabe, als in dem einzigen
" Falle, da sie solche Erbschaften, und Schankun-
" gen, oder ihren Werth nach Frankreich ausführen
" wollten, allein zu Bezahlung des gewöhnlichen Ab-
" zuggeldes, nemlich des zehenden Pfennings von
" dem ganzen Betrage derselben gehalten sein sollen;
" wie Wir neben dem die königlichen Unterthanen
" auf eben die Art und Weise sowohl für ihre eigene
" Personen, als in Absicht auf ihr Gewerb und Kom-
" merzien behandeln wollen, als Wir dermal die am
" meisten begünstigten Reichslande oder fremden Na-
" tionen behandeln, oder künftig behandeln werden,

" über-

" überhaupt aber in allen dahin einschlagenden Fäl-
" len die Uns gegenseitig obliegenden Verbindlich-
" keiten zur genauesten Erfüllung gebracht, und sich
" darnach, als nach einem eigentlichen Gesetze und
" Landesverordnung durchgängig gerichtet, auch solche
" zur unverbrüchlichen Beobachtung in Unsern sämt-
" lichen Landen und Herrschaften, die Wir gegen-
" wärtig mit vollkommener Reichsunmittelbarkeit,
" und der damit verknüpften Landeshoheit besitzen,
" oder künftig besitzen mögen, weswegen gegenwär-
" tiges öffentlich bekannt gemacht, von Punct
" zu Punct nach ihrem breiteren Inhalte zur Voll-
" streckung gebracht werden solle. Urkundlich Unse-
" rer eigenhändigen Unterschrift, und angehangenen
" fürstlichen Insiegels. Gegeben Fuld den 21. des
" Wintermonats, eintausend siebenhundert acht und
" siebenzig.

(L.S.) Heinrich, B. u. F.

Vidit Kaiser, Hofkanzler.

" Diesen Seiner Allerchristlichsten Majestät ausgehän-
" digten Reversbrief haben Seine Hochfürstl. Gnaden
" Unser gnädigster Landesherr nicht allein durch offe-
" nen Druck zu jedermanns Wissenschaft gnädigst ver-
" ordnet, sondern geben auch unterthänigster Regie-
" rung den gemessensten Befehl, allen Gerichten und
" Aemtern dieser hochstiftischen Lande sothane wech-
" selseitige Begünstigung allen Unterthanen und Ein-
" sassen bekannt zu machen, um sich in der ergeben-
" den Zutragenheit darnach achten zu können, wel-
" ches man andurch unterthänigst befolget, und wie
" sothane Publication geschehen, von den Oberäm-
" tern und Aemtern noch vor Ablauf dieses Jahrs

" bericht-

" berichtlich gewärtiget. Decretum Fuld den 4. " December 1778.

Aus Hochfürstl. Regierung hieselbsten.

a) So giebt H. v. Selchow in Elementis jur. Germ. priv. hodiern. §. 222. einen Begriff von diesem Rechte.

§. 282.

Abzugsrecht.

Das Abzugsrecht (jus detractus, emigrationis, gabellae, Nachsteuer, Nachschoß) gehöret ebenfalls zur Klasse der auf fremde Personen sich beziehenden Rechte. Es ist jene Rechtsbefugniß, vermöge welcher der Herrschaft von dem aus hiesigen landen gehenden Gute und Vermögen 10 vom Hundert, der Regel nach, abgegeben werden müssen. Nur gegen diejenigen auswärtigen länder und Provinzen, wo ein größeres Abzugsgeld eingeführt ist, wird auch in disseitigen landen mittels eines Retorsionsrechtes eine stärkere Summe genommen. Eben so kann auch diesseits das berührte Wiedervergeltungsrecht wirksam gemacht werden, wenn in einem anderen lande, nebst der gewöhnlichen Nachsteuer von dem ausser landes gehenden Vermögen annoch besondere, hier der Regel nach nicht übliche, Abgaben geleistet werden müssen. Die im Pfälzischen, im Hochstifte Speier und anderen Orten hergebrachten landsfundi- oder landschaftsgelder a) können hier zum Beispiele dienen b). In fuldischfürstlichen so wie auch in fuldischlehenvogteilichen Bezirken gebühret das Abzugsgeld dem landesherrn, in geschlossenvogteilichen Dorfschaften hingegen ist die

Erbe-

Erhebung desselben eine Wirkung der sogenannten unumschränkten Vogteilichkeit. Etwas sonderbares ist es, daß zwischen dem Fuldischfürstlichen und der fuldischen Probstei Zell, ungeachtet dieselbe zum nemlichen Territorium gehöret, beiderseits von den aus dem Probsteilichen in das Fürstliche ziehenden Unterthanen, und eben so (analogisch) umgekehrt, das gewöhnliche Abzugsgeld entrichtet werden muß c). Mit vielen theils entfernten theils benachbarten teutschen Reichsständen, wie auch mit einzelnen Gliedern der Ritterschaft hat sich das Hochstift der Freizügigkeit halber dergestalt vereiniget, daß die Nachsteuer entweder wechselseitig ganz aufgehoben, oder wenigstens auf eine geringere Summe d. i. ein geringeres Procent heruntergesetzt worden ist; überhaupt aber wäre es zu wünschen, daß eine ähnliche Vereinigung zum Beßten beiderseitiger Unterthanen noch allgemeiner würde.

a) Im Hochstifte Speier werden nebst dem gewöhnlichen Abzuge zu 10 vom Hundert annoch zwei Procent unter dem Namen Landschaftsgelder genommen. Erstere fallen dem fürstlichen Kameralärarium, letztere aber der fürstlichen Landschaftscasse zu. Hieher gehöret die fürstl. speierische Verordnung vom 9. Julius 1768, welche in der Sammlung der hochfürstlich speierischen Gesetze und Landesverordnungen, Bruchsal 1788 III. Th. S. 309 zu finden ist. Die Verordnung redet eigentlich nur von emigrirenden Unterthanen.

b) Man vergleiche auch umgewandt das, was ich oben [§. 239] vom besonderen Abzuge, der Schulden halber geschiehet, gesagt habe.

c)

c) Mein Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung §. 23 num. 28 S. 35 und Note r. S. 38, ferner §. 45 S. 84.

§. 283.

Gesetze wider die Emigration.

Emigranten verlieren durch ihre Auswanderung den Landesschutz; hierdurch werden sie Fremdlinge; es sind daher auch die Eingrationsgesetze in gewissem Betrachte als solche anzusehen, welche auf fremde Personen einen Einfluß haben. Schon am 28. Mai 1718 machte Fürstabt Constantin eine Verordnung, worinn das Gefährliche der Auswanderung vorgestellt, und den etwa Zurückkommenden bedeutet ward, daß man sie nicht mehr zum Schutze annehmen würde, wenn sie nicht 200 fl. zurücke brächten. Diese Verordnung ward am 18. Mai 1722 wiederhohlt. Unter der jetzigen Regierung erschien am 24. Febr. 1764 dieses Gegenstandes halber ein vollkommneres Gesetz folgenden Inhaltes. 1) Soll sich ohne landesherrliche Erlaubniß kein Unterthan ausser Landes begeben; widrigen Falls werden 2) die zu dem Ende verkauften Güter nebst dem erlösten Werthe confiscirt. 3) Nie soll ein Ausgewanderter im Lande wieder angenommen werden. 4) Wird dem Käufer dergleichen von einem auszuziehen gesinnten Unterthanen, ohne die Anzeige bei Amte bewirkt zu haben, anerkaufter liegender und fahrender Habe nebst des Kaufschillingsverlustes noch eine besondere Ahndung gedrohet. 5) Dergleichen Kaufcontracte vor dem Gesetze sollen einberich-

berichtet werden. 6) Sind die Beamten angewiesen, den auszuziehen Gesinnten vom Zuge abzurathen. 7) Sollen alle persönliche und häusliche Umstände der Abziehenden unmittelbar dem Fürsten einberichtet werden. 8) Den Aemtern ist verboten, den zum Fortzuge bereiteten ledigen Personen Ausrufscheine zu ertheilen; wie denn noch weniger 9) den Pfarrern gestattet ist, ohne solche Scheine diese Leute zu copuliren. 10) Sind die ohne Erlaubniß Ausgezognen, im Falle sie die Landesgränzen wieder betreten sollten, auf der Stelle zu arretiren; und 11) sollen die Unterhändler wie auch Anstifter zum Abzuge die gemessenste Strafe fühlen. — Diesem Emigrationsgesetze folgte am 27. Febr. 1766 schon ein ferneres. Hierinn ward verordnet, daß 1) Keinem die Auswanderung erlaubt sein sollte, wenn er sich nicht vorher durch eine unmittelbar vom Landesherrn erhaltne schriftliche Permission bei Amte gerechtfertiget habe. 2) Soll das Amt in einem solchen Falle von dem exportirenden Vermögen das Gebührende erheben, dem Emigranten hingegen bedeuten, daß er sich mit den Seinigen nie eines Landesschutzes wieder zu erfreuen habe, es sei denn, daß in der fürstlichen Urkunde die Aufnahme bei der Zurückkehrung schon vorläufig wieder gestattet werde. Würde nun aber 3) Einer ohne fürstliche Erlaubniß, auch ohne sein Vorhaben dem Amte anzuzeigen, sich wirklich aus dem Lande entfernen wollen; so ist ein solcher sogleich zu Arrest zu bringen, und Bericht zu erstatten; wornächst 4) im Falle einer solchen unerlaubter Weise erfolgten Auswanderung selbst das hinterlassene Vermögen sogleich als confiscirtes Gut betrachtet, verkaufet,

kaufet, und das Erlöste in Rechnung gebracht werden soll. Endlich haben 5) alle Schultheisen, Bürgermeister und Gemeindevorsteher den Befehl, jene, welche zu Emigration Anstalt machen würden, sogleich dem Amte anzuzeigen. — Diese Emigrationsgesetze haben noch immer ihre Gesetzkraft; daher auch die Aemter nachher in mehreren Circularien, und selbst noch im Jahre 1787 darauf verwiesen worden sind.

§. 284.

Vom fremden Kriegsdienste.

Auf die nemliche Weise werden auch, je nach dem der Fall vorhanden ist, die in den fremden Kriegsdienst eingetretnen Landeskinder als des Landesschutzes verlustigte Fremdlinge angesehen. Ein besonderes Landesgesetz a) enthält über diesen Gegenstand folgende Masregeln und Bestimmungen. I) Soll keine fremdherrische Werbung ohne ausdrückliche fürstliche Erlaubniß und ohne eine der Landesverfassung angemessene durchgehends bekannt gemachte Kapitulation statt haben. Es sollen daher alle betretne Schleichwerber sogleich von den Aemtern arretirt und angezeigt werden. II) Ist keinem Unterthanen erlaubt, ohne Bewilligung der Landesherrschaft in fremde Kriegsdienste zu gehen. Sollte aber einer III) eine solche Erlaubniß nachzusuchen Willens sein: so hat er Nachstehendes zu beobachten. α) Muß er sich bei seinem Amte melden, und gegen 10 kr. Gebühre ein Attestat erwirken, ob er den väterlichen Gütern oder dem Dienste der Landmiliz entbehrlich

lich sei. Mit diesem Attestate hat er sich β) zu des regulirten Militärs Commandanten zu verfügen, wo er anfragen muß, ob er nicht zu diesem Dienste angestellt werden könne. Der Commandant unterzeichnet auf das nemliche Amtsattestat, ebenfalls gegen 10 kr. Gebühre, mit Hand und Siegel, daß er dahier entbehrlich oder untauchlich sei. γ) Dieses nun erhaltne doppelte Attestat ist bei der Regierungskanzlei abzulegen, und diese ist angewiesen, den Namen des Freigesagten, sein Geburtsort, Amt, Tag und Jahr in ein besonderes Buch einzutragen, die aufzubewahrende Beilage hinzuzufügen, und demselben einen Freiheitspaß gegen die Gebühre mitzutheilen. Diesen Paß muß er sonächst δ) seinem Amte vorzeigen; das Amt zeichnet eben so auch dieses in einem besonderen Buche auf; und so ist dem Freigesagten unbenommen, sein Glück auch auswärts weiters zu suchen b). Der in diesem vorgeschriebnen Gange fremd angeworbne Unterthan ist nun IV) aller sonst gesetzten Confiscationsstrafe vollkommen frei; und kömmt er auch V) als ein solcher Beurlaubter wieder zurücke: so kann ihm auch, wenn er sich ordentlich beträgt, der sonst verordnete achttägige Termin vom Amte zu seinem Aufenthalte verlängert werden. Im Gegentheile aber verfällt er VI) in die Confiscationsstrafe, wenn er seine Beurlaubung mißbraucht, sich entweder einer wirklichen Verführung Andrer zum Kriegsdienste schuldig macht, oder auch nur, ohne eine Anzeige zu bewirken, jene in sein Geleit aufnimmt, welche ohne verordnungsmäßig nachgesuchte Erlaubniß in Kriegsdienst gehen wollen. Ein solcher Verführer wird VII), wenn er kein

Vermögen hat, statt der hier nicht anschlagenden Confiscation des Landesschutzes auf ewig verlustigt, sofort auf den Betretungsfall arretirt, und jener Strafen schuldig, welche solchen Menschendieben und Verführern nach der Strenge der Rechte angemessen sind. VIII) Gleicher Strafen der Confiscation, des Verlustes des Landesschutzes und einer noch höheren Bestrafung machen sich auch diejenigen schuldig, welche sich ohne Erlaubniß zu fremden Diensten haben verführen lassen. Es wird diesen nicht einmal die sonst gewöhnliche achttägige Frist zum Aufenthalte bei den Ihrigen vergönnet. Will sich nun aber einer IX) mit dem Vorwande schützen, als sei er als Handwerker auswärts zum Kriegsdienste gezwungen worden: so entgeht er jedennoch der obenberührten Strafe nicht, es sei denn, er meldete sich gleich beim Eintritte in sein Vaterland bei seinem Amte, legte die Montour und Gewehr ab, gäbe die erlittene Gewalt zu Protocolle, und bekenne sich als Unterthan. So bald aber ein solcher wieder zu seinem Dienste zurückkehren will: so ist er unter der nemlichen schon berührten Strafsbedrohung schuldig, in dem vorgeschriebnen Gange um die Erlaubniß anzuhalten. X) Werden diejenige, welche sich ohne Montour in andern Kleidern ganz heimlich und versteckt wieder ins Land eingeschlichen haben, als gefährliche Schleichwerber angesehen, und ist gegen diese, nachdem sie arretirt sind, nach der Ziffer 6, 7, und 8 zu verfahren. Zum Schlusse dieses Gesetzes werden XI) von den darinn berührten fremdherrischen Diensten die kaiserlichen, als welchen dermal die Werbung im Hochstifte vergönnet ist, jedoch nur in

den

den Schranken der mit dieser Werbung gemachten Kapitulation, ausdrücklich ausgenommen c). — Im übrigen ist bei diesem Gegenstande in Ansehung der Invaliden annoch eine gesetzliche Bestimmung anzumerken. Man ward es innen, daß mancher aus hiesigem Hochstifte Gebürtige, welcher sich in fremde Kriegsdienste begeben hatte, und schon wirklich zur Invalidenklasse gekommen war, sich abkaufen ließ, gegen ein sogenanntes Gratificationsgeld der Invalidenpension entsagte, und dann bei seiner Zurückkunft als ein armer und kräftenloser Pursch den hiesigen Unterthanen lästig ward. Dieses für die Folge zu entfernen, ward verordnet, daß sich solche als Invaliden schon gestandne Leute im Hochstifte keiner Aufnahme mehr zu erfreuen, sondern als wirkliche fremde Bettler angesehen werden sollten. d)

a) Verordnung gegen die Austretung hochstiftischer Unterthanen in fremdherrische Kriegsdienste vom 15. Mai 1779.

b) Vorstehende Verordnung S. 4 und 5.

c) Die angeführte Verord. S. 5, 6, 7, und 8.

d) Verord. wegen des fremden Bettelgesindels vom 1. Sept. 1787. Ziffer XI.

§. 285.

Schluß dieses Hauptstückes.

Ausser dem, was ich in diesem Hauptstücke berühret habe, gehören noch verschiedene Rubriken zu den Rechten und Verhältnissen, welche auf fremde Personen

Digitized by Google

nen einen Bezug und Einfluß haben z. B. von verschiedenen schuldigen Abgaben fremder Personen, als dem Zolle, dem Strassengelde, Impot u. s. f.; von Verbrechen der Fremden; von ihrem Gerichtsstande; von der schuldigen Cautionsleistung eines Fremden; vom Handel und Commerze mit Auswärtigen; von fremden Armen und ihrer Pflege u. s. w. Allein, ungeachtet mehrere dieser Gegenstände mit vaterländischen Gesetzen und Bestimmungen versehen sind, so werden sie jedennoch in gegenwärtigem Sisteme um deßwillen übergangen, da ihre breitere Behandlung zum Umfange des vaterländischen Polizei- oder Commerzienwesen gehöret. Andere dieser Puncte z. B. von Verbrechen, von der Cautionsleistung, und vom Gerichtsstande fremder Personen sind meistens nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Was ins besondere im Bezuge auf das Hofmarschallamt wegen Versieglung und Inventarisirung in Ansehung hier verstorbner ritterschaftlicher Fremden verordnet ist, ward schon oben [S. 37] berühret.

Verbesserungen.

Seite 10 Zeile 10 veste anstatt reste. S. 60 Z. 25 in anstatt im. S. 62 Z. 9 Abdruck anstatt Abdruch. S. 63 Z. 25 emphyteutischen anstatt emphyteusischen. S. 131 Z. 6 schenkten anstatt schenkte. S. 133 Z. 7 ac anstatt ad. S. 133 Z. 18 ex Lino anstatt ea Lino. S. 385 Z. 7 dessen del.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google